

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg

A. Dekanat Vechta-Neuenkirchen - die Pfarren Vechta und Wildeshausen

Willoh, Karl

Köln, 1898

Die Pfarre Wildeshausen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5115



Die Pfarre Wildeshausen.

Erstes Kapitel.

Das Alexanderstift.

Inhalt: Stiftung. Ursprünglicher und späterer Charakter des Stifts. Organisation desselben. Die Propstei fällt an Bremen, ebenso die Vogtei. Münster im Besitze der Vogtei oder des Amtes. Mehrung des Güterbesitzes des Kapitels. Uebelstände. Auffässigkeit gegen den Klerus, Eindringen des Protestantismus in Wildeshausen. Der Priestermord bei Hatten. Züchtigung der Stadt. Der Oldenburgische Einfall. Einführung des luth. Bekenntnisses; Rückkehr zum Katholizismus, Anfeindungen seitens der luth. Bürgerschaft. Befund des Kapitels 1613. Die durch Hartmann begonnene Reformation desselben. Ausbruch des 30jährigen Krieges: Demolierung der Kapitelshäuser durch Soldaten und Bürger. Veraubungen. Verfall und Restauration der Kirche. Schwedenherrschaft. Das Kapitel zur Zeit des Westf. Friedens. Tyrannisches Regiment des Grafen von Wafaburg. Die Kirche ruiniert. Einziehung der Kapitels-Intraden. Pastor und Kapitel ausgewiesen. Schutzbrief des Kaisers Ferdinand. Visitationen 1652, 1653, 1654 und 1655. Beschlüsse des Kapitels in Cloppenburg, 1667. Dasselbe läßt sich in Wechta nieder. Wildeshausen von Münster in Besitz genommen, 1675. Untersuchung über den Religionszustand am 1. Jan. 1624. Das Kapitel kehrt nach Wildeshausen zurück. Supplik des Predigers Alberti. Dessen Ausweisung. Der Rymweger Friede. Alberti kehrt zurück. Zweite Ausweisung. Alberti's Verhalten nach der Darstellung seines Sohnes und des Pastors von Wida. Von Widas Supplik. Der Prediger Barmstedt. Von der Horsts und seiner Anhänger Thätigkeit für die Wiedererwerbung Wildeshausens durch die Schweden. Einzug der Schweden in Wildeshausen.

Bericht des Pastors Wischell. Das Kapitel zieht unter Protest ab. Stand des Kapitels und der Pfarre Wildeshausen zu Ende des 17. Jahrhunderts. Wildeshausen fällt an Hannover. Übereinkommen zwischen Kapitel und dem Bechtaer Pastor Hesselmann. Auflösung des Vertrags. Visitation 1703. Unterdrückung eines Kanonikats. Bau des Kapitelhauses in Bechta. Chormöbelung, Chorstühle. Der siebenjährige Krieg. Das Kapitel in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die Säkularisation. Konvention vom 10. Juli 1806. Die lebenden Kanoniker. Die Alexanderkirche. Die Glocken. Reliquien. Kapellen. Intradon und Ausgaben. Pröpste. Dekane. Schwabenspiegel.

A. Das Kapitel seit der Gründung desselben bis zum Ausgange des Mittelalters (872—1500).

Die Pfarre Wildeshausen ist mit dem Alexanderstift, das bis zu Ende des 17. Jahrhunderts in der Stadt Wildeshausen residierte, so enge verbunden, daß eine Trennung der Geschichte des Stiftes von der Geschichte der Pfarre nicht möglich ist. Beginnen wir also mit der Geschichte des Stiftes¹⁾.

¹⁾ Bei der Bearbeitung der Geschichte des Stiftes S. Alexandri und der Pfarre Wildeshausen sind folgende Arbeiten benutzt: 1. Vier, das Alexanderstift in Wildeshausen, im Magazin für die Staats- und Gemeindeverwaltung III, 1862. Vier hatte zu seiner Abhandlung wieder gebraucht: a) Hinübers Aufsatz über Kollegiatkirche, Stadt und Amt Wildeshausen bei S. Vogt, Monumenta inedita etc. I, 1742; b) Sudendorf, Beiträge zur Geschichte des Stiftes W. in der Zeitschrift für westfälische Geschichte und Altertumskunde VI, 1843; c) Leverkus, Urkundenbuch der Stadt Wildeshausen und des Alexanderstiftes. 2. Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg (Mitarbeiter G. Oncken) 1896. 3. Philippi, Osnabr. Urkundenbuch bis 1250. 4. Monumenta Germaniae II, S. 673—681. 5. Sello, die Tragödie einer Kleinstadt, Wildeshausens Zerstörung im Jahre 1529, in der Weserzeitung 1895. 6. Nieberding, Oldenb. Blätter XI (1827), No. 45, 48, 50. 7. Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Großherzogtum Oldenburg, XVII (1890), 54—96. 8. Nieberding, Geschichte des Niederstiftes, 1. Band. 9. Merk, Alexanderstift, im Bechtaer Sonntagsblatt, Jahrg. 1834. 10. Spiegel, Hermann Bonnus, 1864, S. 141 ff. 11. Driver, Geschichte des Amtes Bechta, Münster 1803. 12. Sello, Zur Geschichte der Schule in Wildeshausen usw. in den Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte von R. Kehrbach, Jahrg. IV, Heft 3, 1894. — Die betreffenden Autoren sind bis auf Nieberding, Driver und Merk (Pastor

Um 847 war Graf des Verigaus Wibrecht oder Wicbert, ein Sohn des Sachsenführers Widukind und dessen Frau Gena¹⁾. Er wohnte auf seiner Burg zu Wigaldighus oder Wialteshus (Haus des Wigald). Die Burg befand sich auf dem rechten Ufer der Hunte, ihr gegenüber lag die alte Ansiedlung Wildeshausen²⁾. Wicberts Frau hieß Odrada. Beide besaßen einen Sohn mit Namen Waltbert, dessen Frau den Namen Altburg führte. Dieser Waltbert, Enkel Widukinds und Nachfolger seines Vaters im Grafenamt, am Hofe des Kaisers Lothar erzogen, beschloß um 850 die Gründung einer kirchlichen Stiftung in Wildeshausen. Welchen Zwecken diese Stiftung dienen sollte, das geht aus dem Empfehlungsschreiben hervor, das ihm Kaiser Lothar übergab, als Waltbert sich anschickte, eine Reise nach Rom zu unternehmen. Das Schreiben ist 850 ausgestellt und an den Papst gerichtet. Der Kaiser bittet darin das Oberhaupt der Kirche, seinem getreuen Vasallen Waltbraht, der die Gräber der Apostel besuchen wolle, Reliquien heiliger Martyrer zu schenken, damit durch deren Zeichen und Wunder des Allmächtigen Gottes Majestät und Größe, dem sie in dieser Welt gedient haben, allen Gläubigen und Ungläubigen klar und offenbar werde. „Es gibt nämlich in den Ländern unseres Reiches,“ heißt es weiter, „ein aus Sachsen und Friesen gemischtes Volk, das in der Nähe der Normannen und Obotriten wohnt. Die Lehre des Evangeliums hat es unlängst gehört und angenommen. Wegen der Nachbarschaft der Heiden steht nur ein Teil fest im Glauben, während der andere schon abfällt, wenn nicht unsere Schwachheit durch die Hilfe Gottes und den Schutz Eurer Heiligkeit gestärkt wird. Indem Wir Uns also vor Eurer Güte niederwerfen, bitten wir, angefihts Eurer

in Behta) Protestanten. Für die Geschichte der kath. Pfarre Wildeshausen bieten ihre Abhandlungen wenig oder nichts. Aus der Zeit von 1613 bis 1699 und darüber hinaus geben sie uns überdies auf viele Fragen keine Antwort, manche interessante Begebenheiten sind übergangen oder nur angedeutet. Hier war man ausschließlich auf handschriftliches Material angewiesen, und glücklicherweise erwies sich in fast allen Fällen das Offizialatsarchiv unter Hinzunahme der Archivalien des Haus- und Centralarchivs, des Archivs der Pfarre Behta, des Staatsarchivs Osnabrück, des Generalvikariatsarchivs Münster usw. als Retterin in der Not.

¹⁾ Gena stammte nach Kapitelsnachrichten aus Dänemark.

²⁾ In der Schenkungsurkunde von 872 Wihaldeshusen genannt.

Gewohnheit, vielen zu nützen, uns ein hellleuchtendes Heiligtum senden zu wollen, damit nicht das wilde Volk, in die Schlingen des Irrtums verstrickt, von der wahren Gottesverehrung ganz abkomme und zu Grunde gehe, sondern vielmehr, zugleich durch Belehrung erleuchtet und durch Wunder gestärkt, fester beharre im Dienste des wahren Gottes“¹⁾. Also die Absicht Waltberts ging dahin, in der neuen Stiftung die Reliquien durch Wunder angesehener Martyrer niederzulegen, um durch neue Wunder die Macht des Allerhöchsten zu zeigen und dadurch den Unglauben der Bewohner seiner Heimat zu überwinden. Die kaiserliche Bitte verselbte ihre Wirkung nicht. Waltbert erhielt vom Papste eine große Zahl von Reliquien, darunter den ganzen Körper des h. Alexander, eines der sieben Söhne der h. Felicitas, der als 10jähriger Knabe mit seinen sechs Brüdern und der Mutter unter dem Kaiser Antonin die Martyrerkrone erungen hatte. Im Triumphzuge wurden die Schätze 851 von Rom über die Alpen nach Wildeshausen gebracht. Die letzten Nachtlager hatte man in Bochora (Bofern bei Damme) und Holzdorph (Holtrup bei Langförden) gehalten. Das Fest adventus reliquiarum S. Alexandri wurde nachmals am 7. Jan. festlich begangen. Bald darauf, nachdem die Reliquien in Wildeshausen angelangt waren, baute Waltbert eine große, dem h. Alexander gewidmete Kirche und verband damit ein Kanonikerstift (monasterium), dem er das „opidum“ Wildeshausen auf beiden Seiten der Hunte übertrug. Um die Zukunft dieser Stiftung sicher zu stellen, schenkte er am 17. Oktober 872 zu seiner und seiner Frau Altburg, sowie ihrer Eltern und Verwandten Seelenheil der Alexanderkirche einen Teil seines Erbgutes im Verigau, nämlich den Ort Wildeshausen mit dem ganzen dazu gehörigen Bezirke, mit dem Herrenhose und allem Zubehör auf ewige Zeiten. Zum ersten Propste oder Vorsteher oder Rektor bestimmte er seinen ältesten Sohn Wicbert, nachherigen Bischof von Verden²⁾, und so solle auch in Zukunft, wenn Wicbert gestorben sei, der Rektor aus seiner Familie genommen werden. Erst wenn sein Geschlecht ausgestorben oder kein würdiger Vertreter vorhanden sei, könnten die Kanoniker aus ihrer Mitte einen Vorsteher wählen. Im Jahre 873 wurde die Stiftung vom Kaiser Ludwig, und im Jahre

¹⁾ Mon. Germaniae II, 678.

²⁾ Osnabr. II. B. I, S 32.



891 vom Papste Stephanus feierlich bestätigt¹⁾. Wann Waltbert und seine Gemahlin Altburg gestorben sind, steht nicht fest. Das Gedächtnis des Stiflers wurde vom Stifte alljährlich bis zur Säkularisation am 28. Febr., das seiner Gemahlin am 26. März begangen. Vermutlich ist das Stift anfangs eine Abtei gewesen, und haben sich canonici regulares in derselben befunden, daran erinnert das Wort monasterium in der Bestätigungsurkunde des Papstes Stephan und der Satz in der Stiftungsurkunde: „Si vero nostra parentela defecerit aut per occultum Dei iudicium digna et probabilis hujus electionis officio non paruerit, eligat sibi familia sancti Alexandri perfectum quemcunque voluerit abbatem, nutritum de ipsa familia.“ Später werden die canonici regulares allgemach in seculares verwandelt worden sein, und so entstand aus der Abtei ein Kollegiatstift nach der Regel des Chrodegang, wie ein solches in nächster Nähe später noch ad st. Joannem in Osnabrück gefunden wurde. Das Wildeshäuser Kapitel setzte sich im Mittelalter zusammen aus einem Propst, einem Dekan, den Kanonikern und Stiftsvikaren. Bekanntlich hatte der Stifter Waltbert einen Rektor an die Spitze des Stiftes gestellt. Dieses Rektorat zerteilte sich später in ein rein geistliches Amt, die Propstei, und in ein rein weltliches, die Vogtei. 1219 bekam der Erzbischof von Bremen die Lehnshoheit über die Propstei. Dieser übertrug das Recht der Verleihung der Propstei auf das Domkapitel zu Bremen und bestimmte wiederholt, zuletzt 1236, daß der zu wählende Propst stets aus dem Domkapitel zu Bremen genommen werden solle. Daneben behielt das Wildeshäuser Kapitel nur ein Scheinwahlrecht. Ein Dekan wird 1135 erwähnt. Er hatte mit den innern Angelegenheiten des Kapitels zu thun, berief darum in wichtigen Fällen dasselbe, führte die Aufsicht über das Archiv, die Reliquien, die Abhaltung des Gottesdienstes, setzte die neuen Kanoniker in Possession, präsiidierte den Verhandlungen usw. Die Kanoniker führten anfangs eine vita communis, aber allmählich lockerte sich dieselbe, wenigstens schon im 13. Jahrhundert, später hatte jeder can. residens seine eigene Wohnung. Der Dekan hatte von jeher für sich gewohnt. Die Beschäftigung der Kanoniker war

¹⁾ Nach dem Kapitelsarchiv ist 879 die Bestätigung des Papstes Stephanus erfolgt.

ursprünglich Chorgebet, Wissenschaft, Seelsorge und Schulunterricht; zuletzt beschränkte sie sich fast einzig und allein auf das Chorgebet incl. Konventualmesse. Nächst den beiden Dignitäten eines Propstes und Dekans, die von den Kanonikern an der Kollegiatkirche gewählt wurden, sehen wir in der Folge noch die Ämter eines *Thesaurarius* und *Scholastikus*; die Namen besagen schon, was die Inhaber zu besorgen hatten. Die Anzahl der Kanoniker war verschieden. 1248 zählte man 12 Kapitelherren. Da 1618 davon geredet wird (Dr. Hartmann), daß „*juxta antiquam foundationem*“ das Kapitel aus 12 bestehen solle (4 Priester, 4 Diakone und 4 Subdiakone), so scheint die Zahl 12 die ursprüngliche gewesen zu sein. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts finden sich 18 Kanonikate, davon 11 so geringe Einkünfte hatten, daß sie ihren Mann nicht ernähren konnten, weshalb vom Papst Paul V. unter dem 14. Juli 1618 die alte Zahl 12 (nämlich 4 *presbyteri*, 4 *diaconi* und 4 *subdiaconi*) wieder hergestellt wurde. 1624 werden außer dem Propste 10 residierende und 10 nicht residierende Kanoniker, 7 residierende Vikare incl. Pastor und Kaplan und 4 nicht residierende aufgeführt. Die residierenden sind hier diejenigen Kanoniker, die von ihren Präbenden lebten, während die nicht residierenden durchweg Studierende waren, die die Anwartschaft auf ein Kanonikat oder eine Vikarie hatten und entweder nichts oder nur ein Geringes von ihrer Pründe genossen. Infolge der Occupation des Amtes Wildeshausen durch die Schweden und der dadurch bedingten Einbehaltung der Bezüge aus dem Amte, dann auch infolge des Verlustes der Intradem in den protestantisch gewordenen Territorien, wurde nach 1650 bestimmt, daß fortan nur 5 Kanoniker, und zwar die ältesten, als residierende oder als *fructus percipientes* betrachtet werden sollten, die andern mußten anderswo in der Seelsorge ihren Unterhalt suchen, bis sie nach Abgang der 5 ältern nach und nach in deren Stelle treten konnten. Als 1675 Christoph Bernard das Amt Wildeshausen wieder in seine Gewalt bekam, stellte er die alte Zahl 10, die sich 1624 vorgefunden hatte, wieder her, indem er 5 neue Kanonikate schuf, deren Inhaber *ex rebus Wildeshausanis* unterhalten werden sollten. Der Nachfolger Christoph Bernards, Friedrich Christian, stieß durch Rescript vom 20. März 1690 die Anordnungen seines Vorgängers insofern wieder um, als er zwar die 10 Kanonikate bestehen ließ, aber verfügte,

daß nächst dem Propste nur die 5 ältesten als *residentes* und *percipientes* angesehen werden, dagegen die 5 jüngern nichts beziehen, sondern der Reihe nach den ältern, wenn diese durch Tod oder Verzicht abgegangen seien, folgen und damit erst in den Genuß der Pfründe treten sollten. Diese jüngern hießen *Domicellare*, ein Name, der auch früher den *non residentes* oder *non percipientes* beigelegt worden war. Außerdem wurde noch bestimmt, daß die *Domicellare* erst dann in den vollen Genuß der erledigten 5 Pfründen gesetzt werden sollten, wenn sie die Priesterweihe empfangen hätten. Als Christoph Bernard nämlich die 5 neuen Kanonikate nach 1675 gegründet hatte, hatte er dieselben an Studenten verliehen, weil diese für den Fall, daß das Amt wieder eingelöst werde, am besten warten könnten, bis der eine oder andere von den 5 *percipientes* abgegangen wäre. Da aber die Priesterweihe nicht von ihm vorgeschrieben war, um in den Genuß der *canonicatus percipientes* zu gelangen, so kam es, daß einige *Domicellare* das Studieren sein ließen, weil ihnen die Pfründe sicher war, und so hätte es dahin kommen können, daß das Kapitel schließlich „*ex meris stumpacibus*“, wie der Dechant von Höffen bemerkt, bestanden hätte. Der Nachfolger von Friedrich Christian, Franz Arnold, unterdrückte 1709 ein Kanonikat der *juniores* und hatte vor, das ganze Institut der *Domicellare* zu unterdrücken, wurde aber durch seinen Tod daran verhindert. Bei der Einrichtung, daß beim Kapitel 5 *residentes canonicis* und 4 *non residentes aut non percipientes* oder *Domicellare* bleiben sollten, ist es bis zur Säkularisation, 1803, verblieben. Wurde vorhin bemerkt, daß der (Propst von den *Waldeshäuser Kanonikern*) aus dem Bremer Domkapitel gewählt wurde, so geschah die Wahl des Dekans aus der Mitte der Kapitelherren, während die Wahl der letztern *alternatim* die lebenden Kanoniker und der Apostolische Stuhl besorgten¹⁾. Der Dekan gebrauchte ein rotes Birret, die Kanoniker bedienten sich eines violetten.

¹⁾ 1689 erklären die Kanoniker dem Bischof auf der Visitation: „Zur Zeit wird der Bischof für den Patron oder Kollator gehalten (*censetur*), früher bis zum Jahre 1671 wechselten die Kanoniker mit dem Papste in der Wahl der Stifftsherren.“ 1703 bestreiten die Kanoniker dem Bischof das Kollationsrecht. 1755 schreibt der Dekan von Höffen: „Die Propstei ver gibt der Bischof zu Münster, obgleich dem Kapitel von undenklichen Jahren her die *Collatio* gebühret, gleichmäßig konferiert der Bischof die *Canoni-*

Die Teilung des ursprünglichen Rektorats in eine Propstei und Vogtei ging langsam vor sich. Nach dem Tode des letzten Rektors Lindolph, von 968 bis 978 Bischof von Osnabrück, kam Wildeshausen in den Besitz Kaiser Ottos II. Hierauf sehen wir die Oberhoheit über das Stift und seine Güter in den Händen der Herzöge von Sachsen aus dem Billungischen Hause. Vom Beginn des 12. Jahrhunderts an erscheinen die Welfen im Besitze des alten, nun seiner geistlichen Funktionen entkleideten Rektorats; von den Welfen besaßen die Schutz- und Schirmvogtei zu Lehen die Grafen von Oldenburg, bis 1219 Heinrich des Löwen Sohn, Pfalzgraf Heinrich, das Recht seiner Vorfahren, die erledigte Propstei dieses Stiftes zu besetzen, an den Bremischen Erzbischof Gerhard II. abtrat, dem 1270 die Abtretung der Vogtei an Bremen folgte. Damit waren die beiden höchsten Gewalten, Propstei und Vogtei, in einer Hand, der des Bremer Erzbischofs, vereinigt. Der Erzbischof ließ den neugewonnenen Bezirk durch einen Vogt oder Amtmann verwalten, und bekam damit das Gebiet, das bislang den Namen Stift Wildeshausen geführt hatte, den Namen Amt Wildeshausen, in dem der Erzbischof die Oberhoheit besaß. Weil aber Wildeshausen von dem Hauptgebiete des Bremischen Erzstifts vollständig getrennt lag, so mußte es nahe liegen, in Notfällen diesen Distrikt zeitweilig aus der Hand zu geben. Dieses traf denn auch zu verschiedenen Malen ein. 1376 versetzte der Erzbischof Albrecht von Bremen Schloß, Amt und Weichbild Wildeshausen an das Domkapitel und den Senat von Bremen. Dieses verpfändete es 1379 an den Ritter Friedrich von Schagen. 1428 verpfändete der Erzbischof von Bremen Schloß und Amt Wildeshausen an den Bischof von Münster, Heinrich von Moerse, 1458 verpfändete Münster es an den Grafen von Hoja. 1465 löste Münster es wieder ein, verpfändete es aber 1493 wieder an den Knapen Wilhelm von Busch, um sich 1523 nochmals in den Besitz zu setzen. Seitdem ist das Amt im Münsterischen Besitz geblieben bis gegen das Ende des 30 jährigen Krieges.

Seit dem Anfall Wildeshausens an Bremen bis zum Anfall an Münster, 1270—1523, hatte der Besitz des Alexanderstiftes er-

catus, obgleich vordem allzeit dieselben per turnum alternative vom Kapitel und Papste konferiert wurden. Den Dekan wählt das Kapitel, doch muß der Bischof die Wahl bestätigen.“ Die Vergebung der Propstei durch den Bischof datiert vom Jahre 1678. (Siehe Titel Pröpste.)



heftlich zugenommen. Diese Zunahme verursachten 1. reiche Vermächtnisse, nicht bloß von Adligen, sondern auch von Bürgerlichen (es trieb dazu derselbe Eifer, der in dieser Zeit noch die Kreuzzüge ermöglichte); 2. die Stiftung von Memorien; 3. die Stiftung von Altären, welche mit Grundstücken, Renten und Zehnten reich dotiert wurden (1357 zählte man 7 Altäre in der Kirche); 4. der Ankauf von Höfen und Zehnten infolge der guten Vermögensverhältnisse. Der Eifer für Zuwendungen von frommen Gaben wurde noch mehr angespornt durch die im nördlichen Deutschland auftretende Pest, 1348—1350; diese Pest war außerdem die Veranlassung zum Bau einer dem h. Geiste geweihten Kapelle auf dem h. Geist-Berge; 1350 wurde der Bau begonnen, doch war sie nach 100 Jahren schon so baufällig, daß sie restauriert werden mußte. 1622 wurde sie von den Mansfeldern verbrannt. Eine Folge des zunehmenden Reichtums des Stifts war eine Vermehrung der Kanoniker, deren Zahl allmählich auf 18 anwuchs, von denen auch die 4 untern schließlich 1401 durch ein von Papst Bonifaz IX. genehmigtes Statut in den Genuß gleicher Pfründen wie die 14 obern gelangten. (Die jüngern, noch nicht mit der Weihe versehenen Stiftsherren [Domicellare] sind in diese Zahl noch nicht mit eingeschlossen.) Durch die Stiftung von Altären trat zu der Zahl der Stiftsherren eine immer größere Zahl von Vikaren, die die regelmäßige Vertretung der ältern Kanoniker im Chore übernahmen und eine Korporation mindern Rechtes neben dem Kapitel bildeten. 1412 wurden 6 Chorvikare erwähnt. 1453 wird eine Vikarie für den Organisten gestiftet. Leider hatte der zunehmende Reichtum auch eine Lockerung der ursprünglichen Vorschriften und Regeln im Gefolge. Die ständige Residenz der Kanoniker am Orte wurde immer seltener, selbst der Dekan des Stifts trat 1347 in den Dienst der Stadt Köln als Stadtschreiber. Dazu kamen Zänkereien unter den Kapitularen, Trinkgelage und Gastereien, theatralische Aufzüge, Tänze und Spiele, letztere sowohl von den Stiftsherren wie von den Scholaren bei Aufnahme eines neuen Kanonikers veranstaltet, wogegen 1399 statutarische Bestimmungen getroffen werden mußten¹⁾, die nach den Konzilien von Costniz und

¹⁾ Vgl. Sello, zur Geschichte der Schule in B. in den Mitteil. für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Jahrg. IV, 1894. S. 182 ff. und Vier, Magazin usw., S. 66.

Basel, 1441—1443, immer strenger wurden. Ein recht strammes Statut stammt aus dem Jahre 1452. Die Propstei war dabei allmählich ganz zu einem weltlichen Amte geworden und vollständig vom Kapitel getrennt. Das statutenwidrige Leben der Stiftsherren mußte natürlich nach außen hin einen ungünstigen Eindruck hervorrufen. Die Freigebigkeit der Gläubigen gegen das Stift nahm allmählich ab, an Stelle des Wohlwollens trat Abneigung und Gehässigkeit, die sich in der Stadt Wildeshausen in verschiedenen vom Stadtrat erlassenen Bestimmungen kundgab. So verfügte der Stadtrat, weil das Kirchengut von bürgerlichen Lasten befreit war, daß kein Bürger der Stadt geistlichen Leuten ein Haus oder Erbe oder ein Stück Land verkaufen oder verpfänden dürfe. Ebenjowenig sollten die Eigefessenen der Stadt ermächtigt sein, ein Vermächtnis an Geistliche zu hinterlassen, wenn nicht 2 Geschworene aus dem Rat als Zeugen zugegen gewesen seien. Auch die Immunität der Geistlichen von weltlicher Gerichtsbarkeit wurde immer weniger respektiert, weshalb das Stift seine Privilegien durch Papst und Kaiser öfter aufs neue bestätigen lassen mußte, so 1418, 1434 und 1503.

B. Das Kapitel seit dem Ausgange des Mittelalters bis nach Ende des 30jährigen Krieges (1500—1651).

Die Abneigung der Eingefessenen Wildeshausens und Umgegend erfuhr naturgemäß eine Steigerung, als mit dem Ausbruche des Bauernkrieges in Deutschland auch im Amte Bechta Unruhen entstanden, die von mehr oder weniger größern oder geringern kirchenfeindlichen Tendenzen getragen wurden. Als die lutherische Bewegung, welche in Bremen um 1522, im Oldenburg und Delmenhorst um 1525 Wurzel gefaßt hatte, sich auch nach Wildeshausen verbreitete, wurde die Auffässigkeit gegen den Klerus noch größer, man ging sogar zu Thätlichkeiten über. Die Bürger begannen die Renten und Kanons, die sie dem Kapitel oder der Propstei schuldeten, zu weigern und Geistliche auf offener Straße zu verhöhnen. Ein angesehenener Bürger der Stadt ging sogar so weit, einen Geistlichen der Kölner Diözese, der eine Mission in Oldenburg zu verrichten hatte, aus dieser Stadt herauszulocken, um ihn zu vernichten. Bei einer dem h. Nikolaus geweihten Kapelle bei Hatten wurde der Unglückliche von einer Schar Wildeshäuser Reiter mit

dem Bürgermeister Lisenberg an der Spitze überfallen. Man schnitt ihm die Zunge aus dem Munde und schlug ihn dann tot. Wegen dieser Unthat wurden durch Spruch des Behmgerichtes zu Eickholt bei Recklinghausen der Bürgermeister Lisenberg nebst allen über 18 Jahre alten männlichen Bürgern der Stadt Wildeshausen in die Reichsacht erklärt und der Bischof von Münster angegangen, das Urteil zu vollstrecken. 1529 eroberte der Bischof Friedrich von Wied die Stadt, ließ den Bürgermeister hinrichten, die Befestigungen demolieren und nahm den Bewohnern ihre sämtlichen städtischen Privilegien. Die Maßregelungen waren nicht geeignet, die Hinneigung der Bürgerschaft zum luth. Bekenntnis zu mindern und hochgradige Sympathieen für den Münsterschen Bischof zu erwecken. Das Kapitel sollte von da an seines Lebens nicht mehr froh werden. Im Jahre 1538 unternahmen die Grafen von Oldenburg einen Verheerungszug in das Niederstift. Das Alexanderkapitel verbarg einen Teil seiner Kostbarkeiten in Gold und Silber sowie Urkunden in Bremen, einen andern Teil brachte es in Bextha unter und mußte es bei Niederbrennung dieser Stadt durch die Oldenburger verlieren. Im Jahre 1566 bekennt Johann Mintewede, Vikar der Vikarie St. Mariae Magdalenaee, „dat alle der Vicarien to Wildeshusen ere segeln und breve im Jahr acht und dertig in dem kriege, so unser gnädiger Fürst und Herr hochlöblichen Gedächtniß to der tidt mit dem Grave tho Oldenborg geforth, in der Bexthe von den Oldenborgern verbrannt und umgefamt“ seien¹⁾. Der Fürst habe deshalb den Ausspruch gethan, daß alle diejenigen, deren Siegel und Briefe in dem betreffenden Kriege verloren gegangen wären und die eine gute Possession hätten, bei ihrer Possession gehandhabt werden sollten. Der markgräfliche Krieg des Jahres 1554 führte 20 Fähnlein Fußknechte und 4 Fähnlein Reiter nach Wildeshausen, die dort fast ein Vierteljahr blieben. Im Jahre 1563 gab's neue kriegerische Einfälle, ebenso 1572 und 1575. 1555 stahl der General Lilien-

¹⁾ Nach den bisherigen Darstellungen wurde von den Oldenburgern zuerst Wildeshausen, darauf Bextha zerstört. In einer Klageschrift des Münst. Bischofs über die Oldenb. Grafen vom 8. Juni 1538 werden als von den Oldenburgern zerstörte Städte der Reihe nach aufgeführt: Delmenhorst, Bextha, Cloppenburg, Haselünne und Meppen. Bextha wurde am Sonntage Graudi, 2. Juni 1538, erstürmt und niedergebrannt.



schwärzt das schöne, 5 Fuß hohe silberne, stark vergoldete Bild des h. Alexander, welches in einer Nische des Kirchturmes stand und vom Papst dem Grafen Walbert geschenkt sein sollte. Das Kapitel dachte unter diesen Umständen nicht daran, die in Bremen geborenen Kelche und Monstranzen zc. zurückzuholen, sie blieben dort bis 1613, erst dann brachte man die Lade mit dem kostbaren Inhalt zurück.

Im Jahre 1543 verfügte der Münstersche Bischof Franz von Waldeck, ein unsittlicher Mensch, der sich der luth. Bewegung angeschlossen hatte und aus dem Hochstift Münster ein erbliches weltliches Fürstentum zu machen hoffte, die Einführung des luth. Bekenntnisses in den Ämtern Vechta, Cloppenburg und Wildeshausen. Er war zugleich Bischof von Osnabrück und als solcher der geistliche Obere in den genannten Ämtern. Am 6. Juli 1543 berief der vom Bischof gesandte Magister Hermann Bonnus die Pastöre nach Vechta, um sie mit der Neuordnung bekannt zu machen, gleich darauf wurde auch in der Alexanderkirche der Gottesdienst nach protest. Ritus eingerichtet. Der Defan Wilage schreibt darüber im *Cellariae directorium*: „Notandum, quod anno 1543 dominica prima post octavam ss. Apostolorum Petri et Pauli in ecclesiam Wildesh. introductus fuerit Lutheranismus, quem tulerunt primum Vechtam.“ Die Schlacht bei Mühlberg am 24. April 1547, welche die Vernichtung des Schmalkaldischen Bundes zur Folge hatte, machte einen Strich durch die Pläne des Bischofs Franz von Waldeck, der Kaiser hatte wieder die Oberhand in Deutschland bekommen. Dies bewog die Stiftsherren, im September 1547 den katholischen Gottesdienst wieder einzuführen. „Hoc die (7. Sept.) 1547“, schreibt Wilage, „in ecclesia nostra reassumptum est exercitium catholicum, et ab eo tempore dñi in dormitorio non dormierunt.“ Wenn auch in der Folge das luth. Bekenntnis in den Ämtern Vechta, Cloppenburg und Wildeshausen immer weiter um sich griff, und zuletzt auf allen Kanzeln Prädicanten standen, so hat das Kapitel nach 1547 das katholische Exerzitium nicht wieder aufgegeben, sondern ist bei demselben verblieben. So konnte es 1583 an den Administrator des Stiftes Münster, Johann Wilhelm, hinsichtlich der kathol. Religion schreiben, „so fast an allen Orten samt ihren Liebhabern verfolgt und angefochten wird, wir aber als übriggebliebene bisher alle in dabei perseverirt.“

In der Stadt Wildeshausen war in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Mehrzahl der Bewohner luth. gesinnt, besuchte die luth. Predigten, die in Häusern und Kapellen von herbeigerufenen Prädikanten gehalten wurden und nahm bei denselben das Abendmahl. Dies mußte den bisherigen Gegensatz zwischen Kapitel und luth. Bürgerschaft immer mehr verschärfen. In demselben Schreiben vom 5. Dez. 1583, in welchem die Stiftsherren dem Administrator Johann Wilhelm berichten, daß sie allein noch bei der kath. Religion verblieben seien, klagten sie über das Bestehen einer luth. Privatschule in der Stadt und darüber, daß die kath. Religion nicht allein in der Stadt beschimpft und bespottet werde, sondern daß man auch, wenn andere fromme Christen zur Kirche gingen, unter Sermon und Gottesdienst zum Argerniß der Frommen mit Laufen, Rufen, Werfen und Stürmen um die Kirche derart sich anstelle, daß man leicht ersehen könne, im Falle die Bürger ihren Mutwillen weiter trieben und dabei die Oberhand bekämen, nichts Gutes daraus erwachsen, sondern das Ende sein werde, daß Kirche und kathol. Schule in ihre Hände kämen¹⁾. Der münstersche Administrator Johann Wilhelm hatte sich 1582 zu zweien Malen an das Kapitel zu Osnabrück gewandt, „gebührendes Einsehen zu thun, damit catholica religio der Endts gepflanzt und unterhalten werde“, aber von dorthier war nichts zu erwarten, da die Osnabrückischen Bischöfe seit dem 1574 erfolgten Tode des Bischofs Johann von Hoja sich eher als Beförderer wie Unterdrücker des Protestantismus erwiesen.

Das Festhalten des Kapitels am Katholizismus, sowie das Fortschreiten des Protestantismus hatte die weitere Folge, daß die Schenkungen mehr und mehr aufhörten, die Renten unregelmäßig oder gar nicht einkamen, und die Zehnten in den angrenzenden Gebieten, welche lutherisch geworden waren, von den weltlichen Machthabern eingezogen wurden.

Das Beharren der Stiftsherren beim Katholizismus konnte aber bei dem Wirrwar, der damals herrschte, nicht verhindern, daß sich

¹⁾ Daß das Kapitel damals für seinen Bestand fürchtete, beweist auch ein Schutzbrief des Kaisers Rudolph vom 14. Juni 1578, laut welchem der Kaiser dem Kapitel, das ihn um Schutz seiner Privilegien, Rechte und Gewohnheiten angegangen war, seinen Beistand verspricht, alle Privilegien und Rechte desselben bestätigt und alle Fürsten usw. anhält, dafür Sorge zu tragen, daß des Kaisers Wille befolgt werde.

nach und nach auch beim Kapitel Mißbräuche einschlichen, die mit der Zeit für den Bestand des alten Instituts gefährlich werden mußten. Es fanden sich Rebsweiber in den Wohnungen der Kanoniker, der Gebrauch, die Priesterweihe zu empfangen, kam mehr und mehr ab, und die Residenzpflicht wurde immer weniger beobachtet. Die Seelsorge blieb dem vom Kapitel angestellten Pastor überlassen, der, vielleicht um dem Publikum entgegenzukommen, die Sakramente deutsch spendete und die Kommunion unter beiden Gestalten austeilte. Der Choral in der Alexanderkirche hatte gegen den deutschen Gesang zurücktreten müssen.

Der 1612 erwählte Münsterische Bischof Ferdinand I., dem es beschieden war, das Niederstift zum kathol. Glauben zurückzuführen, sandte 1613 seinen Beichtvater Petrus Winäus und den Generalvikar Dr. Hartmann nach Wildeshausen mit dem Auftrage, dem Kapitel mitzuteilen, daß er beabsichtige, eine Reformation desselben vorzunehmen, und daß man demgemäß den Abgeordneten Rede und Antwort stehen möge. Die Kanoniker verweigerten jegliche Auskunft unter Berufung darauf, daß sie unter dem Bischof von Osnabrück ständen und der Münsterische Bischof als ihr weltlicher Oberer in geistlichen Angelegenheiten nichts zu befehlen habe. Auf die Intervention Dr. Hartmanns hin gaben sie jedoch schließlich klein bei und versprachen, auf die vorgelegten Fragen durch Hermann Wilage Antwort erteilen zu lassen. Als Ferdinand mit dem Domkapitel zu Osnabrück wegen der Rekatholisierung des Niederstifts verhandelte und jenes beantragte, von allen zu treffenden Maßregeln vorher verständigt zu werden, da wurden am 13. Mai 1613 demselben unter anderm auch einige Punkte in Bezug auf die Reformation des Wildeshäuser Kapitels zugesandt. Darnach sollten 1. die Kanoniker und Vikare in Wildeshausen innerhalb eines Monats alle verdächtigen Weibsbilder aus der Stadt schaffen usw.; 2. sollten in Zukunft der Pastor und die Kapläne kein Sakrament deutsch spenden, sondern lateinisch, nach der Osnabr. Agende, oder wenn diese fehle, nach der Münsterischen, und vorzugsweise die Taufe mit Hinzufügung der Exorzismen usw. erteilen; 3. sollten sie in Zukunft keinem das Sakrament der h. Eucharistie außerhalb der h. Messe unter beiden Gestalten spenden, sondern nur unter der Gestalt des Brotes; 4. sollten sie fleißig dahin streben, durch Belehrung über den Geist unserer h. Mutter

der Kirche die Gläubigen zu unterrichten und sie sorgfältig vorzubereiten auf den Empfang der hochheiligen Geheimnisse in der Wahrheit des Glaubens und im Bunde der h. Liebe; 5. sollte dem Dekan und den andern Kanonikern aufgetragen werden, bei den nächsten Ordinationen die h. Weihen zu empfangen, wie es ihr Benefizium und ihre Würde erheische; 6. sollten sie bald das Tridentiner Dekret de reformatione matrimonii proklamieren und an Sonn- und Festtagen nachmittags fleißig katechisieren usw. Diese und noch einige andere Punkte, die Meppen, Lohne, Emstedt usw. betrafen, konnten die Billigung des Osnabr. Domkapitels nicht erlangen, weshalb der Bischof beschloß, kraft der Metropolitanengewalt, die er als Erzbischof in der Diözese Osnabrück besaß, selbständig vorzugehen. Im Herbst 1613 begab sich der Kommissar Dr. Hartmann in das Niederstift, machte das Kapitel mit den vom Bischof gewünschten Reformen bekannt und verlangte unter Androhung scharfer Strafen die sofortige Durchführung derselben. Die Stiftsherren wandten sich an den Osnabr. Bischof Philipp Sigismund, ihren Ordinarius, einen luth. Mann, konnten aber nichts erreichen, und so blieb ihnen nichts anders übrig, als den Mandaten Hartmanns Folge zu leisten. Unter dem 8. Febr. 1614 beklagt sich das Kapitel beim Kommissar Hartmann, daß der Graf Anton von Oldenburg-Delmenhorst seinen im Kirchspiel Wildeshausen wohnhaften Eigenhörigen verboten habe, in die Alexanderkirche zu gehen, ihre Toten dahin zu bringen und ihre Kinder dort taufen zu lassen, weil jetzt in der Wildeshäuser Kirche die Sakramente der Taufe und Eucharistie *more catholico* lateinisch et sub una panis specie administriert würden. Ebenso hätten die Diepholtschen Meier ein Verbot bekommen, dahin, nicht in die Wildeshäuser Kirche zu gehen. Unter dem 18. März 1614 schreiben die Münsterischen heimgelassenen Räte an die Beamten des Amtes Wildeshausen, sie hätten gehört, daß vor etlichen Wochen des Pastors Thüre mit Gewalt mit Steinen und sonst gestürmt sei, auch wären ihm verwichenen Sonntag *Reminiscere* die Fenster ausgeschlagen, ferner habe man während des Gottesdienstes wider des Pastors Willen ärgerliche deutsche Lieder gesungen und dazu einen unsinnigen Menschen als Vorsänger gebraucht. Die Beamten werden aufgefordert, nach den Thätern zu forschen und sie zur Bestrafung zu ziehen. Zugleich wird ihnen aufgegeben, sich darüber zu

äußern, was die Kapitulare über die Eigenhörigen des Grafen Anton geschrieben hätten, wie es sich damit verhalte usw.

Am 11. Juni traf der Bischof Ferdinand selbst in Wildeshausen ein, inspizierte das Kapitel, verehrte die Reliquien des h. Alexander und ließ sich von der Bürgerschaft huldigen. Bald darauf, 19. Juli, schreibt er an seine Räte, er habe erfahren, daß der Bürgermeister in Wildeshausen (Bernard Rughorn) sich öffentlich in Anwesenheit der Bürgerschaft dahin habe verlauten lassen, daß der Bischof niemanden in seiner Religion wolle turbieren, ängstigen oder zwingen, sondern jedem darin völlig freie Wahl lassen, und was etwa verordnet sei, rühre nicht vom Bischof, sondern von seinen Räten oder sonst her. Er (der Bischof) wisse aber noch recht gut, was er bei der jüngsten Huldigung in Wildeshausen gesagt habe. Er habe die Bürger nämlich ermahnt, sie sollten zur alten katholischen Religion zurückkehren und sich deshalb belehren lassen. Würde das nicht geschehen und sie bei ihrer Meinung halbstarrig verharren, so werde er mit Ernst vorgehen, aber nicht in Eile, sondern langsam. Keineswegs aber habe er, wie der Bürgermeister wähne, sich dahin ausgesprochen, daß sie sich eines andern Exercitiums, als das der katholischen Religion, oder der Communion sub utraque specie bedienen dürften. Er befehle demnach ihnen (den Räten), diese seine ausgesprochene Meinung den Wildeshäusern zu eröffnen und sie ernstlich zu ermahnen, sich danach zu richten¹⁾. Unter dem 1. Aug. 1614 antworteten Bürgermeister (Rughorn) und Rat auf das bischöfliche Schreiben, als sie den Huldigungseid geleistet, hätten sie selbigen nach altem Brauch den Bürgern mitgeteilt. Darauf hätten sich

¹⁾ Daß der Bischof so energisch schrieb, rührte daher: Hartmann hatte am 9. Juli 1614 an die Räte in Münster geschrieben, der Bürgermeister solle ausgesprengt haben, der Bischof wolle „der Ort niemand in seiner religion turbiren, ängstigen oder zwingen“. Was bislang von den Räten im Namen des Fürsten dem Kapitel und Kirchspiel wegen der Communion und Administration der sacramenten und des sträflichen Lebens der Geistlichen befohlen worden, solle nach des Bürgermeisters Aussage allein vom Pastor herrühren. Diese Gerüchte wären die Veranlassung gewesen, daß sich der Kaplan Heinr. Marquardi auf die Seite der unkatholischen Bürger geschlagen habe, unkatholisch predige, die Sacramente sub utraque specie austeile und die Bürgerschaft gegen den Pastor aufwiegle.

etliche und besonders ein guter Teil von Bürgern, die durch Braunschweigische aufgereizt wären, widersezt. Um den Aufruhr zu stillen, habe er, Bernard Nußhorn, der Bürgerschaft mitgeteilt, der Bischof habe sie zu dem juramentum religionis catholicae nicht gezwungen, sondern sie dahin ermahnt, sich paulatim zur uralten katholischen Religion 'informieren zu lassen. Deßungeachtet hätten aber gemeldete Braunschweiger die Sache dahin gebracht, daß ein guter Teil der Bürgerschaft das juramentum fidelitatis nicht habe prästieren wollen, wie dies auch den Herren Kommissarii hinlänglich bekannt sei. Kein Mensch werde ihm (dem Bürgermeister) bezeugen können, daß er anders geredet habe. Wenn das Gegenteil berichtet worden, und vielleicht gehöre der Pastor zu den Berichterstatlern, so beruhe das auf Unwahrheit. Daß der Rat einige Menschen zu oder von der communio sub una vel duabus speciebus gereizt habe, sei unwahr, obwohl es zugestanden werden müsse, daß eine geraume Zeit von Jahren in Wildeshausen die communio sub duabus speciebus gereicht worden, und sie dabei auferzogen seien. Sie wären aber nicht abgeneigt, sich unterrichten zu lassen, wie denn auch der Pastor bekennen müsse, daß sich der Haufen der sub una specie communicantium täglich vermehre. Daß er, wie oben angegeben, gesprochen, dafür stelle er als Zeugen Jobst Bilholt, katholischen Stadtschreiber, der nebst dem Rat dabei gewesen¹⁾.

Unter dem 20. Aug. 1616 protestieren die heimbgelassenen Räte des Erzbistums Bremen gegen die Neuordnung der Dinge in Wildeshausen (Stadt und Kollegiatkirche), da wegen der Stadt und des Schlosses Wildeshausen ein Prozeß mit Bremen bestche beim Kaiserlichen Kammergericht, in dem bald das Urteil gesprochen werde. Lite pendente das Stift und die Stadt zu reformieren, sei ein Novum, ein zu Recht verbotenes Attentat. Darauf schreibt am 8. Dez. 1616 Hartmann an den Bischof, er höre, daß der Graf von Oldenburg gewillt sei, mit dem Kapitel hinsichtlich der seit Jahren einbehaltenen Zehnten Frieden zu schließen. Er (Hartmann) halte dafür, wenn die Zehnten zurückgegeben wären, diese

¹⁾ Jobst Bilholt war für die Beförderung des Katholizismus in der Stadt eifrigst bemüht und wurde deshalb 1616 zum Gograf des Desumgerichtes vorgeschlagen.

und andere Güter zu veräußern. Einmal könnte der lutherische Graf dieselben sich nochmals aneignen, nachdem er sie zurückgegeben, zum andern bestehe wegen Wildeshausen beim Kammergericht in Speyer ein Prozeß, von dem man in Münster einen ungünstigen Verlauf befürchte. Sollte, was Gott verhüten wollte, das Amt an Bremen zurückfallen, so könne die katholische Religion in der Wildeshausener Kirche erhalten werden, wenn sich der Erlös der verkauften Zehnten in münsterschen Händen befinde. Zum Schlusse bittet Hartmann um die Vollmacht zur Veräußerung einiger zerbrochener silberner und goldener Gefäße, die in der Kirche nicht gebraucht werden könnten. Aus dem Erlös ließen sich gut die Reliquien vergolden. Auch der Verkauf einiger verfallenen Häuser, die zum Schaden der Kirche daständen, wäre notwendig.

Am 27. Febr. 1617 schreibt der Kommissar und Generalvikar Hartmann an die heimgelassenen Räte, daß der Pastor in Wildeshausen ihm eine weittläufige und verdrießliche Epistel geschrieben. Es habe nämlich post publicationem decreti concilii Trid. de matrimonio ein angehender Ratsverwandter mit Namen Engelfe mit eines andern Ratsverwandten Tochter sich ohne vorhergehende Proklamation und ohne litterae dimissoriales von dem Prädikanten in Dörlingen kopulieren lassen. Diesem seien bald zwei andere Paare gefolgt, wovon das eine in Colnrade, das andere aus Großenkneten in Goldenstedt kopuliert sei. Sodann klage der Pastor, daß die Bürgerschaft an Sonn- und Festtagen zu unkatholischen Predigten und Kommunion hinausliefe. Er bitte, daß die, so sich in keinen wahren Ehestand begeben hätten, bestraft und so lange separiert würden, bis die Ehe legitime kontrahiert worden. Er bitte ferner, daß diejenigen, welche an den Sonn- und Festtagen hinausliefen, ein Verbot sub poena bekämen. Er (Hartmann) glaube, daß der Pastor in betreff der Kopulation wohl zu weit gegangen sei, da er den gemeldeten Senator nicht habe kopulieren wollen ohne vorangegangene Beichte und Kommunion von sponsus und sponsa. Beichte und Kommunion wären nicht de praecepto, da es hieße, postremo conjuges sancta synodus hortatur, ut antequam contrahant usw. Der Pastor, der das Dekret publiziert habe, glaube aus demselben die Notwendigkeit von Beichte und Kommunion folgern zu müssen. Daß hier aber ein Exempel statuiert werde, dafür müsse er (Hartmann), da es



sich um einen Ratsverwandten handele, schon des Beispiels wegen eintreten.

Gleich darauf entschuldigt sich Engelke bei den Räten dahin, er habe sich in Wilbeshausen trauen lassen wollen, habe deshalb den Pastor Hermann Wilage unterschiedliche Male bitten lassen, ihn drei Mal zu proklamieren und dann zu kopulieren. Der Pastor habe aber die Kopulation nur unter der Bedingung, daß er und seine Braut vorher nach katholischem Brauch beichteten und sub una specie kommunizierten, verrichten wollen. Er habe darauf erwidert, er wäre zu allem bereit, aber in einer andern Religion erzogen und im Katholischen noch nicht hinreichend informiert, er wolle sich gern eines Bessern belehren lassen, nur solle der Pastor ihn einstweilen ohne Beichte und Kommunion kopulieren, wie er es ja auch bei seinem Bruder und andern gemacht habe. Der Pastor habe aber hartnäckig auf seiner Meinung bestanden und so mit nichten den Befehl des Generalvikars befolgt, die Pfarrkinder paulatim zur katholischen Religion anzuleiten. Auch sei ihm (Engelke) bewußt, daß das Konzil von Trient die angehenden Eheleute zur Kommunion hortire und nicht dazu zwingt, und müsse er es deshalb dahin stehen lassen, ob der Pastor recht daran thue, ex consilio ein praeceptum zu machen. Weil der Pastor ihm das nicht habe bewilligen wollen, was seinem Bruder bewilligt sei, so habe er sich endlich in Döllingen kopulieren lassen, und er glaube nicht, dadurch gesündigt zu haben, da dies vordem auch zum öftern sciente pastore geschehen. Der Pastor scheine auf ihn nicht zu sprechen zu sein, da er sich habe verlauten lassen, er (Engelke) wäre der rechte, dem wolle er es zeigen. Schließlich bittet Konrad Engelke, von Strafe freigesprochen zu werden und den Pastor anzuweisen, daß er sich weniger in weltliche Händel mische, dafür aber seine Pfarrkinder in Güte zur katholischen Religion belehre. Er (Engelke) wäre gar nicht abgeneigt, sich unterrichten zu lassen.

Unter dem 7. Juni 1617 teilt der Bischof nach dem Absterben des Bürgermeisters Ruzhorn dem Räte mit, daß sein landfürstliches Amt ihm auflege, daß Bürgermeister und Ratspersonen „dem gemeinen Mann mit gutem Beispiele in der katholischen, alleinseigmachenden Religion und Beweisung geistlicher Andacht in der Kommunion des Fronleichnams unseres Herrn und im Kirchgang“ vorangingen. Somit lege er ihnen auf, daß sie an Ruzhorns Stelle

eine Person wählten, die sich zur katholischen Religion bekenne, die h. Sacramente frequentiere, und darüber vom Pastor eine glaubhafte Bescheinigung beibringe. Sollte man dieser seiner Verordnung nicht nachkommen, so werde er die Wahl nicht allein für ungültig erklären, sondern den Troß auch gebührend zu ahnden wissen. Er gebe ihnen anheim, allen denen, die den Bürgermeister und Rat wählten, von seinem Willen Kenntnis zu geben. Unter demselben Datum, 7. Juni 1617, erhält der Richter in Wildeshausen den Auftrag, darauf zu sehen, daß der an Bürgermeister und Rat gerichteten Verordnung nachgelebt werde.

Unter dem 14. Juli 1618 schreibt Papst Paul V. an den Bischof Ferdinand: „Du hast Uns neulich auseinandergesetzt, daß du auf deiner Visitationsreise gefunden, daß von den 18 Kanonikern der Kollegiatkirche zu Wildeshausen 8 bei genannter Kirche residierten, wovon einige minus qualificatae wären, andere aber eine vita scandalosa führten. Die Einnahmen der 11 inferiorum canonicatum et praebendorum wären so gering, daß die besten kaum 25 Rthr. einbrächten, somit zur sustentatio eines einzigen Kanonikers bei weitem nicht ausreichten. Zudem hätten das Dekanat und die Kirchenfabrik sehr geringe Einnahmen. Der Propst besitze kein Haus und könne deshalb nicht residieren; der Propst müsse vom Wildeshäuser Kapitel aus dem Gremium des Kapitels am Dom zu Bremen, das ganz protestantisch sei, gewählt werden, sein Gehalt ginge nicht über 45 Dukaten hinaus. Demnach könne, da der Propst zur Zeit verstorben, die Wahl eines Protestanten als sicher betrachtet werden. Du hast Uns dann weiter auseinandergesetzt, wenn einige der inferiores canonicatus sowie die Propstei unterdrückt (supprimentur et extinguerentur) und die Einkünfte der mortificierten Kanonikate zur Aufbesserung der andern, die Propstei-Einkünfte aber zum Teil für die Kirchenfabrik, zum Teil zur Verbesserung der Dekanei verwendet würden, so wären die Kanoniker imstande, zu residieren und könnte dadurch der Gottesdienst verbessert werden So billigen Wir denn deinen Plan dahin, daß Wir 6 Kanonikate unterdrücken und ihre Einkünfte zur Verbesserung der 12 andern bestimmen, doch sollen diesen 12 nur dann die Einkünfte der unterdrückten Präbenden zugewiesen werden, wenn sie residieren und dem Gottesdienst beiwohnen. Ebenso unterdrücken Wir hiermit, einstweilen bis dahin,



daß wieder ein katholischer Kanonikus in Bremen vorhanden, die Propstei, damit deren Einkünfte der Fabrik und dem decanatus zugewendet werden. Weil endlich von den fortan vorhandenen Kanonikaten (12) vier das Annegum des Presbyterats=, vier das des Diafonats= und vier das Subdiafonatsordo haben, so mögest du dafür sorgen, daß dem nachgelebt werde. Wir wollen zuletzt noch verfügen, daß die Mortifikation der genannten Kanonikate erst nach dem Tode der jetzigen Inhaber eintreten soll."

Die hier verfügte „Reformation des Kapitels“ war von Hartmann in einem Schreiben vom 8. Dez. 1616 beantragt worden. Wenn 12 Präbenden blieben, so könnten davon „juxta antiquam foundationem“ 4 Presbyteri, 4 Diaconi und 4 Subdiaconi sein.

Aus dem Schreiben des Papstes geht hervor, daß zur Zeit, als Hartmann in das Niederstift kam, 18 Kanonikate bei der Kollegiatkirche in Wildeshausen bestanden, aber nur 8 Kanoniker die Residenzpflicht beobachteten. Von diesen 8 war dazu noch ein Teil minus qualificata, der andere führte ein skandalöses Leben, d. h. lebte im Konkubinat. Im Jahre 1616, wo Hartmann die Mortifikation von sechs Kanonikaten beantragte und über die Qualifikation der residierenden Kanoniker sich ausließ, lebten sieben Kanoniker in Wildeshausen: Hillebrandt, Bisping, Meier, Siemer, Stael und die Gebrüder Hermann und Kaspar von Elmendorf¹⁾. Welche von diesen concubinarii waren und welche nicht, ist nicht festzustellen. Der 1590 vom Kapitel zum Pastor erwählte Hermann Wilage war ebenfalls Konkubinarius. Der Befehl Hartmanns, die Konkubinen zu entlassen, war nur von Wilage befolgt worden, der sofort bereitwillig auf die Wünsche Hartmanns einging und ihm in Durchführung der Reformen fortan wacker zur Seite stand. Daß Wilage damit beim Kapitel keine gute Note bekam, erhellt aus einem Briefe Hartmanns vom 9. Juli 1614, worin es von Wilage heißt: „Wie denn auch das Kapitel ihm (Wilage) auffässig, daß er pariret in dimittenda concubina.“

¹⁾ Hermann und Kaspar von Elmendorf waren Brüder des Besitzers von Fächtel, Johann von Elmendorf; Hermann starb 1624 und Kaspar 1649; beide stifteten ein Anniversarium bei der Alexanderkirche. Der Dekan Joh. Fleitmann lebte 1616 in Paderborn.

Daß das Kapitel auch im übrigen nicht guten Willens war, geht aus einer andern Stelle desselben Briefes von Hartmann vom 9. Juli 1614 hervor: „Es soll auch die Schule in Wildeshausen nicht woll gehalten werden, denn obwohl ein guter kathol. Meister, so habe er doch keinen progressum, weil der Decanus in alle Sachen sich einmische und wider des Schulmeisters Willen un-katholische Bücher gelehrt, auch Neben- und Winkelschulen gestattet werden.“ Also das Kapitel gestattete lutherische Bücher. Es ereiferte sich darum auch nicht darüber, daß der Kaplan Heinr. Marquardi die Bürgerschaft gegen den Pastor aufhezte, lutherisch predigte und das Sakrament sub utraque specie auspendete.

Der 1614 von Hartmann erwähnte indolente Dekan war Heinr. Ruzhorn, der 1615 starb, worauf ihm Joh. Fleitmann, vicarius Paderbornensis, folgte. Da dieser auch durchweg absens war, und die Durchführung der Reformen einen tüchtigen Dekan notwendig machte, so sorgte Hartmann dafür, daß Fleitmann am 30. Juni 1618 abdankte, worauf der Generalvikar die Wahl des Pastors Wilage zum Dekan durchsetzte, nachdem er demselben zuvor ein Kanonikat vermittelt hatte. Im Verein mit diesem konnte jetzt scharf gegen das widerspenstige Kapitel vorgegangen werden, und zwar wurde der Anfang damit gemacht, daß die concubinarii in eine Strafe von 85 Rthr. 2^{1/2} Schill. genommen wurden. Nachträglich zahlte noch Hermann Elmendorf, in Münster befindlich, 18 Rthr. Strafe¹⁾. Ein Teil der Straf-gelder wurde unter die Jesuiten in Bechta, den Pastor in Lutten-Goldenstedt, Küster in Bechta usw. verteilt, einen Teil erhielt der Dekan zum Weißen des Chores der Alexanderkirche, einen andern Teil bestimmte man zur Deckung von Reisekosten u. dgl. Die Strafe fruchtete wenig oder nichts, wie die Verhandlungen aus dem Anfang des Jahres 1619 ergaben (vide Hartmanns Protokolle). Es sind unerquickliche Konkubinatsgeschichten, die da aufgedeckt werden.

In einem Briefe des Bischofs Ferdinand an den Papst vom 26. Mai 1619 erinnert der Bischof zu Anfang daran, daß vor ungefähr Jahresfrist auf sein Anhalten die Propstei zu Wildeshausen, wozu bisher einer aus dem Bremischen Domkapitel gewählt worden, auf so lange vom heiligen Stuhle unterdrückt sei, bis wieder ein

¹⁾ Es wird aber nicht dabei bemerkt, wofür.



katholischer Domkapitular, so dazu tauglich, vorhanden wäre. Inmittelst sollten die Einkünfte zum Teil der Defanei, zum Teil der Kirchenfabrik zugewendet werden. Dennoch habe es sich zuge-
tragen, als im abgelaufenen Monat April der bisherige Propst
Diedrich Droste gestorben, daß das Kapitel in Wildeshausen einen
Kexer Burghard Glüver aus dem Bremischen Kapitel gewählt, da-
mit der päpstlichen heilsamen Ordnung zuwider gehandelt und sich
selbst Ungelegenheiten bereitet habe. Er (der Bischof) habe des-
wegen dem Kapitel Vorhaltungen gemacht, worauf dieses erwidert,
die Sache ließe sich nicht mehr rückgängig machen. Dabei könne
man es aber gewissenhalber nicht bewenden lassen. Der Bischof
schlägt deshalb vor, der Papst möge über die Köpfe der Stifts-
herren hinweg einen Dritten mit der Propstei begnadigen und zwar
den Domdechant Arnold von der Horst zu Paderborn, der sich um
die katholische Sache verdient gemacht habe. Sollte man dem Er-
nannten die *possessio realis* verweigern, so werde er (der Bischof)
schon sehen, daß derselbe in den Besitz der Revenüen gelange, da
dieselben größtenteils im münsterschen Gebiete lägen. Auf diesen
Bericht hin wurde die Propstei dem Domdechant übertragen und
dem Kapitel von der Übertragung Anzeige gemacht. Danach muß
dieses Angst bekommen und dem von ihm erwählten Propst Nach-
richt gegeben haben, daß er zu Unrecht erwählt sei, somit Verzicht
leisten möge, denn am 18./28. Febr. 1620 schreibt Burghard
Glüver an das Kapitel s. Alexandri, er wäre rechtmäßig gewählt
und vom Osnabrücker Bischof Philipp Sigismund als *ordinario*
konfirmiert. Er habe schon Besitz von seiner Propstei ergriffen,
werde deshalb nicht weichen, und würde ihn sein *ordinarius* schon
zu schützen wissen. Das würden auch die Verwandten und Freunde
des *ordinarius* thun, in dessen Territorio die Intraden des Ka-
pitels sich befänden. Er und das Bremer Kapitel würden alles
thun, um die Propstei in seinen Händen zu belassen, ein kanonischer
Prozeß könne dem Kapitel teuer zu stehen kommen, was der Papst
bestimmt habe, kummere ihn nicht. Darum hoffe er, das Kapitel
werde mit ihm für sein Recht einstehen. Zum Schlusse bittet er,
den von der Horst anzugehen, daß er von der Propstei abstehe.

Hierauf wandten sich Dechant, Senior und Kapitel zu Wildes-
hausen unter dem 12. Febr. 1620 an den Domdechanten von der
Horst mit der Bitte, auf die Propstei Verzicht leisten zu wollen.

Seit 200, 300 und mehr Jahren sei es Gebrauch, bei Erledigung der Propstei den neuen Propst aus dem Gremium der Bremischen Domkapitulare zu wählen. Das Kapitel sei auch diesmal dazu angehalten worden, nicht allein vom Bremischen Kapitel, sondern auch vom Osnabrücker Bischof, als Obern in spiritualibus, wie noch jüngst laut vorhandenen schriftlichen Originaldokumenten vom Bischof Joh. von Hoja. Als 1571 der Erzbischof von Bremen dem Wildeshäuser Kapitel habe vorgreifen und ohne weiteres ex gremio des bremischen Kapitels den Propst habe wählen lassen wollen, da sei er gezwungen worden, von seinem Plan abzustehen, und sei die Wahl des Wildeshäuser Kapitels durch Benennung des Rud. von Dinklage bis zu dessen Abfall bestehen geblieben. Wollte man jetzt von dem uralten Herkommen abweichen, so werde das Bremische Kapitel zu Repressalien greifen, vielleicht die ganze Propstei vernichten und dem münsterschen Landesfürsten ein Ansehnliches in temporalibus entziehen. Im Jahre 1428 habe der bremische Erzbischof Nikolaus, ein geborener Graf von Oldenburg, Stadt, Schloß und Amt Wildeshausen dem Bischof von Münster, Heinr. von Moerje, für 4200 Goldgulden verpfändet mit dem Vorbehalt unverjährlicher Einlösung, und sei noch bei der vorigen Wahl des Erzbischofs von Bremen in den concordatis der Kapitulation per capitulum ausdrücklich bestimmt, daß mit der Wiedereinlösung Ernst gemacht und das Amt Wildeshausen (wie auch ansehnliche Wiesen, Kämpe, Hölzer und Schweinemast, so alle die vornehmsten Pertinenzen der Propstei wären) dem Erzstift Bremen wieder eingeräumt werde. Sodann lägen der größte Teil der Höfe und Erben, daraus ein zeitlicher Propst seine Einkünfte beziehe, in den Grafschaften Oldenburg, Delmenhorst und Diepholz, unkatholischen Orten, und müsse man befürchten, daß dieselben eingezogen würden, wenn man den Bremern Ungelegenheiten mit der Propstei bereite. Auch die übrigen Kanoniker des Wildeshäuser Kapitels hätten in jenen unkatholischen Territorien nicht unansehnliche Einkommen. Im Jahre 1619 wären vom lüneburgischen Fürsten mehr als 600 Rthr., so von den Grafen von Diepholz dem Kapitel ehemals verschrieben gewesen, losgekündigt. Bei Widerwärtigkeiten mit dem Bremischen Kapitel ständen auch diese Gelder und sonstige Intradem des Kapitels in Gefahr, entzogen zu werden, und wäre damit der Bestand des uralten Kapitels in Frage ge-



stellt. Somit wird nochmals die Bitte gestellt, der Dechant von der Horst wolle das Kapitel nicht in Gefahr bringen und deshalb auf die Propstei verzichten.

Bald darauf, 28. Febr. 1620, schreibt von der Horst an seinen Advokaten Schnelle in Köln, er habe keine Lust, seine alten Tage in Unruhe zuzubringen, scheue deshalb einen weitläufigen Prozeß wegen der Propstei, und beauftragt Schnelle, dem Kurfürsten mitzuteilen, daß er bereit sei, zurückzutreten. Der Bischof möge dann das Weitere veranlassen.

Damit hören die Verhandlungen aus der Hartmannschen Zeit auf. Der 30jährige Krieg war ausgebrochen, und die begonnene Reformation des Kapitels mußte sistiert werden. Die Kanoniker setzten ihr altes Leben fort, Clüver blieb Propst, ein neuer wurde nicht eingesetzt. Ob es der Krieg that, oder die Angst vor Bremen, wer weiß es? In einem münsterschen Briefe in der Angelegenheit Clüver und Horst heißt es wenigstens in Bezug auf die Wiedererwerbung Wildeshausens durch die Bremer, die bekanntlich vor dem Reichskammergericht in Speyer verhandelt wurde: „Und haben zwar die Bremenses ganz starke, wir aber ganz schwache probationes für uns. Non sumus sine periculo succumbentiae.“ Der Prozeß ist aber nie zu einer Entscheidung gekommen.

Im Jahre 1622 finden sich in Wildeshausen außer dem Dechant Wilage folgende Kanoniker: Siemers, Hillebrandt, Meier, Hermann Elmendorf, Kaspar Elmendorf, Joachim Bisping, Heintr. Bisping und Meierinck.

Den Bürgern Wildeshausens war von langer Zeit her Kapitelsland gegen einen Kanon überlassen worden, insolgedessen jene die kanonpflichtigen Ländereien als Eigentum betrachteten und auf ihre Kinder vererbten. Nun hatte ein Vikar Mages gegen einen Bürger Schulte eine Klage wegen kanonpflichtigen Landes angestrengt und im Herbst 1622 ein obsiegendes Erkenntnis erlangt, danach er Vikarielandereien, die Schulte gegen einen Kanon untergehabt hatte, diesem jederzeit nehmen, sie selbst besamen oder an andere verheuern könne. Dieses Urteil erregte böses Blut unter den Städtern, die damit ihrer Ländereien verlustig geworden waren, und Bürgermeister und Rat appellierten gegen die Entscheidung des Münsterschen Hofgerichtes vom Jahre 1622 an das Reichskammergericht. Hatten schon die Maßnahmen des Bischofs Ferdinand und seines

Generalvikars Hartmann zur Wiederherstellung des Katholizismus die protestantisch gesinnte Bürgerschaft in Aufregung gebracht, das Urtheil von 1622 sollte diese Erregung noch steigern. Es bedurfte nur eines Anlasses, um die verhaltene Glut hoch aufzulecken zu lassen, und dieser Anlaß war bald da. Im selben Jahre 1622, wo das Urtheil in Sachen der kanonpflichtigen Ländereien ergangen war, plünderten pridie circumcissionis Domini die Mansfelder die Stadt und brannten einen Teil derselben sowie das Siechenhaus und die H. Geistes-Kapelle nieder. Am 18. März 1623 besetzten die Kaiserlichen Wildeshausen, im Herbst 1623 und im folgenden Jahre 1624 raffte die Pest Hunderte von Menschen dahin. Ende des Jahres 1624 war Wildeshausen eine tote Stadt und beherbergte fast nur noch die dort garnisonierenden Truppen; was von der Bürgerschaft nicht gefallen oder gestorben war, war geflohen. Die Ankunft plündernder und sengender Soldateska im Herbst 1622 und folgende Jahre war nun den Städtlern eine willkommene Gelegenheit gewesen, um ihrem Haß gegen das Kapitel einmal vollen Lauf zu lassen. Nicht genug, daß man die Soldaten angefeuert hatte zum Plündern und Niederreißen der Kapitels Häuser, man hatte auch selbst wacker mitgeholfen, wo es galt, den Geistlichen merklichen materiellen Schaden zuzufügen. Beweis dafür ist folgendes Attest: Ich Christopf von Plettenbergh, churfürstlich kölnischer und pfalzbaierischer unter dem löblichen Blankharrischen Regiment über ein Fähnlein teutscher Knechte zu Fuß bestallter Hauptmann, entbiete Allen und Jeden meine freundlichen Grüße und, denen es Ehren- und Standes halber competirt, geflossene Dienste. Wasmaßen die ehrwürdigen, edelveste, ehrbare und wohlgelahrten Herrn Dechant und Kapitel der Kollegiatkirche zu Wildeshausen mich freundlich ersucht um attestation des ihnen an ruinierten geistlichen Häusern und Gebäuden erlittenen Schadens, welches ich ihnen, soviel ich davon von andern erfahren oder in eigener Person gesehen, zu verweigern keine Ursache gehabt habe, derentwegen bekunde, bezeuge und bekenne ich hiermit vor männlichen, daß nicht allein bei Mansfeldischer und Braunschweiger Einquartierung die geistlichen Häuser und Höfe allhie zu Wildeshausen niedergeworfen, sondern auch in der Folge zur Zeit meiner Garnison in Ermangelung von notwendigem Wachtolz, um das in gebühlicher Weise nachgesucht war, daß aber von Bürgermeister und Rat widerrechtlich geweigert

worden, etliche der geistlichen Häuser, jedoch ohne daß dazu Befehl gegeben, und wider meinen Willen, geschädigt worden sind. Es sind aber bei dieser zweiten Zerstörung die Wildeshausischen Bürger die Anführer und Urheber gewesen des Schadens an den ruinierten Häusern und Höfen und zwar aus Frevelmut und aus Haß gegen die katholische Religion und die Clerisei. So ist mir glaubwürdig berichtet und habe es auch selbst durch Nachforschungen erfahren, indem genannte Bürger, ohne daß Bürgermeister und Rat, obwohl anwesend, Einspruch gethan, nicht allein selbst mit Hand angelegt im Niederreißen und Ruinieren der geistlichen Höfe und Häuser gleich den Soldaten, die aber dafür bestraft worden sind, sondern auch die Soldaten zum Verwüsten angereizt und dann für geringen Preis sich das Holz zum Brennen angekauft haben. Zur mehreren Urkunde der Wahrheit habe ich diese meine attestation mit meinem adelichen Pittschast befestigt und mit eigener Hand unterschrieben.

Gegeben Wildeshausen im Jahre Christi 1624 den 28. März.

Christopf Ernst von Plettenbergh
Hauptmann.

Ebenso bescheinigen unter dem 30. März 1624 Bürgermeister und Rat, daß wegen von vielen Jahren her kontinuierten Kriegsempörungen das Kapitel st. Alexandri in große Ungelegenheit gekommen und dadurch in die äußerste Armut und Verderben geraten. Außerdem habe es im Jahre 1623 an Häusern, Höfen, Gebäuden und Zimmern großen Schaden gelitten, ja, es sei weltkundig, daß das Stift so mitgenommen, daß es kaum mehr seinen Unterhalt haben könne, zumal es in specie wahr, daß 18 ihrer geistlichen Gebäude, Höfe und Häuser im Jahre 1623 ganz heruntergeworfen, niedergehauen, ruiniert und folgendes in Asche gelegt, fünf aber außerdem sehr beschädigt wären. Bei der bekannten Unvermögenheit des Kapitels könne der Schaden gar nicht oder erst in vielen Jahren, und dann nur mit ansehnlichen Geldmitteln, repariert werden, weshalb das Kapitel (wenige Kanoniker ausgenommen) genötigt sei, in Privat- und weltlichen Häusern seinen Aufenthalt zu nehmen.

„Geschehen Wildeshausen, den 30. Monats Martii neuen Kalenders, als man zählte nach der Geburt Christi sechszehn hundert zwanzig vier Jahr.“

Erst der Friede von Lübeck, 1629, brachte für einige Jahre Ruhe, bis dahin waren seit 1622 Plünderungen, Einquartierungen usw. an der Tagesordnung gewesen. Die Ruhe benutzte das Kapitel, um notwendige Schäden an der Kirche auszubessern und Neues anzuschaffen, denn am 11. Juli 1630 schreibt es nach Münster, daß es innerhalb 1½ Jahren über 400 Rthr. für die baufällige Kirche ausgegeben habe. Im selben Jahre verhandelten die Stiftsherren mit einem münsterschen Meister, der die dortige Domorgel erbaut hatte, wegen Erbauung einer neuen Orgel in der Alexanderkirche. Der Orgelbauer verglich sich mit dem Kapitel dahin, daß er für 500 Rthr. ein gutes Werk liefern wolle. Pfingsten 1632 wurde die Orgel fertig. Das Kapitel erbat sich eine Beisteuer für die neue Orgel von den restierenden Gefällen einer H. Geist-Kapelle, die von den Mansfeldern in Nische gelegt war. Ein Ratherr war Provisor der Einkünfte dieser Kapelle gewesen, und hatte der Rat das Vermögen der Kapelle in Händen gehabt. Nach den vorhandenen Akten schien aber der Rat nichts von den Einkünften auskehren zu wollen.

Die Orgel war eben fertig geworden, da brach der Sturm wieder los. Am 20. Mai 1632 wurde Wildeshausen von den Schweden unter General Baudiß oder Baudissin eingenommen. Er ließ die silbernen Statuen des Heilandes und der zwölf Apostel aus der Kirche nehmen und den Leib des h. Alexander in die Hunte werfen¹⁾. Der Kaplan Hermann Schlüter soll nach einer Nachricht des Kapitels bei dem Versuche, die Reliquien zu retten, in der Hunte ertrunken sein. Dekan Wilage schreibt: „28. Mai 1632 wurden Pastor Gottfried Engelberti und die Bürgermeister Diedrich Wordemann und Diedrich von Cappeln sowie der secretarius Schlüter gefangen »versus Rottenborgh« abgeführt,“ und „Anno 1633

¹⁾ Nach einer Kapitelsnachricht waren die Statuen in Lebensgröße hergestellt, und ist das Schiff, das dieselben nach Schweden bringen sollte, untergegangen. Nach einer andern Nachricht ist diese Verabung erst am 15. Febr. 1647 erfolgt.



13. Februarii, qui erat dominica Invocabit, drang das Heer der Schweden in Wildeshausen ein" ¹⁾).

Die Schwedenherrschaft dauerte bis 1635, aber erst seit 1638 sollte sich das Niederstift dauernd im Besitze der Kaiserlichen und Münsterschen befinden. Diese neue relative Ruhe wurde wiederum zur Wiederherstellung der Kirche benutzt, um dieselbe vor völligem Ruin zu retten. Unter dem 3./12. Mai des Jahres 1641 bittet das Kapitel den Grafen Christian von Oldenburg-Desmenhorst um eine Beisteuer zur Restauration. „Unsere Kirche,“ heißt es in dem Bittgesuche, „ist 872 15. Kal. Nov. zu Zeiten des röm. Kaisers Ludwig I., im 22. Jahre seiner Regierung, vom Grafen Walbert und Frau Altburg, welcher Walbert von Wibert, Wibert aber von König Widefind und Frau Gena geboren, gestiftet; anno 873 13. Kal. Nov. zu Frankfurt vom gemeldeten Kaiser Ludwig im 23. Jahre seiner Regierung privilegiert; anno 879 vom Papst Stephan apostolice konfirmiert und bis nun anno 1633 also ins achtehalbhundertste und elfte Jahr ungeruiniert erhalten. Weil aber dies langwierige und höchst schädliche Kriegswesen eingefallen, unser Städtchen Einquartierung, Ausplünderung, Brand und Kontribution erfahren, wir auch dabei 32 Häuser und Zimmer verloren und unsern Aufenthalt bei den Weltlichen suchen, auch mit höchstem betrübtem Gemüte mit haben ansehen müssen, daß diese uralte Kirche dergestalt unchristlich angegriffen, daß alle Ornamente und Kelche weggeführt, Altäre ruiniert, pavementum zerstört, ja, auch die in der Kirche begrabenen Toten nicht verschont, ja, auch die vier kreuzweise gelegten kupfernen »Krimpgassen« weggenommen sind, so daß, wenn dem Schaden nicht vorgebeugt wird, die Gewölbe infolge des Regens einfallen müssen, so haben wir bei unserer Armut ²⁾ und der Armut anderer uns an ausländische

¹⁾ Der Bruder des Kaplans Schlüter, Richter Schlüter, gibt 1677 an, sein Bruder habe bis 1633 als Kaplan in Wildeshausen gestanden. Also muß derselbe nicht bei dem Baudischen, sondern bei dem zweiten schwedischen Einfall ertrunken sein. Nach dem Richter Schlüter erzählen zwei andere Zeugen, daß Kaplan Schlüter auf der Flucht vor ihn verfolgenden Soldaten in der Hunte ertrunken sei (siehe die Aussagen der Zeugen im Jahre 1677). Die Erzählung, daß er bei der Rettung der Reliquien angekommen, ist demnach nicht verbürgt.

²⁾ Von 1633—1642 hatte das Kapitel laut vorgelegten Quittungen 5224 Rthr. Kontributionsgelder usw. zahlen müssen.

Standesherrn wenden müssen. . . ." Hier folgt die Bitte um Almosen.

Unter dem 12. Mai 1642 ergeht vom Bischof der Befehl an das Kapitel, wegen Kriegsgefahren das Archiv nach Münster zu bringen. Die mit den Schweden verbündeten Hessen waren in Sicht.

Anfang 1647 rückten wieder die Schweden heran, drangen am 15. Februar unter Anführung des Oberstlieutenants von der Decken in die Stadt und plünderten dieselbe rein aus. Der General Königsmark folgte mit einem großen Heere, und gleich darauf befanden sich die Ämter Vechta, Cloppenburg und Wildeshausen aufs neue in schwedischer Gewalt. Das Amt Wildeshausen wurde noch im selben Jahre 1647 dem Grafen von Wasaburg, Gustav Gustavsohn, einem natürlichen Sohne des Schwedenkönigs Gustav Adolph, verliehen. „Anno 1647 den 15. Februar ist Wildeshausen durch den schwedischen Oberstlieutenant von der Decken ganz aufgeplündert,“ schreibt Dechant Wilage in seinem cellariae directorium. Was das Kapitel erlitten hatte im 30jährigen Kriege und den vorhergehenden spanischen Einfällen, ist auch aus dem Zehntenbuche zu ersehen. 1559 erhalten 8 Kanoniker jeder 21 Malter 10 Scheffel Roggen und 28 Malter 11 Scheffel Hafer, und 1647 erhält jeder 4 Malter 3 $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und 4 Malter 11 Scheffel Hafer.

Im Jahre 1634 hatten die Schweden Amt und Stift Wildeshausen an den protestantischen Erzbischof von Bremen, einen dänischen Prinzen, abgetreten. Als dann im Westfälischen Frieden das Erzbistum Bremen säkularisiert und Schweden zugesprochen wurde, verband man damit auch Wildeshausen, nachdem schon während der Friedensverhandlungen die schwedischen Deputierten Wildeshausen als ein bremisches Annexum, das bislang zu Unrecht in münsterischem Besitze gewesen, für Bremen beansprucht hatten. Die Königin Christine hatte unterdeß schon vor dem definitiven Abschluß des Friedens (24. Oktober 1648) den Grafen Gustav Gustavsohn von Wasaburg für seinen Verzicht auf das Stift Osnabrück, das er bislang in Besitze gehabt hatte, durch Lehnbrief vom 7. Aug. 1647 „mit der Stadt samt Amt Wildeshausen mit allen Zubehörigen, Pertinenzien, Herrlichkeiten und Gerechtsamen, was Namens sie sein mögen, und allem, was Stadt und Amt uns und der Krone Schweden zuakfordiert und cediert ist, allein davon

ausgenommen das jus superioritatis“, für sich, seine Witwe und männlichen Erben belehnt. Dieses Lehnverhältnis dehnte die Königin Christine laut Urkunde vom 1. Nov. 1649 dann auch noch auf die weiblichen Erben des Grafen G. G. von Wasaburg aus, und heißt es in derselben:

„Was aber die Administration der geistlichen Güter und Rechten betrifft, so überlassen Wir dieselben nunmehr in wohlbemeldeten Grafen und seiner Leibeserben Disposition und Hände, doch mit dem Bescheid, daß er und dieselben einen jeden canonico oder vicario, so annoch im Leben, dasjenige und soviel ihnen bisher von solchen Inraden bestanden und sie gehoben haben, jährlich die Zeit seines Lebens liefern und verabsolgen lassen sollen, hernachmals aber, wan einer oder ander abgangen, zu deselben Anteil treten und alsdann für sich und seine Leibeserben, so weib- als männlichen Geschlechts und also Erben nach Erben allerdings wie oben gedacht, inskünftig nutzen und gebrauchen sollen und mögen.“

Woher nahm nun Schweden das Recht, bezüglich des Alexanderstifts die erwähnten Verfügungen zu treffen? Es heißt im Instrument. pacis Osnab. X, 7: Tertio imperator de consensu totius imperii concedit etiam vigore praesentis transactionis serenissimae reginae ejusque haeredibus ac successoribus regibus regnoque Sueciae archiepiscopatum Bremensem et episcopatum Verdensum cum oppido et praefectura Wilshusen... cum omnibus et singulis ad eos pertinentibus, ubicunque sita sunt, ecclesiasticis et secularibus bonis, quocunque nomine vocatis, terra marique, in perpetuum et immediatum imperii fundum... sub titulo ducatus; cessante capitulorum ceterorumque collegiorum ecclesiasticorum elegendi et postulandi, omnique alio jure, administratione et gubernatione terrarum ad hos ducatus pertinentium. Hierin und namentlich in den zuletzt angeführten Worten war nach schwedischer Interpretation eine vollständige Säkularisation des Alexanderstifts ausgesprochen, und zwar hielt man diese nach den nähern Bestimmungen des Instr. pacis Osn. V, 24: Qui episcopatus, archiepiscopatus et aliae fundationes atque bona ecclesiastica immediata et mediata in satisfactionem regiae majestatis regni-

que Sueccae . . . concesserunt, peculiaribus suis conventionibus infra contentis per omnia relinquuntur für eine derartige, daß darauf die anderweitigen für *Bona ecclesiastica mediata* im Instr. pacis Osn. V, 25 bezüglich des Normaltages 1. Januar 1624 getroffenen Vertragsbestimmungen keine Anwendung finden sollten. Vermöge dieser Auffassung glaubte also die Krone Schweden das Recht zu haben, frei nach ihrem Ermessen über die geistlichen Güter des Alexanderstifts einschließlich der Kirche verfügen zu können¹⁾.

Auf Grund der von den schwedischen Juristen der Krone Schweden eingeräumten Säkularisationsbefugnisse und zufolge der Belehnungen vom 7. Aug. 1647 und 1. Nov. 1649 säumte der Graf von Wasaburg, der 1650 in Wildeshausen eintraf, denn auch nicht, die Säkularisation durchzuführen. Die rücksichtslose Härte, mit der er dabei gegen das Kapitel auftrat, machte ihm sogar diejenigen abwendig, die bislang nichts weniger als Gönner der Stiftsherren gewesen waren. Bevor wir dazu übergehen, die Maßnahmen zu schildern, die Gustav Gustavsohn gegen das Kapitel ergriff, sehen wir uns einmal die Leute an, die zur Zeit, als das Urteil über das Kapitel gesprochen wurde, diesem angehörten, ob sie noch als Stützen und Beförderer des Katholizismus im Sinne der Walbertschen Stiftung angesehen werden konnten. Wir erinnern uns noch aus der Zeit Ferdinands I. und seines Generalvikars Hartmann, wie die Stiftsherren einer durchgreifenden Reformation sich aufs äußerste widersetzen. Das Konkubinatsleben hatte verweichlichte Menschen aus den Kanonikern gemacht, die jeder guten Reform abhold waren. Dennoch würde es dem energischen Bischof gelungen sein, die vorgefundenen Übelstände abzustellen, wenn nicht gleich darauf der unglückselige Krieg ausge-

¹⁾ Die schwedische Auslegung hat sich auch das Urteil in dem Prozeß der Oldenb. Regierung gegen die lutherische Gemeinde Wildeshausen vom Jahre 1883 zu eigen gemacht, sich stützend auf Pütter, Geist des Westf. Friedens (1795) p. 143—145, p. 407 und p. 423—425, während die Anwälte des Kapitels, der Kaiser usw. zu einer gegenteiligen Auffassung kamen und das Vorgehen Schwedens für einen Rechtsbruch erklärten. Dieselben beriefen sich auf V, 7 und 9, XIII, 2 usw. des instr. pacis und in Übereinstimmung damit auf die Ausführung der Dekrete des instr. pacis in andern Territorien.

brochen wäre, der alles zu nichte machen sollte, was bislang Gutes geschaffen war. Als im Auftrage des Dsn. Generalvikars Lucenius der Meppenser Pastor Jakobus Thorwart im Herbst 1641 das Bachtische Gebiet visitiert hatte, da schrieb er an den Drost des Amtes Becta und Wildeshausen, daß er „den status der Kirchen und Pastoren also befunden, daß es mit heißeren Zähren nicht genugsam möge beweint werden“. Bald darauf, am 22. Okt. 1645, berichtet Lucenius dem Bischof: „Ich füge bei, daß Alard Gelle, der in Buppen entlassen ist, sich nach Wildeshausen verfügt hat, um die Pastorat anzutreten. Die Kollatio und Institutio des Pastors in Wildeshausen präntendieren der Dechant und das Kapitel, was ich aber niemals zugelassen habe. Der Fleischdienst steht in Wildeshausen unter dem Klerus hoch, und ich fürchte, daß diejenigen, die noch nicht in den Schmutz hineingeraten sind, hineingeraten werden. Wird Herr Alard wohl dagegen aufzutreten wagen, er, der vom Scheitel bis zur Sohle in eodem genere sceleris non est sanus?“ Wer war Gelle? Ein katholischer Priester, der wegen seines Lebenswandels in Buppen (jetzt lutherische Gemeinde bei Quakenbrück) sich nicht halten konnte, deshalb Pastor in Molbergen zu werden suchte, dem sich aber der Dechant Covers in Cloppenburg aus allen Kräften widersetzte. Daraufhin verfügte sich der anrühige Mensch nach Wildeshausen, und hier wurde er mit offenen Armen unter Protest des Generalvikars aufgenommen. Die Folgen blieben denn auch nicht aus. Die Tochter Gelles wurde die Konkubine des Kanonikers Hofflinger, und auf der Synode des Jahres 1654 berichtete der Dechant des Amtes Becta, daß kurz vorher der Prädikant das Kind des Hofflinger getauft habe, wobei ein großes Gastmahl gehalten und viele skandalöse Geschichten vorgefallen seien. Da kann es nicht Wunder nehmen, wenn der Dsnabr. Bischof Franz Wilhelm, als er nach dem westfälischen Friedensschluß aus dem Exil zurückgekehrt war, das Kapitel ein „capitulum depravatum“ nannte. Wenn die Stifsherrn am 2. Juli 1650 an den Kurfürst schreiben: „Es ist hier ein großes Seufzen und Wehklagen unter Geistlichen und Weltlichen, daß wir Gott den Herrn so sehr erzürnt haben, daß er nicht verstattet hat, daß wir gleich so vielen andern Städten und Ämtern unter Ew. Kurf. Durchlaucht Beschirmung haben bleiben können,“ so bekantten sie damit, daß die Laien nicht Unrecht

hatten, wenn dieselben die Wasaburgischen Bedrückungen für eine Strafe Gottes ansahen.

C. Das Kapitel im ersten Exil, die Wasaburgische Zeit (1651–1678).

Am 15. Jan. 1650 war der Graf von Wasaburg in Wildeshausen eiugetroffen, um dort dauernden Aufenthalt zu nehmen. Unter dem 2. Juli 1650 berichten Dechant, Senior und Kapitel an den Kurfürsten: „Wir wollen nicht unterlassen, Ew. Kurfürstlichen Durchlaucht klagend hiermit vorzubringen, welchergestalt wir allhie zu Wildeshausen bei diesen langwährenden Kriegzeiten ein großes Elend und Betrübnis ausgestanden, indem wir zu öfftern Malen bei vorfallenden Exekutionen nicht allein ganz ausgeplündert, sondern auch unterschiedlicher Weise Haus, Hof und alle Häuslichkeit haben im Stich lassen und davon laufen müssen, daß nicht allein unsere Nachbarn uns oftmal beklaget, sondern auch sich zum höchsten verwundert haben, woher wir die Mittel, zu leben, nehmen möchten. Aber der lang gezeufzte Frieden hat uns allezeit hingehalten, und wir haben uns die festigliche Hoffnung gemacht, daß der getreue und mildthätige Gott wieder erstatten werde, was uns so häufiger Weise abgenommen worden. Wenn wir aber jetzt alles recht betrachten, so sind wir mitten ins Elend gestürzt, sodaß nicht allein wir, sondern auch Bürger und Hausleute, welche jetzt über die Maßen mit Hofdiensten geplaget werden, sehr wohl verspüren, wie ruhig wir unter Ew. Kurf. Durchlaucht Protektion und Flügel vor diesen gefessen, und viel lieber sehen möchten, daß sothaner Friede niemals möchte getroffen sein. Wir haben unserm gebietenden Graf Gustav¹⁾, gleich dem Bürgermeister und Rat, als er den 15. verwichenen Monats Januarii auf Wildeshausen gekommen, alle Reverenz und Ehrerbietung erwiesen und ihm einen schönen vergoldeten Pokal, damit er uns hinführo mit Gnaden möchte gewogen sein, präsentieren lassen, welchen er auch angenommen, aber einen schlechten Dankpfennig dafür wiedergegeben, immmaßen er bald darauf begehret, die fundatio, statuta et privilegia capituli zu

¹⁾ Der Graf selbst schrieb Gustav, Graf zu Wasaburg. Seine Frau Anna Sophia war eine geb. von Wiedt. Das Kapitel nennt sie „eine rechte höllische furie“.

sehen. Welche wir denn schleunigst abgeschrieben, in Meinung, er würde sich vor den stattlichen confirmationibus imperatorum und erschrecklichen comminationibus Stephani felicis memoriae pontificis ein wenig entsetzt haben. Haben selbe aber ihn vielmehr ad rabiem concitirt, daß er alsbald andern Tages die registra unserer Kirchen gefordert. Und als wir dagegen eingewandt, dieselben wären beiseite gebracht, hat er darauf repliziert: Ich will sie haben, und ihr sollet sie mir hergeben, und sofern ihr nicht wollet in Güte, will ich euch nach Vörden gefänglich wegführen lassen. Allda sollet ihr so lange sitzen, bis ihr, der Pressuren überdrüssig, selbige gern herausgebet. So haben wir denn die registra zuletzt metu coacti ausfolgen lassen müssen. Als wir ihm dann vorgehalten, daß solche proceduren dem instrumento pacis zuwider wären, ist er mit solch ungeflümen und unbescheidenen Worten uns und unserm Dechant, der fast mit einem Fuß im Grabe steht, ins Gesicht gefahren, daß sich keiner nachher getraut hat, es seien Geistliche oder Weltliche, wieder vor ihn hinzutreten. Unsere Höfe, Gärten, Wiesen, Land und Sand, es sei, wo es wolle, gelegen, nimmt er weg, ist auch persönlich in unsere Pastorat gegangen und hat unsern Pastor dergestalt mit schändlichen Worten ausgemacht, daß es keuschen Ohren nicht kann geschrieben werden. Ist auch in unseres Vitaris Behausung mit derselben Wut gekommen, hat ihm den Abschied gegeben, er möge sich fort machen, er wolle ihn durchaus nicht länger dulden, wenn er nicht ginge, wolle er ihn austäupen, ja, Nase und Ohren abschneiden und andern Tages sein Häuslein herunterbrechen lassen. Er läßt auf unserer Propstei einen großen herrlichen Palast bauen, deswegen alle unsere Gebäude, die bei diesen schweren Kriegszeiten noch stehen geblieben sind, removirt werden müssen. Er gibt vor, alle unsere weltlichen und geistlichen Güter seien ihm von den schwedischen Königen geschenkt.

„Der alles verwüstende Krieg hat hier die Bürgerhäuser theils verbrannt, theils niedgerissen, aber die Spuren und Grundsteine sind dennoch verblieben, doch Herr Gustav zerstört alles von Grund aus, so daß, wer nächstens bauen will, die Grundsteine mit Mühe und Unkosten von weither wird herbeischaffen müssen. Ein altes Sprichwort sagt: Wer auf dem Kirchhof liegt, der hat endlich Ruhe. Hier gilt das Sprichwort nicht mehr, denn Herr Gustav be-

gnügt sich nicht mit unsern Höfen, er hat auch einen guten Teil vom Kirchhof abstechen lassen und die Toten, die dort seit mehr als 30 und 40 Jahren her lagen, ausgegraben. Unserm Herrn Pastor hat er lange vor Ostern die Kanzel abgenommen und zwei lutherische Prädikanten, davon der eine *exquisitissimus catholicorum exprobandor* ist und die Manier, zu schelten, wohl gelernt hat, wieder angeordnet. Auf unser unterthänigstes Supplicieren ist uns aber vergünstigt worden, daß er die österliche Zeit bei uns und der Bürgerchaft verbleiben möchte. Als aber die Prädikanten bemerkt haben, daß sie wenige Personen, so lange der Pastor bleibe, gewinnen und zu sich herüberziehen könnten, ist der Amtmann (von der Horst) einen oder ein paar Tage vor Pfingsten mit etlichen Truppen vor das Wedumhaus gekommen, und als sie unsern Pastor, den sie ergreifen wollten, nicht vorgefunden, sondern das Haus zugeschlossen gewesen, haben sie das Schloß weggeschlagen, alle Kleinodien und Sachen aus dem Hause geworfen und nachher ein neues Schloß davor gehängt. Als aber unser Pastor hierdurch nicht hat weichen wollen, sondern sich in eines Bürgers Haus hat aufgehalten, um seine Schäflein vor und nach anzusprechen und in der Absicht, während der Pfingsttage bei uns zu bleiben und seinen Beichtkindern auf Pfingsten das letzte *viaticum* auszuteilen, da haben die Prädikanten ihr innerliches *venenum* nicht länger bei sich behalten können, sondern in *ipso festo pentecostes* ausgegossen und etliche Soldaten deputiert, welche *finitis matutinis*, als er celebriert und einige Beichtkinder kommuniziert hatte, mit ihrem Gewehr und brennenden Lunten ins Chor gekommen, ihm in die Sakristei gefolgt und, als er sich ausgekleidet, mit sich geführt und in eines Bürgers Haus gebracht haben, allwo er die folgende Nacht durch einen Soldaten bewacht und Pfingstmontag, morgens zwischen acht und neun Uhr, *ejulante et consequente eum maxima civium turba* durch Soldaten aus der Pforte gebracht und dimittirt worden, wodurch allhie eine große Traurigkeit, Heulen und Wehklagen unter der Gemeinde entstanden ¹⁾. Unsern Schulmeister, weil

¹⁾ Auf Peter und Pauls-Abend 1650 kam nach Wildeshausen ein neuer Prediger, M. Molan, mit Weib und Kindern und wurde in die von Meier verlassene Pastorat eingeführt. Die Katholiken sahen nun ein, daß für sie alles verloren war. Dem Prädikanten Molan folgte 1664 der



auch er kurz zuvor seine Schüler nicht in die lutherischen Predigten hat führen wollen, hat er aus der Schule holen und im Turm gefänglich hinsetzen lassen. Wie er es mit uns vor hat, können wir leicht daraus abnehmen, daß er alle unsere Zehnten und Intraden in Arrest genommen, um uns, wenn nicht mit Soldaten, so doch mit Hunger auszutreiben. Unsere Altäre in der Kirche will er alle herunterbrechen lassen, die Schlüssel sollen uns ehestens abgefordert werden. Es ist unglaublich zu sagen, was für Argernisse sein Amtmann uns jüngst in der Kirche, auch mitten unter dem Gottesdienst, durch Schlagen und Klopfen gegeben hat. Er hat sich verlauten lassen, wofern er nicht unser Archiv bekommen werde, solle es heißen: Abite et nunquam redite. Die Abgabe des Archivs würde aber so viel sein als der Bettelstab, quod maxime lamentabile et luctuosum in clerico praesertim sene. Es ist allhie ein großes Seufzen und Wehklagen unter Geistlichen und Weltlichen, daß wir Gott den Herrn so sehr erzürnt haben, daß er nicht verstattet hat, daß wir gleich so vielen andern Städten und Ämtern unter Ew. Kurf. Durchlaucht Beschirmung haben bleiben können. Unter den Hausleuten ist ein immerwährendes Klagen, daß sie Tag für Tag mit so schweren Hofdiensten geplagt werden. Auch ist am Sonntag den 19. verwichenen Monats Juni von der Kanzel verkündigt, daß alle Bürger, welche Land von der Kirche haben, solches innerhalb acht Tagen bei Strafe von 50 Goldgulden anmelden sollen. Von unsern Zehnten werden wir wenig behalten. So viel ist gewiß, quod sit capitalis catholicorum et ecclesiasticorum hostis. In Summa, es geht hier so elendiglich zu, daß es einen Stein hätte erbarmen sollen.

„Die wider uns geübte Violenz widerspricht dem instrumentum pacis, weil darin art. 5 § 7 ausdrücklich bestimmt ist, daß, wie viel Capitulares aut Canonici am 1. Jan. 1624 irgendswo entweder augsburgischer oder katholischer Religion gewesen, ebenso-

Magister Johann Knüttel oder Knüttel (kam 1670 nach Achim und wurde später Pastor am Dom in Bremen) Auf Knüttel folgte Joh. Christoph Alberti, den wir in Wildeshausen treffen, als Bischof Christoph Bernard das Kapitel dahin zurückführte. Nach einer (sonst sehr unsichern) Chronik im Old. Archiv ist Meinhard Molan 1649 nach Wildeshausen berufen und teste lapide sepulcrali am 28. Jan. 1662 gestorben. Sein Genosse im Amt hieß Joh. Polemann.

viel daselbst allezeit von beiden Religionen verbleiben, auch den absterbenden keine andere als derselben Religion Zugethane surrogirt werden sollten. In eodem articulo § 9 ist dann weiter bestimmt, daß solches auch solle gehalten werden, im Falle katholische Stifter usw. in den der augsburgischen Konfession zugethanen Gebieten und Landschaften belegen wären. Nun ist unwidersprechlich dargethan, daß am 1. Jan. 1624 wir nicht allein in possessione exercitii catholici, sondern auch in quieta possessione proventuum ecclesiae nostrae gewesen. Also gelangt an Erw. Kurfürstl. Durchlaucht die demütigste Bitte, uns nicht zu verlassen, und bei den zu Nürnberg Anwesenden dahin vorstellig zu werden, daß Herr Gustav dahin gehalten werde, die Prädikanten zu removieren und alles wieder in den Stand zu setzen, wie es am 1. Jan. 1624 gewesen. Unsere weitere Bitte geht dahin, daß der verhängte Arrest gegen künftige Ernte aufhöre, und daß an die Beamten und Richter zu Bechta und den Graf von Oldenburg der Befehl erteilt werde, daß die in ihren Gebieten belegenen Zehnten oder sonstigen Intraden, falls Herr Gustav sich daran machen wollte, nur an uns im Künftigen verabfolgt werden“¹⁾.

In einem vom Kapitel im Jahre 1650 dem Bischof zugesfertigten Bericht, der den „der Kirche und Kapitel in Wildeshausen vom Grafen von Wasaburg zugefügten Schaden“ bespricht, heißt es:

- „1. hat er eine Kapelle s. Nicolai außerhalb der Kirche abbrechen lassen,
- „2. hat er eine Kapelle B. Mariae virginis am Kirchhof abbrechen lassen,
- „3. hat er neun Altäre in der Kirche entfernen lassen:
 - a) s. trinitatis,
 - b) Joh. Evangelistae,
 - c) Thomae et Georgii²⁾,
 - d) Mariae Magdalenae³⁾,

¹⁾ Haus- und Centralarchiv, Oldenburg.

²⁾ Fundator des Altars St. Thomae et Georgii starb am 20. Januar 1328.

³⁾ Die Einkünfte der Vikarie Mariae Magdalenae waren 1563 der Schule überwiesen worden, um das Gehalt des Lehrers aufzubessern.



- e) B. Mariae virginis,
- f) s. Catharinae,
- g) trium regum¹⁾,
- h) decem millium martyrum²⁾,
- i) altare parochianorum³⁾.

„Ferner hat er Kapitels-Kapitalien aufgenommen:

Von dem Müller zu Denkhäusen 50 Rthr.

„ Wittib Gellische 27 Rthr.

„ Spasche 100 Rthr.

„Postmeister Kreuzmann hat er einen Kapitelsgarten verehrt.

„Hat zur Erweiterung seines Gutes Spasche Ländereien, die daran lagen, gegen Kapitelsländereien bei der Stadt eingetauscht. Dadurch ist das Kapitel zu kurz gekommen an Einfaat 16 Molt 6 Scheffel.“

Unter dem 16. Juli 1650 schreibt das Kapitel von Wildeshäusen aus nach Münster, es gehe das Gerücht, daß der Herr Graf Gustav beim balneo Todts verfahren sei, ob's wahr, werde die Zeit lehren, sonst möchten vielleicht St. Rochus, dessen statua er hier aus der Kirche genommen und seinen jungen Fräuleins zum Spielen gegeben, et tot mortuorum violata sepulera Zeichen gethan haben. Ferner bemerken sie, daß der Arrest ihrer im Wildeshäusischen belegenen Intraden fort dauere, daß aber der Kanzler des Grafen Anton Günther, der ihnen immer zugethan gewesen, ihnen bedeutet habe, er wolle sie bei den in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst liegenden Intraden schützen.

Am 17. Aug. 1650 teilen die Kapitulare dem Fürstbischhof mit, daß der Amtmann in Wildeshäusen, Erwin von der Horst, sich nicht damit begnügen wolle, die im Wildeshäusischen befindlichen Intraden an sich zu ziehen, er strecke seine Hand auch aus nach den im Bechtischen belegenen. Hierauf werden am 21. Aug. 1650 die

¹⁾ Fundator des Altars trium regum, Bernardus de Mella, starb 1242.

²⁾ 1618 wurde durch Hartmann die durch den Tod des Ludger von Hörsten erledigte Vikarie decem millium martyrum dem Sacellanat inorporiert.

³⁾ Zu Anfang des 30jährigen Krieges bestand auch noch ein altare St. Felicitatis. Der letzte Rektor desselben, Heinr. Busch, starb 1591.

Bechtaer Beamten angewiesen, den Amtmann abzuweisen und das Kapitel zu schützen im Amte Bechta.

Somit waren die Gefälle des Kapitels im Amte Bechta und in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst dem Grafen Gustav entzogen. Dazu kam, daß ihm auch im Gebiete des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg die Intradan vorenthalten wurden. Darüber geriet er in hellen Zorn, da bekanntlich nach seiner und der Schweden Auslegung des Instr. pacis osnabr. ihm nicht allein die Intradan des Kapitels im Amte Wildeshausen, sondern auch außerhalb desselben zukamen.

Der münstersche Bischof und Kurfürst von Köln, Ferdinand I., starb am 13. Sept. 1650. Sein Nachfolger, Christoph Bernard von Galen, stellte sich wie sein Vorgänger auf den Standpunkt, daß die Verabung des Kapitels gegen die Bestimmungen des Westfälischen Friedens über das Normaljahr (1. Jan. 1624) verstoße, beklagte sich deshalb bei den schwedischen Reichsräten in Bremen über das Vorgehen des Grafen Wasaburg in Wildeshausen und verlangte die Wiederherstellung des status quo von 1624. Diese aber wiesen ihn laut Schreibens vom 23. Juni 1651 mit seinem Antrage ab und vindicirten sich dazu noch das Recht auf die Gefälle des Kapitels im Bechtaer Gebiete. Christoph Bernard wies darauf, gleich seinem Vorgänger Ferdinand, die Bechtischen Beamten an, das Kapitel im Bechtischen Gebiete zu schützen. Als desungeachtet der Amtmann von Wildeshausen in Bisbeck und Umgegend erschien, um den Kapitelszehnten zu ziehen, wurde er von mit Gewehren bewaffneten Bauern auf Betreiben der Bechtaer Beamten vertrieben. Es wären an die 100 Bauern versammelt gewesen, klagt der Graf. Unter dem 19. Aug. 1651 schreibt Graf Gustav an die Regierung in Stade, er habe sich oft erboten, den Geistlichen zu Wildeshausen ihre jährlichen reditus unweigerlich verabsolgen zu lassen, wenn sie ihm ihre jura und registra originalia ihrer Schuldigkeit gemäß extradiren wollten und dem instrumento pacis sich confirmiren würden. Sie wollten sich aber nicht dazu bequemen und auf Thro königl. Majestät in Schweden gar kein regard haben, hielten sich an den Bischof von Münster und Osnabrück und vertrösteten sich damit, daß die Sache bald eine bessere Wendung nehmen werde. Unterdessen zeigten sich die Bauern im



Bechtischen halsstarrig und wollten ihre Zehnten usw. an ihn nicht abtreten, und der münsterische Bischof thue nichts dagegen usw.

Der Leser mag sich, nachdem er vernommen, daß Pastor Meier Pfingstmontag 1650 aus Wildeshausen hinausgejagt war, seitdem oft die Frage gestellt haben: Warum schickte der Graf das Kapitel nicht hinterher? Dieser Brief gibt uns die Antwort darauf. Auf Befehl des Bischofs war das Archiv 1642 nach Münster gebracht und seitdem von Wildeshausen fort. Damit fehlten dem Grafen die „jura und registra originalia“, um den Besitz des Kapitels im speziellen nachweisen zu können. Darum ließ er das Kapitel einstweilen bestehen, um durch List oder Gewalt die fehlenden Register in die Hände zu bekommen. Die Stifftsherren waren aber so klug, nach dem bisherigen Auftreten des Grafen dessen Versicherung im Brief vom 19. Aug. 1651, er wolle ihnen unweigerlich ihre jährlichen reditus verabsolgen lassen, wenn sie ihm jura und registra originalia auslieferten, keinen Glauben zu schenken. Sie wußten, wenn sie ihre Urkunden auslieferten, so würden sie sofort denselben Weg nehmen müssen, den Pastor Meier gegangen war. Als der Graf schließlich einsah, daß durch List und gute Worte nichts zu erreichen stand, schritt er zur Gewalt. Am 23. Oktober 1651 erschienen schwedische Kommissare beim Kapitel, um folgende Forderungen zu stellen:

1. sollten die Kanoniker den Homagialeid ablegen, 2. sollten sie die Präbenden fortan aus den Händen des Grafen Wasaburg entgegennehmen, 3. das Archiv ausliefern, 4. sollte die Fortsetzung des exercitium publicum catholicae religionis aufhören.

Die Antwort lief am 17. Nov. 1651 ein:

Ad 1 erklären die Stifftsherren, daß sie die Königin von Schweden als ihre Obrigkeit anerkannten. Sie würden alles thun, wozu sie als Unterthanen verpflichtet wären. Weil sie aber von ihrer frühern Obrigkeit, dem Kurfürsten zu Münster, nie mit einem Eid beschwert seien, so begehren sie von dem bis dahin ungebräuchlichen Eide verschont zu werden.

Ad 2 wird die Erklärung abgegeben, auf den Antrag, demnächst die Präbenden jährlich aus den Händen des Grafen zu erheben, könnten sie vorerst nicht eingehen. Bis zur Ankunft der kaiserlichen Kommissare möge man diese Angelegenheit ruhen lassen.

Ad 3 wird bemerkt, im Jahre 1642 habe der Kurfürst befohlen, wegen der Kriegsunruhen das Archiv nach der Stadt Münster bringen zu lassen und dort bis auf weitere Verordnung aufzubewahren. Dem Befehle habe man Folge geleistet und seitdem nicht erfahren, wo das Archiv sich befinde (eine Kopie des Befehls vom 12. Mai 1642 ist beigelegt).

Ad 4. Daß ihnen das publicum exercitium religionis catholicae inhibiert worden, sei ja weltbekannt, da sie solches in keiner Kirche und Kapelle öffentlich halten könnten. Sie dürften ja nur mehr in ihren Privatgebäuden ihren Dienst abwarten. Man habe ihnen sogar gedroht, daß die Thüren versperret werden sollten, falls ein anderer Katholischer ihrem Gebete beiwohnen werde. Sie protestierten gegen das Verbot, weil es dem Friedens-Instrument widerspreche, und würden abwarten, was die zu erwartenden kaiserlichen Kommissare verordnen sollten.

Hierauf erfolgte am 18. Nov. 1651 wegen Verweigerung des Homagialeides, wegen Verweigerung der Herausgabe des Archivs usw. die Ausweisung. Der Befehl ging dahin, daß sie sofort Wildeshausen zu verlassen hätten. Noch am selben Tage, an dem die Ausweisung verfügt wurde, 18. Nov. 1651, bittet das Kapitel um Befristung von einem oder zwei Monaten, damit es sich nach einer andern Herberge umsehen könne¹⁾. Eine Antwort darauf liegt nicht vor.

Angenehme Tage hatte das Kapitel bis dahin in Wildeshausen nicht verlebt. Unter dem 10. März 1651 hatten Dechant, Senior und Kapitel dem osnabr. Bischof Franz Wilhelm berichtet, da es ihnen in Wildeshausen an Widersachern nicht fehle, so habe das Kapitel allen Anlaß, kein Argernis zu geben, und so seien sie gezwungen, über einen Kanoniker Joh. Wahle, der schon vier Kinder mit seiner Konkubine erzeugt habe und die Geburt des fünften in den nächsten Tagen erwarte, Klage zu führen. Das Leben des Wahle sei Ursache, daß die dortigen Prädikanten auf der Kanzel über das Kapitel usw. noch ärger loszögen, als es ohnehin schon geschehe. Wahle sei im Jahre vorher durch den Abt von Iburg, als dieser in Wildeshausen gewesen, ermahnt worden und habe Besserung versprochen, aber nicht Wort gehalten, rühme sich viel-

¹⁾ Haus- und Centralarchiv, Oldenburg.



mehr, Graf Gustav werde ihm die Konkubine nicht nehmen. Sie bäten deshalb um ein bischöfliches Mandat dahin, daß Bahle die Person entlasse, widrigens er aus dem Gremium der Kanoniker ausgestoßen werde. Strenge sei hier am Platz, da Graf Gustav ihnen den schlechten Lebenswandel ihres Mitgliedes allezeit ins Gesicht werfe. Zuletzt beklagen sich die Kanoniker über die Prädikanten. Erstlich sei jüngsthin in Wildeshausen ein gewesener kaiserlicher Kapitän gestorben. Da derselbe vor seinem Ende nicht lutherisch gebeichtet und kommuniziert habe, hätten die Prädikanten dem Küster bei Strafe von 50 Goldgulden verboten, den Verstorbenen bei der Beerdigung zu verläuten. Vor drei Tagen sei wieder ein katholischer Bürger gestorben, dem die Prädikanten ebenfalls vor seinem Ende nicht beigestanden. Darum hätten sie dem Totengräber befohlen, „hinführo keine Gräber auf dem Kirchhof zu machen, sie wären denn zuvor bei den Abgestorbenen in ihren letzten gewesen“. Am Dienstag den 14. Februar hätten in Wildeshausen zwei Leute sich verhehelichen wollen und deshalb zu dem Prädikanten geschickt, daß er sie kopuliere. Ihnen wäre zur Antwort geworden, sie sollten erst kommunizieren. Als dann der Bräutigam zum Prädikanten gegangen sei und gebeten habe, er möge von dieser Forderung abstehe, weil er und seine Braut katholisch erzogen seien, da habe der Prädikant die Trauung verweigert und gesagt, er habe dem Däwel lange gedient, er solle weggehen und ihm noch weiter dienen. Einer der Kanoniker habe jüngst mit dem Amtmann gesprochen und gehört, daß Graf Gustav von den eingezogenen Intraden nicht das Geringste wieder herausgeben werde. Er verlange auch das Archiv, und wofern ihm, dem Amtmann, in der Hebung der Gefälle von dem Kapitel nur einige Beeinträchtigung widerfahre, solle er sie zu Wildeshausen in den Turm und Gefängnis werfen lassen. Der Bischof wird befragt, ob es rätlich erscheine, an den Fürsten von Lüneburg und den Grafen von Oldenburg die mandata caesarea zu schicken, damit selbe die dortigen Intraden nicht dem Grafen Gustav, sondern dem Kapitel verabfolgen lassen¹⁾. Soweit das Schriftstück.

Aus den bisherigen Mitteilungen ersehen wir, daß seit der Ankunft Gustav Gustavjohns, 15. Januar 1650, erst Pastor Meier

¹⁾ Staatsarchiv, Osnabrück.

weichen mußte und zwar Pfingstmontag 1650, und darauf das Kapitel, 18. Nov. 1651. Seit März 1650 („lange vor Ostern“)¹⁾ war die Kanzel in der Alexanderkirche den Prädikanten übergeben worden, Pastor Meier durfte nicht mehr predigen auf derselben, und von dem Tage an, wo Pastor Meier seine letzte heilige Messe in der Alexanderkirche gehalten hatte, Pfingstsonntag 1650, war dieses Gotteshaus den Katholiken überhaupt versperrt. Die Kanoniker konnten in ihren Wohnungen den Gottesdienst fortsetzen, doch durften andere nicht daran teilnehmen, wenn das Kapitel nicht Gefahr laufen wollte, ein Inhibitorium zu bekommen.

Kurz danach, nachdem der Graf Wasaburg seine Absichten in bezug auf das Kapitel kundgegeben, hatte dieses beim Kaiser und Reich Klage geführt, worauf Kaiser Ferdinand am 29. September 1652 von Prag aus einen Schutzbrief für das alte Institut erließ. In diesem Schreiben erklärt der Kaiser, daß das Kapitel nach dem instrumentum pacis Osnabr. Recht auf Fortbestand habe und zwar in der Weise, wie es am 1. Jan. 1624 befunden worden. Darum werden alle Fürsten, Prälaten, Bögte, Richter usw. aufgefordert, das Kapitel in seinen Rechten, Gütern, Renten und Gefällen, die es am 1. Jan. 1624 besessen, zu schützen. Insbesondere werden der münstersche Bischof Christoph Bernard, die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, die Grafen zu Hoja und Diepholz und der Graf Anton Günther von Oldenburg, in deren Gebieten das Kapitel Güter oder Zehnten usw. besaß, zu besondern Schutzherren ernannt, mit der Aufgabe, die Stiftsherren in ihrem Besitze und Rechte zu verteidigen. Es nuzte aber nichts, daß der Kaiser das Verfahren des Grafen Wasaburg als den klaren Bestimmungen des Westfälischen Friedens zuwiderlaufend und für einen frevelhaften Eingriff in fremde Rechte erklärt hatte. Der Graf säkularisierte weiter, nachdem noch die Königin Christine von Schweden in einem eigenen Schreiben vom 3. Juli 1652 die Einziehung der Güter und Zehnten gebilligt hatte. Die schwedische Regierung verbot sogar die Bekanntmachung des kaiserlichen Schutzbriefes und setzte ihre Bemühungen, die Intraden des Kapitels

¹⁾ Am Sonntag Lätare fand der erste lutherische Gottesdienst statt. Am Sonntag vorher, Oculi, hatte Meier das letzte Hochamt mit Predigt gehalten.



außerhalb des Amtes Wildeshausen in ihren Besitz zu bringen, fort¹⁾. Christoph Bernard verstand es aber, mit Berufung auf den Schutzbrief des Kaisers Ferdinand das Kapitel in seinen Revenüen in territorio Monasteriensi zu schützen. Die Schreibernen zwischen der Regierung in Stade und Münster lassen sich verfolgen bis 1668. Unter dem 12. Mai 1668 läßt Christoph Bernard auf eine Klage der schwedischen Regierung hin, daß die ihr gebührenden Kapitels-Intraden in den Ämtern Beckta und Cloppenburg ihr vorenthalten würden, antworten, es stände nicht in seiner Macht, den den Kanonikern zustehenden Besitz an Geldrenten, Zehnten, Kornpächten usw. ihnen rauben zu lassen. Damit scheint die schwedische Regierung sich beruhigt zu haben, da weitere Aktenstücke nicht vorliegen. Die in den Grasschaften Oldenburg und Delmenhorst belegenen Intraden blieben verarrestiert, so lange Graf Anton Günther lebte (starb 1667); die darauf folgende dänische Herrschaft zog sie ein und behielt sie für sich. Dasselbe that die lüneburgische Regierung hinsichtlich der im Diepholtischen belegenen Intraden nach dem Rymwegischen Frieden (1679).

Im Jahre darauf, nachdem die Kapitulare den Ausweisungsbefehl erhalten hatten, visitierte Bischof Wilhelm die Kirche in Twistringen, 18. Aug. 1652.

Am folgenden Tage war er in Bisbeck. In dem Visitationsprotokolle heißt es vom 19. August: „Die 19. Augusti anno 1652 Ill^{mus} et Rev^{mus} Episc. Osnabrug. visitavit ecclesiam collegiatam in Wilshusen.“ Dies ist aber nicht so zu verstehen, daß der Bischof persönlich in Wildeshausen erschien, sondern daß eine Visitation des Kapitels überhaupt stattfand, und zwar in Bisbeck, wohin der Dekan Wilage und die Kanoniker Kipp und Schlegereß gekommen waren. Es geht das auch aus den Worten des Protokolls hervor: „Der Bischof erklärte, er bedauere es, quod non possit visitare personaliter (ecclesiam), sicut deberet ex officio.“ Die drei Kanoniker erklären, daß 1624 Burghard Glüver, der Propst, ein Krypto-Protestant gewesen, dessen Religion niemand habe erfahren können. Jetzt setze sich das Kapitel aus folgenden Personen zusammen: 1. Dekan Hermann Wilage, 2. Senior Joh. Stelius

¹⁾ Ein zweiter Schutzbrief des Kaisers vom 15. April 1654 wurde ebenfalls verachtet.

Hillebrandt, Priester, 3. Joannes Bahle, Priester, 4. Kaspar Tenzell, Priester, 5. Heinr. Bisping, Diakon, 6. Joannes Meierinck, Diakon, 7. Joannes Ripp, Priester, aber im Besitze einer Diakonpräbende, 8. Kaspar Melchior Hofflinger, Subdiakon, 9. Joannes Lobach, Dechant in Freckenhorst, mit einer Subdiakonspräbende, aber Priester, 10. Theodor Schlepegrell, Diakon, 11. Alexander Bahle, studiert, residirt nicht, 12. Bern. Hannasch, Kanonikus ad s. Martinum, residirt nicht, 13. Nobilis Keppel aus Nienburg, 14. Gottfried Schlüter, residirt nicht, 15. Joannes Scribanus, residirt nicht, 16. Heinr. Schade, 17. Joannes Hannasch, 18. Engelbert Möseler. (Propst war damals Joh. Schade. Düvell ist ausgelassen.)

Weiter heißt es: „Pastor Meier versah auch den Kaplansdienst; zwei Vikare, Joannes Monck und Everhard Pauk; Archiv befindet sich in Münster, der Scholastiker hat den Schlüssel dazu. Die jährlichen Einnahmen der Kanoniker belaufen sich auf p. m. 200 Rthr. Man lebt in Wildeshausen sehr bescheiden (*parvis sumptibus vivitur*). Corpora canonicorum sunt separata et decimae communes. Die Kollegiatkirche ist ganz verändert, es fehlen alle Statuen und Bilder; ob man dieselben verbrannt oder irgendwo hingebracht hat, weiß man nicht. Von einem Bürger Wildeshausens wurde »*miraculoso quodam modo*« ein Muttergottesbild, das Graf Gustav verbrannt hatte, wieder aufgefunden, als er auf Fronleichnam in der Wieje arbeitete. Der Herzog von Lüneburg und der Graf von Oldenburg geben nichts von den Kapitels-Intraden heraus, doch scheinen sie nicht für die Folge hartnäckig auf die Einbehaltung zu bestehen, wenn ein kaiserliches Mandat kommen sollte. Fest des h. Alexander fällt auf den 10. Juli. Das Grab des Stiflers ist von Graf Gustav vollständig verwüftet. Ein Vikar Kögelken will die Revenüen seiner Vikarie ganz beziehen, ohne etwas zu Gunsten des Kapitels davon abzulassen. Das Kapitel hat viele Kosten für Verfechtung seiner Rechte zu tragen, darum bittet das Kapitel, daß die Einnahmen der Vikarie genau festgesetzt und dann den residierenden Kanonikern übergeben werden. Der Dekan ist 73 Jahre alt, glaubt nicht, daß er noch länger als drei Jahre leben werde, hat kein Testament gemacht; sein väterliches Vermögen, das sich auf 400 Rthr. beläuft, ist in Quakenbrück belegt. Theodor Schlepegrell teilt mit, daß Bahles Konkubine in der Nähe von Emstedt untergebracht sei. Joh. Ripp



sagt aus, daß er eifrig in der Seelsorge wirke, ohne das Geringste dafür zu beziehen. Dem Scholastiker Düvell ist der Aufenthalt in Wildeshausen untersagt¹⁾.

Aus diesem Protokoll geht hervor („parvis sumptibus in Wilshausen vivitur“ und „Domino Duvelio scholastico est interdictum civitate Wildeshusana“), daß die am 18. November 1651 verfügte Ausweisung des Kapitels nur den Kanoniker Düvell getroffen hatte. Die andern oder ein Teil derselben, wovon Ripp die Seelsorge in der Stadt übernommen hatte, waren geblieben, freilich ohne ihren geistlichen Verrichtungen nachgehen zu können, da es von dem Dekan heißt: „Innerhalb des letzten Vierteljahres hat er Himmelfahrt zum letzten Male kommuniziert.“

Warum Graf Gustav seine Verfügung nicht durchgesetzt hatte, erfahren wir nicht, vielleicht aus dem Grunde, weil nach der Cessionssurkunde vom 1. Nov. 1649 er die lebenden Mitglieder bis zu deren Tode bei ihren bisherigen Bezügen belassen mußte, oder weil er das Archiv immer noch zu erlangen hoffte.

Dekant Wilage starb am 27. Sept. 1653. Im selben Jahre starb auch der Graf Gustav²⁾.

Letzterer liegt begraben in der Wasaburg-Kapelle zu Stockholm, er nebst seiner Frau, welche nach ihres Mannes Tode im Besitze des Amtes Wildeshausen belassen wurde. Die Ridderholmskirche in Stockholm hat zu beiden Seiten Grabkapellen, in der Gustavini-schen ruht Gustav Adolph der Vater, in der Wasaborg-Kapelle der Graf von Wasaburg nebst Gemahlin von Wiedt.

Zum Nachfolger des Dekans Wilage wählte das Kapitel den aus Wildeshausen ausgewiesenen Kanonikus Düvell. Im Jahre 1654 erschienen in Osnabrück auf der Synode vor Franz Wilhelm

¹⁾ Staatsarchiv, Osnabrück.

²⁾ Die Nachrichten über Gustavs Tod lauten verschieden. Einmal heißt es, er wäre 1652 (Oldenb. Archiv), ein ander Mal, er wäre 1653 (Bau- und Kunstdenkmäler im Herz. Oldenburg) gestorben, ein drittes Mal wird der 4. Nov. 1654 als Todestag angegeben. Graf Gustav wurde auf der Hochzeit des Richters Schlüter vom Schläge getroffen. In einem Kapitelsbuche (Old. Archiv) lesen wir nämlich: „4. Nov. 1653 ist der Graf von Wasaburg auf der Hochzeit des Wildeshausenschen Richters Heinr. Schlüter, als er mit der Braut den Ehrentanz hat thun wollen, plötzlich gestorben.“

die Wildeshäuser Kanoniker Kipp und Schlepegrell. Sie nannten die Namen der Kapitulare, worauf ihnen aufgegeben wurde, daß ihr Propst Schade secundum morem anno 24 sich dem Fürstbischof stellen solle, um die Bestätigung zu erhalten. Sie berichten weiter, daß anno 24 der Propst katholisch gewesen, obwohl bei dem Vorgänger Burghard Glüver es zweifelhaft sei, welcher Religion er angehört habe. Es könne aber durch Zeugen erwiesen werden, daß er in der Kirche und bei Prozessionen geistliche Kleidung getragen habe. Schlepegrell sagt, er selbst habe es gesehen. Dekan Duvelius ist bekannt. Der Bischof berichtete, daß er sich viele Mühe wegen des Kapitels gegeben habe und noch gebe, um zu retten, was zu retten sei. Es wurde in Erwägung gezogen, wo die Kapitulare bleiben sollten, ob in Bechta oder in Duakenbrück. Die Kapitulare waren aber für Bisbeck, weil Wildeshausen in der Nähe sei. Der Bischof erklärte sich damit einverstanden und trug den Deputierten des Kapitels auf, sie möchten mit erfahrenen Männern über die Niederlassung in Bisbeck verhandeln und dann über das Resultat berichten. Die Deputierten berichteten, daß die jährlichen Redditus sich auf 400 Rthr. beliefen, die sich auf folgende verteilten: „1. den Dekan, zur Zeit in Frankfurt, wo er notwendig sein muß; 2. Senior Hillebrandt, zur Zeit in Goldenstedt (commode se habet); 3. Joh. Bahle, concubinarius (ist nach Iburg zu citieren); 4. Joh. Kipp, bekannt, wirkt in der Seelsorge bei den Katholiken in Wildeshausen; 5. Heinrich Bisping, befindet sich in Wildeshausen; 6. Schlepegrell, befindet sich in Wildeshausen; 7. Meierinck, stultus, scandalosus, concubinarius; 8. Kaspar Melchior Hofflinger, concubinarius, wohnt in Wildeshausen (Möjeler soll ihn und Bahle nach Iburg citieren). Nicht Residierende sind: 1. Möjeler, Pastor in Haselünne; 2. Schreiber, Dechant in Beckum, 3. Alexander Bahle, Kapellan in Osterkappeln (alle drei sind bekannt); 4. Bernard Hannasch und 5. Joh. Hannasch, Brüder oder Neffen des Kanonikers Hannasch ad s. Martinum in Münster; 6. nobilis Bernard Keppel zum Nienborgh (von Alter und Studium ist nichts bekannt); 7. Gottfried Schlüter, Sohn des Richters in Wildeshausen (man weiß nicht, was er macht)“¹⁾.

¹⁾ Staatsarchiv Osnabrück.



Unter dem 10. Sept. 1654 berichtet der Haselünner Pastor Engelbert Möseler an den Bischof Franz Wilhelm, er sei am 21. Januar in Bisbeck gewesen, und seien dorthin die canonici residentes zu ihm gekommen. Hierauf gibt er eine kurze Charakteristik der residierenden und nicht residierenden Kanoniker:

„1. Johann Schade, Propst, canonicus Bremensis, noch nicht bestätigt, zur Zeit der Wahl katholisch und zu Köln zum Subdiakon geweiht, jetzt aber abgefallen, concubinarius. 1613 ist Theodor Droste, canonicus Bremensis et Paderbornensis, fath. Propst gewesen, und nach diesem, vor 1624, wurde gewählt Burhard Clüver, Diakon, katholisch.

2. Kaspar Duvelius, Dekan.

3. Joh. Itelius Hillebrandt, Senior, Priester, hat seit dem Exil nicht celebriert, versprach es aber an Festen und sonst in der Woche zu thun, beichtet dem Pastor in Goldenstedt (wo er wohnte).

4. Joh. Bahle, Priester, beichtet öfter dem Pastor in Emstedt, wohnt in Drantum, Gemeinde Emstedt. Gott hat ihm die Gelegenheit zum Sündigen genommen, sonst war seine Konkubine gar nicht von ihm zu trennen. Im übrigen ein guter Mann, wenn er nur jenen Lockungen hätte besser widerstehen können. Ich habe ihm bedeutet, wenn er wieder siele, würde er seines Kanonikats verlustig gehen; er solle deshalb bei den Franziskanern in Bechta Exerzitien halten, was er auch zu thun versprach.

5. Joh. Kipp, Priester, beichtet bei den Bechtaer Franziskanern, celebriert öfter, wirkt in der Seelsorge, und haben ihm die übrigen Kanoniker dafür den Zehnten in Rechterfeld, der p. m. 50 Rthr. einbringt, zugewiesen. Kipp ist auch Notar in Civilsachen, hat sich deshalb den Zorn Gustavi, gegen den er einmal eine Bittschrift aufgesetzt hat, zugezogen. Ich habe ihn ermahnt, er solle sich und das Kapitel nicht blamieren.

6. Heinr. Bisping, Diakon, beichtet dem Pastor in Goldenstedt, hat seit Pfingsten nicht gebeichtet, will es aber nächstens öfter thun.

7. Pränobilis Theodor Schlepegrell, beichtet dem Pastor in Goldenstedt, ist ein aufrichtiger Katholik und führt sich gut.

8. Joh. Meierinck war nicht anwesend, weil es ihm an honeste Kleidung gebrach; vir miser; hat seit vier Jahren nicht gebeichtet, hat bei sich eine ältliche Köchin und eine alberne Tochter, die dem Vater nicht unähnlich ist. Er ist vom Senior ermahnt worden,

Ostern zu beichten, hat's aber nicht gethan, ob wegen Streitigkeiten mit Hofflinger, weiß ich nicht.

9. Kaspar Melchior Hofflinger, beichtet dem Bisbecker Pastor Martin Beverinus, wünscht den Grad eines Diakons zu erhalten, bessert sich ¹⁾.

Nicht residierende Kanoniker sind: 1. Joh. Lobach, Dechant in Freckenhorst; 2. Alexander Bahle, studiert; 3. Bernard Hannasch, Kanonikus ad s. Martinum in Münster; 4. Joh. Scribanus, Pastor in Bevergern; 5. nobilis Bern. Keppel, studiert, scheint resignieren zu wollen; 6. Joh. Hannasch, studiert; 7. Gottfried Schlüter, studiert; 8. Heinr. Schade, Katholik ²⁾; 9. Engelbert Möseler (Berichterstatter); 10. vacat, um dieses Kanonikat bemüht sich ein Franz Crane, Kanonikus ad s. Willehadum et Stephanum in Bremen."

Auf der Visitation in Bisbeck vom 4. Mai 1655 erschien auch das Kapitel und zwar: 1. Dekan Düvelius, 2. Senior Hillebrandt, 3. Johann Bahle, alle drei Priester (der vierte Priester Joh. Kipp war abwesend), 4. Diakon Heinr. Bisping, 5. Diakon Theodor Schlepegrell, 6. Diakon Meierinck und 7. der Subdiakon Kaspar Hofflinger. Alle acht werden als residentes bezeichnet (da Kipp nur zeitweilig abwesend sei). Als Abwesende werden aufgeführt: 1. Propst Joh. Schade, 2. Joh. Lobach, 3. Alex. Bahle, 4. Hannasch der ältere, 5. Joh. Scribanus, 6. Bern. Keppel, 7. Gottfried Schlüter, 8. Hannasch der jüngere, 9. Heinrich Schade, 10. Engelbert Möseler, 11. Franz Wolfgang Crane. Also 19 Kanoniker. 10 Vikarien, Pastorat und Sacellanat vacant. Es wurde den anwesenden Kanonikern die Frage vorgelegt, ob und wo sie collegialiter leben könnten; sie entschuldigten sich damit, daß dazu der nötige Lebensunterhalt fehle, sie müßten an verschiedenen Orten Dienstleistungen suchen, um leben zu können. Hierauf wurde gefragt, ob nicht aus den Einnahmen des Sacellanats ein Geistlicher „in loco ipso“, d. h. Wildeshausen, unterhalten werden könne; oder man müsse den Goldenstedter Pastor oder den kommenden Vikar zu Bisbeck mit der Seelsorge der Wildeshäuser betrauen, weil der

¹⁾ Wegen Kipp und Hofflinger und Bahle siehe die Vikarie st. Annae in Bisbeck. 1661 heißt es von Hofflinger: „Er apostasierte und heiratete.“

²⁾ War Sohn des Propstes.

Dekan Düvell und Herr Kipp sich dort nicht hinwagten. Schließlich wurden sie ermahnt, wenigstens die höhern Festtage kollegialiter zu feiern („moniti, ut majoribus festis saltem ad divina compareant simul“)¹⁾.

Man liest verschiedentlich, daß das Kapitel wegen Verweigerung der Herausgabe des Archivs usw. i. J. 1651 und der katholische Pastor 1650 aus der Stadt und dem Amtsgebiet hätten weichen müssen. Dann wird weiter berichtet, daß die Kapitulare in der ersten Zeit nach ihrer Vertreibung in Bisbeck und heimlich auch in Wildeshausen trotz der Verbote vom 1. April und 28. Mai 1654 und vom Jahre 1655 sich aufgehalten, bis sie zuletzt, als jede Hoffnung aufgegeben worden, 1667 sich nach Bechta begeben hätten. Dagegen haben wir in dem Visitationsbericht vom 19. Aug. 1652 gesehen, daß das Kapitel damals noch in Wildeshausen lebte („parvis sumptibus in Wilshausen vivitur“), nur dem Scholastiker Düvell war der Aufenthalt untersagt, und Kipp war sogar eifrig in der Seelsorge thätig. 1655 werden unter 8 residentes canonici 4 Priester genannt; von zweien, dem Dekan Düvell und Kipp, wird gesagt, daß sie Wildeshäusisches Gebiet nicht zu betreten wagten („quia decanus et Kipp ibi comparere non audent“), der dritte Priester, Hillebrandt, befand sich in Goldenstedt und der vierte, Bahle, wohnte in der Emstecker Gemeinde. Der Diakon Bisping, Diakon Schlepegrell, der Diakon Meierind und vielleicht auch der Subdiakon Hofflinger hielten sich noch in Wildeshausen auf. Also nur die Priester unter den Kanonikern lebten auswärts, teils aus dem Grunde, um sich bei ihrem kargen Einkommen einen Nebenverdienst zu verschaffen, teils deshalb, weil ihnen die Ausübung jeglicher seelsorglichen Thätigkeit nach und nach unmöglich gemacht war (Hillebrandt bekennt im Jahre 1654, daß er seit dem Exil nicht celebriert habe).

Dieser Zustand war auf die Dauer unhaltbar, nachdem die Bedrückung der Katholiken unter der Witwe Wafaburg („höllische Furie“), welche die schwedische Regierung nach dem Tode ihres Mannes im Besitze des Amtes und Stiftes Wildeshausen bestätigt hatte, noch ärger geworden war²⁾. Das Umherirren der Kanoniker mußte ein

¹⁾ Staatsarchiv, Osnabrück.

²⁾ Bei den Bürgern der Stadt hatte sich das Weib so verhaßt gemacht, daß dieselben sich einmal sogar thätlich an ihrem Amtmanne vergriffen.

Ende haben, darin stimmten das Kapitel und der Bischof schließlich überein. Im Jahre 1659 hatte letzterer den Kanonikus Joh. Bahle wegen seines Lebenswandels suspendieren müssen. Das Suspensionsdekret datiert vom 20. Juli 1659.

Im Jahre 1654 hatte das Kapitel noch gewünscht, daß dasselbe nach Wisbeck, „weil Wildeshausen benachbart“, verlegt werde. Unter dem 31. Aug. 1666 richteten die Kanoniker von Wisbeck aus eine Bittschrift an den Bischof, es möchte ihnen erlaubt werden, nach Vechta überzusiedeln, weil sie „in daziger großen Pfarrkirchen“ ihren Gottesdienst am besten verrichten könnten. Der Bischof war damit einverstanden, nicht aber war das bei den Katholiken in Wildeshausen der Fall. In einer Eingabe vom 11. Aug. 1667 an den Drost des Amtes Vechta beklagten sie sich, daß sie durch den Weggang der Geistlichen trost- und priesterlos daständen und leicht im Glauben wankend werden und abfallen könnten. Sie baten den Drost, er möge bei seinem Bruder, dem Bischof, doch allen Einfluß aufwenden, daß sie ihre Geistlichen „in vicinia“ behielten, und sie so „in religione catholica conserviret“ würden¹⁾. Bald darauf, 17. Aug. 1667, tagte das Kapitel in Cloppenburg. Das Protokoll erzählt von den Verhandlungen:

„1. Ein certus status omnium redituum ist unter Zuhilfenahme der Beamten aufzustellen.

2. Ein bestimmter Emonitor oder Receptor soll angestellt werden, der Anweisung bekommt, wie er die Einkünfte des Kapitels zu verteilen hat.

3. Das Archiv wird nach Vechta gebracht und durch vom Fürstbischof bestimmte Kommissare durchgesehen und geordnet.

4. In Zukunft wird kein Kanonikus gewählt ohne Vorwissen des Fürstbischofs.

5. Weil das Kapitel in Wildeshausen nicht fortbestehen kann, es auch nicht dienlich ist, daß es in irgend einem Dorfe²⁾ (in aliquo pago) sich niederläßt, so wird es in Zukunft in Vechta residieren, wie es auch der Fürstbischof angeordnet hat.

¹⁾ In dem Gesuche behaupten die Katholiken, daß sie jetzt noch die größte Zahl in Wildeshausen ausmachen: „Wir Catholischen aber, deren annoch alhie die größte Zahl ist.“ Siehe Kapelle in Rechterfeld unter Pfarre Wisbeck. II. S. 474 ff.

²⁾ Hier ist wohl an Rechterfeld gedacht, wofür die Katholiken in Wildeshausen eingetreten zu sein scheinen.



6. In Zukunft gilt folgende Ordnung: Der Pastor in Vechta wird Dekan und Inspektor gegen eine bestimmte Gebühr ¹⁾, Herr Kipp wird in Vechta residieren und Herr Schlepegrell in Wildeshausen, um den dortigen Katholiken beistehen zu können („ut eo commodius catholicis adhuc ibidem commorantibus succurrere possit“ ²⁾).

7. Weil es für die Katholiken in Wildeshausen sehr unbequem ist, immer nach Wisbeck gehen zu müssen, soll in Rechterfeld oder Barnhorn eine Kapelle erbaut werden, wozu der Fürstbischof 50 Rthr. hergibt.

8. Bei dieser Kapelle wird Herr Steding angestellt, um in der Seelsorge thätig zu sein. Für Haus und Garten wird man Sorge tragen. Und weil Steding zugleich Kapitular ist, so sollen ihm jedesmal drei Portionen ausgekehrt werden, wenn die andern zwei bekommen ³⁾.

„Zum Nutzen für die umliegenden Pastöre soll in Vechta ein Seminar eingerichtet werden. Die Alumnen werden täglich im Chore singen, im Predigen und den Rubriken soweit ausgebildet („in concionibus et caeremoniis perficient“), daß sie, im Fall irgendwo ein Pastor abgeht, sofort eintreten können. Was die Verteilung der Revenüen bestimmt, so erhalten der Dekan, Kipp, Schlepegrell und Steding den Teil, der ihnen vorhin schon zuerkannt ist. Elmen-dorf wird, weil er nicht residiert, nichts erhalten, dagegen Bahle wöchentlich einen Thaler ⁴⁾. Es muß noch Nachfrage gehalten werden, wie viele Vikarien in Vechta bestehen, ob noch Vikariehäuser vorhanden, zu welchem Zwecke dieselben incorporiert sind, und ob der Vechtaer Pastor einen Kaplan halten muß. Auch ist nachzu-

¹⁾ Dekan Düvell war 1665 in seinem Elternhause in Cloppenburg gestorben.

²⁾ Schlepegrell war nicht Priester und konnte sich nur deshalb in Wildeshausen halten. Es geht dies auch aus dem unter 7 und 8 Angeordneten hervor.

³⁾ Wilke Gottfried Steding hatte Hofflingers Kanonikat erhalten, nachdem dieser 1661 resigniert und geheiratet hatte.

⁴⁾ Um den unglücklichen suspendierten Priester, der schließlich um Gnade bat, durch den Verlust der Präbende nicht ganz ins Elend geraten zu lassen, hatte man ihm die St. Annenvikarie und die Schule in Wisbeck übertragen. Außerdem hatte der Bischof 1661 verfügt, daß ihm das Kapitel eine Unterstützung, wöchentlich 1 Rthr., zuwenden sollte.

forſchen, wie man es mit den Gnadenjahren (*anni gratiae*) gehalten hat, und wie die gegenwärtigen Einkünfte aus dem Amte Bechta verteilt werden. Noch ist ein Katalog *canonicorum emancipatorum et nondum emancipatorum* anzufertigen¹⁾.

Bald darauf meldet ein Bericht des Pastors Stockmann aus Bechta: „Es sind drei Kanoniker aus Wildeshausen hierher gekommen, Johann Kipp, Senior und Priester, Theodor Schlepegrell, Subdiakon, Wilke Steding, Priester. Diese erwählten den oben genannten Pastor (Stockmann) zu ihrem Dekan“²⁾. Auch Schlepegrell, der 1667 für Wildeshausen bestimmt wurde, scheint sich danach nicht am letztern Orte haben halten können. Weiter hören wir über das Kapitel, das nach dieser Mitteilung gewaltig zusammengeschmolzen war, nichts. Die Kapelle in Rechterfeld kam einstweilen nicht zustande. Von den acht residierenden Kanonikern, die sich auf der Visitation, 4. Mai 1655, vorgefunden hatten: Dekan Düvelius, Joh. Hillebrandt, Joh. Wahle, Joh. Kipp (alle vier Priester), Heintr. Bisping, Theod. Schlepegrell, Meierinck (alle drei Diakonen), Kaspar Hofflinger (Subdiakon), war Düvelius 1665 gestorben, Wahle suspendiert, und ebenfalls muß Hillebrandt bald nach Düvelius gestorben sein, da er nie wieder genannt wird. Meierinck starb 1656 in Melle, und Heintr. Bisping starb 1658; Hofflinger hatte 1661 auf sein Kanonikat verzichtet. So blieben nur Kipp und Schlepegrell, denen 1661 Wilke Steding und 1667 der Pastor Stockmann beitraten, Stockmann als Dekan und Steding als Priester, so daß sich 1668 vier residierende Kanoniker in Bechta befanden: die Priester Pastor Stockmann, Wilke Steding und Joh. Kipp und der Diakon Schlepegrell. Von diesen lebten, als Christoph Bernard 1678 das Kapitel wieder nach Wildeshausen zurückführte, nur noch Schlepegrell und Wilke Steding. Kipp starb 1670 und Stockmann 1674 (Wilke Steding war 1671 Pastor in Cloppenburg geworden). 1672 fünf residierende Kanoniker (*percipientes canonici*): der Dekan, Steding, Hoffmeier, Schlepegrell und Laer; 1675: Steding, Hoffmeier, Schlepegrell, Laer, Averbhage. Die Fünffzahl war schließlich als Norm hingestellt worden, d. h. fünf sollten nur die Bezüge

¹⁾ Offizialatsarchiv.

²⁾ In einem Schreiben des Kapitels vom 23. Sept. 1667 wird Stockmann Dechant genannt.



genießen (und deshalb residieren), die übrigen (non residentes sive non percipientes) später, nach Abgang der erstern.

D. Das Kapitel wieder in Wildeshausen, Wildeshausen in den Händen Münsters (1678—1699).

Seit 1674 führte die Regierung des Amtes Graf Wasaburg II. Im Jahre 1675 unternahm der Schwedenkönig Karl XI., in Verbindung mit Ludwig XIV., einen Krieg gegen den deutschen Kaiser und den Kurfürsten von Brandenburg, den mächtigsten der deutschen Fürsten damaliger Zeit. Zu den Mäxten des Kaisers und des Kurfürsten gehörte auch der Münst. Fürstbischof Christoph Bernard von Galen, der unter dem Beistande der erstern die Schweden aus Wildeshausen, Bremen und Verden trieb und im Jahre 1675 das Amt Wildeshausen in Besitz nahm. Bald darauf richteten die in Bechta weilenden Kanoniker an ihn ein Gratulations Schreiben¹⁾. Es waren der Senior Diedrich Schlepegrell, der Scholastikus Wilhelm Gottfried Steding, Adolph Hoffmeier, Bernard Laer und Heinrich Averbage. Das Dekanat war noch vakant, nachdem Pastor Stockmann 1674 gestorben war. Christoph Bernard hatte die Absicht, das Amt nicht wieder aus den Händen zu lassen, das Kapitel nach Wildeshausen zurückzuführen und die katholische Religion im Wildeshausener Distrikt zur herrschenden zu machen, weil dieselbe am 1. Jan. 1624 im Besitzstande gewesen. Um aber auch der Gegenpartei gerecht zu werden, welche behauptete, der 1. Jan. 1624 habe das Amt beim luth. Bekenntnisse gefunden — insbesondere war der Prediger in Wildeshausen in diesem Sinne thätig, widersezte sich deshalb einer Mitbenutzung der Kirche durch die Katholiken — verfügte er am 17. Okt. 1677 von Cloppenburg aus, daß eine amtliche Untersuchung über den Religionszustand im Normaljahr angestellt werde. Bis dahin beließ er die Prediger Christophorus Alberti in Wildeshausen, Heinrich Crone zu Huntlosen und H. Störmer zu Großenkneten bei ihren Kirchen. Die Untersuchung betreff. Wildeshausen,

¹⁾ Christoph Bernard war jetzt auch Ordinarius des Stiftes, da er kurz vorher mit der geistlichen Jurisdiction des Niederstiftes die geistliche Jurisdiction des Amtes Wildeshausen von Osnabrück an den bischöfl. Stuhl in Münster gebracht hatte.

wozu kath. und luth. Eingeseffene als Zeugen herangezogen wurden, wurde am 4. u. 5. Nov. in Wildeshausen vorgenommen. Über eine spezielle Untersuchung in Huntlosen und Großenkneten ist nichts bekannt. Es liegen in der Sache nur zwei Briefe der luth. Prediger in Huntlosen und Großenkneten vor, die an den luth. Prediger in Wildeshausen gerichtet sind. Der Prediger in Kneten bemerkt, daß er drei Zeugen verhört habe, die bekundet hätten, bis Michaelis 1624 sei Großenkneten lutherisch geblieben und erst nach Tillys Abzuge katholisch geworden. Der Huntloser Pastor schreibt, ihm wäre von einem dortigen Eingeseffenen Martin Viedermann berichtet, daß dessen Schwiegervater Diedrich Holken, luth. Pastor in Huntlosen, im Jahre nach dem Tillyschen Lager (das Lager sei abgemessen 1623) und zwar im Herbst vertrieben sei. Somit wäre bis Herbst 1624 Huntlosen lutherisch gewesen. Die Briefe scheinen, weil an den lutherischen Pastor in Wildeshausen gerichtet, auf dessen Veranlassung hin geschrieben zu sein und sind deshalb als reine Privatbriefe zu betrachten. Das in Wildeshausen aufgenommene Protokoll über den Religionszustand im Normaljahr lassen wir hier folgen.

„Extractus Protocolli Commissionis

anno 1677 Jovis 4ta et 5ta novembris Wildshusii.

Demnach Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Münster und Corvey, unser gnädigster Herr, denen Hochedelgeborenen auch Edelen Hoch- und Wohlgelährten respec. Arnolden von Elmendorff zum Füchtel, Raban Johanßen von Haaren zu Hopen (luther.) und Frank Henrichen von Mönningh zur Welppe (luther.), desgleichen Henrichen Boll, deren Rechten Licentiat, auch adjuncto fisci, und Casparen Buchholz, Richtern und commissario zur Bechte, in dato Cloppenborch den 17. Octobris Lauffenden jahres sammt und sonders gnädigste Commission ertheilet also und der gestalt, das dieselbe mit zuziehung der Gerichtschreibern zur Bechte sich nach Wildeshausen begeben und dhasellbst der wahren Bewandtnüsse Rechtshaffene Kundschaft, in was standt nämlich dasiges dero Capitull und eingeseffene zu Wildeshausen quoad exercitium religionis orthodoxae anno 1624 den 1. Januarii vermög instrumenti pacis gewesen, einzuholen, durch gedachten Gerichtschreibern dieselbe in notam zu nehmen und



Ihro hochfürstliche Gnaden darob unterthänigste relation undt documenta in glaubwürdiger formt zu dero ferner gnädigster Verordnung abzustatten und vorzubringen, daß zu dem Ende Wohlgelährte Commissarii sich auff Wildeshausen persönlich sammt und sonders erheben und, was diesfalls gnädigst committirt u. befohlen, unterthänigst gehorsamst zu exequiren undt werftellig zu machen, maßen hierinne procedirt und verfahren wie folgt.

Domini Commissarii übergaben praemissis curialibus zu vordriß hochfürstlich gnädigst ertheilte Commission unter hochfürstlichen Handtzeichen und secret in originali, welche durch den hiermitt committirten Gerichtschreiber öffentlich mit geziemender Reverenz verlesen worden.

Tenor hochfürstl. Commission.

Von Gottes Gnaden Wir Christopf Bernard von Münster, Administrator zu Corvey, Burggraf zu Stromberg, des h. Römischen Reichs Fürst u. Herr zu Borgloh usw. Thun Kundt und hiemit zu wissen, demnach die Römische Kaiserliche Majestät Unser aller gnädigster herr als supremus executor pacis uns vor diesem allergnädigst anbefohlen, das Capitull und eingeseßene zu Wildeshausen in den standt, dar in selbige anno 1624 den 1. Januarii gewesen, zu manuteniren, vorgenanntes Capitull und eingeseßene dessen sich auch quoad exercitium religionis orthodoxae vermöge des Friedensschlusses von selbst billigs zu erfreuen gehabt, undt aber sich ver hinderungen in weg gelegt, umb derentwillen solche Kaiserliche allergnädigste Verordnunge nicht erequiret worden, so anjeko auß'm wege geräümet, daß wir daher denen Best und Ehrsam hoch gelehrten und mannhafsten unsern adlichen Landtsassen, auch adjuncto fisci u. Commissario zur Bechte, lieben getreuen Arnolten von Elmendorf zu Führtell, Raban Johannßen von Haaren zu Hopen, Franz Henrichen von Mönningh zur Welppe u. Henrichen Boll, der Rechten Licentiat, u. Casparn Buchholz sammt u. sonders gnädigst Commission ertheilet haben, thun auch solches hiemit also und dergestalt, daß sie mit zuziehung unseres Gerichtschreibers zur Bechte, Eberhard Molan, sich nach obgesagten Wildeshausen begeben, ob der wahren Bewandtniß rechtshaffene Kundtschaft, in was standt dasiges unser Capitull und eingeseßene zur Wildeshausen anno 1624 den 1. Januarii gewesen, einholen, durch gedachten ge-

richtschreibern dieselbe in notam nehmen undt uns darob relation und documenta in glaubwürdiger form zu unserer fernern gnädigsten Verordnung abstatten und vorbringen sollen; wornach sie sich allerdings zu richten haben. Urkund unseres Handzeichens und secrets sigilli Cloppenborgh, den 17 Octobris 1677.

Christopf Bernhardt.

Capitulares praeviis similiter curialibus nachfolgende Gezeugen sammt und sonders vorgeschlagen, Bittende, dieselbe über die aygendliche Bewandniß gnädigst Committirten undt befohlener maßen zu befragen, welches kraft hochfürstl. gnädigster Commission der gebür citirt und abgelahdet, auch gehorsambtlich sich sampt und sonders sistiret und erschienen, und, nachdem dieselbe im beisein des hierzu denuncirt und der Beaydung beygewohnten jeztiger Zeit Evangelischen magistri zu Wildeshausen, Joannis Christophori Alberti, des Mainaidts und perjurii ernstlich avisirt u. erinnert, haben selbige nachernandte Gezügen mit ausgestreckten armben und aufgehobenen ihrer rechten handt beyden fördriften fingern die lautere ihnen wiffige wahrheit, worüber sie befraget würden, wollten zureden und zeugen, einen leiblichen aydt zu Gott und auf seyner Heiligen Evangelio insampt u. Besonder (außerhalb richtern Schlüter, der bey seinem verstrickten ayde abgehöret) öffentlich geschworen und abgelagt, demnächst singulatim deponirt und ausgesagt, wie folgt:

Testis primus.

Heydenrich Schlüter, judex Wildeshusensis, 76 Jahre und drüber alt, Kraft seines Eides, wohmit derselbe Ihro hochfürstl. Gnaden und Unsern gnädigsten Herrn verstricket, attestirt u. deponirt, wie daß er anno 1621 zuerst zu Wildeshausen ankommen, und der Zeit keine andere als Catholische eingeseßene und exercitium orthodoxae religionis publicum zur Wildshausen, und dahmalige Capitularen in ruhiger possession und volliger ohn perturbirter Hebung ihrer Intraden, auch in gleichmäßigen exercitio publico religionis catholicae, darnebens pastoren und Schule und Küstern alles gleichmäßig catholisch befunden, maßen folgende Jahren in specie 23 u. 24 allemahl also gewesen, addendo, daß Gezeugen Bruder Weylandt Hermannus Schlüter anno 1619 catholischer Sacellanus zu Wildeshausen angetreten und bis sein sterbstund ins



1633. jahr in selbige function allda gestanden, in anno 1650 sey Schwedischer Graf Gustaef zu Wildeshausen angelanget, und 1651 die Capitulares abweichen müssen, auch dahmaliger catholischer Pastor Dominicus Meier durch Schwedische soldatesque ausgeführt worden. Anno 1621 bis ins 24. Jahr und noch einige folgende Jahre mehr sey zu Wildeshausen Godefridus Engelberti als damaliger catholischer Pastor gestanden, der dann seinem Behalt nach 1615 die catholische Wildeshausische Pfarre Erstlich angetreten, gezeuge auch anno 1624 ohngefähr umb Johannis zu mitsommer vom Capitulo zum Secretarium angenommen worden, in welchem Jahr auch die penstentialische Seuche zu Wildeshausen grassiret hette zc.

Testis secundus.

Hieronimus Nolte, Bürgermeister zu Wildeshausen, 63 Jahre alt, deponiret, ihm wißig zu seyn, maßen also gehöret, daß anno 1619 Weilandt Hermannus Schlüter, sacellanus catholicus, desgleichen Godefridus Engelberti, catholischer Pastor, ohngezweifelt umb selbige Zeit zu Wildeshausen existiret, sonst sey anno 1625 zeuge Erst dafelbst angelanget und damahlig dieselbe aldah Benendlich vorgemeldeten Pastorn u. sacellanum, u. so woll die eingeseßene zu Wildeshausen wie auch das capitulum alles catholisch befunden, auch zeuge gewöhnlich ad chorum mittgangen und singen helfen pflegen.

Testis tertius.

David Freudenberg, catholischer religion, gewesener vormahlicher catholischer Küster zu Wildeshausen. 68 Jahre alt, deponirt, daß 1624 1. Januarii wie auch vorhin seines andenkens sowohl die Eingeseßenen zu Wildeshausen als auch das Capitulum catholisch gewesen, damaliger Pastor G. Engelberti, der sacellanus Herm. Schlüter geheißten, und dero Zeit in Ampt Wildeshausen keine evangelische predicanten befunden worden, sondern alles in exercitio catholico ruhig gestanden, wie auch das capitulum florirt und in ohn perturbirter possession u. Hebung ihrer Auskünften gewesen; ursache seines Wißens, daß zeuge zu Wildeshausen geboren und erzogen.

Testis quartus.

Henrich Sanders, Bürger zu Wildeshausen, catholischer Religion, 72 Jahre alt, sagt gleichfalls, in anno 1624 1. Januarii sey

exercitium catholicum zu Wildeshausen gewesen, benennet selbigen Pastoren u. sacellanum, die bei vorigen Zeugen denominirt, und daß Zeit Tilly Lager als 1623 und zur Pestzeiten 1624 die Eingefessenen zu Wildeshausen und Alles catholisch gewesen, auch das Capitulum in selbigen standt u. flore, auch exercitio catholico, gestanden, addendo erlebet zu haben, daß General Tilly sammt dem Fürsten von Anhalt dero zeit in der wildshausischen Pfarrkirche messe lesen lassen und deroelben in choro beygewohnt, weiß aber annum nicht aigentlich nicht zu specificiren, u. hätte auch benannter abgelebter Pastor G. Engelberti ihm zeugen anno 1627 seine Frau zur Ehe geben.

Testis quintus.

Arndt Becker, civis Wildesh., catholicus, 73 Jahre alt, attestet, daß 1624 1. Januarii catholisch exercitium zu Wildeshausen, wie auch vorige Jahre seines ahndenkens so wol die Eingefessenen als daß capitulum daselbst catholischer religion gewesen, sey auß Wildshausen bürtig u. daselbst erzogen, das Capitulum gleichfalls dero zeit in ruhiger possession u. perception ihrer intraden gestanden, denominando eundem pastorem et sacellanum catholicos gleich vorige, nemlich Godefridum Engelberti et Hermannum Schlüter piae memoriae.

Testis sextus.

Johann Hocke, gleichfalls Bürger zu Wildeshausen, Evangelischer religion, an die 76 Jahre alt, daselbst geboren und erzogen, sagt seines wissens und Behaltens, daß der cath. Pastor God. Engelberti zur Pestzeit 1624 zu Wildshausen gewesen, und vor ihm der Capituls Decan Wilage zu allen 4 Hochzeiten des jahres catholisch gepredigt, auch seines Zeugen erinnerns und alters etwa ins 14te Jahr sei Weylandt Hermannus Schlüter catholischer sacellanus zu Wildeshausen angetreten, u. vorgemeldeter Pastor G. Engelberti ihm Zeugen seine abgelebte Fraue zur Ehe geben ipso anno 1624, und für annum 1624 sich seines andenkens und wissens kein ander exercitium, nuhr catholicum, zu Wildeshausen gewesen, sowohl des capituli als auch der eingefessenen dhaselbsten.

Testis septimus.

Hermann Rebbeke, gleichfalls Bürger, catholicus, 61 Jahre alt, deponirt, daß ad 1624 Jan. 1 kein ander exercitium als catho-

licum zu Wildeshausen gewesen, u. vorhin bei Hermanno Schlüter zur Schule gegangen, und dero Zeit bei grassirender pestilentialischer contagion viele Thodten von dahmaligen cathol. Pastore G. Engelberti u. sacellano Schlüter begraben worden, denen viele Zeuge nach dem Kirchhof nachsingen helfen, addendo, daß auch Zeit Tilly's Lager selbiges Exerccitium catholicum u. sowohl daß capitulum als eingeseffene zu Wildeshausen catholisch gewesen.

Testis octavus.

Johann Muhle, civis Wildesh., evangelicus, 68 Jahren, deponirt, daß anno 1624 1. Januarii und vorigen Jahre, wie auch folgende 1625, 26 u. 27, seines andenkens kein ander exercitium religionis als catholicum gewesen, denominando eundem pastorem et sacellanum, daß capitulum auch in selbigem exercitio undt guten ruhigen standt gestanden also, daß sowoll dasselbige als auch die eingeseffene zu Wildeshausen dero zeit deponirter maßen catholisch gewesen.

Testis nonus.

Henrich Wübbenhorst, similiter civis Wildesh., auß der grafschafft Delmenhorst bürtig, an die 100 Jahre alt, sei erstlich evangelisch gewesen, folgendts catholisch worden, sagt, von andern Leuten woll gehört zu haben, daß anno 1624 das capitulum und eingeseffene zu Wildeshausen catholisch gewesen, sonst wisse es nicht, weilen ausländisch und fremdt u. dero Zeit sich an andern Orten aufgehalten.

Testis decimus.

Gordt Schöppings, gleichfalls Bürger, evangelischer Religion, auß Wildeshausen bürtig, sagt, gedenke die große wildeshausische Pest und Albertum Hartlage wie auch wahlen von Lienen, Beede catholische Schulmeister, dahmals das Capitull u. Eingeseffene zu Wildeshausen catholisch gewesen, ein Mehreres wisse nicht zu attestiren.

Testis undecimus.

Abel Stegemann, similiter civis Wildeshusensis, catholicus, 75 Jahre, sagte u. deponirte, daß anno 1624 1. Jan. daß Capitul u. Eingeseffene zu Wildshausen catholisch gewesen in guthen ruhigen zustandt wie auch vorige Jahr seines andenkens, habe gleichfalls den vielmals denominirten catholisch Pastorn G. Engelberti, H.

Schlüter sacellanum und Albertum Hartlage Schulmeistern, alle katholische woll gefennet, addendo, daß bei Pest'schen Zeiten obgemeldeter sacellanus Schlüter, wie er für die Soldaten flüchten wollen, sich ersoffen in die Hunte, dessen dohter Körper zeuge selbst zur Erden und Begräbniß tragen helfen.

Testis decimus secundus.

Jacob Niehues, 69 Jahre alt, catholischer Religion, Bürger, attestirt in Krafft geleisteten Eides, wie daß anno 1624 1. Januarii und einige vorige wie auch folgende Jahre seines andenkens daß capitulum und eingeseßene zu Wildeshausen catholisch gewesen, gedenket gleichfalls vielgemeldeten pastorn G. Engelberti, der e regione für ihme gewohnet, wie auch seines Behaltens den gewesenen Catholischen sacellanum Hermannum Schlüter, addendo, wie selbiger zu Pest Zeiten die Thoten begraben, hätte man das Gelt in einer am grab gesetzter und mit waßer angefüllten schale a 3 Grote werfen pflegen, sonst sey Zeuge lutherisch getaufet zu Wildeshausen, wie er von seinen Eltern woll gehöret, folgendts in seiner jugendt, wie er zur schule gangen, Catholisch worden, maßen der jugendt dero zeit in der Schule, mit abnamb der Lutherischen, catholische Bücher gegeben worden.

Testis decimus tertius. Anno 1677, 5. November.

Diedrich Hesse alias Hoppe, von Kneten, praevia perjurii avisatione et in praesentia D. magistri Wildeshusani praestito juramento deponirt, wie daß er ins 85te Jahr alt, auß Stift Hildesheim bürtig und anno 1624 zu Wildeshausen in Churfölnischen Krieges Diensten gestanden und nicht anders dahmalen befunden, als daß sowoll das capitulum als auch die eingeseßenen zu Wildeshausen catholischer Religion gewesen, u. dero Zeit wie auch vorhin anno 1623 und mehr vorigen jahre exercitium catholicum publicum exercirt worden, gedenket auch den vielmal gedachten Wildshausischen Pastorn G. Engelberti, deßgleichen Weilandt sacellanum Hermann Schlüter. Anno 1628 sei Zeuge zu Hundtlosen und Kneten catholischer Küster worden und dero Zeit weilandt Johann Hoffkampff, gewesenen catholischen Pastorn daselbst zu Hundtlosen und Kneten befunden, der mit ihm Zeugen bis anno 1650 mitsommer alda ruhig gestanden, für Hoffkampff sei Jodocus Hektor gleichfalls catholischer Pastor daselbst gewesen, vordem Bernardus Heimbstette

gleichfalls catholischer Religion, vor ihm Pater Georgius, gewesener Jesuiter.

Eodem die

testis quartus decimus.

Weilen aber der 14. vorgeschlagene Zeuge Hermann Poppe, catholischer Bürger zu Wildshausen, wegen hohen Alters bettlägerig u. daher nicht erscheinen können, ist derselbe ex commissione durch den hierzu adhibirten und gleichfalls gnädigst committirten Bedtischen Gerichtschreiber an aydts statt befraget, maßen derselbe die relation abgestattet, gestalt er Bemelten Zeugen Hermann Poppe wegen gedachtes hohen Alters zwar bettlägerig, dennoch bei annoch gueter Vernunft gefunden, der dann attestirt und bei seinen wahren wörtern an aydtsstatt ausgesaget hette, wie daß er über 80 Jahre alt, und daß zur Zeit Tillys Lagers 1623, wo zeuge öfters führen pflegen, wie auch anno 1624 1. Januar u. folgende mehr Jahren das Capitul u. eingeseßene zu Wildshausen in catholischen zustand u. exercitio gewesen, gedenket auch wol vielgemeldten vormahligen cathol. pastoren u. Capellan zu Wildshausen, Godefridum Engelberti, wie auch Hermannum Schlüter, der sich folgendts aus forcht insequirten feindes ohnglücklich ersoffen hätte, zeuge anfangs zwar evangelischer religion gewesen, folgendts aber im Jahr nach der großen Pest zur Wildshausen in anno 1625, als ihm obbesagter catholischer pastor God. Engelberti seine abgelebte frau zur Ehe gegeben, sich zur Catholischen Religion zuförderst qualificiren müssen, adhibitis testibus Jacobo Stegemann u. Lubberto Stegemann, Einwöhner zu Wildshausen.

Desgleichen hat vermeldeter Gerichtschreiber Molan referiret, wie daß derselbe ex commissione den in der wildshausischen Pfarrkirchen des abgelebten pastoris G. Engelberti liegenden grabstein besichtigt und die überschrift gelesen hette, die anzeigen thäte, daß gemeldeter pastor catholicus G. Engelberti in anno 1640 9. Juli diese sterbliche welt gesegnet hette, und alda dessen tochter Körper ruhen thäte.

So ist auch zu wissen, daß folgendts einverleibter extractus von denen capitularibus übergeben u. hiehin zu registriren begehret worden, also lauthend:



Liber relationum D. Hermanni Schlüteri.

Ratione administrationis Sacellaniae addixit mihi D. Decanus nomine totius et nobilis capituli Wildeshusensis in praesentia D. Joannis Hartmann, vicarii in spiritualibus, praeter mensam et accidentalia 30 imperiales in specie annue, quem annum inchoavi 21. August 1619; ratione cujus accepi a domino Decano 7 imperiales in specie die 20. Januarii 1620.

Daß obiger extractus mit meines sältigen Bruders Hermann Schlüters selbstgeschriebener handt hinterlassene Bücher wörtlich übereinstimmen, thue ich Untenbenennuter vermittels dieser meiner aigenhändigen Unterschrift bezeugen.

Wildeshausen, 28. October 1677.

Heydenrich Schlüter, öffentl. Notarius
u. pro tempore richter.

Dann ist zulezt zu wissen, daß anfangs gegenwärtigen Evangelischen magistro zu Wildeshausen erlaubt worden, da er könnte u. wollte, in contrarium Zeugen vorzuschlagen und zu benennen, so aber nicht geschehen, sondern sich dessen begeben.

Daß obiger Extractus undt glaubwürdige Abschrift mit dem zu Wildeshausen geführten originali protocollo commissionis in allen gleichlautend . . . demselben conformb und mit allem fleiß damit collationirt und auscultirt, bezeuge

Ich Everhard Molan, offener approbirter Kaiserl. Notarius u. fürstlich Münstrischer beaydigter Gerichtschreiber des Ampts Bechte, als zu obiger Commission adhibirter actuaris mit dieser meiner aigenhändigen Unterschrift u. loco signeti notariatus beigetruckten meinen gewöhnlichen Pittschafft.

Everhard Molan,
Notarius u. Gerichtschreiber.

Copia Protocolli Wildshausischer Bewürkter Commission über inquirirten Religionszustand des Capituli u. Eingeseffene daselbst de anno 1624 1. Januarii¹⁾.

Da hier öfter über den 1. Januar 1624 die Rede gewesen, so mögen die Namen der residierenden und nicht residierenden Canoniker, Vikare usw., die am 1. Jan. 1624 dem Kapitel angehörten, hierher gesetzt werden.

¹⁾ Offizialatsarchiv.

I. Propst.

1. Burghard Glüver, Propst und Kanonikus der Domkirche in Bremen.

II. Residierende Kanoniker.

1. Hermann Wilage, Dekan; 2. Gerhard Siemers, Senior; 3. Arnold Meier, Subsenior und Scholarch; 4. Hermann von Elmendorf, Thesaurarius; 5. Itelius Joh. Hillebrandt; 6. Heinr. Bisping; 7. Kaspar von Elmendorf; 8. Joachim Bisping; 9. Theodor Schleppegrell; 10. Joh. Meierind.

III. Nicht residierende Kanoniker.

1. Herm. Vincke; 2. Christoph. Grotegose; 3. Joh. Adam Luerwald; 4. Joh. Reinking; 5. Theodor Ruzhorn; 6. Joh. Bahle; 7. Georg Ruzhorn; 8. Hermann von Ohr; 9. Joh. von Lithe.

IV. Residierende Vikare.

1. Gottfried Engelberti, Pastor; 2. Hermann Schlüter, Vikar und Kaplan; 3. Valerus von Lünen; 4. Joh. Crellius; 5. Joh. Ostermann; 6. Joh. Plönies; 7. Wilh. von Elfen.

V. Nicht residierende Vikare.

1. Theodor Elsing; 2. Martin von Hörsten; 3. Joh. Biemann; 4. Tobias Grenken.

VI. Lehrer.

1. Heidenreich Schlüter.

VII. Küster.

1. David Freudenberg; 2. Martin Siemers.

Nachdem somit durch unbeteiligte Zeugen (luth. und kath.), die in Gegenwart einer gemischten Kommission (von Haren zu Hopen und Mönich zur Welppe waren luth.) ihre Aussagen gemacht hatten, erwiesen war, daß im Normaljahr Kapitel und Gemeinde in Wildeshausen katholisch gewesen, richtete der Fürstbischof unter dem 24. Jan. 1678 an den Dechant des Kapitels, Pastor Dr. Knoop in Bexhta, ein Schreiben des Inhalts, daß die Kanoniker sich nach Wildeshausen zurückverfügen sollten. „Wir befehlen dir, daß du als Dekan und die übrigen Mitglieder des Capitels, die bislang in Bexhta

penes ecclesiam ibidem residirt haben, euch nach Wildeshausen zurückverfügt und dort das exercitium der kath. Religion in Kirche, Chor und Schulen wiederherstelltet und exercirt. Wir befehlen, daß du als Dekan dem Capitel vorstehest, die Seelsorge ausübest in Verkündigung des Wortes Gottes, Administration der Sacramente und anderer Pastoralfunctionen und wie ein treuer und eifriger Pastor wahrnehmest und somit alles thuest, was sich für einen Dekan und Pastor geziemt, und wie es der Ort und die Nothwendigkeit erheischen.“

In diesem Schreiben, das die Rückkehr der Kanoniker verfügte, war also zugleich der neue Pastor in Behta, Dr. Knoop, zum Dechant des Kapitels ernannt worden (an Stelle des 1674 verbliebenen Pastors Stockmann) und zum Pastor in Wildeshausen. Der Dekan machte hierauf pflichtgemäß den Prediger in Wildeshausen, Joh. Christoph Alberti, mit den Weisungen des Fürstbischofs bekannt und gab demselben auf, sein Haus zu räumen, da es von zwei Kanonikern bezogen werden sollte, und die Kirche zu verlassen¹⁾. Unter dem 4. März 1678 richtete der Prediger eine Supplik an Christoph Bernard, worin er ausführte, daß er sich bislang nach Gebühr geführt, die Kirchenschlüssel und den Schlüssel zum Kapitelhause, worin er seine Meditationes gehalten, auf Verlangen ausgeliefert habe, worauf ihm beide (Kirche und Kapitelhaus) trotz Bitten bis dato versperrt geblieben. Wenn er auch gestehen müsse, daß nach den Zeugenvernehmungen in Wildeshausen am 1. Jan. 1624 das Exercitium der kath. Religion gewesen (da nach beiliegenden Zeugnissen der Pastoren von Kneten und Huntlosen nur dort das evangelische Exercitium gewesen), so wisse er doch, daß am 1. Jan. 1624 „in privatis aedibus evangelische Schulen und respectu illarum das exercitium simultaneum in Schwang gewesen“, wie er durch Zeugen beweisen könne. Und so bitte er denn um Gnade! Gnade! Gnade! und daß ihm das Verbleiben bei seiner Gemeinde verstattet und ein zum Gottesdienst überwiesenes Haus, wenn auch nur zum halben Teile, oder ein Privathaus oder ein Ort unter freiem Himmel angewiesen werde.

¹⁾ Katholischer Gottesdienst war in Wildeshausen schon seit 1675, seit Besiznahme des Amtes durch Christoph Bernard, von dem Behtaer Kaplan Feuerborn abgehalten worden.



Es ist vielleicht besser, wenn wir den ganzen Brief Albertis inhaltlich hier wiedergeben. Alberti schreibt, ihm sei nicht allein vor wenigen Tagen von dem verordneten Amtmann des Fürstbischofs Erwähnung gethan, daß das Capitulum werde prävaliren, sondern auch dessen decanus Dr. Knoop habe ihm eine vom 24. Jan. 1678 übermachte commission angezeigt, daß er restituirtem capitulo vorstehen und religionem in ecclesiis et scholis hujus satrapiae privative exerciren solle. Er habe copiam davon erbeten, aber nicht erhalten können, sich deshalb in scriptis an den Fürstbischof gewandt, da explicite nicht angegeben worden, daß einige rigorose Proceuren wider ihn befohlen seien. Desungeachtet sei ihm bedeutet, daß 2 canonici das Haus wieder bewohnen würden. Auch habe er erfahren müssen, daß die Kirchenschlüssel und die zum Kapitelhause, darin er seine meditationes gehabt, so auf Begehren vom Küster willig ausgefolget, ihm vorenthalten würden, und die Kirchneröffnung weder auf verwichenen Quatember, noch heute, um dem lieben Gott zu dienen, mit keiner Bitte habe erlangt werden können, und werde dieselbe bis dato ihm versperrt. Er habe in gebührender Demuth den Erbkämmerer (von Galen) darum gebeten, worauf sich derselbe gnädig dahin vernehmen lassen, wenn erheblich dociert würde, daß anno 24 alhie cumulativum exercitium exercirt worden, so zweifle er nicht, daß es dann auf fortan exercirt werde, andernfalls werde der Bischof sich punctuell an das instrumentum pacis halten. Nun wolle er nicht bestreiten, nach dem, was er erfahren, daß er von Wildeshausen nicht darthun könne, was vermög anliegender atteste die beiden Pfarren Kneten und Hüntlosen voraus hätten, indem anno 24 in Wildeshausen nur in privatis aedibus evangelische Schulen und respectu illarum das exercitium simultaneum im Schwange gewesen, wie sothanes fund sei, und die Personen, so sich evangelischer information bedient, producirt werden und ihre evangelischen praeceptoren benennen könnten. Wie es nun überall dahin gehalten worden, daß Lutherische und Reformirte dort, wo auch die Kirchen anno 1624 katholisch gewesen, dennoch gelitten würden, wie denn auch zu Bremen den catholicis ihr exercitium zu treiben zugestanden sei, so komme er und seine auf seine Seele ihm anvertraute Gemeinde und würfen sich beide zu des Bischofs Füßen, kläglich schreiend Gnade! Gnade! Gnade! ach Gnade wolle der Bischof ihnen widerfahren lassen.

Sie bäten um Gnade mit Thränen in den Augen um des Dreieinigen Gottes Gnade und Barmherzigkeit willen. Der Bischof möge ihm gnädigst das Verbleiben bei seiner Gemeinde gestatten und weiter verordnen, daß das zum Gottesdienst consecrirte Haus zum halben Teil ihnen belassen werde. Oder wenn daselbe nicht zu erlangen, möge man ein ander Civil Logement oder unter dem blauen Himmel einen Raum gnädigst erlauben, um dem lieben Gott alda nach ihrer in Romano Sacro Imperio zugelassenen confessio zu dienen. Sie würden dort für das Wohlergehen des Bischofs und anderer Regenten, wie es bisher geschehen, auch ferner bitten und gelobten dies sanctissime und an unterthänigster Eidesstatt. Gott werde ihre Gebete um so mehr nicht unerhört lassen, je gnädiger sich der Bischof vor dem gnädigsten Gott zeige und ihn und seine Gemeinde nicht unerhört lasse. Einen unsterblichen Ruhm werde der Bischof davon tragen, wenn er (Alberti) und seine Gemeinde einst vor dem strengen Weltrichter gestehen müßten, daß der Bischof per instrumentum pacis in Wildeshausen die Hirten der Schafe und die Schafe der Hirten hätte berauben können, es aber nicht gethan, sondern Gnade für Recht habe ergehen lassen. Dann werde Jesus sich rühmen können, was der Bischof ihnen als den geringsten Jesu Christi Gliedern gethan, das sei ihm widerfahren. In gnädigster Erwägung dieses werde hoffentlich der Bischof sie mit einer gnädigsten Antwort erfreuen und ferner einen gnädigsten Befehl dahin ergehen lassen, daß der Amtmann ihm und dem Cantor ihr rückständiges salarium auszahle, daß sie ihren creditoribus satisfaction geben könnten. Er gebe den Bischof in Gottes allgewaltige Obhut zu glücklicher Regierung und aller Seel und Leibes Prosperität und verbleibe Ihro hochfürstl. Gnaden am heiligen Gottes Wort unterthänigster Diener und bei demselben getreuester Vorbitter M. Joh. Christophorus Alberti.

Christoph Bernard gestattete dem Prediger das Verbleiben in der Stadt, doch verbot er das öffentliche Exercitium der evang. Religion. Der Prediger, der in seinem Briefe auch nichts anderes verlangt hatte, dankte für die ihm erwiesene Gunst dadurch, daß er um so kräftiger schimpfte. Die Folge war, daß seine Ausweisung verfügt wurde, worauf er nach Colenrade abzog.

Der Friede von Nymwegen (1679) führte Schweden durch die Vermittelung Frankreichs alle Gebiete wieder zu, die demselben im



verfloffenen Kriege abgenommen waren. Damit war auch Wildeshausen der Krone Schweden wieder zugefallen, doch erreichte Münster durch einen besondern am 29. März 1679 mit Schweden geschlossenen Vertrag, daß es einstweilen bis zur Zahlung eines ihm zugestandenem Kriegskosten-Ersatzes von 100 000 Thalern, die bei der Belagerung von Ottersberg verwendet waren, in dem pfandweisen Besitze des Amtes mit allen landesherrlichen Rechten blieb. Die frühere mittelbare Landeshoheit der Grafen von Walsenburg wurde nicht wieder hergestellt; es blieben denselben nur die im Amte belegenen Allodialgüter (Huntlosen und Spasche). Eine Folge der Stipulationen des Rymweger Friedens war, daß Alberti nach Wildeshausen zurückkehrte, nachdem Münster, um die Schweden nicht vor den Kopf zu stoßen, die Einwilligung dazu gegeben hatte. Die schwedische Regierung in Stade hatte dem Prediger bis dahin monatlich 12 Rthr. gezahlt, damit er sich der Evangelischen in Wildeshausen, Kneten und Huntlosen annehme. Im Jahre 1680 wiederholte Alberti seinen Antrag auf freies Exercitium im Wildeshausischen, zugleich trat die schwedische Regierung für ihn ein, indem sie dem Münst. Bischof bedeutete, daß derselbe Wildeshausen nur als Pfand besitze und darum keine willkürliche Änderungen habe vornehmen dürfen. Als daraufhin Alberti 1680 in einem Privathause in Großenkneten das Abendmahl austheilen wollte, wurde er durch den dortigen Pastor Feuerborn vertrieben. Unter dem 18. Juli 1681 beklagte sich Alberti beim Bischof Ferdinand II., daß er injustement sei tractirt worden, „indem er auß der kirchen, meiner Wohnung (meint die frühere Kapitelswohnung), und obgleich mich anderwärts eingehuert, endlich gar auß der Stadt weichen müssen, mir auch noch ein Zimliches restirt.“ Als seine Anmaßung immer größer wurde, erfolgte im Sept. 1681 seine zweite Ausweisung, worauf er sich vorerst mit Weib und Kindern nach der Mühle Altona in der Grafschaft Oldenburg und hierauf nach Bremen begab. Nachdem die Schweden ihm versichert hatten, sich seiner annehmen zu wollen, kehrte er nach Collenrade, wo er sein erstes Exil verlebte hatte, zurück. In einer an die schwedische Regierung gerichteten Supplik vom 22. April 1682 bat er von Collenrade aus um eine Zulage. Er schließt sein Gesuch: „Hierumb werden Ew. Excellenz (Gouverneur von Stade) hiermit demüthig und unterthanig angefleht, falls besagte 3 Gemeinden in dem papistischen

Rachen nicht gelassen, sondern vielleicht bald herausgerissen werden sollen, gnädig und hochgeneigt mir ferner beizustehen und mit der unterthänigen und demüthigt gebetenen Zulage unter die Arme zu greifen.“ Im Jahre darauf, 1683, wurde er nach Altenbruch im Lande Hadeln als Prediger berufen. Das Anstellungsdekret datiert vom 9. Juli 1683.

Pastor Joh. Christoph. Alberti war im Jahre 1672 nach dem Abgange des Joh. Knüttelius Prediger der luth. Gemeinde Wildeshausen geworden. Vorher Rektor der Trivialschule in Rinteln und zuletzt Pastor in Hachmühlen, wurde er unter dem 30. Mai 1672 von der Anna Sophia, Gräfin zu Wasaburg, nach Wildeshausen berufen und am 13. Sept. 1672 von der schwedischen Regierung zu Stade bestätigt. In dieser Bestätigungsurkunde heißt es: „Confirmiren besagten Joh. Christ. Alberti zum Pastoren der Kirche und Gemeinde Wildeshausen dergestalt und also, daß er in solchem Dienst fleißig und unärgerlich in Lehre, Leben und Wandel sich verhalten, daneben auch Ihro Königl. Majestät Gehorsam leisten, das wahre Wort Gottes und die reine, unverfälschte Lehre des Evangelii, wie selbige in den h. Prophet- und Apostolischen Schriften, denen 3 Haupt-Symbolis: Apostolico-, Niceno-, Athanasiano-, und der Augspurgischen, Kaiser Carolo dem Fünften in anno 1530 bei damaliger öffentlicher Reichsversammlung überreichten, ungeänderten confession nebst andern dergleichen symbolischen Büchern der luth. Kirche enthalten, predigen und vortragen und die h. Sacramente nach Christi Einsetzung richtig administriren und hochnöthige Catechismus lehren, bei Jung und Alt unnachlässig treiben, auf Kirche, Arme, Schulen und Kinderzucht und Information der Jugend zu Wildeshausen gute Obacht haben, der künftig erfolgenden Kirchenordnung geloben und in allem, wie einem untadelhaften Prediger und Seelsorger wohl anstehe und gebührt, sich bezeigen wolle und solle.“ Ein Sohn des Alberti, Johann Heinrich Alberti, war zu Beginn des 18. Jahrh. Prediger in Großenkneten und kam später nach Stuhr. Nicht ohne Interesse ist, was und wie dieser über die Erlebnisse seines Vaters berichtet. Die Mittheilungen stammen aus dem Jahre 1709. Joh. Heinr. Alberti erzählt, sein Vater sei von der Anna Sophia, Gräfin von Wasaburg, vermög habenden juris patronatus zum Prediger in Wildeshausen legitime vociert und darauf durch den Generalsuperintendenten Lüdemann introdu-

ciert worden. Nachdem Christoph Bernard von Galen das Amt Wildeshausen vermög der großen Allianz wider Schweden weggenommen, habe er anfänglich vorgegeben, daß er mit Religions-sachen nichts zu schaffen haben wolle, habe auch den Geistlichen ihre salaria auszahlen lassen. Als es aber nach und nach ein schlechteres Ansehen mit den Schweden genommen, indem denselben ihre auf deutschem Boden belegenen Lande gänzlich verloren gegangen, da habe das capitulum in Wildeshausen größern Mut bekommen und in aller Freundlichkeit die Kirche zu halbem Teile begehrt. Darauf habe sein Vater mit Zustimmung des Superintendenten Ehrlich in Bremen, dem auch die Wildeshausener Inspektion zugestanden, den Pontificii erlaubt, daß dieselben künftig wieder hineingehen könnten, wenn die evang. Gemeinde ihren Gottesdienst verrichtet habe. Dies habe aber für die Evangelischen einen schlechten Ausgang genommen, indem die Pontificii bald die gänzliche Räumung der Kirche, Schule und des Pfarrhauses verlangt, auch de facto davon Besitz genommen hätten und ferner keinen evang. Prediger in der Stadt wissen wollten. Zu dem Ende sei der Bürger, der sie (Albertische Familie) unter Dach aufgenommen, mit gefänglicher Einziehung bedroht worden, man habe ihm eine Wache von Soldaten vor das Haus gelegt, worauf seinem Vater nebst Familie nichts übrig geblieben, als die Stadt zu verlassen mit Verlust von 100 Thalern rückständigen salarii. Eine Supplik an den Münst. Bischof habe nichts genutzt, und sei sein Vater deshalb 1678 mit Familie nach Coltenrade gezogen, damit er von dort aus die drei evang. Gemeinden des Amtes Wildeshausen durch tröstliches Zureden in der Standhaftigkeit des evang. Glaubens animiere. Dabei seien die Lebensmittel darauf gegangen, bis endlich 1679 vermöge des Nymweger Friedens das Stift Bremen-Verden wieder an Schweden gekommen und Wildeshausen dem Münst. Bischof für 100 000 Rthr. zur Hypotheco verblieben. Hierauf habe sich sein Vater bei den Schweden gemeldet, seinen erlittenen Schaden genannt und dabei vorgestellt, daß er ohne Dienst nicht länger bestehen könne, deshalb auf Wildeshausen verzichten wolle und eine andere Beförderung wünsche, da er eine Frau und acht Kinder zu ernähren habe. Schweden habe aber die Dimission nicht annehmen wollen, da es Wildeshausen bald einzulösen gedenke und dann die der Krone Schweden und den

Evangelischen erwiesene Treue belohnen werde. Bis dahin seien seinem Vater jährlich 144 Rthr. Wartegeld ausgesetzt worden. Die schwedische Regierung habe es aber für gut befunden, man möge in der Güte beim Kapitel in Wildeshausen versuchen, ob sein Vater nicht ein Privathaus in Wildeshausen beziehen dürfe. So gut dies gemeint gewesen von seiten der Regierung, so unglücklich sei die Sache abgelaufen, indem zwar der damalige Kommissarius des Kapitels, Wolbier, die Stadt nicht verwehrt habe, worauf von seinem Vater ein Haus gemietet und bezogen worden, aber das Versprechen habe man nicht gehalten, indem man seinem Vater aufgegeben, die Stadt hinwieder zu räumen. Es sei auch nicht bei bloßen Drohworten geblieben, man habe ihnen die vordere Hausthüre verschlossen, eine Wache von drei Mann ins Haus gelegt, nach Verlauf von vierzehn Tagen die Möbeln auf die Gasse geworfen, alles auf Wagen geladen und jedem Fuhrmann bei Strafe von 15 Rthrn. anbefohlen, noch selbigen Abend aus der Stadt zu fahren, was denn auch bei herankommender Nacht und bei starkem Gewitterregen geschehen. Sein Vater habe sich dann wieder nach Coltenrade gewendet und sich bis ins sechste Jahr dort aufgehalten „zu geschweigen der vielen fatiguen und beschwerlichen Reisen, auch vielfältigen Verfolgungen, so der selige Vater bei sothanen Veränderungen ausstehen müssen“. Endlich anno 1683 sei er zum Pastor in Altenbruch im Lande Hadeln berufen, woselbst er, nachdem er die letzte Predigt am Sonntage Misericordiae domini abgelegt vom guten Hirten, anno 1688 vermittelst eines seligen Todes aus diesem Leben abgerufen worden.

Soweit der Sohn des Alberti. Hören wir nun noch nach dem Grundsatz Audiatur et altera pars das Urtheil eines Zeit- und Religionsgenossen Albertis, des Döllinger Pastors Joh. Friedrich von Wida, eines den Katholiken nichts weniger als freundlich gesinnten Mannes. Der Prediger von Wida schreibt in seiner Döllinger Kirchenchronik S. 25 also: „Anno 1670 und folgenden Jahres hat sich der französische Krieg erst mit den Holländern, hernach mit dem Reich erhoben. Als demnach der Kaiser und die sämtlichen Alliierten, unter andern auch der Kurfürst von Brandenburg Friedrich Wilhelm, anno 1675 selbst mit seinen Völkern ins Elsaß rückten, sind die Schweden, welche mit den Franzosen in Allianz standen, dem Kurfürsten von Brandenburg ins Land gefallen, haben in der Mark

übel gehaufet und schändliche Dinge in den Kirchen und Gotteshäusern begangen, so daß der Kurfürst gezwungen wurde, in aller Eile mit seiner Kavallerie sich wieder zu seinem Lande zu wenden und daselbe von den Schweden zu liberiren, welches auch so glücklich geschehen, daß er die Schweden nicht allein aus der Mark, sondern auch aus ganz Pommern vertrieben und alle Festungen offupiert hat. So ist auch das Stift Bremen und Verden, das Amt Thedinghausen und Wildeshausen theils an die Lüneburgischen, theils an die Münsterschen übergegangen. Ob nun wohl nachgehends durch Hülfe der Franzosen die Schweden zu ihren gehörigen Ländern und Orten wieder gekommen, so ist doch das Amt Wildeshausen um 1½ Tonne Goldes dem Bischof von Münster versezt geblieben, da dann der Bischof Bernhard von Galen straks die geistlichen Güter und das Kapitel in Wildeshausen in possession genommen, Kanonikos und Pfaffen hingesezt, doch also, daß die Evangelischen der Augsburgischen Konfession ihren Gottesdienst wechselweise, wie anderswo im Osnabrückischen bräuchlich, mit ihnen in den Kirchen verrichten sollten. Es wollte aber der Pastor daselbst, Joh. Christoph Alberti, daselbst solches durchaus nicht einwilligen, noch einen andern Pfaffen neben sich in derselben Kirche dulden, welches doch ohne Schaden wohl hätte geschehen können, maßen Solches nicht in perpetuum, sondern nur ad tempus hätte gewährt, denn es war das Land nur verpfändet und nicht verkauft, und sobald die Auslösung geschehen, hätten die Catholischen wieder weichen müssen. Oder der Pastor hätte an Ihro Königl. Majestät in Schweden allerunterthänigst berichten können, daß, weil nicht die Religion, sondern nur das Land versezt, man ihm bei seinem Recht und Amt beschützen wolle. Aber weil der Pastor so hart sich widersetzte, wurde er gar verstoßen und mußte sich in privatis aedibus behelfen. Weil nun die Eingepfarrten darüber dem Herrn Pastor schwurig, auch er allerhand Schmäh- und Lästerungen bald wider die Catholischen, bald wider seine Eingepfarrten ausgoß, ward der gute Mann so verhasset, daß die Gemeine ihn meistentheils verließ und zu den benachbarten Kirchen, theils zu Dötling, theils zu Colnrade sich des Gottesdienstes und der Communion gebrauchte. Ja, die Catholischen

ließen ihm seine Geräthe aus dem Hause auf die Gassen werfen und wollten ihn in der Stadt nicht mehr haben. Darauf zog er nach Colnrade und hielt sich da einige Jahre auf, genoß aber dennoch von Sr. Majestät von Schweden monatlich 12 Rthr. Was aber gemeine Leute und Arme waren, die gebrauchten sich seiner Bedienung nach wie vor, entweder zu Colnrade oder ließen ihn nach Wildeshausen in ein gewisses Haus kommen und das Abendmahl reichen, welches *connivendo* ihm zugelassen ward. Nachdem er aber 1683 vocation kriegte im Lande Hadeln, hat sich die Gemeinde nunmehr meistens zu uns nach Dötlingen gehalten, nicht allein die aus Wildeshausen, sondern auch aus den Kirchspielen Hunklosen und Kneten, wiewohl viele derselben durch Zwang und List der Pfaffen abwendig worden. Ob nun wohl die guten Leute immer in Hoffnung von einer Zeit zur andern gelebt, daß sie vom Pabstlichen Joch würden liberirt werden, so hats sich doch immerzu verzogen. Unterdeß hat uns hiesigen Orts nicht gebühren wollen, zu der Leute Noth stille zu schweigen, sondern der Pastor hirselbst (Dötlingen) hat sich nach Bremen erhoben und sowohl mit dem Herrn Superintendenten, als mit Herrn Knütelio (welcher antehac zu Wildeshausen gestanden und Albertis Antecessor gewesen), pastore am Dom, deswegen geredet, welcher letzterer gerathen, daß es nicht undienlich wäre, wenn der Pastor zu Dötlingen, als der der bedrängten Seelen jeziger Beichtvater wäre und um ihren Zustand gute Wissenschaft hätte, an die hochlöbliche Regierung zu Stade ein demüthig Schreiben abließe und der Leute Noth darin vorstellte. Welches der Pastor sofort auch gethan und, wie ged. Knütelius begehret, ihm selbiges zu recommendiren zugeschickt. Die Copie davon ist diese."

Nach dieser von einem Gesinnungsgeoffnen Albertis gegebenen Charakteristik muß jeder sagen, der Prediger hatte sein Schicksal selbst verschuldet. Sehen wir nun auch die „Copei“ der Supplik hierher, die der Prediger von Wida am 27. Februar 1685 an die schwedische Regierung in Stade richtete. Von Wida bemerkt darin zu Anfang, zu seinem Bittschreiben treibe ihn einestheils sein Amt, andernteils der evang. Gemeinden des Amts Wildeshausen stets führende Klage. Es sei leider bekannt, daß, seitdem Stadt und Amt Wildeshausen zu Händen des Bischofs von Münster, doch auf gewisse condition, gekommen, die arme evang. Kirche und

Gemeine in großen Bedruck gesetzt worden, indem man pabstlicher Seiten den Evangelischen nicht allein das öffentliche religions exercitium gehemmt, die Kirchen eingenommen, die Prediger entsetzt habe, sondern man suche bis dato sie auf allerhand Weise von dem reinen Evangelio und Glauben abfällig zu machen. Und obwohl den Predigern in der Nachbarschaft zur Zeit noch vergönnt werde, den Kranken in ihrem Ort aufzuwarten und sie mit dem h. Abendmahl zu bedienen, auch den Evangelischen nicht gewehrt werde, zu den benachbarten Predigern herüberzukommen und der Kommunion und Predigten in den dortigen Kirchen beizuwohnen, so müsse man doch hin und her Klagen hören, wie die Pfaffen, sonderlich auf dem Lande, bald durch List, bald zwangsweise sich bemühten, die jüngern an sich zu ziehen. So habe auch das Kezern und Verdammnen auf der Kanzel und in Gesellschaft kein Ende, ja, was das Kläglichste sei, man wolle die catechumenos und agonisirenden zur Kommunion zwingen, und falls sie sich weigerten, der Begräbnis aufm Kirchhof berauben, welches bei den patienten solchen Schrecken gebe, daß mancher Einfältiger wider besser Wissen und Gewissen in seinem Letzten schändlich abfalle. Andere aber als Alte und Unvermögende, denen die langen Kirchwege nach den benachbarten Kirchen zu beschwerlich, müßten bleiben, wo sie wären und nach der Pfaffen Leiter tanzen. Wenn er nun, da er außer dem Amte, sonderlich aus Wildeshausen bei drittehalb hundert Seelen zu Beichtfindern habe, die mit großem Ungemach in Kälte und Hitze oft über eine Meile Weges zu seiner Kirche kämen, der armen Seelen Not sehe, ihre Klagen und Verlangen höre, so gehe es ihm billig zu Herzen, weil er sie ansehe als die verlassenen Schafe, die keinen Hirten hätten, und als Kinder, die in ihres Vaters Hause Brot heischten und doch niemand wäre, der es ihnen breche. Diejenigen, die ihrer gewesenen Lehrer Kanzel jetzt beträten, wären leidige Tröster, ja Diebe und Mörder, die das reine tröstliche Evangelium nicht führten, und daher ein verwundetes Herz nicht heilen, ein betrübtes Gewissen nicht trösten und eine hungrige Seele nicht sättigen könnten. Denn was von Menschen komme, das sei Traumwerk und rühre das Herz nicht. Solle er nun, da ihm der klägliche Zustand bekannt sei, schweigen, etwa eines lucelli wegen es gehen lassen wie es gehe, und Israel unter der Last Pharaonis seuzzen und sich

ängstigen lassen, so müsse er unter diejenigen gezählt werden, die den Schaden Josephs, ihres armen Bruders, sähen und sich dennoch gleichwohl nicht darum bekümmerten, und sich also der Strafe Gottes, so den Unbarmherzigen gedroht werde, theilhaftig machen. Er habe freilich wohl so viel an seiner ihm anvertrauten Gemeinde zu thun, daß er sich anderweitige Lasten nicht mehr aufbürden sollte, doch wolle er lieber unter der Last erliegen, als diejenigen neben sich außer Acht lassen, die mit ihm aus einem Fels gehauen seien, zumal wenn sie zu ihm kämen und seines Dienstes begehrt. Wie er darum bisher einige Jahre als ein treuer Hirte dafür gesorgt, daß diese seine bedrängten Glaubensbrüder mit dem reinen Worte Gottes und Abendmahl sowohl in kranken als gesunden Tagen versehen würden, also habe ihm auch gebühren wollen, jetzt (weil er darum sehr angegangen worden) für ihre Erlösung aus dem Päbstischen Joch zu schreiben, und was zur Förderung des Evangelii erreichen möge, desfalls zu sorgen, was er um so freudiger thue, weil seine Bitte gerichtet sei an solche Häupter, die von Alters her Beförderer des Evangelii Christi und Helfer der bedrängten evang. Christen seien. Er sei auch im Herzen versichert, daß Ihre Königl. Majestät in Schweden auf empfangenen Bericht noch eben den Eifer und Ernst hätten, die reine evang. religion zu manutenniren, als dero christliche Vorfahren, dieselbe zu vindiciren, daß, wie diese zu ihrem unsterblichen Ruhm viel 1000 evang. Christen und also auch den Wildeshäusischen die Thüre zum freien Gottesdienst mit Aufopferung ihres Lebens geöffnet, also auch Ihre Königl. Maj. in Schweden diesem bedrängten Volke im Amte Wildeshausen die gewünschte Wiedererstattung ihrer Kirchen schaffen und nicht zugeben würden, daß unter dero Kron und Scepter das Evangelium Not leide.

In dieser Hoffnung lasse er dieses Schreiben abgehen mit der demütigsten Bitte, die Sache in consideration zu ziehen und bei Ihrer Königl. Majestät zu verhelfen, daß die bedrängten evangelischen Gemeinden sowohl in der Stadt als auf dem Lande wieder zu ihren Kirchen und Schulen kämen und nach wie vor ihren öffentlichen Gottesdienst ungehindert verrichten könnten. Hierdurch würde ein zu Gottes Ehr und zum Heile vieler Seelen

zielendes Werk verrichtet, welches der höchste Gott am ganzen königlichen Erbhaufe mit 1000fachem Segen vergelten werde.

Soweit die Supplik. Nachträglich ist der „Copei“ von Wida hinzugefügt: „Auf dieses Schreiben ist wegen Abwesenheit des Herrn Gouverneurs, welcher schon in Schweden sich aufgehalten, keine Resolution erfolgt, wird aber nach dessen Wiederkunft eine gewisse mutation stark gehoffet.“

Eine Resolution ist auch in der Folge nicht erfolgt, wenigstens nicht im Sinne Widas, der bei seiner Eingabe hauptsächlich eine Vermehrung seines salarii durch eine Zuwendung von schwedischer Seite im Auge gehabt hatte. Die Schweden hatten nach dem Abgange Albertis im Jahre 1683 keinen neuen Prediger für das Amt Wildeshausen ernannt, weil sie der Meinung waren, das Amt bald wieder einlösen und dann die kirchlichen Angelegenheiten ordnen zu können. Den Protestanten im Amte (Wildeshausen, Kneten und Huntlosen) war bedeutet worden, sie sollten sich an die benachbarten evang. Kirchen halten. Als sich aber die Wiedereinlösung immer weiter hinzog und dann die Supplik des Dötlinger Pastors von Wida vom 27. Febr. 1685 einlief, da glaubte die schwedische Regierung, mit der Anstellung eines neuen Predigers nicht länger zögern zu dürfen. Sie ernannte aber nicht von Wida zum Pastor für die Wildeshäuser, sondern einen Eberhard Johann Barnstedt, der bislang Prediger in der Mark Brandenburg gewesen war, und forderte denselben auf, nach Wildeshausen zu gehen und die dortigen Evangelischen zu bedienen. Barnstedt stellte sich mit diesem Schreiben in der Hand dem Bürgermeister und Kapitel in Wildeshausen als neuernannten Pastor vor, worauf das Kapitel am 4. Aug. 1685 die Bitte an den Bischof richtete, es möchte weder privatim noch publice das exercitium der evang. Religion gestattet werden. Sie hätten den Prediger einstweilen damit abgewiesen, er müsse erst eine Vollmacht vom Bischof vorzeigen. Unter dem 25. Aug. 1685 schreiben die Münsterschen Räte zurück, daß der Prädikant nicht zuzulassen sei.

Schon vor Barnstedts Berufung hatte der schwedische König Karl unter dem 16. Mai 1685 verordnet, daß, da die Münsterschen dem Prediger das ihm zukommende salarium zu geben sich weigerten, demselben aus extraordinären Mitteln ein Gewisses angewiesen werde. Würde erst das Amt Wildeshausen wieder eingelöst sein, so solle

für dessen sichere Existenz weiter gesorgt werden. Aus der einseitigen Unterstützung wurde aber nichts, und da Barnstedt sich in Wildeshausen nicht halten konnte, so begab er sich nach Hamburg, von wo aus er unaufhörlich bei den Schweden um das versprochene *salarium* anhielt. Erst 1687 wurden ihm aus den Einkünften einer Diakonie am Dom in Verden plus minus 27 Rthr. gereicht. Barnstedts Bemühungen um eine andere Stelle waren fruchtlos. Im Jahre 1688 bat er von Hamburg aus nochmals um Subsistenzmittel; die 27 Rthr. hätten nicht lange vorgehalten, außerdem wäre der Brautschatz seiner Frau mit verzehrt worden. Unter dem 18. Aug. 1688 verordnete König Karl, nachdem Barnstedt nach Schweden gereist und persönlich beim König vorstellig geworden war, daß demselben die erste erledigte Stelle verliehen werde. Ein Nachfolger scheint für Wildeshausen nicht bestellt zu sein, die Schweden waren jetzt unausgesetzt darauf bedacht, die Mittel zur Wiedereinlösung des Amtes zu beschaffen, um letzteres vor dem Gesichte, katholisch zu werden, zu bewahren.

Im Jahre 1692 schickte die schwedische Regierung einen Kommissar, den Staatsrat Weiffenfels, nach Wildeshausen mit der Aufgabe, sich nach den Verhältnissen der Evangelischen zu erkundigen. Da Weiffenfels in Wildeshausen nichts erfahren konnte, was zu Ungunsten der protestant. Gemeinde klang, so sah er sich in Dötlingen bei dem dortigen Pastor von Wida nach Nachrichten um. In der Dötlinger Pastorei traf er den gewesenen schwedischen Bürgermeister Johann Everhard von der Horst, Sohn des frühern Amtmanns von Wildeshausen. v. Wida und von der Horst säumten nicht, dem Deputierten die Lage der Evangelischen in Folge der Umtriebe der papistischen Pfaffen als eine recht gedrückte darzustellen. Die Kinder würden gezwungen, kath. Unterricht in der Schule zu nehmen, man dränge sich an die Schwachen und Kranken, um sie zu nötigen, katholisch zu kommunizieren und die Ehung zu empfangen. Von der Horst mußte dem Kommissar auch berichten, wie viel das Amt Wildeshausen einbringe und ob es sich lohne, dasselbe wieder einzulösen. Wenn der schwedische Abgesandte gleich darauf berichtet, was er gesehen und gehört und unter anderm bemerkt, von der Horst habe durchblicken lassen, daß er nach Wiedereinlösung des Amtes sich Hoffnung mache auf die Amtmannsstelle, dann brauchen wir uns nicht mehr zu wundern, wenn letzterer in der Pastorei in

Dötlingen kräftig für den Wiedererwerb Wildeshausens, natürlich im Interesse der dortigen Evangelischen, eintrat. Von der Horst ließ es aber bei dem Kolloquium in Dötlingen nicht bewenden. Bald nach Weiffensels' Abgang richteten die sämtlichen evang. Bürger Wildeshausens eine Supplik an den König von Schweden des Inhalts, daß seit der Occupation des Amtes von Seiten Münsters das exercitium publicum religionis lutheranae aufgehoben sei, sie aber doch die Freiheit behalten hätten, in Dötlingen, eine halbe Meile Weges von Wildeshausen, den Gottesdienst zu verrichten. Dies bringe allerlei Beschwerden mit sich und sei zugleich die Ursache, daß manche zur kath. Religion abfielen. Sie bäten deshalb, daß die Wiedereinlösung des Amtes bald vor sich gehe, und ihnen dann das exercitium religionis allergnädigst restituiert werde. Hierauf befahl unter dem 29. Okt. 1692 König Karl von Schweden seiner Regierung in Stade, sie sollte beim Bischof von Münster wegen des Verhaltens seiner papistischen Pfaffen gegen die Evangelischen in Wildeshausen protestieren, da Münster das Amt nur als Pfand besitze und somit alles in dem Stande habe lassen müssen, wie dasselbe es vorgefunden habe. Da dem Bischof, auch vorgeworfen war, daß die Protestanten gezwungen würden, überzutreten, ein Zwang aber von Münster aus verboten war, so ließ dieser der Stadeschen Regierung durch seinen Generalvikar erwidern, daß eine Untersuchung angestellt werden solle. Die Untersuchung förderte nichts Gravierendes zu tage, man merkte aber aus dem ganzen Vorgehen der Schweden, daß diese sich wieder in den Besitz des Amtes setzen wollten. Da der Distrikt Wildeshausen (Gemeinde Wildeshausen, Hüntlosen und Großentneten) mit seinem mageren Boden und einer dünn gesäeten Bevölkerung nur geringe Erträge aufwies, so hatte Münster von Anfang an nicht daran glauben wollen, daß Schweden dafür 100,000 Rthr. hergeben werde. Sollte sich letzteres dennoch dazu verstehen, diese große Summe zur Wiedereinlösung zu opfern, dann mußte es dabei weniger auf den Besitz des Territoriums als auf die Erhaltung und Stärkung des Protestantismus abgesehen sein. Unter diesen Umständen schien eine Befolgung des Sages: *Cujus regio, illius religio*, dessen Anwendung damals noch für selbstverständlich, für eine Gewissenspflicht des Fürsten angesehen wurde, nicht am Platze zu sein. Man hielt eine andere Praxis für notwendig, um die Schweden im Falle der Wiedererwerbung Wildes-

hausens für eine milde Behandlung der kath. Eingeseffenen günstig zu stimmen. Um aber sein Gewissen nicht in Unruhe zu bringen, ließ der münst. Bischof Friedrich Christian vorher einigen Theologen folgende Frage vorlegen: *Casus: In quadam regione Germaniae, catholico episcopo et principi a dominis lutheranis oppignorata, grande periculum est, ne fiat relvatio et ejciantur inde sacerdotes catholici eorumque reditus et bona ecclesiastica exstinguantur atque omne catholicae religionis exercitium perpetuo cesset, nisi memoratus episcopus et princeps ibi toleret exercitium privatum sectae Lutheranae. Quaeritur, an hoc bona conscientia tolerare queat ad impediendum majus malum, sicut a multis principibus catholicis ac ipsomet summo pontifice palam tolerantur ea, quae sunt essentialiter mala, v. g. fornicationes, ad impedienda graviora peccata?* Die nächste Veranlassung zu dieser Fragestellung war eine Eingabe des Kapitels vom 30. Mai 1695 gewesen, worin dieses angefragt hatte, ob es sich nicht empfehle, in Wildeshausen und einem der beiden Kirchdörfer im Amte das exercitium privatum zuzulassen, um die Schweden für die Katholiken günstig zu stimmen. Zugleich hatte das Kapitel den Bischof gebeten, da es verlautete, daß die Wiedereinlösung bald vor sich gehe, daß den Schweden vorgestellt werde, wie 1624 am 1. Januar in Wildeshausen das exercitium religionis catholicae im Schwange gewesen. Die Antwort der Theologen (fünf, zwei Namen sind nicht genannt, die andern drei sind Martinus Andrea, Ferdinand Rohde, Guardian der Minoriten in Münster und theologiae magister, und Reginald Welldt, Prior im Konvent ordinis praedicatorum in Münster und theologiae magister) umfaßte 5 Seiten und lautete bejahend, worauf die diesbezüglichen Instruktionen nach Wildeshausen an das Kapitel und die Beamten abgefertigt wurden.

Desungeachtet unterließ es der auf eine Amtmannsstelle spekulierende Bürgermeister Joh. Everh. von der Horst nicht, die evang. Bewohner zu erneuten Klagen über ihre elende Lage zu veranlassen. Im August 1697 wurde eine diesbezügliche Bittschrift an die Stader Regierung abgelassen. Sie wären der Kirchen, Schulen und des Gottesdienstes beraubt, heißt es darin, und müßten bei ausländischen Geistlichen Pflege suchen. Man setze ihnen bald unter Drohungen, bald unter Versprechungen und Lästerungen von päpst-

licher Seite zu, um sie zum Abfall vom Evangelium zu bewegen. Man zwingt die Kinder zur päpstlichen Schule, vergönne ihnen nicht, einen Präceptor zu halten, weshalb eine klägliche Ignoranz unter dem jungen Volk bestehe. Man nenne den Kirchgang der Evangelischen in der Nachbarschaft einen Gang zum Teufel; wolle man die Kinder in der evangelischen Religion erziehen, so heiße es, man opfere sie dem Teufel. Werde es auch einem benachbarten Pastor gestattet, Alte und Kranke durch Absolution und Abendmahl zu stärken, so wäre es doch nicht selten, daß wegen weiter Entfernung des Pastors mancher so dahinsterbe oder zum Abfall forciert werde. Die Leichenpredigten bei Evangelischen seien nichts als Beschimpfungen, Schmähungen und Lästerungen, die sich aber inopes mentis in ultimo agone das h. Abendmahl auf päpstlich hätten reichen lassen, die würden himmelhoch gepriesen. Sie befänden sich wie Israel unter den Aegyptern. Somit fühlten sie sich gedrungen, durch den treu gewesenen Bürgermeister Joh. Everhard von der Horst Ihre Königl. Majestät fußfällig zu bitten, sie von den unerträglichen Drangsalen ihrer Seelen zu liberieren und deshalb zu gestatten, daß dem von der Horst ein Paß aus gefertigt werde, damit er mündlich dem Könige die bedrängte Lage der Wildeshäuser Evangelischen vortragen könne.

Eine solche Supplik konnte ihren Eindruck nicht verfehlen. Von der Horst bekam den gewünschten Paß bewilligt, und in einem Begleitschreiben der Königl. Regierung zu Stade an den König vom 4. Aug. 1697 wurde das in der Eingabe Gesagte als den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend hingestellt. Für dieses Begleitschreiben dankt von der Horst in einem Schreiben an die Stadesche Regierung vom 7. Aug. 1697 und spricht darin zugleich die Hoffnung aus, daß dasselbe den gewünschten Effect haben werde. Er schließt mit der Bitte, daß man geruhen wolle, wenn die gewünschte Veränderung einträte, ihm die Amtmanns Bedienung zu verleihen, da er schon bei seines Vaters Lebzeiten, gewesenem Amtmannes zu Wildeshausen, während dessen Krankheit alle Amtsgeschäfte verrichtet habe. Er hat auch später sein Ziel erreicht.

Im Jahre 1698 kündigte Schweden den Pfandvertrag von 1679. Im selben Jahre schreibt das Kapitel an den Bischof, daß die Wiedereinlösung bevorstehe, und es daher notwendig sei, da die Krone

Schweden das exercitium der kath. Religion nicht weiter gestatten werde, die gottesdienstlichen Geräte anderweitig unterzubringen. In einem zweiten Briefe aus demselben Jahre, Sommer 1698, wird ausgeführt, daß man sich nach einem Zufluchtsort umsehen müsse, und es wohl am besten sei, wenn im Bisbeckischen, wohin man sich auch in Wasaburgischen Zeiten gewandt habe, eine Kapelle erbaut werde, um in derselben die Wildeshausische Gemeinde (die Stadt war damals fast zur Hälfte katholisch) mit dem nötigen Gottesdienst versehen zu können. Das Kapitel ist der Meinung, man solle ihm die Kirche in Bisbeck überlassen, sie könnten dort den Kapitelsgottesdienst halten und zugleich die Kapelle, welche gebaut werden müsse, versehen. Sie halten dafür, das jus patronatus in Bisbeck von Corvey zu acquirieren. Der Bischof schrieb darauf an den Corveyer Abt, dessen Antwort aber nicht vorliegt.

Im Jahre 1699 ging die Wiedereinlösung des Amtes vor sich, nachdem die Schweden die 1679 ausbedungene Summe an Münster bezahlt hatten. Der 1699 in Wildeshausen amtierende kath. Pastor Nikolaus Wischell hat später (1720) über die Besitznahme der Stadt und des Amtes einen lateinischen Bericht nach Münster gerichtet, der in der Übersetzung lautet: „Der König von Schweden zahlte für die Wiedereinlösung der Stadt Wildeshausen und der beiden Parochien Huntlosen und Kneten dem Bischof von Münster seligen Angedenkens, Friedrich Christian, eine sehr große Summe Geldes, und ging damit das Amt Wildeshausen wiederum von Münster an Schweden über, und zwar geschah dies am 5. Mai 1699. Während die münsterische Besatzung abzog, zog ein schwedischer Kapitän mit seiner Truppe wieder herein. Schon vorher waren öffentliche Fürbitten („ein dank-, bitt-, bues- und fasttag“) angeordnet worden, welche am Tage nach der Besitzergreifung abgehalten werden sollten. Als nun der Unterzeichnete, damals Pastor von Wildeshausen, an dem festgesetzten Tage die öffentlichen Fürbitten abhalten wollte und sich anschickte, genau nach der Verordnung des schwedischen Königs dem Volke in der Predigt die Feier zu erklären¹⁾ (denn das Exerzitium der

¹⁾ Nach einer Wildeshauser Chronik (die aber unsicher) ist die erste luth. Predigt in der Alexanderkirche am 28. April styli veteris 1699 von dem Dr. Lochner aus Bremen gehalten. Die Chronik beruft sich auf das Kirchenbuch; nach einer andern Quelle hat sich die von Wischell geschilderte Begebenheit am 7. März 1699 zugetragen.

kath. Religion, daß, wie ich mich überzeugt hatte, den Katholiken kraft des Westf. Friedens zustand, war mir noch nicht untersagt), siehe, da dringen fünf Soldaten, mit Schwertern, Piken und einer Art bewaffnet, mit großem Tumult in die Kirche herein, schlagen an die Kanzel und rufen laut: »Herunter, du Hund«, und wollten nicht einmal, obgleich sie darum gebeten wurden, zehn Minuten warten, damit ich mich der h. Gewänder entledigen konnte. So wurde ich dann, noch mit der Albe bekleidet, worin ich celebriert hatte, zur Kirche hinausgeführt, indem sie dabei schriean: »Nun gehe hin zum Teufel!« Dann stellten sie Wachen vor die Kirchthüre, damit ich nicht wieder hineinkommen könnte. Unterdessen bemächtigten sich die Lutheraner des Kelches, den ich kurz zuvor beim h. Opfer gebraucht hatte, eigneten sich außerdem alle Einkünfte der Kirche, der Pastorat, der Kustodie und des Alexanderkapitels an, Einkünfte, die aus Zehnten und andern Kirchengütern bestanden und jährlich bis zu 2000 Rthr. ausmachten. Man zwang mich, den schwedischen Kommissaren den Kirchenschlüssel herauszugeben. Da die Katholiken mich auf das inständigste und unter Thränen baten, ich möchte doch nicht die Flucht ergreifen, so verbarg ich mich während einiger Monate (aliquod mensibus) in dem Hause eines Töpfers, Christian Busch, wo einige wenige von den Katholiken quasi furtim zusammenkamen, um dem Gottesdienst beizuwohnen. Ohne Schimpfereien von seiten der Protestanten ging dies nicht ab, so z. B. wurden die Katholiken von einer Bürgermeisterin Bohte auf öffentlicher Straße, während sie vorbeiging, mit den Worten verhöhnt: »Wollet ihr mitgehen nach Chrianes (?) Kirch, alda wohnet der pisspott von Münster.« Pfui, einen Bischof der Kirche Christi und einen Fürsten des Reiches mit einem so häßlichen Gefäß zu vergleichen! Endlich gewährte uns der König von Schweden auf die flehentlichsten Bitten des münst. Bischofs Friedrich Christian von Plettenberg hin die Gunst und Gnade, in Privathäusern zu Wildeshausen und in den Pfarreien Kneten und Hüntlosen, aber in aller und tieffter Stille, kath. Gottesdienst zu halten. Unter dem folgenden hannoverschen Regiment ist freilich die Übung des kath. Glaubens in Kneten und Hüntlosen untersagt worden, indem man den Altar, der gleichfalls unter dem Regimente des schwedischen Königs errichtet war, gewaltsam zerstört und meinem Nachfolger Dogeler und den Parochianen unter schwerer Strafe verboten hat,

auch nur in Hauswinkeln, welche kaum 10 Personen fassen können, Gottesdienst zu halten. Ich habe versucht, eine Kopie der Konzeßion des schwedischen Königs, die mir einmal vorgelesen war vom Amtmann, für 24 Rthr. in meinen Besitz zu bringen, aber vergebens. Zweifellos ist mir die Abschrift vorenthalten worden, um die Konzeßion ganz zu unterdrücken. Kurz darauf wurde ich vor das schwedische Kirchenkonsistorium citiert, an dessen Spitze der Generalsuperintendent von Stade, der Bremer Superintendent Dr. Löchner und zwei Konsistorialen standen; man klagte mich der schwersten Verbrechen an, konnte mich aber trotz aller Lügen nicht überführen. Eine Abschrift des Protokolls dieser Untersuchung, die mir vorher vom ganzen Konsistorium zugesichert war, habe ich weder auf Bitten noch Versprechungen hin erlangen können. Eine kurze Zeit war verfloßen, als ich von dem schwedischen Kommandanten vor das Militärgericht geschleppt wurde, auf die Anklage von zwei schwedischen protest. Soldaten hin, die sich in Winkeln in dem Hause des vorhin genannten Töpfers versteckt hatten, als hätte ich während der Katechese, wobei ich mich mit den Meinigen über den ordo sacerdotalis unterhielt, zu viel (nimium) gesagt. Als ich nämlich das Haus des Töpfers verließ, stürmten die beiden Soldaten auf öffentlicher Straße mit gezückten Schwertern unter Drohen und Schimpfen auf mich ein und trugen sofort dem Kommandanten die ganze Anklage vor. Nachdem dieser einige Tage Rat gehalten, war er zu dem Entschlusse gekommen, dem Könige oder dessen Offizialen die Sachlage mitzuteilen, wurde aber alsbald auf Befehl des Königs mit seiner Truppe nach Schweden zurückberufen, wodurch ich den Händen dieses ungerechten Verfolgers, der nichts anderes suchte, als mich zu vertreiben und den Katholiken die Ausübung ihres Exercitiums zu untersagen, glücklich entging. Die Protestanten rissen alles an sich, Kopulationen, Taufen, Begräbnisse usw. Der Magistrat bestand bis dahin aus Männern beider Konfessionen, jetzt wurde ein aus zwei Personen gebildeter Magistrat eingesetzt, um den Katholiken ihren Einfluß mehr und mehr zu nehmen. Nach meinem Weggang (ich konnte mich kaum noch fortschleppen in Folge der Verationen, die ich erduldet hatte) haben die Katholiken fortgesetzt in dieser traurigen Lage verharren müssen. Mein Nachfolger hat nichts weiter, wovon er lebt, als was ihm durch die Gunst und Gnade des Fürstbischofs von Münster, des Herzogs von Bayern und anderer Wohl-



thäter gegeben wird. Alle Einwohner von Wildeshausen sind bei schwerer Strafe gehalten und gezwungen, an Tagen, wo öffentliche Fürbitten stattfinden, als am Bet-, Fast-, Dank- und Bußtage, sich jeder Arbeit zu enthalten, dürfen nicht einmal das Vieh auf die Weide treiben, nichts kochen, nichts genießen, nichts kaufen und verkaufen; ja, sie wagen nicht einmal, das Feuer auf dem Herde zu unterhalten. Der kath. Pastor muß an diesen Tagen von der Kanzel über einen Schriftext predigen, der ihm vom Generalsuperintendenten in Stade genannt ist, er muß öffentlich von der Kanzel für die Erhaltung und Verbreitung der protest. Religion und für die Unterdrückung der Feinde der protest. Religion beten. Alle Katholiken sind gezwungen, an den vier höchsten Festen dem luth. Gottesdienst beizuwohnen und das vorgeschriebene Opfer für den so prächtigen Unterhalt und die so glänzende Kleidung des Prädikanten und seiner Familie zu entrichten. Dabei sind zwei Provisoren gegenwärtig, welche die Abwesenden oder die zu wenig opfern, notieren, und dann folgt die Strafe nach. Ist das Gewissensfreiheit, die sie so oft predigen? Warum geben sie dieselbe auf? Daß Vorstehendes auf vollster Wahrheit beruht, bezeuge ich hiermit, kann es auch mit meinem Blute bekräftigen.

Rheine, 28. Oktober 1720.

Johann Nikolaus Wischell,
 Pastor in Rheine,
 Expastor von Wildeshausen¹⁾.

Das Kapitel hatte gleich darauf, nachdem die Schweden am 5. Mai 1699 in die Stadt eingezogen waren, unter Protest Wildeshausen verlassen. „Als hiesiges Amt,“ heißt es in der Aufforderung an den Notar Pundsack zur Beglaubigung der Protestation, „von der Cron Schweden an Ihro höchste Gnaden zu Münster bisher verpfändet gewesen, nunmehr aber eingelöst werden wird, und wir für Augen sehen, daß wir abermals unserer Kirchen und Güter entsezt werden sollen, so hats die Notdurst erfordert, gegen solche gewaltsame Attentate, so dem westfälischen und nymwegischen Frieden zuwiderlaufen, da wir dieselben nicht zu verhindern vermögen, zu unserer und unserer Nachfolger Nutzen auf das feierlichste zu protestieren. Also requiriren wir Dechant und sämtliche anwesende Ka-

¹⁾ Offizialatsarchiv.

pitulare hiermit Euch Notar Franz Wilh. Pundjack nebst 2 glaubwürdigen Zeugen, daß ihr ex officio diese unsere Protestation und Erklärung gebühlich an die Kirchenthüren heftet zu männiglicher Wissenschaft und uns darüber debita documenta ausfertiget.“ Der Protest lautet: „Nachdem die zur Einlösung des Ampts Wildeshausen deputierten schwedischen ministri Weiffenfels, Franke und Scharrenhorst keine remonstration über das capitulum und exercitium religionis in Wildeshausen weder von dem Kaiserlichen Gesandten Grafen von Eck, noch von dem Fürstbischhof zu Münster und dessen deputierten ministri haben annehmen noch anhören wollen, sondern deutlich sich dahin ausgesprochen, daß der König von Schweden nach Einlösung des Amtes den status ecclesiasticus im Ampte reformieren, die Kirche s. Alexandri den Evangelischen privative einzuräumen, auch das exercitium catholicae religionis nicht zu gestatten willens sei, ebenfalls alle geistliche Intraden gleich den Kammerrenten einzuziehen und uns keine davon ausfolgen zu lassen beabsichtige, diese Absicht auch dadurch an den Tag gelegt worden, daß der Bremische Conrector Schulenburg als evang. Pastor für diese Kirche angesetzt, auch von uns das Kirchengesetz (Kelche, Leuchter etc.), das bei voriger schwedischer Occupation unsern Vorgängern abgezwungen worden, jetzt wieder gefordert ist, über unsere Intraden genaue Untersuchung geschieht, und nicht allein allen denen, so dem Kapitel verpflichtet, bei Strafe anbefohlen ist, ihre Quittungen beizubringen, sondern sogar alle Kapitelszehnten als die besten Intraden auf verschiedene Jahre verpachtet und ausgethan sind, ehe und bevor die Evacuation des Amtes geschehen, und dann dies alles dem westlichen und nymwegischen Friedensschluß¹⁾ zuwiderläuft, so erfordert es die Notdurft, weil wir uns mit Gewalt nicht widersetzen können, hiermit öffentlich zu erklären, daß wir unsere possessio, weil wir an der actual insistens verhindert werden, animo retinere wollen. Wie wir denn solche declaration hiemit thun und

¹⁾ Den Kanonikern war im Nymweger Frieden der lebenslängliche Genuß ihrer Präbenden zugesichert worden, conform den Bestimmungen des Westf. Friedens. Der päpstl. Nuntius hatte sich beim Nymweger Friedensschluß vergebens bemüht, die sämtlichen Besitzungen des Kapitels demselben wieder zu verschaffen, und zu dem Ende eine Note unter dem 20. Februar 1679 überreicht Sein Hinweis auf das Normaljahr fand keine Beachtung.

kraft dieses thun, auch dieselbe durch wirklichen Anschlag an die Kirchenthüren männiglich zu unserm künftigen Beweistum hiermit kund machen wollen. So geschehen zu Wildeshausen den 7. Mai 1699.

Dechant, Senior und Capitularen zu Wildeshausen:

Henricus Averbhage, decanus,
Anton Hermann Esleben, senior,
Hermann Gabriel Schmidt,
Henricus Farwick.“

Wie waren nun die Tage der Stiftsherren in der Zeit von 1678 bis 1699 verlaufen? Als Christoph Bernhard 1675 Wildeshausen occupiert hatte, hatte ihm bekanntlich das in Bechta domizilierte Kapitel: Senior Schlepegrell, Scholastikus Wilke Steding (Pastor in Cloppenburg), Adolph Hoffmeier, Bernard Laer und Heinrich Averbhage (Dekanat war vakant) gratuliert. Also vier in Bechta ansässige Kanoniker. Jetzt, 1699, sehen wir wiederum vier Kapitulare, die in Wildeshausen ansässig waren: Averbhage, Esleben, Schmidt und Farwick. Laer war 1678, Schlepegrell 1679 und Hoffmeier 1680 gestorben. Mit der Wiedererwerbung Wildeshausens war zugleich ein ansehnlicher Teil der seit 1650/51 einbehaltenen Intradan an das Kapitel zurückgefallen. Dies veranlaßte Christoph Bernhard, nachdem er zu dem Entschlusse gekommen war, das Kapitel wieder in den Besitz der alten Kirche und Stiftshäuser in Wildeshausen zu setzen, die inzwischen durch den Verlust der Einkünfte in den protest. Gebieten stark reduzierte Zahl der Stiftsherren auf zehn zu vermehren, mit einem Propst an der Spitze. So finden wir 1689 die Kapitulare: 1. Heintz. Averbhage, Priester; 2. Anton Hermann Esleben, Priester; 3. Caspar Andreas von Elmendorf, Subdiakon; 4. Hermann Gabriel Schmidt oder Schmitz, Priester; 5. Rudolph Peter Büßing, Priester; 6. Michael Steding, Priester; 7. Caspar Rüber (Vikar ad s. Servatium); 8. Karl Hülshorst (abwesend, noch nicht geweiht); 9. Joh. von Elmendorf, Pastor in Berge. Das zehnte Kanonikat war vakant in Folge des 1689 erfolgten Todes des Wilke Steding, Pastor in Cloppenburg. Die frühere Sitte, daß ein Teil residirte, ein Teil nicht, herrscht jetzt auch wieder nach der Neuorganisation durch Christoph Bernhard, und damit begreifen wir die geringe Zahl der 1699 in Wildeshausen befindlichen Stiftsherren. Es bestand also wieder die Praxis, daß einem Teil der

Kanoniker (5) so viel von den Erträgen des Kapitels zugewandt wurde, daß er davon anständig leben und bei der Kapitelskirche residieren konnte, und dies waren die ältern; die jüngern erhielten nicht das Hinreichende zu einem anständigen Auskommen und mußten deshalb neben ihrer Kapitelspfründe noch eine andere sich verschaffen, bei welcher sie dann gewöhnlich so lange residierten, bis nach Abgang eines oder andern der ältern sie in dessen Stelle aufrücken konnten¹⁾.

Über die Thätigkeit des Kapitels aus der Zeit von 1678 bis 1699 liegt wenig vor. Im Jahre 1682 wird der Bischof um Hülfe zur Restauration des Turmes, der Schule und der Lehrerwohnung gebeten, alles sei seit langer Zeit verfallen, und wenn nichts geschehe, werde der Turm einstürzen²⁾. Schon in den Wasaburg-Zeiten hatte der Prädikant, 1669, erklärt, daß die Kirche einem Stalle nicht unähnlich sei, und daß die Schweine wegen des Verfalls der Kirchhofsmauern auf dem Kirchhof wühlten und sogar während des Gottesdienstes in die Kirche kämen.

Am 5. Sept. 1682 wurde das Sakrament der Firmung vom Weihbischof Steno in Wildeshausen gespendet. Das Protokoll ist leider nicht aufzufinden.

Im Sept. 1689 war der münst. Bischof Friedrich Christian zur Visitation des Kapitels in Wildeshausen anwesend. Die Stiftsherren nennen zehn Kanonikate (ohne den Dekan)³⁾ und sagen, vom Papste Paul V. wären zwölf angeordnet worden. Die Kapitulare bedienen sich des röm. Breviers und kleiden sich, wie es im Münsterischen gebräuchlich ist. Nur eine Kurie besteht, der Grund und Boden für Kurien für die Stiftsherren ist vorhanden. Vikare waren früher da, jetzt nicht; das Kapitel unterhält zwei Küster, die auch von ihnen bestellt werden, und einen Lehrer, Heinr. Willius. Choräler

¹⁾ In dem Zeitraum von 1678 bis 1699 werden sämtliche Einkünfte des Kapitels auf 3000 Rthr. angegeben.

²⁾ Archivrat Dr. Sello erzählt nach einem Protokoll, Wildesh. I. fol. 38, vol. 39, daß um 1699 die Verhältnisse des Kapitels so glänzende gewesen wären, daß es sich bereit erklärt habe, 20 000 Rthr. zu zahlen und dem schwed. Rat Weiffensels außer einem Honorarium ein lebenslängliches Gehalt von 300 Rthr. zu gewähren, wenn Stadt und Amt münsterisch bleiben würden. Diese Nachricht stimmt nicht zu dem Bettelbrief von 1682.

³⁾ Das Dekanat war seit 1674 vakant, den von Christoph Bernard neuernannten Dekan Dr. Knoop hatte das Kapitel nicht anerkannt.

fehlen. Die Kirchenfabrik hat einige Einkünfte, die aber nicht ausreichen, deshalb muß das übrige *ex communi massa* kommen. Rechnungsablage findet *coram capitulo* statt.

Aus dem Berichte des Pastors Gröner auf der Visitation 1689 erfahren wir, daß damals zwei Beichtstühle in der Kirche standen (einer für den Pastor und einer für den zum Beicht hören bestimmten Kapitulär, damals Schmidt). Von Reliquien kennt der Pastor nur *brachium s. Alexandri*. „Der Hochaltar ist 1682 vom Weihbischof Steno konsekriert, außerdem befinden sich noch zwei Nebentäler in der Kirche. Der eine, *altare trium regum*, ist vom Kommissar Steding konsekriert, auf dem andern befindet sich ein Portatile. Die Kirche müßte geweiht werden; in derselben befinden sich Begräbnisse und *paucæ imagines sanctorum*. Auf dem Kirchhof steht ein Weinhaus. Während des Gottesdienstes *est divisio sexus*. Kirchhofspforten fehlen, auch fehlt jede Einfriedigung, so daß der Begräbnisplatz offen daliegt. *Turris supra patitur aliquam ruinam*. Sieben (*septem*) Glocken. Offizium findet statt *ritu romano*. Adlige Sitze in der Kirche gibt es nicht, einige haben eigene Stühle, die meisten nicht. Die alte Sakristei ist zerstört, jetzt dient als solche ein Kanonikerhaus. Der Pastor hat keine eigene Wohnung. Kapellen fehlen. Die Orgel war früher sehr gut, wie man noch an der Bauart sehen kann, jetzt ist sie minderwertig; der Schulrektor bedient sie. *Dimidia fere pars Lutherani*; obgleich viele zum kath. Glauben zurückgekehrt sind, würden noch mehr folgen, wenn die Lage nicht so unsicher wäre. Der Pastor Joh. Arnold Gröner aus Beckta führt die Register der Getauften, Kopulierten, Gestorbenen und Gefirmten, wohnt Tag und Nacht allein in einer gemieteten Wohnung am Kirchhof, besucht keine Wirtshäuser („*foret hoc in loco scandalosum*“), katechisiert im Sommer, nachdem er in der Kirche Katechese gehalten, auf den Dörfern, geht zu den kath. und zuweilen zu den protest. Kranken; doch pflegen letztere gewöhnlich den Prädikanten kommen zu lassen, besucht wöchentlich die Schulen. Prozessionen werden so oft abgehalten, als das *rituale romanum* sie vorschreibt. Bruderschaften bestehen nicht. Da die kath. Hebamme tot und nur eine luth. vorhanden ist, werden die von letzterer getauften Kinder *sub conditione* wieder getauft. Zwei Paten werden zugelassen. Sind die Eltern lutherisch, so ist der Pastor *pro hujus loci constitutione*

genötigt, luth. Paten zuzulassen. Über 8 Tage hinaus wartet man nicht mit der Taufe. Letzte Firmung am 5. Sept. 1682, vom Weihbischof Steno gespendet. Die h. Ölung wird immer gespendet, wenn der Tod nicht unverhofft kommt. In der Stadt zählt man 232 Familien, in den Bauerschaften 98, Seelenzahl in der Stadt 989, in den Bauerschaften 500(?) weniger 2 oder 3. Ein oder anderer Katholik mag die Messe an Sonn- oder Festtagen versäumen; die Protestanten halten nichts von der Messe, zur Predigt finden sie sich besser ein. In gemischten Familien wird das Abstinenzgebot nicht beobachtet. Oftern beichteten und kommunierten 385 aus der Stadt (*exceptis absentibus*), aus den Dörfern 111. Einige beichten an allen Sonn- und Festtagen, die meisten an allen höhern Festtagen. Juden wohnen nicht in *parochia*. Der eine Küster heißt Michael Büdeler, der andere N. (Name scheint dem Pastor augenblicklich entfallen zu sein). Büdeler ist alt, thut aber seine Pflicht. Abends wird nach dem Kleppen nicht für die Verstorbenen geläutet, ausgenommen die Zeit von dem Vorabende von Allerheiligen an bis Maria-Vichtmeß. Der Küster wohnt in einem gemieteten Hause, der Lehrer hat eigene Wohnung. Paramente und *vasa sacra* gehören zum Teil der Pfarre, zum Teil dem Kapitel; letztere stehen unter der Obhut der Kanoniker."

Soweit die Nachrichten aus dem Jahre 1689. Mehr erfahren wir nicht bis dahin, wo das Kapitel zum zweiten Male ins Exil wandern mußte.

Die Schweden, welche seit Besiznahme des Amtes den Kanonikern den Aufenthalt in Wildeshausen unmöglich gemacht hatten, blieben nicht lange die Herren des Landes. Im Jahre 1700 verpfändeten sie das Amt Wildeshausen an Hannover, und am 20. November 1719 traten sie es für immer an dasselbe zum völligen Eigentum ab gegen Zahlung von 1 Million Thaler. Bei Hannover blieb es bis 1803, von da an ist es ein Annexum des oldenb. Landes geworden.

In dem Verpfändungsvertrag von 1700 heißt es in Bezug auf das Pfandobjekt, „daß Amt und Stadt Wildeshausen mit allem, was davon abhängig, insonderheit auch dem vormaligen im Westfälischen Frieden säcularisierten Collegio oder Stift mit allen dessen Gerechtigkeiten und Pertinentien, wie sie auch Namen haben, aller-

maßen Ihro K. M. in Schweden und Dero Vorfahren am Reich und Herzogthum Bremen es vorhin inne gehabt, beossen und genossen, oder vermöge des Westfälischen Friedenschlusses billig innehaben, besitzen und genießen sollen und mögen, an das Durchlauchtigste Churhaus Braunschweig-Lüneburg abgetreten und übergeben werde“¹⁾.

Hiernach wurde Hannover bezüglich des Kapitels dieselbe Befugnis eingeräumt, die Schweden nach seiner Auslegung des Instr. pacis für sich in Anspruch genommen hatte, und da Hannover in seinem Lande noch schärfer gegen den Katholizismus vorging als Schweden, so war für den Fortbestand des Kapitels in Wildeshausen jetzt noch weniger zu erwarten als vorher. Das traf denn auch ein. Hannover stellte sich auf denselben Standpunkt, auf den sich die Schweden seit dem Westf. Frieden gestellt hatten, und den Stiftsherren blieb nichts anderes übrig, als sich dauernd anderswo niederzulassen. Sogar dem kath. Seelsorger, dem die Schweden 1699 den Aufenthalt in der Stadt vergönnt hatten, suchten die Hannoveraner das Domizil zu verleiden, mußten ihn aber lassen, weil sie an dem Bestande von 1700 nach dem Verpfändungsvertrage nichts ändern konnten.

E. Das Kapitel im zweiten Exil bis zur Säkularisation (1699 bis 1803).

Unter dem 4. Dez. 1699 hatte Bischof Friedrich Christian dem Kapitel die Genehmigung erteilt, nach Bechta gehen zu dürfen; zugleich war demselben erlaubt worden, auf dem wüsten und demolierten alten Amtshausplatz hinter der Kirche so viel Grundes an sich zu nehmen, als jedwedem Kanoniker zur Wohnung und Hausgarten von nöten sei. Der Pastor in Bechta erhielt die Anweisung, den Kanonikern nicht entgegen zu sein und sie die divina in der Kirche verrichten zu lassen. Am 3. Febr. 1700 wurde zwischen den Kapitelsdeputierten Esleben und Strubbe und dem Bechtaer Pastor Hesselmann ein Vergleich geschlossen. Gemäß dem Protokoll trugen die beiden Kapitulare dem Pastor vor, daß sie geneigt seien, nach-

¹⁾ Praktische Erörterungen von v. Bülow und Hagemann. III. Band, S. 95 ff.

dem sie sich in Wildeshausen nicht hätten halten können, in der Kirche zu Bechta die divina zu verrichten. Deshalb möchten sie schon vom nächsten Sonntag ab, Septuagesima, mit dem Gottesdienst beginnen. Der Pastor erwiderte, er werde sich freuen, wenn das Kapitel dazu beitragen wolle, den Gottesdienst in der Pfarrkirche zu verschönern, da die Bechtaer kaum in der Pfarrkirche sich sehen ließen, weil sie alle nach der Klosterkirche liefen. Er rate deshalb, daß das Kapitel nicht für sich in der Stille, ohne Feierlichkeit, den Gottesdienst halte, sondern in Gemeinschaft mit den Pfarrgeistlichen. Die Vermehrung der Offizianten, der Schmuck der Gewänder werde die Eingesehenen von den Mönchen weg- und zur Pfarrkirche zurückziehen. Hierauf wurden folgende Punkte aufgesetzt: 1. Kein Teil solle den andern stören (Kapitel und Pfarrgeistlichkeit); sehe einer eine Kollision kommen, dann wolle man dies frühzeitig melden. 2. Beim vorigen Exil in Bechta hätten die Kanoniker alles umsonst genossen, Wein, Hostien, Weihrauch usw., und zwar deshalb, weil die Gemeinde die Hülfe des Kapitels notwendig gehabt habe; jetzt wäre aber diese Hülfeleistung nicht mehr notwendig, da die Zahl der Mönche im Kloster auf 13 oder 14 Personen angewachsen sei, und eine Entschädigung an die Kirche müsse deshalb als wünschenswert bezeichnet werden. 3. Da bislang an den Sonn- und Festtagen nur zwei Messen in der Kirche gewesen und zwar vom Pastor und Kaplan, die Frühmesse um 7 Uhr und das Hochamt um 9 Uhr, so wurde ausgemacht, daß fortan drei feststehende Messen an den Sonn- und Festtagen sein sollten, und zwar außer der Frühmesse und dem Hochamt eine Messe um 11 Uhr nach der Predigt¹⁾. Die Frühmesse sollte immer der Pastor und Kaplan halten, das Hochamt aber und die Eufuhrmesse die Pfarrgeistlichen und das Kapitel, und zwar der Reihe nach vom jüngsten angefangen, also daß erst der Kaplan, dann Farwick, dann Pastor, Schmidt, Strubbe, Esleben und zuletzt Averbhage komme. Hierauf fange es wieder beim Kaplan an. 4. An den höchsten Festtagen, wie Ostern, Pfingsten und Weihnachten, celebriert der Dekan das Hochamt mit Leviten, an andern hohen Festtagen, als St. Georg, Kirchweih usw., der Pastor. 5. Bei der Kerzen-, Asch- und Palmweih wechseln Pastor und Dekan mit einander ab. 6. Die

¹⁾ Hier haben wir den Anfang der Eufuhrmesse in Bechta.

Kanoniker sitzen im Chore auf der rechten Seite bei der Sakristei, der Pastor, Kaplan, Küster und Rektor auf der linken Seite. Bei Prozessionen usw. hat der ältere im Priestertum, einerlei ob Kanonikus oder Pfarrgeistlicher, den Vorrang vor dem jüngern. 7. Die Horen können wie in Wildeshausen abgehalten werden: Jeden Tag zwei Uhr nachmittags Vesper; an Sonn- und Festtagen morgens 6 Uhr Matutin und Laudes, 7 Uhr Frühmesse, $\frac{1}{2}$ 9 Uhr die kleinen Horen, 9 Uhr Hochamt mit Predigt, 11 Uhr letzte Messe. 8. Jeder Teil gebraucht seine Paramente und sonstigen zum Gottesdienst notwendigen Sachen, als Missale, Kelche usw.

Dieser Vertrag hielt vor bis 1767. Der Dechant Schweers trägt 1767 in das Pfarrbuch ein: „1767 am 1. Weihnachtstage hat Pastor und Dechant Schweers mit dem Dechanten des Kapitels einen Rangstreit gehabt, infolge dessen sind die Pfarr- und Kirchensachen vom Kapitel gesondert, auch der Gottesdienst ist nicht mehr gemeinschaftlich gehalten“¹⁾. In der Klage des Kapitels über Schweers heißt es, bislang, seit 69 Jahren, sei alles gut gegangen, bis Pastor Schweers unter dem Vorgeben, er sei rector ecclesiae und senior in sacerdotio, einen ärgerlichen Rangstreit und allerlei ärgerliche Zänkereien angefangen. Er habe ferner die Thüre hinter dem Hochalter zumauern und die Sakristeithüre verlegen lassen, halte den Schlüssel dazu in der Tasche und zwingt die Kanoniker, durch die Kirche zu laufen, verdränge den Dekan aus dessen stallum und bei Prozessionen, habe öffentlich in der Kirche gesagt, sie sollten sich aus seiner Kirche wegpacken und sich nach Lüsche scheeren („ein orth von schlechter aestimation und nahmen“), wolle nicht mehr, daß das Kapitel nach altem Kontrakt die Psalmen intonierte und in festis solemnioribus das Hochamt halte, usw. Das Kapitel bittet zum Schluß, daß der alte Zustand wieder hergestellt werde. Das Schreiben ist unterzeichnet von Waldeck, Dekan, Kaspar von Amboten, Klemens Lipper und dem Kanonikus von Kückelsheim. Dagegen säumte Dechant Schweers nicht, auch seinerseits Klagen zu erheben. Der Kanonikus Waldeck habe einmal auf Fest Mariä Verkündigung noch während der Predigt die Vesper intoniert und dadurch den Prediger gezwungen, abzubrechen. Die Gemeinde habe aber mit den Pfarrgeistlichen gehalten und, während die Kanoniker

¹⁾ Die Elfuhrmesse hielten die Kanoniker bei bis zur Säkularisation.

die Veſper geſungen, das Lied begonnen: „Chriſti Mutter ſtand mit Schmerzen“. Auf Gründonnerſtag wären von 1 bis 5 Uhr Beſtunden für Schulkinder und Gemeinde feſtgeſetzt worden, auch dieſe hätten die Kollegiaten durch ihre Netten um 3 Uhr zu ſtören verſucht. Als einmal Waldeck entgegen den kirchlichen Beſtimmungen eine Benediktion mit dem Segen habe geben wollen, und der Paſtor auf den Verstoß hingewieſen, ſei ihm geantwortet, das Kapitel ſtehe nicht unter dem Biſchof u. dergl. mehr. Der Wuñſch des Kapitels, der alte Zuſtand möchte wieder hergeſtellt werden, wurde nicht erfüllt, die Separation war einmal vollzogen und Schweers nicht der Mann, der ſich auf neue Verträge einließ, da die Differenzen ſchon aus der Zeit vor ihm datierten. Kapitels- und Pfarrgottesdienſt ſind von da an bis zur Aufhebung des Stifts getrennt gehalten worden.

Bald darauf, nachdem das Kapitel nach Veſhta übergeſiedelt war, wurden demſelben auf der Viſitation 1703 verſchiedene Fragen vorgelegt. Zur Beantwortung derſelben waren erſchienen die Kapitulare Schmidt, Farwick und die Brüder Gottfried Steding (Paſtor in Viſbeck) und Michael Steding (Paſtor in Crapendorf). Der Senior Esleben war verreist und der Dekan Averbhage im Jahre vorher geſtorben. Die Dekanatsgeſchäfte beſorgte zur Zeit Esleben. Die Deputierten erklärten, es beſtänden fünf Kanonikate mit Reſidenz- und fünf ohne Reſidenzpflicht. Die fünf reſidierenden wären Hermann Esleben, Kaſpar Strubbe, Hermann Gabriel Schmidt, Hermann Farwick, der an Stelle von Elmendorf getreten, und Michael Steding, der dem verſtorbenen Averbhage folgen werde. Als nicht reſidierende werden genannt Heinrich Pundſack, Anton Poll und Gottfried Steding. Die nicht reſidierenden bezögen nichts von den Einnahmen, ſondern würden für Domicellare gehalten und träten nach dem Alter in den Genuß der reſidierenden, ſofern einer von dieſen abgegangen ſei. Es beſtänden beim Kapitel die Dignitäten Propſtei und Dekanat und die Officia eines Scholaſtikus und Theſaurarius. Die Regeln und Gewohnheiten des Kapitels wären gleich den Regeln und Gewohnheiten an der Kollegiatkirche zum h. Johannes zu Osnabrück. Die Einnahmen des Kapitels beſtänden faſt ganz aus Fruchtzehnten, die in einem Jahr mehr, in einem andern Jahr weniger ergäben, deſhalb ließe ſich ein Status hierüber nur aus dem Überſchlage

mehrerer Jahre herstellen. Die Verteilung geschehe jährlich in fünf gleichen Teilen oder Portionen, die durch das Loos an die fünf residierenden Herren fielen. Damit ein Kanonikus Anrecht habe an eine volle Portion, werde verlangt gesetzliche Kollation, Besitzergreifung, emancipatio nach einer strikten Residenz von einem Jahre, und fortwährende Residenz bei der Kirche. Von den zinslich belegten Kapitalien erhalte der Pastor in Wildeshausen 150, der Küster 20, der Organist 12, Provisor 15 Rthr. Die übrigen Zinsen würden aufgespart, damit ein sechster Kanonikus später davon leben könne. Die Kapitalien betrügen 5000, 2000, 1300 und 1000 Thaler. Dazu kämen noch einige 100 Thlr.¹⁾ Memorien beständen 36, eine in jedem Monat für die Wohlthäter, 16 von alters her, und 8 wären erst jüngst gestiftet. Zur Stiftung würden 50 Rthr. verlangt. Besondere obligationes und onera kenne man nicht; durch Usus sei festgesetzt, daß alle fünf Residentes den Presbyterordo haben müßten, daher habe jeder, vom jüngsten bis zum ältesten, seine Woche, in der er für die Konventualmesse Sorge tragen müsse. Mit den Horen würde es also gehalten: An den Festtagen würden die horae nocturnae atque diurnae von der ersten Vesper an bis zur Komplet nach Weise des röm. Breviers, zugleich mit der Konventualmesse, in der Bechtaer Kirche gesungen. An den Werktagen recitiere man die Horen im Chore alternatim, ausgenommen Matutin und Laudes, die jeder für sich in der ersten Messe, die vor den kleinern Horen um 7 Uhr celebriert werde, bete; in derselben Weise wie die erste Messe, werde die Konventualmesse celebriert. Die Kanoniker trügen alle geistliche Kleidung und Tonsur. Die Urkunden und sonstigen Schriftstücke befänden sich in der Custodie beim Senior Esleben, die Schlüssel zur Custodie hätten die beiden Seniores, die ornamenta und paramenta, die zum Gottesdienste gebraucht würden, bewahre man in der Sakristei der Pfarrkirche auf, die andern in der Custodie beim Senior Esleben. Beim Tode des Dechanten lasse der Senior das Kapitel zusammentreten; dieses werde entweder im Hause des Senior oder in der Sakristei abgehalten. Auf die letzte Frage, ob tempore possessio-

¹⁾ Eine Verfügung, daß die Kapitalien zur Erhaltung und Fortsetzung des Kapitels auf Zinsen gelegt werden sollten, war erst kurz vorher vom Bischof getroffen.

nis vel emancipationis die Kanoniker Gelage veranstalteten, wird geantwortet, dies bliebe jedem überlassen.

Die Fünffzahl der residierenden Kanoniker (nebst dem Propst) ist bis zur Auflösung des Kapitels geblieben, auch blieb ihnen der volle Bezug ihrer Präbenden, während von den fünf Kanonikaten der nicht residierenden Kanoniker vom Bischof Franz Arnold 1709, nach dem Tode des Kanonikus Heintr. Farwick, eins unterdrückt wurde, wengleich es noch 1730 einem Theodor Rohde und 1749 einem Klemens Lipper gelang, als fünfte wieder eingeschoben zu werden. Bei der Säkularisation des Kapitels wurden wieder vier gezählt.

Der Kanonikus Gottfried Steding, Pastor in Bisbeck, seit 1712 Pastor in Bechta und 1714 zum Dechant des Kapitels erwählt, erwarb vom Bischof Franz Arnold den alten Schloßplatz in Bechta, nachdem der Rentmeister Alex. Wilh. Driver schon 1709 11 $\frac{1}{2}$ Scheffel davon angekauft hatte, um darauf das Rentmeisterhaus, jetzt Amtshaus, zu bauen, für 1878 $\frac{1}{2}$ Rthr., um dort ein Kapitelshaus zu begründen. Das Kapitel war mit dem Kauf nicht einverstanden, hielt den Preis für zu hoch, weil der Schloßplatz damals einen einzigen Schutt- und Steinhäufen ausmachte, und die Räumung des Platzes, die Anlage eines Gartens in dieser Wüstenei viel Geld verschlingen würde. Der letzte Dechant, Waldeck, welcher 1805 starb, nennt das von Steding erbaute Kapitelshaus, jetzt Amtsrichterwohnung, ein monumentum stultitiae („domus indicat, Steding fuisse sapientissimum architectum, sed monumentum stultitiae est“). Dagegen lobt Waldeck, daß Steding das Chor in der Kirche habe wölben lassen. Steding schenkte auch Chorstühle in die Pfarrkirche, und 1730 stiftete er zusammen mit seinem Bruder, dem Pastor in Cloppenburg, die Stedingsche Kreuzvikarie zu Gunsten des Kapitels, nachdem der Kanonikus Esleben 1714 die Eslebensche Vikarie zu Gunsten des Kapitels fundiert hatte.

Das von Steding errichtete Kapitelshaus war bestimmt zu Wohnungen von vier Kanonikern, die beiden Flügel sollten zur Aufbewahrung der Fruchtzehnten usw. dienen; doch fand die Einrichtung nicht den Beifall der übrigen Stifftsherren, die der Ansicht waren, zwei Kanoniker könnten bequem in dem Hause wohnen, für vier reiche es nicht aus.

Der 7 jährige Krieg, der zur Geißel für das ganze Münsterland wurde, suchte auch das Kapitel heim. Im Jahre 1759 mußte es erst 500 Rthr. Kontribution zahlen und dann noch 1000 Rthr., letztere waren innerhalb acht Tagen sub poena executionis zu erlegen. Am 1. April 1760 wurde dem Kapitel von den Allirten die Zahlung von 1500 Rthrn. auferlegt, doch ließ man schließlich 500 Rthr. nach, nachdem es schon am 10. März 1760 500 Rthr. an die münsterische Regierung behufs der Allirten gespendet hatte. Am 30. Jan. 1761 bekam das Kapitel Befehl zur Zahlung von 1000 Rthrn. in Gold (Dufaten zu 4 Rthrn., Pistolen zu 6^{1/2} Rthrn.)¹⁾. 1762 nochmaliger Befehl zur Auskehrung von 1000 Rthrn. Gold (Pistolen zu 7 Rthrn., Dufaten zu 4 Rthrn.)²⁾.

Seit der Niederlassung in Vechta machte das Kapitel den Eindruck einer versprengten Herde. Der Geist, der ehemals das Stift bejeelt hatte, fehlte. Als 1736 der Dekan Pundsch, Pastor zu Langförden, gestorben war, und man den Kanonikus Lameyer zum Dekan gewählt hatte, da forderte der Fürstbischof Klemens August seinen Generalvikar auf, eine Generalvisitation des Kapitels vorzunehmen; die Wahl des Lameyer, eines unfähigen und nicht zu rechnungsfähigen Menschen, dann der Umstand, daß nach Berichten „vix unus aut alter Canonicorum“ in Vechta residire, habe ihm zu denken gegeben, und da eine genaue Untersuchung bei einer gewöhnlichen Visitation nicht möglich sei, so sehe er sich veranlaßt, eine Generalvisitation anzuordnen, und überlasse es der Klugheit des Generalvikars, wie dieselbe anzustellen sei. Die Visitation hat aber keine Früchte getragen³⁾. Die Kanoniker lebten auch fortan mehr auswärts als in Vechta, ließen durch Substitute, denen sie von ihrem Einkommen ein Geringses zahlten, ihre Dienste versehen⁴⁾, und

¹⁾ Burden 19. Mai 1761 bezahlt.

²⁾ Burden 5. Juni 1762 bezahlt. Zu Beginn des Krieges hatte das Kapitel schon 300 Rthr. den Landständen geliehen. Die letzten paar Tausend Thaler mußten geborgt werden.

³⁾ Die Wahl des Lameyer wurde freilich kassiert und dafür Schmidt gewählt.

⁴⁾ Es waren gewöhnlich der Kaplan in Vechta und junge stellenlose Geistliche. 1737 finden sich in Vechta außer dem Kaplan die Substitute Holtzhaus, Düvell, Gieseke und Hejeding. 1755 bestand das Kapitel aus den fünf canonici percipientes: Dekan von Höpfen, von Rückels-

kamen schließlich nur noch einmal im Jahre nach Bechta, nämlich am Vorabende des Festes des h. Alexanders, 9. Juli, wohnten der ersten Festvesper bei, schlossen darauf im versammelten Kapitel die Jahresrechnung, gaben ein Gastmahl und nahmen am Alexanderfeste den Überschuß ihres Einkommens mit sich zu ihren Wohnorten. Im Jahre 1803, als das Kapitel säkularisiert wurde, wohnte nur allein der Dechant Waldeck in Bechta.

Der § 8 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803 stellte das alte Institut dem Landesfürsten zur Verfügung mit der Verpflichtung, den Kapitularen eine lebenslängliche Rente nicht unter 300 Gulden zuzusichern. Der Herzog erklärte darauf, daß zwar das Kapitel ad s. Alexandrum in der Art, wie es bestände, nicht ferner bestehen möge, daß indeß nach Absterben der Kanonici der Fonds seiner ursprünglichen Absicht gemäß lediglich zu frommen und milden Zwecken für den katholischen Religionsanteil des Herzogtums auf ewige Zeiten bestimmt und verwendet werden solle, und daß diese Bestimmung und Verwendung höchsten Orts vorbehalten würde.

Infolge dieser höchsten Verfügung wurde 1806 am Alexanderstage, nachdem der Propst und Dechant des Kapitels schon gestorben waren, das Kapitel von der höchstverordneten Kommission der römisch-katholischen Angelegenheiten säkularisiert, und der Fonds desselben von dem Kanzlei-Assessor Bartel, späterm Amtmann in Cloppenburg, in Verwaltung genommen.

Bei Berechnung der jährlichen Einnahmen des Kapitelfonds war ein zehnjähriger Durchschnittspreis der Pächte und Zehnten zur Basis genommen, und nach Abzug der Ausgaben für Gottesdienst, Administration usw. betrug derselbe 2585 Rthr. halb in Gold, halb in Münze, und so wurde in der von der höchstverordneten Kommission der römisch-katholischen Angelegenheiten mit den Kanonikern am 10. Juli 1806 abgeschlossenen Konvention festgesetzt:

heim, Stüve, von Amboten und Holt haus, davon anwesend der Dekan, von Amboten und Holt haus (Pastor in Bechta). Domicellare oder canonici non percipientes waren Pastor Spiegelberg in Bokeloh bei Meppen, Lipper, Wintjes und Jungbluth, natürlich alle absentes. Ebenfalls war abwesend der Propst von Koll, Propst an der Domkirche zu Worms und Geheimrat des Bischofs von Köln. von Höffen und von Amboten wohnten im Kapitelhause.

1. Daß den Kanonicis, so lange sie leben, oder deren Erben, so lange diese die üblichen Deservite und Nachjahre genießen, jährlich eine bestimmte Kanonikat-Rente gezahlt werden solle und zwar dem ersten Kanonikus 530, dem zweiten 525, dem dritten 515, dem vierten 510 und dem fünften 505 Rthr. = 2585 Rthr. halb in Gold, halb in Münze.

2. Stirbt ein Kanonikus, so rückt nach Verlauf des anni deserviti und der zwei Nachjahre der nächststehende Domicellar nach empfangener Weihe vor zum Genuß der Präbende, dem dann die übrigen folgen.

Der Dechant Joh. Anton Heinr. Waldeck war 28. Sept. 1805 gestorben. Infolge der Konvention genossen dessen Erben bis 10. Juli 1808 die erste Kanonikatrete.

Die Kanoniker, die am 10. Juli 1806 bei Abschluß der Konvention noch lebten, waren Klemens Lipper (gest. 1814), Franz Theodor Elmering (gest. 1815), Ludwig Jungbluth (gest. 1815) und Ludwig von Weyrother (gest. 1821). Domicellare waren Franz Driver, Ignaz Bagedes, Ferdinand Reinking und Franz Hosius. Die Domicellare Driver und Reinking traten in den weltlichen Stand zurück und verzichteten damit auf die Pension. Der Domicellar Bagedes, Dr. med. in Münster, empfing ebenfalls nicht die h. Weihen, genoß jedoch zu seinen Lebzeiten jährlich aus dem Alexanderfonds eine Pension von 125 Rthrn. Nur allein Franz Hosius empfing die h. Weihen und kam damit zum Genuß der vollen Präbende. Er war vom Jahre 1821 bis zu seinem Tode im Jahre 1830 der einzige und letzte Kapitular des einst so glänzenden Stiftes zum h. Alexander.

Das Fest des h. Alexander wird noch jetzt als festum chori jährlich mit Levitenhochamt und beiden Vespereu feierlich begangen. Es ist aus dem Alexanderfonds eine bestimmte Summe dafür ausgesetzt. Die silbernen Arme werden an diesem Feste auf den Altar gestellt. Auch sind gewisse vor der Säkularisation gestiftete Anniversarien geblieben. Die bei der Auflösung vorgefundenen silbernen Geräte usw. hat man der Wechtaer Kirche belassen. Der nördliche Seitenaltar wird noch zur Stunde der Kapitelaltar genannt.

Die Alexanderkirche¹⁾, welche bis 1699 Kollegiatkirche und

¹⁾ Festum patroni 10. Juli, festum dedicationis (Kirchweih) 4. Juli.

demgemäß bis dahin auch die katholische Pfarrkirche war, die Zeit von 1543 bis 1547 und von 1650 bis 1675/78 ausgenommen, wo in derselben luth. Gottesdienst stattfand, ist in den Jahren 1224 bis 1230 erbaut. Dekan Wilage schreibt im *cellariae directorium*: „Das Fundament zum jetzigen Turm ist 10. Mai 1224 gelegt worden zur Zeit des Papstes Honorius III., des Kaisers Friedrich, des bremischen Erzbischofs Engelbert, des osnabr. Bischofs Adolph und des Wildeshäuser Dekans Anfried. Vorher waren zwei steinerne Türme vorhanden, der eine stürzte zusammen auf Katharinentag 1214, ohne daß Menschen und die Glocken dabei zu Schaden kamen, der andere am 1. März 1219 vor der Komplet“¹⁾. An die Südseite der Kirche stieß ein Kreuzgang mit einem eingeschlossenen freien Platz und ostwärts des Kreuzganges, aber mit demselben und der Kirche verbunden, lag das Kapitelhaus, das in neuerer Zeit als luth. Schulhaus diente. Die Propstei lag in der Gegend des jetzigen Amthauses, in der Umgebung derselben sah man die Häuser für die Kapitelherren und Vikare (1622 wurden 18 Kapitelhäuser ganz und 5 zum Teil demoliert, siehe S. 376). Der Kirchhof lag westwärts der Kirche und war mit einer hohen Mauer umgeben.

Glocken zählte man acht im Turme der Alexanderkirche:

1. Die älteste 1448 gegossene trägt die Aufschrift (gotische Minuskeln): Anno † dom † MCCCCXLVIII † Maria † bin † ick † gheheten † de † van † Wildeshusen † hebbet † mi † laten † gheten † S. † Petrus † s. † Paulus † s. † Andreas † s. † Jacobus † s. † Mathias † s. † Bartholomaeus † Gerd † Klinghe † het † de † mi † ghegoten † hat † Got † geve † siner † sele —²⁾ † Johannes † Schonebeke † praepositus † Arnoldus † Appelbom † Decan † Nicolaus † Vos † Lubbertus † monnick † Johannes † de Kneten † Walerus † de Buttele † Richardus † Glieber † structuarius † Casper † Melchior † Baltasar † s. Catharina †. Die Glocke zeigt zwei Reliefs des h. Alexander und der Jungfrau Maria. Die Inschrift macht drei Reihen aus und steht zwischen zwei Blätterfriesen.

2. Glocke: Candida . virginei . nato . dans . ubera . lactis . Exundas . tua . nos . gratia . virgo . juvet . Horrida . languen-

¹⁾ Mehreres über die Kirche siehe in den Bau- und Kunstdenkmälern im Herzogtum Oldenburg. 1. Heft. Oldenburg, 1896.

²⁾ Hier fehlt ein Wort, die Buchstaben sind abgesprungen.



tes . cum . mors . inva . serit . omnes . Qui . fabrice . fuerint .
praesidio . alma . juva . 1494. Die Inschrift (gotische Minuskeln)
befindet sich zwischen zwei Friesen mit Gesimsleisten, aus derselben
geht hervor, daß 1494 in Wildeshausen und Umgegend die Pest
gewütet hat.

3. Glocke (1835 gesprungen)¹⁾: In . matris . xpc (Christi) .
decus . et . rectoris . olimpi . sicut . et . Alexandri . cleri . ple-
bisque . patroni . fecit . Apengeter . hoc . vas . de . Osnabrug .
Ludolphus . Egbertus . fabricandum . rexit . novum . sacellum .
1494. Die Inschrift besteht wiederum aus gotischen Minuskeln.
Außer der Inschrift befindet sich auf der Glocke noch das Relief
der Gottesmutter.

4. Glocke (got. Minuskeln): Caterina † bin † ick † ghehe-
ten † richardus † boumester † heth † mi † gegaten (abgesprun-
gen) † dat † um † anno † dm † MCCCCXLVIII. Diese ist also
zugleich mit der ersten gegossen.

5. Glocke: Gerhardus Hellersmann me fecit.

6. Glocke: Davon ist nur angegeben, daß sie ohne Klöppel
sei und einen schlechten Klang habe.

7. Glocke. Davon heißt es: Hängt in der Spitze.

8. Glocke: Wird das Kirchenglöcklein genannt.

Auf der Visitation 1689 werden septem campanae genannt
und 1699 drei große Glocken und drei Mettenglocken nebst Uhr-
glocke.

Von dem einst vorhandenen reichen Inventar als Altären,
Statuen, Epitaphien und sonstigen Skulpturen sind nur
noch geringe Reste vorhanden (Sacramentshäuschen, Reliquien-
schrein, Levitenstuhl, Triumphkreuz usw.). In neuester Zeit hat man alte
Wandmalereien in der alten Kapitelstube aufgedeckt, auch im Innern
der Kirche wurden alte Malereien aufgefunden. Daß die Fenster
ehemals kunstvolle Glasmalereien aufgewiesen haben, ist nicht zu
bezweifeln. Am gründlichsten hat hier die Wasaburgsche Zeit (1650
bis 1675) aufgeräumt. Bis 1650 bestand auch noch das Grab-
mal des Stifters Walbert in der Kirche („sepulturam fundatoris
Walberti omnino demolitus est Gustavus“ bekennen 1652 die
Kanoniker und: „Collegiata ecclesia omnino mutata, nullae am-

¹⁾ Siehe auch dieselbe Inschrift in den Bau- und Kunstdenkmälern,
Seite 113.

plius statuae et imagines, an ambustae an alibi detentae nescitur“). Eine Fortsetzung der Devastation besorgte Gustavs Witwe, als sie 1664 eine „Verbesserung und Ausweiffung“ der Kirche vornehmen ließ.

Von dem frühern Kirchen schatz (Altargeräte, Paramente usw.) sind noch Inventare vorhanden, unter andern eins von dem Senior und Thesaurarius Esleben aus dem Jahre 1699. Esleben schreibt zu Anfang desselben: „Sonder allen Zweifel muß unsere Kirch gleich andern alten Kollegiatkirchen köstliche Paramente gehabt haben. Nachdem unser Kapitel in denen Zeiten fundiert worden, in welchen man weder von reichen noch armen Mönchen, so jeziger Zeit alles zuziehen, dieser Orten hat zu sagen gewußt, und die Stadt Wildeshausen annoch in solchem Flor und Aufnahme gewesen, daß Cranzio teste der römische Kaiser Otto mit seiner Hofhaltung sich einige Zeit zu seiner Veränderung darin hat aufgehalten, andere Werkzeihen ihres damaligen Wohlstandes zu geschweigen, daher gedachte Stadt sich in dergleichen Sachen liberaler denn je hat erzeigen können. Auch ist solches abzunehmen an dem kostbaren Gebau der Kirche und den herrlichen memorien, welche die Herren Burgmänner der Stadt Wildeshausen in unserer Kirchen haben fundiert. Wo aber all solcher kirchlicher Zierrat hingekommen, und welcher Gestalt damit umgegangen sei, davon habe keine Nachricht von meinen Vorfahren erfahren können, gestalt bei meinem Antritt von den alten Kanonikern, so vorhin zu Wildeshausen gewohnt, keiner mehr am Leben war¹⁾. Die dermaligen Herren waren aber des gewesenen alten Status nicht kundig, nur daß der daselbst noch angetroffene alte Küster David Freudenberg diesen Bericht von sich gegeben, wie daß die aus Silber gegossenen 12 Apostel una cum salvatore, so in hohem Alter gestanden, vom General Baudig im vormaligen schwedischen Kriege wären hinweggeraubt. Dann findet sich auch bei unserm Archiv ein Schein von dem Herrn Bischof zu Osnabrück, Franz Wilhelm, daß ihm caput s. Alexandri überliefert sei und weiter nicht. Was aber zu der Zeit, wo ich ad capitulum kommen, noch an Zierraten vorhanden gewesen, davon hat mein praedecessor Herr Bernar-

¹⁾ Esleben trat 1678 ein.

das Laer etliche compendiose designationes hinterlassen, die ich jetzt bei Abfassung des Inventarii benutzen will:“

I. Gold- und Silberfachen.

1. Eine silberne vergoldete Monstranz (1678 von Bechta zurückgebracht, war dem Kapitel von Herrn Blomendahl geschenkt).

2. Ein silbernes vergoldetes Ciborium (nach dem 1. Bechtaer Exil angekauft, 1699 den Katholiken in Wildeshausen gelassen).

3. Neun silberne vergoldete Kelche (zwei davon wurden den Kirchen in Huntlosen und Kneten geliehen, zwei wurden 1685 aus der Alexanderkirche gestohlen, die Diebe wurden später in Oldenburg hingerichtet, die Kelche kamen aber nicht zurück, einer den Katholiken in Wildeshausen und einer dem Prädikanten gelassen, weil 1675 vorgefunden).

4. Sieben gute Patenen und zwei alte und unbrauchbare (nach der Vertreibung in Bechta umgearbeitet).

5. Ein neuer silberner vergoldeter Kelch mit Patene.

6. Muttergottesbild mit Gold beschlagen (Kind Jesu ebenfalls mit Gold beschlagen), in der Hand ein silbernes vergoldetes Szepter, die Krone auf dem Haupte von verschiedenen goldenen Ringen und Steinen. (War von Bechta 1678 zurückgebracht, ist nachher beim 2. Exil in Bechta des Goldes entkleidet und dieses verkauft, wofür angeschafft wurden der noch vorhandene silberne Tabernakelkranz, ein neues Antependium und drei Paar messingene Leuchter.)

7. Eine kleine silberne Krone ohne Steine.

8. Großes silbernes Kreuzifix ohne Steine, 1 1/2 Ellen lang.

9. Zwei silberne Arme, in dem einen brachium s. Alexandri, in dem andern verschiedene andere Reliquien (Nr. 7, 8, 9, 1678 von Bechta mitgebracht).

10. Zwei neue silberne Schenkfannen oder Ampullen mit silbernem Becken (nach dem 1. Bechtaer Exil angekauft).

11. Ein silbernes Weihrauchfaß nebst Navicula (von von Elmendorf geschenkt).

12. Ein silberner Kommunikantenbecher (von von Elmendorf geschenkt, den Katholiken in W. gelassen), ein zweiter wurde 1699 nach Bechta mitgenommen.

13. Eine silberne Büchse pro hostiis (vom Richter Rögelfen verehrt, 1699 den Katholiken in W. verblieben).

14. Ein silbernes Gefäß pro oleis (nach 1678 angekauft).

II. Kupfer- und Messingfachen:

1. Ein Kronleuchter, den die Gräfin Wasaburg an Stelle des hangenden Muttergottesbildes hatte aufhängen lassen (ist in der Kirche verblieben).

2. Sechs Altarleuchter (zwei sind den Protestanten, zwei den Katholiken in W. verblieben, die andern standen bislang auf dem Buchholz- oder Kapitelaltar in Bechta).

3. Zwei Weihessel (davon einer von Kanonikus Strubbe geschenkt, von den beiden blieb einer den Kath. in W., der andere kam 1699 nach Rechterfeld).

4. Ein Thuribulum (ist den Kath. in W. gelassen).

5. Ein Leuchter bei Krankenprovisuren (ist den Kath. in W. gelassen).

6. Vier Klingeln (zwei sind 1699 den Protest. in W. gelassen, zwei den Kath. daselbst).

7. Ewige Lampe (ist nach Bisbeck gekommen).

8. Vier Leuchter ad tumbam (nach Bechta mitgenommen).

III. Zinngeschirr.

1. Sechs Altarleuchter (davon ein Paar 1699 nach Bechta gekommen).

2. Drei Weinflaschen (Kath. in W. gelassen).

3. Ein Taufbecken (Kath. in W. gelassen).

4. Ein Ciborium (Kath. in W. gelassen).

5. Ölgefäße und sechs Meßkännchen mit drei Tellern.

6. Ewige Lampe (Kath. in W. verblieben).

7. Sechs Schenkkannen (drei den Protest. in W. und zwei den Kath. dort gelassen).

IV. Paramente usw.

1. Vier weiße Kapellen für Celebrans und Ministri (eine von Damast mit Antipendium dazu, zwei von Brokatseide mit Chorkappe dazu, eine von rotem Damast mit Chorkappe und Antipendium dazu). Alle vier Kapellen reich mit Gold und Silber besetzt. Wurden nur an den festis solemnioribus gebraucht. Für Sonn- und gewöhnliche Festtage dienten eine weißseidene Kasel mit Zubehör und weißseidene Pluviale, zwei rotseidene, zwei grünamtne mit Pluviale von Seide und drei violette plüschamtne nebst Pluviale; für Ferialtage zwei weißseidene, zwei rote, drei grünseidene, vier

violettseidene, drei schwarzseidene. Dazu kamen die Antependien von derselben Farbe¹⁾.

2. Traghimmel waren zwei vorhanden von rotem und weißem Damast.

3. Ein Paar Fahnen von grünem Damast und ein Paar von blauem Taffet.

4. Drei missalia romana, zwei gradualia, zwei antiphonalia.

V. Gemälde waren 1699 vorhanden: eins, den Martertod des h. Alexander darstellend, im Hochaltar, eins Christus am Kreuze im Nebenaltar, eins, das Abendmahl und eins, den h. Antonius von Padua darstellend. Die beiden letzten hingen im Schiff der Kirche.

VI. Altäre fanden sich 1699 drei²⁾ vor: Hochaltar (nach der alten Welt, wie Esleben schreibt), darin salvator mundi, daneben die zwölf Apostel, alles von Silber, von den Schweden geraubt. Die Flügel mit Bildern besetzt. Nebenaltar mit den Statuen Joachim, Joseph und Alexander, vom Amtmann Holtzhausen für seines Bruders Begräbnis geschenkt (kam nach Bechta und wurde dort vom Dekan Pundsack illuminiert); der zweite Nebenaltar wird als schlecht bezeichnet.

VII. Predigtstuhl von der Gräfin Wasaburg geschenkt (schlicht, ohne Bilder, ist der Kirche verblieben).

VIII. Beichtstuhl wird nur einer angegeben. (Ihn hatte Büßing für sein Begräbnis in der Kirche verehrt. Kam nach Bechta und erhielt seinen Standort beim Marienaltar.)

IX. Kommunionbank (blieb den Kath. in W.).

X. Positiv oder kleine Orgel.

¹⁾ Nachträglich wird bemerkt, daß ein violettes Messgewand dem Kanonikus Büßing und eine schwarze Damasttafel dem Pastor Gröner mit ins Grab gegeben sei; von den fünf alten Chorkappen sei eine nach Goldenstedt verschenkt.

²⁾ Als 1650 der Graf von Wasaburg nach Wildeshausen kam, zählte man außer dem Hochaltar zehn Nebenaltäre in der Kirche: 1. st. Trinitatis, 2. Joannis Evangelistae, 3. Thomae et Georgii, 4. Mariae Magdalenaе, 5. B. Mariae virginis, 6. s. Catharinae, 7. trium regum, 8. decem millium martyrum, 9. altare parochianorum, 10. s. Felicitatis. Der Graf ließ alle Nebenaltäre, mit Ausnahme des Altars St. Felicitatis, entfernen.

XI. Hängender Leuchter, worin Christi Geburt eingegraben. (Ein zweiter Leuchter war noch da, worauf geopfert Kerzen gesteckt wurden.)

XII. Kanone nebst Lafette, um salve zu schießen in resurrectione domini et in nocte nativitatis domini (wurde 1699 zum Vogt in Bisbeck gebracht).

XIII. Zwei messingene Kreuze (davon eins den Rath. in W. gelassen, eins nach Endel gekommen).

Eine silberne Mitra fand sich 1699 im Besitze des Kapitels, stammte vom Bischof Rudolph von Utrecht, der auf einer Reise in Wildeshausen krank geworden und dort gestorben war. Die aus Holz gefertigten Gegenstände als Schränke, Tische, Kisten kamen nach Bisbeck. Den Lutheranern in Wildeshausen verblieb noch ein Antipendium nebst vier Altartüchern. Den Katholiken in Wildeshausen wurde an Paramenten und sonstigen Sachen, z. B. zwölf deutschen Gesangbüchern, so viel gelassen, als zum Gottesdienst notwendig war. In Bechta besorgte man viele Neuanschaffungen, nachdem dort von den aus Wildeshausen geretteten Sachen mehreres gestohlen war. Es heißt nämlich:

„Anno 1707 den 23. Dezember, auf Thomas Markt, sind aus hiesiger Bechtischer Sakristei bei nächtlicher Weile gestohlen: 1. ein silberner Kelch mit Patene, 2. eine Chorkappe, rotseiden, mit breiten silbernen Spitzen besetzt, 3. eine Chorkappe, violettseidene, mit breiten silbernen Spitzen besetzt, 4. zwei neue Kaseln von roter Seite, Kreuze mit silbernen Spitzen besetzt, 5. zwei neue Kaseln, violettjammet, Kreuze mit silbernen Spitzen besetzt, 6. drei Rochette.“

Kapellen wurden früher drei in Wildeshausen gefunden, die h. Geistkapelle, welche 1622 die Mansfelder zerstörten, „die Muttergotteskapelle (sacellum B. Mariae virginis) am Kirchhof“ und die „Nikolauskapelle außerhalb der Kirche“, welche beide der Graf von Wasaburg niederreißen ließ¹⁾.

Die Einnahmen des Kapitels bestanden bis zur Auflösung desselben in der Hauptsache aus Zehnten und Pächten. Dieselben

¹⁾ Nach Hier ist die Nikolauskapelle unter hannov. Herrschaft zu Anfang des 18. Jahrhunderts abgebrochen. Die Kanoniker erklären aber gleich nach 1650 ausdrücklich, daß der Graf der Zerstörer gewesen. Sie stand an der Nordseite des Chores.

fanden sich in den Ämtern Wildeshausen, Bechta und Cloppenburg, in der Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst und in den später hannoverschen Gebietssteilen. Von dem Tage an, wo die letztern Gebiete sich dem luth. Bekenntnisse anschlossen, gestaltete sich die Ziehung der Gefälle von dorthier immer schwieriger, bis sie zuletzt ganz verloren gingen. In dem Zehntenbuche des Kapitels heißt es: „1559 hat der Graf von Oldenburg erstlich den Zehnten enthalten und zu sich genommen“. Ferner: „1573 haben die jungen Grafen in Oldenburg erstlich nach ihres Vaters Tode den Zehnten eingezogen, so gestorben den 22. Jan. 1572“. An anderer Stelle liest man, daß der Zehnte in fünf Dörfern in der Grafschaft Oldenburg seit 1549 vom Grafen Anton in Oldenburg einbehalten sei. Ein wegen des Zehnten ausgebrochener Prozeß schwebte bis 1617 beim Reichskammergerichte in Speier, in welchem Jahre zwischen dem Grafen Anton Günther und dem Kapitel ein Vergleich zustande kam, vermöge welchem dem Kapitel der Weiterbezug ihrer Intraden eingeräumt wurde. Ebenso gestattete Lüneburg den Fortbezug der in seinem Territorium befindlichen Gefälle. Später wurden wieder Schwierigkeiten gemacht. „In den Grafschaften Oldenburg-Delmenhorst und Diepholz stehet in suspenso (der Zehnte), dennoch nichts davon empfangen“ (Notiz aus dem Zehntenbuche vom Ende des Jahres 1650). „Zu wissen, daß der Zehnte in den Grafschaften Oldenburg, Delmenhorst und Lüneburg von den Kapitelherren fast mit bewaffneter Hand conserviret“ (Notiz vom Ende des Jahres 1651). „Bis diesem Jahr inclusive hat ein Kapitel den Zehnten aus den Grafschaften Oldenburg-Delmenhorst und Lüneburg gezogen, die folgenden Jahre hat sie der schwedische Amtmann in Wildeshausen wider alles Recht eingezogen“ (Notiz vom Ende des Jahres 1654). Auf der Visitation am 18. Aug. 1652 hatten dagegen die Kanoniker berichtet: „Princeps Lüneburgensis neque comes Oldenburgensis quicquam ex redivibus Wildeshusanis capitulo extradunt.“ Aus dem Jahre 1660 bemerkt das Zehntenbuch: „Den Zehnten Roggen von den Lüneburgern zu Eimen im Kirchspiel Goldenstedt hat der schwedische Amtmann (zu Wildeshausen) zu Mitternacht durch die Bauern wegholen lassen.“ Später ist dieser Zehnte wieder regelrecht vom Kapitel gezogen. Im Jahre 1652 hatte der Kaiser Ferdinand den Grafen von Oldenburg-Delmenhorst und die Herzöge von

Braunschweig-Lüneburg aufgefordert, das Kapitel in seinem Besitze zu schützen. Dies mag der Grund gewesen sein, daß die Kanoniker im Fortbezuge ihrer Intraden aus den Territorien jener Machthaber einstweilen nicht gestört wurden. Zuletzt weigerte Graf Anton Günther die Kapitelszehnten in seinem Gebiete sowohl dem Grafen Gustav, als auch dem Kapitel, indem er sie mit Arrest belegte. Erst nach seinem Tode (1667) wurden sie dem Kapitel von der dänischen Herrschaft endgültig entzogen. Seit dem Nymwegischen Frieden (1679) betrachtete sich auch die Lüneburgische Regierung als Eigentümerin der in ihrem Gebiete befindlichen Kapitelszehnten. Damit waren dem Stift die Bezüge aus dem oldenburgischen und lüneburgischen Territorium für immer verloren.

Mit der Ankunft des Grafen Wasaburg wurde das Kapitel um seine Einnahmen aus dem Amte Wildeshausen gebracht. „Zu beachten,“ heißt es im Zehntenbuche, „daß vom 1650. Jahre an ein Kapitelzehnten nicht genossen, sondern der schwedische Amtmann unter Gustavo ohne Recht und Fug alles weggenommen, und was von den Kapitelherren empfangen, unter poena incarcerationis restituieren müssen.“ 1675/78 wurde freilich das Stift wieder in den Genuß der Zehnten aus dem Amte gesetzt, doch 1699, mit dem zweiten Bezuge von Wildeshausen, mußte dasselbe sie nochmals aufgeben, und zwar von da an für immer.

Seitdem verblieben den Stiftsherren nur die Einkünfte aus den Ämtern Wechta und Cloppenburg, und ist das Kapitel im Besitze derselben bis zur Säkularisation (1803) nicht gestört worden.

Nach einem um die Mitte des 18. Jahrhunderts aufgestellten Status werden die Intraden, wie folgt, angegeben:

A. Zehnten.

I. Kirchspiel Emsted.

1. Westermsted, der ganze Zehnte ¹⁾ (ein Kolon Joh. Heinr. Hoyer ausgenommen), Höchstbetrag 14 Malter Roggen und 14 Malter Hafer, Weinkauf 2 Rthr.

2. Kirchmsted, der Zehnte von den drei Stellen Zurbake,

¹⁾ Laut Kaufbriefs vom Jahre 1310.

Rühling und Luttmann¹⁾, Höchstbetrag 7 Malter Roggen und 7 Malter Hafer, Weinkauf 1 Rthr.

3. Garthe, der ganze Zehnte, Höchstbetrag 14 Malter Roggen und 14 Malter Hafer, Weinkauf 2 Rthr.

II. Kirchspiel Bisbeck.

1. Halter, der Zehnte aus den drei Stellen Siemer, Osterloh und Wilken²⁾, Höchstbetrag 12 Malter Roggen und 12 Malter Hafer, Weinkauf 2 Rthr.

2. Erkte, der halbe Zehnte³⁾ (die andere Hälfte gehörte dem Erbkammerherrn), Höchstbetrag 15 bis 33 Malter Roggen und eben so viel Malter Hafer, Weinkauf 2 Rthr.

3. Bisbeck, der ganze Zehnte, als Flögel, Funke, Kollhof, Ostmann, Fürschütte, Averbek, Klaus, Kopes, Menke, Wichers, Gellhaus, Thies, Lüffe, Höchstbetrag 29 Malter Roggen und 27 Malter Hafer, Weinkauf 2 Rthr.⁴⁾

4. Barnhorn, der ganze Zehnte, Höchstbetrag 9 Malter Roggen und 9 Malter Hafer, Weinkauf 1 Rthr. Wurde zu 19 bis 22 Pistolen verpachtet.

5. Rechterfeld, halbe Zehnte⁵⁾ (die andere Hälfte gehörte der Kirche und dem Vikar in Bisbeck). Höchstbetrag 24 Malter Roggen und 24 Malter Hafer, Weinkauf 2 Rthr. Wurde zu 160 bis 194 Rthr. verpachtet.

6. Hohenbögen, halbe Zehnte⁶⁾ (die andere Hälfte gehörte dem Besitzer von Hopen), Höchstbetrag 18 Malter Roggen und 14 Malter Hafer, Weinkauf 2 Rthr.

¹⁾ Ebenfalls im 14. Jahrhundert angekauft und zwar 1317, 1333, 1336 und 1368.

²⁾ Laut Kaufbriefs vom Jahre 1281.

³⁾ Laut Kaufbriefen aus den Jahren 1363, 1365 und ? (der dritte scheint älter zu sein). Der Zehnte brachte bei der Verpachtung 125 bis 165 Rthr.

⁴⁾ Verschiedene Kaufbriefe aus den Jahren 1352, 1401, 1462, 1431, 1476, 1496, 1499, 1450, 1409 und 1466, also nach einander einzelne Teile angekauft.

⁵⁾ Laut Kaufbriefs vom Jahre 1354. Einen Teil hatte Herzog Heinr. von Sachsen schon 1215 geschenkt.

⁶⁾ Wurde jährlich zu 113 bis 154 Rthr. verpachtet.

7. Siedenbögen, ganze Zehnte¹⁾. Weinkauf 1 Rthr. War schon zu 80, auch schon 240 Rthr. verpachtet worden.

8. Bonrechttern, Das Kapitel erhielt die achte Garbe, Weinkauf 18 Grote, Höchstbetrag 1 Malter 9 Scheffel Roggen und eben so viel Hafer, an Geld 3 bis 4 Pistolen.

9. Wöstendöllen, Zehnte aus zwei Stellen, Gerdes Leucke und Mühlen Ahlert, 6 bis 8 Malter Roggen und eben so viel Hafer, verpachtet zu 50 bis 56 Rthr.

III. Kirchspiel Goldenstedt.

1. Einen, der ganze Zehnte²⁾. Weinkauf 10 Rthr., verpachtet zu 150 bis 225 Rthr. und darüber. „Vordem (olim) waren in natura gegeben worden“ 34 Malter Roggen und 50 Malter Hafer.

2. Ellenstedt, Zehnte³⁾ aus den sieben Stellen Bulling, Kuhlmann, Gellhaus, Süttmann, Ahlers, Lüden, Hogeback, brachte „olim“ 17 Malter Roggen und 27 Malter Hafer, später zu 120 bis 200 Rthr. verpachtet.

3. Gastrup, ganze Zehnte, Weinkauf 2 Rthr., jährlich verpachtet zu 50 bis 90 Rthr. und darüber.

4. Ambergen, ganze Zehnte⁴⁾, Weinkauf 8 Rthr., verpachtet zu 150 bis 230 Rthr.

IV. Kirchspiel Cappeln.

1. Meier zu Mintewede, ganze Zehnte, Höchstbetrag 2 bis 4^{1/2} Malter Roggen und eben so viel Hafer. Stelle war dem Kapitel und Propst eigen.

2. Buschen Henke, ganze Zehnte⁵⁾.

V. Kirchspiel Lutten.

1. Lutten, ganze Zehnte⁶⁾, Weinkauf 4 Rthr. Die Verpachtung brachte jährlich 96 bis 150 Rthr. und darüber.

¹⁾ Laut Kaufbriefs vom Jahre 1314. — ²⁾ Stammte de anno 1300.

³⁾ Dem Kapitel geschenkt vom osnabr. Bischof Engelbert und vom oldenb. Grafen Ludwig, 1249.

⁴⁾ Geschenkt 1248 von Ludolph, dominus de Stenfordia, und Engelbert, Bischof von Osnabrück.

⁵⁾ Minteweder Zehnte, gegeben vom Grafen zu Oldenburg, 1258.

⁶⁾ Lutter Zehnte 1722 angekauft vom Baron Adolph Kaspar von Herjum, Herr zu Langenbrück, für 3000 Rthr. Er diente zum Unterhalte des

Vorstehende Zehnten wurden jährlich ante oder post festum s. Alexandri den Meistbietenden für Geld oder Frucht verpachtet, nachdem vorher der Verpachtungstermin in den Kirchen zu Lutten, Beckta, Goldenstedt, Emstedt, Cappeln und Wisbeck publiziert worden war. Nach der Verpachtung wurde das, was an Geld oder Frucht geboten war, in fünf gleiche Teile oder Portionen (weil fünf canonici percipientes) geteilt und dann das Loos darüber geworfen. Wem ein Loos zufiel, der schrieb darunter: Haec portio obligit per sortem N. N., und blieb es ihm überlassen, das ihm durch das Loos Zugekommene selbst einzutreiben. Die Weinkaufsgelder wurden besonders unter die fünf participantes canonici verteilt. Die Hälfte fiel an die Fabrik.

B. Eigenhörige und Hofhörige des Kapitels.

1. Abel Meier zu Goldenstedt (E.), gab jährlich an Pacht 7 Malter Roggen, $2\frac{1}{2}$ Rthr. ad memoriam defuncti Decani Wilage, 1 Wilbesch. Mark, 28 Grote und 4 Bremer Schwaren. Abel M. gab 1699 für Sterbefall und Auffahrt 30 Rthr. 1720 für seiner Tochter Auffahrt 90 Rthr. 1753 für seine und seiner Frau Auffahrt 45 Rthr. Er mußte seine Kinder freikaufen.

2. Albers zu Ellenstedt (E.), zahlte jährlich 1 Bremer Rthr. und 1702 zum Weinkauf 12 Rthr.

3. Abeling zu Ambergen (E.), zahlte jährlich $1\frac{1}{2}$ Malter Roggen und 2 Malter Hafer, gab 1753 für Sterbefall und Auffahrt 25 Rthr.

4. Michael Brand zu Rechterfeld (zweifelhaft, ob eigen- oder hofhörig), gab zum Weinkauf 1737 16 Rthr.

5. Böcken zu Einen (E.), gab $2\frac{1}{2}$ Malter Roggen, zahlte 1720 für Sterbefall und Auffahrt 20 Rthr.

6. Kathe zu Rechterfeld (H.), gab jährlich zwei Malter Roggen und 2 Malter Hafer, zahlte 1749 zum Weinkauf 60 Rthr.

7. Hermann Kühling zu Wöstendöllen (H.), gab 1735 zum Weinkauf 30 Rthr.

Pastors in Wildeshausen, dem das Kapitel jährlich 150 Rthr. auskehren mußte. Reichte das Geld nicht hin, was die Verpachtung brachte, so wurde aus andern Erträgen zugeschoffen.

8. Marischen zu Ambergen (E.), gab $1\frac{1}{2}$ Malter Roggen und 3 Malter Hafer, zahlte 1730 zur Auffahrt 20 Rthr., 1733 für zwei Freibriefe 16 Rthr.

9. Thole zu Hagstedt (E.), gab jährlich 3 Malter Roggen, 3 Malter Wittforn und 4 Malter Hafer, 1 fettes Schwein, 5 Rthr. Dienstgeld auf „Wittendag“, 60 Eier, Butter und 1 Paar Fastabendshühner, zahlte 1750 zur Auffahrt 150 Rthr.

10. Varnhorn zu Rechterfeld (E.), gab jährlich 1 Malter Roggen und 1 Malter Hafer, zahlte 1743 für die zweite Frau zum Weinkauf 5 Rthr.

11. Hermann Wilding zu Ambergen (E.), zahlte 1764 für Auffahrt und zwei Freibriefe 18 Rthr.

12. Joh. Bernard Wilding zu Ambergen (E.), gab 1724 für Auffahrt 40 Rthr., 1759 für Freilassung der Tochter 4 Rthr., für Mutter's Sterbefall, seiner Frau Auffahrt und einen Freibrief 95 Rthr.

13. Hermann Sanders zu Goldenstedt (E.), gab jährlich 10 Scheffel Roggen und 15 Scheffel Hafer.

14. Arndt Lamping zu Goldenstedt (E.), gab jährlich 10 Scheffel Roggen und 10 Scheffel Hafer.

15. Arndt Flögel in Bisbeck (H.), gab jährlich 1 Malter Roggen und 2 Malter Hafer, zahlte 1678 zum Weinkauf 18 Rthr.

16. Mühlen Lüffe zu Rechterfeld (H.), gab jährlich 1 Malter Roggen.

17. Pundjack zu Bonrechten (H.), gab jährlich 2 Malter Roggen und zwei Malter Hafer, 1745 zum Weinkauf 24 Rthr.

18. Lüffe zu Astrup (H.), gab jährlich 10 Scheffel Roggen.

19. Niehaus zu Erlte (H.), gab jährlich 5 Scheffel Roggen.

20. Kühling zu Astrup (H.), gab jährlich 2 Scheffel Roggen.

21. Wichmann zu Garthe (H.), gab jährlich 3 Scheffel Roggen und 3 Scheffel Hafer.

22. Krieger zu Garthe (H.), gab jährlich 4 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Hafer.

23. Knagge zu Garthe (H.), gab jährlich 4 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Hafer.

24. Heinr. Immeken zu Drantum (H.), gab jährlich 1 Malter Roggen und 1 Malter Hafer.

25. Niemann zu Drantum (H.), gab jährlich 6 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Hafer.

26. Böckmann zu Garthe (H.), gab jährlich 25 Scheffel Roggen und 21 Scheffel Hafer.

C. Eigenhörige und Hofhörige der Propstei.

1. Marischen zu Ambergen (E.), jährlich 6 Scheffel Roggen.

2. Hermann Wilding zu Ambergen (E.), jährlich 3 Gulden und 1 Wildesh. Mark.

3. Joh. Bern. Wilding zu Ambergen (E.), jährlich 3 Gulden und 1 Wildesh. Mark.

4. Süttmann zu Ellenstedt (E.), jährlich 1 Malter 8 Scheffel Roggen und 1 Malter 5 Scheffel Hafer. Zahlte 1702 zur Auffahrt 30 Rthr., 1736 für Sterbefall und Auffahrt 70 Rthr.

5. Bellhaus zu Ellenstedt (E.), jährlich 1 Malter 8 Scheffel Hafer, zahlte zur Auffahrt 1760 60 Rthr.

6. Kuhlmann zu Ellenstedt (E.), jährlich 5 Scheffel Roggen und 10 Scheffel Hafer. Zahlte 1750 für Sterbefall, für seine und der Frau Auffahrt und 1 Kindes Freikauf 40 Rthr.

7. Arndt Bulling zu Ellenstedt (E.), jährlich 2 Malter 1 Scheffel Hafer.

8. Joh. Muhle zu Bonrechttern (H.), jährlich 1 Malter Roggen und 1 Malter Hafer.

9. Wilke zu Halter (H.), jährlich 6 Schillinge.

10. Vikarie zu Bisbeck jährlich 3 Grote (war sonst frei).

11. Muhle zu Hohenbögen (H.), jährlich 5 Schillinge und 1 Paar Hühner.

12. Gerd Zurhake (Emstedt), (H.), jährlich 1 Malter Roggen und 1 Malter Hafer.

13. Hoyer zu Westeremstedt (H.), jährlich 6 Scheffel Roggen und 1 Malter 8 Scheffel Hafer.

14. Meier zu Echterholte (H.), jährlich 2 Gulden und 1 Schweinemast. Beweinkaufte die Stelle 1762 mit 10 Pistolen.

15. Meier zu Mintewede (E.), jährlich 2 Malter 2 Scheffel Roggen, 2 fette Schweine, 6 Scheffel Roggen und 5 1/2 Rthr. ratione vaccae Abrahamicae.

16. Frieling zu Halen, jährlich 27 Grote (war sonst frei).

17. Johann Busse zu Mintewede (E.), jährlich 2 Malter 1 Scheffel Hafer, zahlte 1733 für Sterbefall und Auffahrt 100 Rthr.
18. Hermann Bachhaus zu Tenstedt (E.), jährlich 2 Malter 11 Scheffel Hafer.
19. Heintr. Bachhaus zu Tenstedt (E.), jährlich 6 Scheffel Roggen.
20. Meier zu Bokel (E.), 50 Grote (Dechanei erhielt 36 Grote).
21. Johann zu Bokel (E.), jährlich 2 Rthr.
22. Siemermann zu Bokel (E.), jährlich 2 1/2 Malter Hafer (die Vikarie decem millium martyrum 18 Schillinge).
23. Hilking zu Deindrup (E.), jährlich 1 1/2 Malter Roggen und eben so viel Hafer.
24. Johann Vaske zu Sevelten, jährlich 2 Malter Roggen und 2 Malter Hafer, gab 1737 für Sterbefall und Auffahrt 20 Rthr.
25. Cord Rüge zu Lüsche (E.), jährlich 2 Gulden.
26. Johann Thiemann zu Thüle (H.), jährlich 49 Grote.
27. Grodhaus zu Thüle (H.), jährlich 49 Grote.
28. Deters zu Thüle (H.), jährlich 49 Grote.
29. Lühr Sanders in Einen (E.), jährlich 1 Malter Roggen und 1 1/2 Malter Hafer.
30. Arndt Lampe in Einen (E.), jährlich 1 Malter Roggen und 1 Malter Hafer.
31. Joh. Pundsack in Bonrechtern (H.), jährlich 2 Malter Roggen und 2 Malter Hafer.
32. Joh. Flögel in Bisbeck (H.), jährlich 1 Malter Roggen und 2 Malter Hafer.
33. Jürgen Averdarm in Schwichteler (E.), jährlich 1 Malter Roggen und 2 Malter Hafer.
34. Emke in Drantum (olim Nordenbrock) (H.), jährlich 1 Malter Roggen und 1 Malter Hafer.
35. Heintr. Niemann in Drantum (H.), jährlich 6 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Hafer.

Nach andern Listen (die Angaben über das Maß der Empfänge sind nicht übereinstimmend), waren Sanders und Lamping oder Lampe in Einen, Pundsack in Bonrechtern, Flögel in Bisbeck,

Niemann in Drantum, Emke in Drantum, die beiden Wilding in Ambergen der Probstei und dem Kapitel eigen- bzw. hofhörig.

Von den Zehnten des Kapitels partizipierte der Propst nur am Erster, und zwar erhielt er davon den dritten Teil im Betrage von 5 bis 11 Maltern Roggen und eben so viel Hafer.

Die eigenhörigen Stellen mußten Auffahrt und Sterbefall zahlen, auch Freikaufsbriege erwerben; die hofhörigen Stellen hatten freie Leute, nur war der Grund und Boden eigen, und mußten die Stellen beweinkauft werden. Die jährlichen Leistungen von eigen- und hofhörigen Stellen blieben immer dieselben, nur über die Auffahrts- und Sterbfallsgelder, Freikauf usw., wurde von Fall zu Fall kontrahiert, was Sache des Dechanten war. Die Hälfte der Sterbfalls-, Auffahrts- und Weinkaufsgelder, dann die Gelder, welche erspart waren, ebenfalls die Zinsen von belegten Kapitalien wurden ad fabricam capituli verwandt.

Die jährlichen Ausgaben betragen in Bechta (zweites Exil):

1. für den Defan	38 Rthr., früher 80 Rthr.,
2. " " Pastor zu Wildeshausen .	150 "
3. " " secretarius capituli . .	10 "
4. " " Emonitor capituli . . .	18 "
5. " " Organisten	24 "
6. " " Küster	23 "
7. " Wein, Wachs, Hostien, Paramente, Leinwand usw. wurden verrechnet	36 "
Ganze Ausgabe . . 299 Rthr.	

D. Verloren gegangene Intradon des Kapitels in schwedischen bzw. protest. Gebieten.

(Wörtlich nach einem Zehntenregister des Kapitels.)

I. Amt Wildeshausen.

1. Zehnte vom Wildeshäuser Esch, brachte bis zu 800 Rthrn. ein¹⁾. 2. Zehnte aus Lüerte, 3. Spasche, 4. Pestrup, 5. Garmen-

¹⁾ Der Wildeshäuser Zehnte ist 1867 für 20250 Rthr. abgelöst. Jetzt hebt die Stadt dafür das sog. Zehntgeld.

hausen, 6. Büren, 7. Aldrup, 8. Großen Kneten, 9. Kleinen Kneten, 10. Bargloi, 11. Thölstede, 12. Glane, brachte p. m. 118 Malter Roggen und 122 Malter Hafer.

Kirchspiel Huntlojen: 1. Friedrichs Erbe, 2. Bruns Erbe, 3. Arendt Johannes Erbe, 4. Gottfens zum Hause Erbe, Bruns und Hinrichs Wittiben zum Hause, brachte p. m. 7 Malter Roggen und 4 Malter Hafer.

II. Grafschaft Diepholz.

1. Zehnte in Rüssen, brachte p. m. 14 Malter Roggen und 13 Malter Hafer. Zehnte von Lüneburger Bauern in

2. Ambergen, verpachtet zu p. m. 30 Rthr.

3. Einen, " " " " 103 "

4. Gastrup " " " " 25 "

5. Zehnte in Holtrup im Kirchspiel Collenrade, brachte p. m. 6 Malter Roggen und 10 Malter Hafer.

III. Grafschaft Oldenburg.

1. Pfennigstede.

2. Haffelborn, Rheneberg und Glawes (3 praedia), 4 Malter 6 Scheffel Roggen und 4 Malter Hafer.

3. Ein Erbe in Brettrup, 9 Scheffel Roggen und 10 Scheffel Hafer.

4. Behnen Erbe daselbst, 8 Scheffel Roggen und 3 Scheffel Hafer.

IV. Amt Harpstedt.

1. Meddingholtshausen, 2 Malter 3 Scheffel Roggen und 2 Malter 3 Scheffel Hafer.

2. Haffelder Zehnte, 1 Malter Roggen und 1 Malter Hafer.

3. Drei Erben, 3 Malter Roggen und 3 Malter Hafer.

4. Hollinger Zehnte, brachte 21 Rthr.

5. Zehnte zu Alhorn, 6 Malter Roggen und 6 Malter Hafer.

V. Grafschaft Hoja.

1. Bockhorst, 6 Malter Roggen und 4 Malter Hafer.



Pröpste des Kapitels¹⁾.

A. Mittelalterliche Pröpste.

1. Wicbert, 891, Sohn des Stifters Waltbert, 2. Liudolf, 952, 3. Otto, 1135, 4. Bruno, 1144, 5. Burchard, 1163, 6. Konrad, 1205, 7. Hildenardus, 1219, 8. Otto von der Lippe, 1231, 9. Gottfried, 1242, 10. Konrad von Ritberg, 1257, 11. Moriz von Oldenburg, 1301, 12. Hermann, 1315, 13. Hermann von Werjabe, 1327, 14. Rembert von Mönichuzen, 1376, 15. Kolj von Bordeſto, 1383, 16. Dodo von Norden, 1398, 17. Liborius von Bremen, 1406, 18. Joh. von Schönebeck, 1422 und 1448 (Glockeninschrift), 19. Friedrich Schulte, 1448, gest. 1509 (Epitaphium im Bremer Dom).

B. Die Pröpste seit dem Eindringen des Luthertums in das bremische Domkapitel bis zur Unterdrückung dieser Körperschaft.

1. Segebalduſ Clüver, gewählt am 26. Juli 1502, ſtarb 14. Nov. 1547. Blieb katholiſch. Nach deſſen Tode konſerierte der Bremer Erzbischof die Propſtei einem Chriſtoph von Eizen, anſcheinend proteſtantiſch. Daſ Wildeſhäuſer Kapitel ließ ſich nicht irre machen und wählte

2. Ludolph von Varendorf, da immer noch ein oder anderer der Bremer Domherren katholiſch blieb. Starb 21. April 1571. Wiederum ernannte der Biſchof über die Köpfe der Wildeſhäuſer Kanoniker hinweg zum Propſte einen Otto von Düring²⁾, dagegen wählte daſ Kapitel 21. Juni 1571

3. Rudolph von Dinflage, „canonicus Bremensis et Mindensis“³⁾, welcher 1604 ſtarb. Im ſelben Jahre wählte daſ Kapitel den „canonicus Bremensis et Paderbornensis“

¹⁾ Siehe Seite 354 ff.

²⁾ In beiden Fällen, wo der Erzbischof gegen den alten Brauch einen Propſt ohne Zuſtimmung deſ Kapitels ernannte, behielt letztere die Oberhand.

³⁾ In den Kapitelsnachrichten von Dekan von Höſſten wird er als catholicus canonicus eccl. Bremensis et Mindensis bezeichnet. In

4. Theodor Droste, welcher ebenfalls ausdrücklich als katholisch bezeichnet wird (Bericht Möselers an den Bischof Franz Wilhelm vom 10. Sept. 1654¹⁾). Droste starb 1. April 1619. Im Bremischen Domkapitel wurde nun ein kath. Kanonikus nicht mehr gefunden, und war deshalb schon vorher auf Antrag des münsterschen Bischofs Ferdinand die Propstei vom Papst Paul V. bis dahin, daß ein kath. Kanonikus in Bremen wieder vorhanden sei, unterdrückt worden (Seite 369). Das Schreiben des Papstes datiert vom 14. Juli 1618. Das Kapitel wählte desungeachtet zum Propst am 10. April 1619 den Bremer Domherrn

5. Burghard Glüver, der später „Keger“ oder „Krypto-protestant“ genannt wird. Der darauf auf Betreiben des Bischofs Ferdinand vom Papst zum Propste ernannte Domdechant Arnold von der Horst dankte 1620 wieder ab (S. 374). 1654 berichten die Kanoniker dem osn. Bischof, daß es bei Burghard zweifelhaft gewesen, welcher Religion er angehört habe, man könne aber durch Zeugen beweisen, daß er in der Kirche und bei Prozessionen geistliche Kleidung getragen habe. In einem Schreiben vom 18. Febr. 1620, worin Glüver gegen die Ernennung von der Horsts protestiert, sagt er, was der Papst bestimmt habe, kümmere ihn nicht (Seite 372). B. Glüver starb 19. Sept. 1625²⁾.

6. Theodor Glüver, 8. April 1626 erwählt, resignierte am 1. Aug. 1629, warum, wird nicht gesagt. Daß er ein versteckter oder dem Briefe des Kapitels an den Domdechant von der Horst vom 12. Febr. 1620 heißt es, die Wahl des Rudolph von Dinklage sei bis zu dessen Abfall bestehen geblieben (S. 373).

¹⁾ Droste scheint auch nach dem Briefe des Bischofs Ferdinand an den Papst vom 26. Mai 1619 (S. 371), katholisch gewesen zu sein. Bei seiner Wahl, 1604, hatte er folgenden Revers unterschrieben: „Demnach lobe ich, Diedrich Droste, oben gemeldet, erstlich und anfänglich, daß ich der alten catholischen romanischen religion, Lehr und glauben unde derselben anhenglich sein, mich auch, wie ein Propst und geistlichen praelaten geburet, ihm Leben und wandel vorhalten will. Zum andern will und soll ich auch ordinem subdiaconatus annemen, darauf genugsam stehen und beweis als formatum, wie sich geboret, capitulariter vorbringen.“ Dieselbe Erklärung gab auch der 1619 erwählte Burghard Glüver ab, obwohl er später Keger oder doch Kryptoprotestant genannt wird. (Haus- und Centralarchiv.)

²⁾ Möseler bezeichnet 1654 Burghard Glüver als katholisch, Diakon.

offener Protestant war, ist unzweifelhaft. Er starb 1635. Von dem nach Theodor Clüvers Abdankung am 2. Aug. 1629 erwählten

7. Joh. Wilh. von Geerzen gen. Singig, Kanonikus an den Kathedralen zu Bremen, Paderborn und Münster, heißt es in den Kapitelsnachrichten, er sei seinen Versprechungen (welche, wird nicht bemerkt) nicht nachgekommen, worauf das Kapitel am 25. Aug. 1636 erwählt habe den Bremer Kanonikus

8. Johann Schade. Dieser flüchtete im 30 jährigen Kriege und ist zum Wildeshäuser Kapitel nie zurückgekehrt. 1654 berichtet der Deputierte Möseler an den Bischof Franz Wilhelm: „Propst ist zur Zeit Joh. Schade, noch nicht bestätigt, zur Zeit der Wahl katholisch und zu Köln zum Subdiakon geweiht, jetzt aber abgefallen, concubinarius.“ Ein Sohn von ihm, Heintr. Schade, Katholik, war 1654 Domicellar beim Kapitel.

Daß das Kapitel nach Unterdrückung der Propstei dennoch wieder zweifelhafte Katholiken oder mehr oder weniger offene Protestanten zu Präpsten gewählt hatte, darüber gibt uns Aufschluß der Brief des Kapitels vom 12. Febr. 1620 an Arnold von der Horst (Seite 372 ff.). Die Stiftsherren fürchteten Repressalien von seiten des Bremer Kapitels, Verlust ihrer Einnahmen, deshalb hielten sie den alten Modus, einen Bremer Kanonikus zum Propst zu wählen, bei, und mit der Mortifikationsbulle des Papstes Paul V., welche bestimmt hatte, daß die Propstei so lange unterdrückt bleiben sollte, bis wieder im bremischen Kapitel ein kath. Domherr vorhanden sei, suchte man sich in der Weise abzufinden, daß man solche Domherren in Bremen erkor, die sich wenigstens äußerlich noch katholisch gerierten oder doch einen kath. Revers unterschrieben. Anders wurde es erst, als die Krone Schweden das Bremer Domkapitel aufhob. Weil letzteres fortan nicht mehr bestand, und Schweden die Einnahmen des Kapitels dort nahm, wo es sie bekommen konnte, so wurde nach Schades Abgang ein neuer Propst im 1. Bechtaer Exil nicht mehr gewählt, und die Kanoniker verteilten die Einnahmen der Propstei, wie es die Bulle des Papstes Paul bestimmt hatte. Als aber Bischof Christoph Bernard das Kapitel nach Wildeshausen zurückgeführt, dasselbe neu organisiert und demselben die Kirche und die Wildeshäusischen Intraden zurückgegeben hatte,

da ernannte er im Jahre 1678, „quasi novus fundator“, auch einen neuen Propst, den Münsterschen Domkürster

C. Die Präpste seit der Reorganisation des Kapitels durch Christoph Bernard bis zur Säkularisation.

9. Mathias von Korff gen. Schmising. Das Kapitel opponierte, indem es auf die Bulle des Papstes Paul hinwies, wonach die Propstei unterdrückt sei, und darauf, daß die Wahl des Propstes dem Kapitel zustehet, und versagte dem neuen Propste die Anerkennung. Der Nachfolger Christoph Bernards beantwortete die Protestation damit, daß er die Kapitelsintraden in seiner Diözese mit Arrest belegen ließ, worauf die Kanoniker „non consenserunt, sed majori vi, cui resistere nequibant, compulsi permiserunt“, wie es in dem Kapitelsbuche von von Höfften heißt. Mit dem alten Rechte, den Propst zu ernennen, wurde dem Kapitel zugleich das Recht, alternative mit dem Papste die Kanonikate zu besetzen, genommen. Der Bischof war fortan Kollator.

10. Heinr. von Korff-Schmising, Domherr in Münster, folgte in der Propstwürde 1714.

11. Nikolaus Hermann von Ketteler, nach Heinr. von Korff-Schmising von Bischof Franz Arnold 1735 zum Propste ernannt, überließ nach dem Kapitelsbuche von von Höfften dem Kapitel die Hälfte der Weinkauf-, Auffahrt- und Sterbefallgelder von den Propstei-Zellern, obgleich das Kapitel auch gegen seine Ernennung protestiert hatte. Nach seinem Tode (1737) trug das Stift auf Unterdrückung der Propstei an und empfahl dafür die Errichtung eines sechsten Kanonikats. Der Bischof Klemens August übertrug aber die Propstei seinem Geheimrat und Dompropst zu Worms

12. Jos. Ant. Ignatius von Koll, auch Kanonikus zu Mainz, welcher beim Kapitel sehr beliebt war, demselben eine Messkapelle verehrte und für die Rechte des Stifts energisch eintrat. „Gott erhalte ihn noch lange,“ schreibt Dechant von Höfften; „es ist nur zu bedauern, daß er so weit entfernt wohnt.“ Von Koll starb am 25. Okt. 1768.

13. Friedrich von Plettenberg hatte die Propstei inne von 1768 bis 1796. Der letzte Propst war

14. Karl Arnold von Hompesch, Kanonikus in Münster und Löwen, installiert 12. Okt. 1796, gestorben 3. Febr. 1803.

Das Münzrecht des Propstes wird 1306 urkundlich festgestellt. Man sehe darüber Buchenau „Die Münzen der Propstei Wildeshausen“, Zeitschr. für Numismatik XV. (1887), 262–280 und „Bau- und Kunstdenkmäler im Herzogtum Oldenburg“ I., S. 26.

Dekane des Kapitels¹⁾.

Anfried, zu dessen Zeiten die Fundamente der Alexanderkirche gelegt wurden, 1224. Gerhard, 1247 und 1253, ordnet im letzten Jahre an, daß franke Kanoniker, die ihren Dienst nicht wahrnehmen können, ihrer Einkünfte nicht beraubt werden sollen. Henrikus, 1399, ordnet in diesem Jahre an, daß jeder Kanoniker sein Haus und Ländereien auf sechs Jahre verpachten kann, daß er aber ohne spezielle Erlaubnis an den Festen Weihnachten, Pfingsten, Kirchweih, 7 Brüder, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen im Dormitorium und Chor nicht fehlen dürfe. Sollte einer von den Vikaren abwesend sein, so müsse er einen Stellvertreter stellen und diesem den dritten Teil der Einnahmen auskehren. Ebenso seien die beurlaubten Kanoniker zur Stellung von Stellvertretern gehalten, andernfalls ihnen ihre Intradem genommen würden. Zugleich wird die Sitte, bei Einführung neuer Kanoniker Gastmahle zu veranstalten, unterdrückt und bestimmt, daß dafür zur Ausschmückung der Kirche 24 rheinische Goldgulden und für die Schüler 2 Goldgulden gegeben werden²⁾. Arnoldus, 1452 (verordnet in diesem Jahre unter dem 7. Februar, daß ohne Dispens keine Illegitime zu den Benefizien zugelassen werden, und daß die Rektoren der Altäre s. Trinitatis, Magdalenae, Catharinae und trium regum an den Ferialtagen für die vier ältesten Kanoniker am Hochaltar die Konventualmesse singen sollen. Ferner verordnete er, daß, wer ohne spezielle Erlaubnis auf Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Kirchweih, 7 Brüder, Mariä Himmelfahrt nachts

¹⁾ Siehe Seite 354 ff.

²⁾ Der Osnabr. Bischof Theodorich bestätigte die Anordnungen 1399, am Tage nach Mariä Reinigung. So nach einer handschriftlichen Kapitelsnachricht. Siehe Seite 358.

im Dormitorium und morgens bei den Metten fehle, seiner Einnahmen verlustig sein solle). Arnold Appelhom, 1448 (Glockeninschrift). Hermann von Misinch, 1520. Konrad de Castro, stirbt 8. Aug. 1582. Johannes Kögelken, 28. Febr. 1587 gewählt, gestorben 13. April 1595. Wilhelm Eisen, stirbt am 28. Okt. 1605. Heinrich Nuzhorn, wird 27. Jan. 1607 vom Bischof Philipp Sigismund bestätigt, stirbt 27. Okt. 1615. Johannes Fleitmann, gewählt 15. Febr. 1616, resigniert 30. Juni 1618. Hermann Wilage, Pastor in Wildeshausen, tritt 30. Juni 1618 sein Amt an (nach eigener Aufzeichnung des Wilage), stirbt 27. Sept. 1653¹⁾. Kaspar Düvell, 17. Okt. 1653 erwählt, stirbt 26. Okt. 1665. Johannes Stockmann, 1667 gewählt, Pastor in Bechta, stirbt 25. Febr. 1674. Johannes Knoop, Dr. theol., Pastor in Bechta, 1675 ernannt vom Bischof Christoph Bernard, weshalb das Kapitel, das sich die Wahl vindicierte, ihn nicht anerkannte; stirbt 1690. Heinrich Averbhage²⁾, Monasteriensis, gewählt 26. April 1690, stirbt 14. Jan. 1702 in Bechta. Anton Hermann Esleben aus Eslohe im Sauerlande, nach Averbhages Tode gewählt, lehnte die Wahl ab, weil er Theaurarius bleiben wollte, blieb aber als Senior mit der Wahrung

¹⁾ Über Nuzhorn, Fleitmann und Wilage siehe S. 371. Von Wilage hörten wir dort, daß er auf Hartmanns Betreiben das Dekanat erlangte, weil er willig auf alle Wünsche des Generalvikars eingegangen war und auch seine Konkubine sofort entlassen hatte. Die Ungunst der Zeit ließ Wilage bald rückfällig werden. 1627 waren die Kanoniker wegen Konkubinats wieder in Strafe genommen worden. Unter dem 17. Januar 1629 berichtet Richter Kögelken an die Beamten in Bechta, der Dechant zu Wildeshausen sei ihm feind, weil er dessen Konkubine, ein Geschwisterkind des Eßmüllers in Goldenstedt, auf höhern Befehl hin aus der Stadt getrieben habe. Die Konkubine hatte sich nach Bremen begeben, kam später von dort zurück und hielt sich bei dem Drost Schade in Huntlosen (luth.) auf. Der Dechant hatte mit derselben vier Kinder. — Nach einer Kapitelsnachricht hat schon 15. Febr. 1600 ein Johann Fleitmann Besitz vom Dekanat ergriffen. Dann hätte, falls es dieselbe Person wäre, Fleitmann zweimal das Amt angenommen und zweimal darauf verzichtet.

²⁾ An Averbhages Wahl nahmen teil Averbhage, Esleben, Kaspar Andreas von Elmendorf, Schmidt, Büßing und Steding. Averbhage erhielt 4, Esleben 1 und von Elmendorf 1 Stimme.

der Geschäfte eines Defans betraut und starb 24. März 1713 („jurium ecclesiae nostrae egregius propugnator“). Gottfried Steding, Pastor in Becta, nach Eslebens Tode gewählt von den Kanonikern von Elmendorf, Michael Steding (Pastor in Crapendorf) und Bundsack (Pastor in Langförden). Starb 24. Aug. 1730. Heinrich Bundsack, Pastor in Langförden, ließ den Kapitelsaltar, nördlichen Seitenaltar in der Bectaer Kirche, für 130 Rthr. illuminieren. Starb 12. Juni 1736 („Langfordii cum debita pompa sepultus est“). Der hierauf erwählte Kanonikus Franz Wilh. Lameyer, Pastor in Dinklage, wurde in Münster nicht bestätigt (Seite 446), für ihn wurde Gabriel Schmidts oder Schmidt, Pastor in Becta, Defan („mira arte ad decanatum pervenit, excitavit in capitulo multas rixas, ideo odiosus omnibus“), starb 21. Aug. 1744. Christian Magnus von Höfften, Oldenburgensis, Schmidts Nachfolger, starb 4. Januar 1765. Konrad Spiegelberg aus Becta, Pastor in Bofeloh bei Meppen, mit zwei Stimmen gewählt (von Amboten und Lipper), während zwei Stimmen auf Waldeck fielen (von Rückelsheim und Stüve), erhielt die Bestätigung des Bischofs. Starb 2. Febr. 1768. Johann Heinr. Waldeck, im Juni 1768 einstimmig gewählt und von Bischof Max. Friedrich bestätigt, war der letzte Dechant des Kapitels. Er starb 28. Sept. 1805, nachdem 1803 die Auflösung des Stiftes verfügt war.

Wir schließen unsere Abhandlung über das uralte Alexanderstift mit einem Abschnitt aus einem Artikel: „Etwas über die Bibliotheken des Herzogtums Oldenburg“ von Merzdorf, Bibliothekar der Landesbibliothek Oldenburg (Protestant und Freimaurer). Merzdorf schreibt: „Von so manchem Kloster und dessen litterarischen Schätzen ist jede Spur verschwunden, und darf da nicht verschwiegen werden, wie gerade die vornehmste geistliche Stiftung hiesigen Landes, welche ihr Alter bis ins 9. Jahrhundert hinaufführt, das Stift Wildeshausen, uns ohne jegliche Nachricht geistigen Strebens gelassen hätte, wenn nicht der 1355 auf dem Schlosse Delmenhorst durch den Wildeshäuser Kanonikus Bernhard Spoliten auf Veranlassung eines bremischen Propstes Christian (des Sohnes des Grafen Christian von Oldenburg) geschriebene Schwabenspiegel, der in dieser Zeit aus seinem Dunkel aufgetaucht ist, ein beredtes Zeugnis ab-

legte, daß auch in jenem Stifte die Pflege der Wissenschaft nicht ganz vernachlässigt worden sei“¹⁾).

Ein der 1890 versteigerten Hamilton-Sammlung angehöriges röm. Brevier des 12. Jahrhunderts, aus dem ein Bild, die h. Felicitas mit ihren Söhnen darstellend, in dem Auktionskatalog (London 1890) wiedergegeben ist, möchte Wattenbach (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, 15, 208 ff.) dem Wildeshäuser Alexanderstift zuschreiben, doch läßt sich der Schreiber, Reinfridus, urkundlich nicht nachweisen²⁾. Sonst ist von der Bibliothek des Stiftes nichts mehr vorhanden.

Als 1751 das Schloß in Varel, wo die Bibliothek des Landes mit den aus den mittelalterlichen Klöstern geretteten Büchern untergebracht war, abbrannte, ging auch die Bibliothek zu Grunde, und nur der in Kastele geschriebene Sachsen- und Schwabenspiegel, angefertigt von Peter Heinr. Gloysteen, sowie der ebengenannte Schwabenspiegel, die zufällig an einen Gelehrten Namens Grupen ausgeliehen waren, blieben erhalten. Beide Pergament-Handschriften des Sachsen- und Schwabenspiegels sind vom Großherzog Nikolaus Friedrich Peter um eine namhafte Summe für seine Privatbibliothek erworben.

Zweites Kapitel.

Die Pfarre.

Inhalt: Erektion der jetzigen Pfarre. Verhältnis der Pfarreingesessenen zur Kollegiat- bezw. Alexanderkirche bis 1699. Das schwedische Reskript vom 3./13. Juni 1699. Ausschreiben einer Kollekte für Wildeshausen. Pastor Wischell in Rötten. Antauf einer Besitzung für Kapelle und Pfarrwohnung. Die Katholiken unter hannov. Regiment. Erlösung der Katholiken durch die Verordnung vom 2. Febr. 1810. Überbleibsel der hannoverschen Zeit. Kirchenbau 1810/11 und 1823/24. Patron. Einkommen der Kirche und der Pastorat. Kollation. Kirchenbücher, Glocken und deren

¹⁾ Aus der Weferzeitung vom 10. März 1877 in die Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege, Oldenburg, 1879. VI. S. 175.

²⁾ Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogt. Oldenburg, S. 59.



Inskriften. Bestandteile der Pfarre. Seelenzahl früher und jetzt. Die Pfarrer an der Kirche zu Wildeshausen. Das frühere Sacellanat. Die Vikarie B. Mariae virginis und deren Verwalter. Die ehemalige Stiftsschule. Die Winkelschullehrer im 16. Jahrhundert. Kampf des Kapitels gegen dieselben. Die Schule zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Lehrer an derselben. Die kath. Schule von den Wasaburgs unterdrückt. Wiederaufleben 1678. Bericht vom Jahre 1689. Die Schullokale 1699 den Protestanten überwiesen. Die kath. Schule bleibt nach 1699 bestehen. Verordnung der hannov. Regierung vom Jahre 1712. Zeugenvernehmung 1717. Die Lehrer seit Mitte des 18. Jahrhunderts bis auf heute. Die Schule in Kleinenkneten.

Die jetzige Pfarre Wildeshausen erhielt laut Protokoll vom 18. Dez. 1852 selbständige Pfarr- und Korporationsrechte, nachdem dieselbe seit dem Abzuge des Kapitels im Jahre 1699 nur als Missionsstelle fortbestanden hatte. Eine kanonische Erektion hat nie stattgefunden.

An Stelle der im 8. Jahrhundert gegründeten Missionskirche trat im 9. Jahrhundert die Alexanderkirche, welche Eigentum des mit dieser Kirche verbundenen Stifts war. Das Stift bestritt die Kosten des Unterhaltes der Kirche, die mit dem Gottesdienst verbundenen Ausgaben aus seinen Mitteln, kam überhaupt für alles, was die Kirche und den Gottesdienst betraf, auf. Pfarrkirche war die Alexanderkirche für die Wildeshäuser nur insofern, als dieselben zur Erfüllung ihrer religiösen Obliegenheiten an dieselbe verwiesen waren, und das Stift die Seelsorge in der Stadt und Umgebung wahrnahm. Auf die Frage bei Visitationen, ob die Alexanderkirche Pfarrkirche wäre, antwortet deshalb das Kapitel immer: „Ecclesia est collegiata, cui annexa cura animarum est parochialis, cura commissa.“ hier wird der Name dessen genannt, den das Kapitel mit der Seelsorge in Wildeshausen betraut hat. Also die Kirche war für das Stift da, nicht für die Parochianen gegründet; das Stift bestellte deshalb auch die Seelsorger für letztere, den Pastor und Kaplan, nachdem ursprünglich die Kanoniker selbst die Cura wahrgenommen hatten. Dieser Zustand währte so lange, als das Kapitel in Wildeshausen residierte, nämlich von der Gründung des Kapitels an bis dahin, wo der Graf von Wasaburg in Wildeshausen eintraf und die Alexanderkirche den Protestanten überwies, 1650, und von 1675/78 an bis zum Jahre 1699, wo die Stiftsherren zum zweitenmale und

damit für immer Wildeshausen verlassen mußten. Von da bis 1852 ist Wildeshausen eine gewöhnliche Missionsstation geblieben.

Als die Schweden am 5. Mai 1699 von Stadt und Amt Wildeshausen wieder Besitz genommen und damit die Alexanderkirche zum zweitenmale den Protestanten ausgeliefert hatten, war das Kapitel unter Protest, wie Seite 434 ff. bemerkt ist, abgezogen. Der vom Kapitel bestellte Pastor Nikolaus Wischell blieb auf inständiges Bitten der Katholiken, mußte sich aber in dem Hause eines Töpfers, Christian Busch, verborgen halten und im geheimen den Gottesdienst dort wahrnehmen (S. 432), bis ihm unter dem 3./13. Juni 1699 von der schwedischen Regierung zu Stade das weitere Verweilen im Amte gestattet wurde. Das schwedische Reskript ist an den münsterschen Bischof gerichtet¹⁾. „Wir zweifeln nicht,“ heißt es darin, „Ew. Fürstl. Gnaden werden dasjenige, was an dieselbe wir unterm 6. nächst abgewichenen Mai abgelassen, wohl zu Händen kommen und daraus mit mehreren ersehen, was deroelben wir wegen dessen, so bei dem Wildeshäusischen Wiedereinlösungs negotio vorgegangen, samt den von Ew. fürstl. Gnaden Deputierten auf der Halbscheid des dortigen Zolls ganz neuerlich gemachten praetension und dort gewesener canonicorum bei ihrem Abzuge vorgenommenen unbefugten Verfahren vorzustellen und gemüßiget befinden müssen. Wie wir nun obliegender allerunterthänigsten Pflichten nach auch nicht unterlassen, Ihro königl. Majestät, unsern allergnädigsten König von diesem Allem allergerhorsamsten Bericht abzustatten, also und nachdem Dieselbe sich daher veranlaßt befunden, an Ew. fürstl. Gnaden beikommendes Schreiben abzugeben, haben wir auch nicht ermangeln sollen, deroelben solches mit gegenwärtigem Express zuzufertigen. Und wie Ihro königl. Majestät in Ansehung Ew. fürstl. Gnaden uns auch dabei in Gnaden anbefohlen, Ew. fürstl. Gnaden zu hinterbringen, wie daß Ihro königl. Majestät in Ansehung der von Ew. fürstl. Gnaden wegen der in dem Wildeshäusischen sich befindenden catholischen Religionsübung gethanenen intercession vergönnt haben wollen, daß selbige ihren Gottesdienst im Wildeshäusischen zwar ohngehindert, jedoch in der Stille, für sich allein und ohne einige öffentliche actus zu verrichten, in einem privat Hause halten möchten, also vorab Ew.

¹⁾ Offizialatsarchiv.

fürstl. Gnaden Ihre königl. Majestät für sie hegende affection und estime gesichert verspüren könnten und daher an dero bekannten Großgünstigkeit nicht zweifeln wollten. So haben wir solches zu schuldigster Gebühr verrichten und danebenst anfügen wollen, daß wir an den Amtmann Joh. Eberhard von der Horst die ordre bereits abgegeben, es dahin zu verfügen, daß Ihre königl. Majestät allergnädigste Willensmeinung vollkommen gelehbet werde". Hiernach war also das katholische exercitium „im Wildeshäusischen“ gestattet, somit nicht allein in der Stadt Wildeshausen, sondern auch in der Umgegend, in Großenkneten und Huntlosen. Erst die hannoversche Regierung hob die schwedische Verfügung insofern wieder auf, als sie nur den Privatgottesdienst in der Stadt Wildeshausen zuließ, anderswo nicht¹⁾.

Nach Bekanntwerden der schwedischen Verfügung vom 3./13. Juni 1699 trat an die Katholiken die Notwendigkeit heran, eine Kapelle, ein Haus für den Geistlichen und den nötigen Unterhalt für den letztern zu beschaffen. Den armen Leuten war wenig oder nichts geblieben. Unter dem 4. Juli 1699 verfügte der münsterische Bischof Friedrich Christian von Sassenberg: „Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc., thun hiemit zu wissen, was gestalten Uns die kath. Gemeinheit zu Wildeshausen unterthänigst zu erkennen geben, daß nachmalen bei daziger Stadt und Amts relvition ihnen dasige Stiftskirche und das exercitium publicum religionis zwarnt untersagt, gleichwohl daß exercitium privatum von Sr. Königl. Majestät in Schweden annoch verstatet und vergönnt worden. Wan nun dieselbe zur Verrichtung des Gottesdienstes sowoll eine Haußcapelle als auch zu behuf des pastorn eine Wohnung nöthig, zu deren anschaffung und aptirung aber die erforderte Mittel von den meistens in geringen ohnvermögenden Leuthen bestehende Gemeine, absonderlich bei gegenwärtigen kümmerlichen Zeithen, ohnmöglich beigebracht werden konnten, daher demüthigst gebeten, Wir geruheten Ihnen, zu dem und in hiesigem

¹⁾ Die Pastöre Wischell und Dogeler hielten sich an den Buchstaben der schwedischen Verfügung und kamen deshalb in Angelegenheiten. Siehe Kapitel Pfarren in Großenkneten und Huntlosen. Der Amtmann von der Horst erklärte, nach ihm gewordenen Instruktionen solle das „im Wildeshäusischen“ nur besagen „in der Stadt Wildeshausen“.

unserm Hochstift bei gutherzigen Leuthen eine milde Beisteuer zu suchen in Gnaden zu verstaten und deshalb behörigen Paßschein gnädigst mitzutheilen, so sind Wir um so mehr bewogen worden, supplicanten in ihrem flehentlichen Ersuchen zu willfahren, als davon Erhaltung bei dem alleinseligmachenden christ-catholischen Glauben und ihrer Seelen Heil und Trost allerdings davon dependirt. Ermahnen somit unsere geist- und weltlichen Unterthanen, auch sämtliche Landsassen hiedurch gnädigst, daß zur Beförderung Gottes und so vieler Seelen Wohlfahrt ein jeder nach seinem Belieben und Vermögen zu obenerwähnter gottseliger intention gutherzig beisteuern und des Allerhöchsten reiche Belohnung vom Himmel hinwieder erwarten wolle. Daneben gebieten Wir so Civil- und Militair-Bedienten, alle, so von dieser gemeinheit diesertwegen ausgeschiedt werden, frei, sicher und ungehindert pass- und repassiren zu lassen.“

Am 15./25. Juli 1699 schreibt Wischell an den Kommissar Bordenick, daß er bei der beabsichtigten Firmungsreise des Weihbischofs mit seinen Firmlingen einen Ort auf münsterschem Gebiete auffuchen werde. Seine Leute irrten umher wie Schafe ohne Hirten, eine Person (una mearum) sei abgefallen, durch Hunger, Schläge und Verationen dazu getrieben. Hoffentlich würden die andern dadurch um so fester werden. Er sei vom Prädikanten beim Generalsuperintendenten in Stade verklagt, weil er einem kath. Jüngling die Sterbesakramente gereicht habe, doch werde der Kläger nichts erreichen, weil einmal die Konzeßion des Königs bestehe. Am folgenden Tage wolle der Generalsuperintendent eine Visitation in Wildeshausen abhalten, bei der auch er (Wischell) anwesend sein werde, um zu vernehmen, was der Visitator hinsichtlich der Schule und Katechese bestimme. Man müsse fürchten, daß nichts Gutes dabei herauskomme. Möge Gott alles zum Guten wenden. Er müsse jetzt, von allen verlassen, ohne Berater und Tröster das Brot der Trübsal essen, und thue deshalb, was ihm gut scheine. Wenn er nur noch zu leben hätte. Bislang zehre er vom Eigenen; von den Pfarrkindern, als den ärmern Eingeseßenen, erwarte er nichts. Er hoffe, daß der Kommissar beim Fürstbischof etwas für ihn auswirken werde. Wann nehme die Trübsal und Angst einmal ein Ende. In einer Nachschrift bittet er im Namen der Katholiken um ein Almosen zum Ankauf des Amtmann Bulsingschen Hauses, um dasselbe zu einem Gotteshause einzurichten. Eine so günstige Kauf-

gelegenheit werde sich so leicht nicht wieder bieten. Ein anderes Schreiben Wischells über seine Erlebnisse in Wildeshausen nach dem Einzuge der Schweden ist schon Seite 431 ff. mitgeteilt worden.

Der Ankauf des Bulsingischen Anwesens kam zustande. Der Kaufpreis betrug 515 Rthr. Gold. Das Haus wurde zur Pfarrwohnung, der Stall zur Kapelle eingerichtet. In dieser Kapelle ist bis 1811 der Gottesdienst abgehalten worden (die Pfarrwohnung hat erst in jüngster Zeit einem Neubau Platz gemacht). Für den Unterhalt des Geistlichen sorgte der Bischof dadurch, daß er dem in Bechla residierenden Kapitel aufgab, dem jeweiligen Seelsorger in Wildeshausen jährlich 150 Rthr. auszukehren, die später aus den Erträgen des Lutter-Zehnten genommen wurden. Bis 1803, wo das Stift säkularisiert wurde, sind diese Gelder vom Kapitel selbst, darauf vom Staate als Rechtsnachfolger des Kapitels gezahlt worden.

Pastor Wischell wurde 1701 Pastor in Rheine, und ihm folgte Michaelis 1701 Bernard Doheler aus Lathen bei Meppen, dessen Erlebnisse in Großentneten im Kapitel „Die Kirchspiele Großentneten und Hüntlosen“ erzählt werden sollen. Im übrigen ging das 18. Jahrhundert, einige Reibereien abgerechnet, ruhig dahin. Freilich blieben die Katholiken, so lange Hannover das Amt in Besitz hatte, die Parias, sie wurden als Gemeinde nicht anerkannt, und der luth. Prediger verrichtete bei ihnen alle Pfarramtshandlungen. Zum Unterhalte des Predigers und der luth. Schulen mußten die Katholiken so gut beitragen wie die Protestanten. Eine bessere Zeit trat erst ein, als Wildeshausen in Folge des § 8 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803 an Oldenburg fiel.

Unter dem 4. Juli 1811 berichtete der kath. Missionar Weborg an das Generalvikariat in Münster: „Seit 110 Jahren verrichteten die Katholiken zu Wildeshausen in einem ehemaligen Pferdestall im stillen ihren Gottesdienst, wobei der luth. Superintendent alle actus ministerialis über die kath. Gemeinde verrichtete. Auch mußten die Katholiken zum Unterhalte des luth. Geistlichen wie des Schullehrers beitragen. Lange war dies den Katholiken hart, bis es mir endlich glückte, durch wiederholtes Supplizieren Se. Herz. Durchlaucht zu bewegen, daß jetzt die so lange erwartete höchst gnädige Resolution erfolgte¹⁾“:

¹⁾ Das Reskript (aus der Kommission der römisch-katholisch geistlichen Angelegenheiten) datiert vom 2. Febr. 1810.

»Auf das Gesuch der Vorsteher der römisch-katholischen Religionsverwandten zu Wildeshausen um die Erlaubnis für ihren Geistlichen, actus ministeriales verrichten zu dürfen, haben Se. Herzögl. Durchlaucht nach eingezogenem Bericht der kath. Commission und des luth. Consistoriums dem kath. Geistlichen zu Wildeshausen bei seinen in der Stadt und den Dörfern des Kirchspiels Wildeshausen sich aufhaltenden Glaubensgenossen die Verrichtung von Copulationen, Taufen, Einsegnung der Wöchnerinnen und Beerdigungen, sowie allgemein die Ertheilung von Geburts-, Copulations- und Totenscheinen gnädigst zugestanden. Dabei sind sämtliche kath. Eingeseffene in der Stadt und dem Amte Wildeshausen in Zukunft von Entrichtung der Stolgebühren an die luth. Geistlichen (welche desfalls auf andere Art entschädigt werden) gänzlich befreit. Auch ist den kath. Einwohnern der Stadt Wildeshausen vom Anfang dieses Jahres an die Bezahlung des Schulgeldes für ihre Kinder an die dasigen luth. Schullehrer, wenn deren Schule von ihnen nicht besucht wird, gänzlich erlassen, während in Ansehung der in den zum Kirchspiel Wildeshausen gehörigen Dörfern wohnenden Katholiken festgesetzt bleibt, daß sie ihre Kinder, wie bisher, in die Dorfschule schicken oder doch dem dasigen Schullehrer das gewöhnliche Schulgeld entrichten müssen. Um indessen bei dieser den Katholiken zugestandenen freien Religionsübung alle Veranlassung zu Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Religionsverwandten zu vermeiden, so ist ferner angeordnet:

1. daß alle Prozessionen außerhalb dem Gotteshause, welche überhaupt auch außer Gebrauch zu kommen scheinen, unterbleiben müssen;

2. daß das Venerabile, wenn es über die Straße getragen wird, mit dem Mantel bedeckt, und

3. daß bei Beerdigungen nicht das Grab und die dahin folgenden Personen, sondern bloß die Leiche, und zwar im Leichenhause, mit Weihwasser besprengt werden soll.

„Dem Pfarrer der kath. Gemeinde zu Wildeshausen wird in Folge dieser Anordnung vom Anfang dieses Jahres an auch die Führung der Listen über die in seiner Gemeinde vorgefallenen Taufen, Copulationen und Beerdigungen obliegen, wozu ihm demnächst zweckmäßig eingerichtete Tabellen mit weiterer Anweisung von der Commission zugestellt werden sollen, wie denn auch das Consistorium dem

dortigen Superintendenten aufgeben wird, daß er ihm zu dem Ende ein Verzeichnis der seit Anfang des Jahres unter den Katholiken vorgefallenen Ministerialakte zur Eintragung in das neue Kirchenbuch mittheile.«

Se. herzogl. Durchlaucht schenkt zu dem notwendig vorzunehmenden Kirchenbau der kath. Gemeinde 1000 Rthr. nebst 40 000 Mauersteinen und gestattet eine freie Kollette in den Ämtern Vechta und Cloppenburg. Mit Freuden fangen wir den Bau an, Gott gebe uns ein glückliches Ende. 3000 Rthr. hat die kath. Gemeinde zusammengebettelt, allein es fehlen noch 3000 Rthr., wobei uns auswärtige Wohlthäter unterstützen werden. Ich wage es, Ew. Excellenz demütigst vorzustellen, ob beim hochw. Generalvikariate nicht Mittel auszumitteln wären, um uns eine Unterstützung beim Bau zukommen zu lassen. Sollten die Herren Pfarrgeistlichen nicht durch einen Aufruf vom hochw. Generalvikariat etwas bei ihren Gemeinden zusammenbringen können? Ich überlasse es dem hohen Ermessen Ew. Excellenz.

Weborg, Coadjutor.“

Schon früher, unter dem 6. Juni 1806, hatte die Kommission verfügt, daß die Katholiken an den luth. Pastor kein Opfergeld mehr zu zahlen brauchten, weil dieses Opfergeld zu den oneribus mixtis gehöre, und weil nach dem ganzen Inhalte des wegen der Trennung der kath. und luth. Gemeinde zu Wildeshausen erlassenen höchsten Reskripts die Katholiken künftig keinen fernern Beitrag zur Unterhaltung des luth. Pfarrers leisten sollten.

Die Fesseln, welche seit länger als 100 Jahren die katholische Gemeinde an jeder freien Bewegung gehindert hatten, waren somit jetzt endgültig gesprengt. Eine bessere Zeit war angebrochen, wenn freilich auch bis in die neueste Zeit einige alte Überbleibsel der hannoverschen Zeit erhalten geblieben sind¹⁾. Nach Ausweis der Kammerechnungen zahlt nämlich noch jetzt die Stadt (also die Katholiken mit) an den evang. Kirchenboten jährlich 16 Mark, an den Kantor 2,67 Mk., Thomasgelder an den evang. Pastor 1,88

¹⁾ Das Versehen der Kranken, das Begraben der Toten geschieht nach der Agende wie in rein kath. Orten (man sagt, seit dem Jahre 1848). Nur Prozessionen fehlen. Der Kirchhof ist simultan.

Mk. Dazu müssen die Kosten für die Fuhren bei der Alexanderkirche, evang. Schule und Pastorat, z. B. Anfahrten von Sand und Steinen usw., zu zwei Drittel aus der Stadtkasse und zu einem Drittel von der Landgemeinde bezahlt werden. Die Kosten sind nach den Jahren verschieden. In den Jahren 1884, 85 und 86 betragen sie zusammen 103,14 M. ¹⁾

Die Kirche ist in den Jahren 1823 und 1824 erbaut. Die Verhandlungen über den Kirchenbau beginnen zu Anfang 1808. Eine 9. März 1809 genehmigte Kollekte in den Ämtern Cloppenburg und Bechta brachte 3707 Rthr. Von den 1000 von Herzog Peter Friedrich Ludwig geschenkten Thalern stammten 500 aus der herzoglichen Kasse und 500 aus dem Alexanderfonds. Nachdem Hauptmann Lasius Riß und Bestick zu dem neuen Gotteshause angefertigt hatte, wurde der Bau auf dem Platze des ehemaligen Warrelmannschen Hauses, der zu dem Ende angekauft war, im Mai 1810 begonnen und 1811 zu Ende geführt. Die Einweihung der neuen Kirche fand statt 24. Nov. 1811. Im selben Jahre, 1811, wurden Kontrakte geschlossen wegen Beschaffung einer Orgel und zweier Glocken. Die Bitte des Pastors Weborg um eine Unterstützung aus dem preussischen Anteil der Diözese hatte nichts gefruchtet. Unter dem 11. Juli 1810 hatte der Generalvikar zurückgeschrieben, daß er wegen der in Preußen bestehenden Landesgesetze außer stande sei, zur Unterstützung des Kirchenbaues etwas beitragen zu können. Die Freude über die Vollendung des neuen Gotteshauses sollte nicht lange vorhalten. Die Kirche, 100 Fuß lang und 50 Fuß breit, hatte ein flaches Holzzwölbe erhalten, das von Außenmauer zu Außenmauer ging und mit Sprengwerken des Dachverbandes verbunden war. Durch diese Konstruktion wurde die ganze Dachlast auf die Außenmauern übertragen, die, zu schwach angelegt, dadurch nach außen gedrängt und zum Überweichen gebracht wurden ²⁾.

¹⁾ Die Unterhaltung der Alexanderkirche und der alten Kapitelsgebäude, die den Protestanten zur Benutzung überwiesen wurden, war seit 1699 Sache der schwedischen Regierung, danach der hannoverschen und zuletzt der oldenburgischen bis auf den heutigen Tag. Auch leisteten die Regierungen einen Zuschuß zu der Besoldung der Kirchen- und Schulbeamten. Siehe Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege XVII, 1890, S. 57.

²⁾ Siehe Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogt. Oldenburg, 1896, S. 116.



Schon im September 1812 fand eine amtliche Untersuchung der Mauern statt, und 1818 wurde genehmigt, um das weitere Ausweichen der Mauern zu verhindern, daß eiserne Stangen oder Anker durch die Kirche von Mauer zu Mauer gezogen würden. Eine weitere Maßregel betraf die Anbringung von hölzernen Streben an den Außenmauern und die Aufstellung von Stützen unter dem Gewölbe im Mittelgang der Kirche im Jahre 1820. Doch alle diese Manipulationen konnten nur geringe Abhülfe schaffen, und 12. Nov. 1822 mußte der Gebrauch der Kirche untersagt werden, da sie einzustürzen drohte. Eine Verfügung der Kommission vom 30. Nov. 1822 verordnete den Abbruch der Kirche, und in den Jahren 1823 und 1824 wurde die jetzige Kirche nach einem vom Bauconducteur Schlevogt angefertigten Plane aufgeführt und zwar auf den Fundamenten der alten Kirche. Während des Baues hielt die Gemeinde ihren Gottesdienst in einem Saale des Rathhauses ab; Pastor war damals Anton Moormann, nachdem Weborg 1818 nach Altenoythe veretzt war. Die Einweihung nahm Dechant Siemer 2. Dez. 1824 vor. Die neue Kirche bildet ein einfaches längliches Viereck ohne ausgeprägten Baustil, an der Ostseite hat sie ein abgewalmtes Satteldach und neben dem Westgiebel einen Dachreiter mit Haube. Das Innere ist mit Balken überdeckt, unter denen eine hölzerne Decke angebracht ist. Die halbkreisförmig geschlossenen Fenster zwischen starken Strebepfeilern haben kürzlich Glasmalereien erhalten, und ist dadurch der nüchterne Eindruck des Gotteshauses etwas verwischt worden. War schon vom ersten Bau der Gemeinde eine Schuldenlast von 6000 Rthrn. verblieben, der Bau der zweiten Kirche hatte diese Last nicht unmerklich vergrößert, wenn auch eine bedeutende Schenkung des Herzogs und die Unterstützung der Katholiken des Münsterlandes die Vollendung des Baues ermöglicht hatte. Deshalb ordnete das Generalvikariat an, daß von den wohlhabenden Kirchen des old. Münsterlandes Kirchencapitalien vorschußweise und zinsfrei angeliehen und jährlich 500 Rthr. zurückgezahlt werden sollten und zwar so, daß die Rückerstattung zuerst an die Kirchen erfolge, die der Zinsen nach Lage der Dinge am meisten bedürften.

Patron der Kirche ist der h. Apostel Petrus.

Das Einkommen der Kirche. „Die Kosten des Gottesdienstes, der Administration, der Reparaturen, der Salariierung des Küsters, des adv. piarum causarum, die Zinsen für angeliehene

Kapitalien, den Brandkassenbeitrag," bemerkt 1845 der Pastor Jacke, „bestreitet die Kirche aus ihrer Stuhlmiete. Sollte diese nicht ausreichen, so muß das Fehlende durch Repartition beschafft werden“¹⁾.

Einkommen des Pfarrers. Nach dem Status von 1831 bezog der Pastor jährlich aus dem Alexanderfonds 150 Rthr. und aus der herrschaftlichen Kasse 74 Rthr. Er hatte freie Wohnung und den Zinsgenuß von p. m. 1200 Rthrn. Memorienkapitalien. An Gärten, Wiesen, Moor- und Ackerländereien besaß er p. m. 10 Scheffelsaat. Als Mitinteressent der Gemeinheit konnte er sein Vieh auf die öffentliche Weide treiben. Der durchschnittliche Ertrag der Stolgebühren und Accidentien betrug jährlich 70 Rthr. 36 Grote. Die Gebühren für actus ministeriales waren dieselben, wie sie bis 1810 der Prediger bezogen hatte; ein 1810 von dem Superintendenten Schorcht ausgeliefertes Verzeichnis der bislang geltenden jura stolae war denselben zu Grunde gelegt. Nach dem Status vom Jahre 1895 betrug die Totaleinnahme 1811 Mark (Heuergelder, Opfergeld, Stolgebühren, Jahrgebete, Accidentalien und die Zinsen von 6357 Mark Kapital), die Reineinnahme 1447 Mark.

Die Kollatio oder Präsentatio für die Pfarre steht beim Bischof, der die Pfarre, wie Jeber und Oldenburg, ohne Konkurs vergibt.

Die Kirchenbücher bzw. Register der Verstorbenen, Geborenen und Kopulierten beginnen mit dem Jahre 1678, ein Teil (von 1699 bis 1726) fehlt.

Zwei Glocken besitzt die Kirche. Die größte zeigt die Inschrift: C. Schmitz . U . D . Becker . Kirchenjuraten . G . Poppe . H . Kramer . Ausschussmänner . Gegossen . in . Lohne . von . Wilh . Rincker . aus . Elberfeld . im . Jahre . 1852. Die kleine Glocke (erste Reihe): A . Weborg . Pastor . J . Bertling . Custos . Liborius . Hermann . Heinr . Sophia . Stegemann. (Zweite Reihe): D . Becker . H . von . Lührte . H . Koppens . A . Becker . C . Büdeler . H . Müller . Provisores. (Dritte Reihe): Mich . goss . Christoph . Heinr . Meyer . in . Bremen . Anno . 1811.

¹⁾ Außerdem hatte die Kirche 1845 einen 7 Rthr. 14²/₅ Grote betragenden Zinsgenuß. Nach dem Status von 1892 betrug die Einnahme 1095,92 Mark (Pachtgelder 967,31 Mark, Zinsen 128,61 Mark).

Zur Pfarre Wildeshausen gehören nach der Verordnung vom Jahre 1852 „sämtliche katholische Eingeseffene des Kreises Delmenhorst mit Ausnahme des Amtes Berne und des Kirchspiels Hude“. Danach umfaßt der Pfarrsprengel die Stadt- und Landgemeinde Wildeshausen, die Stadtgemeinde Delmenhorst und die Gemeinden Hasbergen, Schönemoor, Stühr, Ganderkesee, Großentneten, Huntlosen und Dötlingen¹⁾. Für die Katholiken in Delmenhorst und Umgegend (1895 3039 Katholiken) besteht seit 1879 die Filialkirche in Delmenhorst. Von den Katholiken des Amtes Wildeshausen können uns hier nur die in der Stadt- und Landgemeinde Wildeshausen wohnenden interessieren. Die letzte Volkszählung vom 2. Dez. 1895 fand nämlich in den Gemeinden Großentneten, Huntlosen und Dötlingen zusammen nur 76 Eingeseffene katholischen Bekenntnisses. Als 1667 das Kapitel nach Bechta übersiedeln wollte, bemerkten die Katholiken in einer Supplik, sie bildeten jetzt noch den größten Teil der Einwohnerschaft von Wildeshausen (S. 401). Im Jahre 1689 gibt der Pastor Gröner die Zahl der katholischen Familien in der Stadt auf 232 an, in den Bauerschaften auf 98. Die Seelenzahl beträgt 1689 in der Stadt 989, in den Bauerschaften 500(?), weniger 2 oder 3. Kommunikanten, 385 in der Stadt, 111 in den Bauerschaften. „Dimidia fere pars Lutherani“, schließt Gröner seinen Bericht. Nach Schlegel, Kurhannoversches Kirchenrecht (1801), II, 123, sollen nach einer Zählung von 1734 die Katholiken in der Stadt mehr als ein Drittel und die Protestanten weniger als zwei Drittel der Bevölkerung ausgemacht haben, während das Verhältnis in dem ländlichen Teile für die Protestanten ein günstigeres gewesen sei. Am 1. Juli 1837 lebten in der Stadt- und Landgemeinde 2028 Lutheraner und 986 Katholiken, 1855 in der Stadt 1125 Lutheraner und 736 Katholiken, 1885 in der Stadt 1236 Lutheraner und 702 Katholiken. 1855 ergab die Zählung für die Landgemeinde 900 Lutheraner und 154 Katholiken und 1885 829 Lutheraner und 154 Katholiken. Die letzte Volkszählung am 2. Dez. 1895 ergab für

¹⁾ Kollmann in seiner statistischen Beschreibung der Gemeinden des Herzogtums Oldenburg, 1897, läßt die Katholiken Großentnetens nach Emstede eingepfarrt sein. Nach dem Ortschafts-Verzeichnis von Kollmann vom Jahre 1896 ist von Großentneten nur Lethe nach Emstede eingepfarrt.

die Stadt Wildeshausen 1462 Protestanten und 701 Katholiken, für die Landgemeinde 876 Protestanten und 172 Katholiken. In der ganzen Pfarre Wildeshausen fand die letzte Volkszählung vom 2. Dezember 1895 3968 Katholiken. Die Katholiken der Stadt Wildeshausen gehören allen Gesellschaftsklassen an, sie bilden freilich die Minderheit, nehmen aber eine geachtete Stellung ein. Es gab Zeiten, wo der Wohlstand der kath. Eingewohnten sehr respektabel genannt werden konnte, es gab auch Zeiten, wo dieser Wohlstand merklich im Rückgange begriffen war, um dann in der Folge wieder zu steigen. Zwei Ärzte und zwei Krankenhäuser sieht man in der Stadt. Das kath. Krankenhaus ist das älteste und wird von Salzfottener Schwestern bedient. Der eine Arzt ist von jeher fast regelmäßig ein Katholik gewesen.

Die Pfarrer in Wildeshausen. Ursprünglich nahmen die Kanoniker die Seelsorge in der Stadt und auf dem Lande wahr. Als später die Disziplin im Kapitel schlaffer wurde, manche Stiftsherren mehr auswärts als in Wildeshausen weilten, wurde die cura primaria vom Kapitel einem der Kapitelsvikare übertragen, der dafür Zehnten erhielt, so daß er, außer über seine Vikarie-Einnahmen, auch noch über eine besondere Einnahme für die Cura verfügen konnte. Man lese die Liste vom Jahre 1624 (S. 414), wo der Pastor unter den Vikaren rangiert. Dies dauerte bis 1650, wo Pastor Meier weichen mußte. Von 1650 bis 1675 fehlte ein Pastor. Mit der Rückkehr des Kapitels nach Wildeshausen, 1678, war eine Reorganisation desselben verbunden; diese Reorganisation bezog sich auch darauf, daß der Bischof fortan den Pastor für Wildeshausen ernannte, und nicht mehr das Kapitel, wie es früher geschehen war.

Zum ersten Pastor für Wildeshausen ernannte Christoph Bernard den Pastor in Bechta, Dr. Knoop, der damit fortan zwei Pfarren zu verwalten hatte. Weil aber Pastor Knoop in Bechta residierte und nur zeitweilig in Wildeshausen erschien (das Kapitel klagt einmal, er käme nur zu Begräbnissen Vornehmer herüber), so mußte für ihn ein Vertreter beschafft werden, der deshalb den Titel vicecuratus erhielt. Nach Knoops Abgange von Bechta, 1686, ist ein auswärtiger Pastor nicht wieder vom Bischof zum gleichzeitigen Pastor von Wildeshausen ernannt worden, dagegen haben die bis 1699 in Wildeshausen fungierenden Seelsorger den Titel vicecurati behalten. Ob die Präsentation dem Kapitel zurückgegeben war, weil es den Pastor

ernährte, oder ob der Bischof den vicecuratus auch nach Knoops Abgang ernannt hat, ist nicht festzustellen. Auf der Visitation 1689 heißt es kurz: Cura commissa Joanni Gröner. Wer der Auftraggeber war, wird nicht gesagt. Es scheint, daß das Kapitel sein früheres Recht (S. 382) wieder erhalten hat, da wir in der Folge nie den Amtsdechant in Wildeshausen visitieren sehen. Weil das Kapitel direkt unter dem Bischof stand, nur von diesem visitiert wurde, so muß, wenn auch der Pastor nicht einer Visitation durch den Amtsdechant unterworfen war, die Seelsorge wieder ein Annexum des Kapitels geworden sein, und das „Cura commissa Joanni Gröner“ kann dann nur heißen: Das Kapitel hat die Seelsorge dem N. N. übertragen.

Nach 1699 war der Seelsorger in Wildeshausen ein gewöhnlicher vom Bischof ernannter Missionsgeistlicher, doch muß die Stelle später als Pfarre angesehen und behandelt worden sein, wie das Kollationsdokument für Sigismund Hoyng vom Jahre 1751 darthut, das von der vakanten Pastorat spricht, die Investitur durch den Dechanten anordnet und im übrigen sich als ein Kollationsdokument darstellt, wie es allen neuernannten Pastören zugestellt wurde.

Reihenfolge der Pfarrer bezw. Pfarrverwalter in den letzten 300 bis 400 Jahren:

1. Hermann Stüve oder Stübivius, geboren zu Bechta um 1470, studierte zu Köln unter dem Humanisten Murmellius, wurde Konrektor der gelehrten Schule in Zwolle und, nachdem er dort vertrieben war, Dozent an der Universität Löwen. Murmellius dedizierte Stüve kurz vor seinem Tode (1517) seine Tabulae rei grammaticae mit den Worten: „Keiner gibt sich so viele Mühe um die Wissenschaften als du, in deinen Briefen glaube ich die Muse selbst sprechen zu hören, deine Verse sind allerliebste usw.“ Stüve schrieb Epigramme zur Empfehlung der Elegien des Antonius Tunicus de moribus Scholasticorum. Nachrichten von ihm bei Hamelmann Opera Geneal. Hist. S. 196 und Driver Bibl. Monast. Siehe auch Bechtaer Sonntagsblatt, 1837, S. 85. Von Löwen begab sich Stüve nach Wildeshausen, um das Pfarramt an der Alexanderkirche zu übernehmen; er findet sich dort nach den Zehntenregistern 1550, 52, 53, 54, 56, 59. Seinen Tod vermerkt der Defan Bilage: „1561, 8. Aprilis, obiit honorabilis

Dom. Herm. Stuvius, quondam hujus ecclesiae pastor, optime mortuus.“

2. Johann Marquardi, 1557 vicarius Vechtensis genannt. 1563 liefert er als Pastor in Wildeshausen ein Publikandum über Kapitelsländereien in der Kirche ab. 1589 ist Johann Marquardi, Pastor in Wildeshausen, zugleich Besitzer der Antonius-Bikarie in Vechta.

3. Hermann Wilage, „in pastorem eccles. Wild. a capitulo provisus est 1590“. War auch Pastor in Langsörden. Wurde 1618, 30. Juni, zum Dekan des Kapitels erwählt, nachdem ihm zuvor ein Kanonikat übertragen war, und verzichtete deshalb 30. Juni 1618 auf die Pfarre.

4. Gottfried Engelberti, folgte Wilage (nach einem alten Vechtaer Pfarrbuche und vorhandenen Rechnungen war 1622 Gottfried Engelberti Kaplan in Vechta). Engelberti starb nach seinem Leichenstein in der Wildeshäuser Kirche 9. Juli 1640. Siehe die Untersuchung über das Normaljahr, Seite 407 ff. ¹⁾

5. Dominikus Meier, welcher Pfingstsonntag 1650 zum letzten Male in der Alexanderkirche celebrierte und am folgenden Tag aus der Stadt gejagt wurde. Die mehrfach wiederkehrende Nachricht, daß Meier auf Ostuli 1650 zuletzt celebriert und gepredigt, und am folgenden Sonntag Lätare der Prädikant den luth. Gottesdienst begonnen habe, ist zum Teil falsch. Siehe das Schreiben der Kanoniker, Seite 383 ff. Auf Ostuli 1650 hat Meier zuletzt gepredigt und Pfingstsonntag 1650 zuletzt celebriert.

6. Jodokus Feuerborn wurde, als Christoph Bernard 1675 Wildeshausen wieder in Besitz genommen hatte, im selben Jahre als Pastor oder Vizekurat dahin berufen und stand dort

¹⁾ Ein Pastorenverzeichnis vom 30. Juli 1644 nennt als Pastor von Wildeshausen Joh. Strattmann, und unter dem 22. Okt. 1645 schreibt der Generalvikar Lucenius, daß das Kapitel kurz vorher den aus Bippen vertriebenen Mard Gelle zum Pastor in W. angenommen habe. Der Generalvikar ist darüber ungehalten, weil Gelle ein verdorbener Mensch war. Wie lange Gelle in W. gewesen, erfährt man nicht. In einer vom Kapitel aufgestellten series pastorum Wildenhus. wird Gelle, der nach Lucenius' Brief zwischen Engelberti und Meier zu stellen wäre, nicht aufgeführt. Es heißt in der betreffenden series: „Dem Pastor Engelberti folgt Dominikus Meier.“ Hat sich das Kapitel vielleicht des Gelle geschämt?

allein bis 1678, in welchem Jahre das Kapitel dahin zurückkehrte. Von 1650 bis 1675, unter dem Wasaburgschen Regiment, hatte ein Pastor gefehlt. Feuerborn kam 1678, als das Kapitel wieder von der Kirche Besitz nahm, als Pastor nach Großenkneten. Das Kapitel bemerkt zu Feuerborns Anwesenheit in Wildeshausen: „Joannes Feuerborn ex Lohne primo exercitium catholicum iterum Wildeshusii privative incepit“. Feuerborn erzählt: „Prae aliis in Wildeshausen primus divina inchoavi et per tres annos continuavi“. Das inchoavi und continuavi soll besagen: Als 1675 Feuerborn nach Wildeshausen kam, wurde von Christoph Bernard verfügt, daß die Protestanten einstweilen, bis in betreff des Normaljahres das Urteil gesprochen sei, die Alexanderkirche weiter gebrauchen könnten, daß aber auch Feuerborn für die Katholiken den Gottesdienst darin halten sollte. Diesem widerstrebte der Prädicant Alberti nach besten Kräften, konnte aber nichts ausrichten, und die Kirche blieb den beiden Konfessionsgenossen gemeinsam. Als Alberti immer widerwärtiger wurde, und die Untersuchung von 1677 den Besitzstand der Katholiken im Normaljahr festgestellt hatte, mußte er 1678 aus der Kirche weichen, die jetzt allein den Katholiken bezw. dem Kapitel verblieb. Feuerborn wurde 1699 Pastor in Dythe.

7. Joh. Knoop, Dr. theol., Pastor in Bechta, 24. Jan. 1678 zum Pastor in Wildeshausen ernannt (siehe S. 415), residierte in Bechta, weshalb

8. Petrus Krümpelmann aus Wiedenbrück als Pastor oder Vizekurat 8. Okt. 1678 nach Wildeshausen kam; wurde 8. April 1681 Pastor in Bisbeck.

9. Arnold Gröner aus Bechta, Anfang Mai 1681 ernannt, starb in Wildeshausen in der Karwoche 1690. Pastor Knoop war 1686 Pastor in Salzkotten geworden. Nach einer Kapitelsnachricht soll von 1681 bis 1685 Gabriel Schmidt (der 1685 Kanonikus wurde und bis dahin sacellanus genannt wird), Pastor oder Vicekurat in Wildeshausen gewesen sein. Es heißt aber am 27. Sept. 1686 von dem curatus Joannes Gröner, daß er nun in das sechste Jahr mit großer Satisfaktion deren Eingeseffenen curam animarum als pastor exercirt habe. Also ist Gröner 1681 nach Wildeshausen gekommen. (Haus- und Centralarchiv.)

10. Aug. Joh. Ignatius Rappenhagen aus Bocholt, Dr. theol., als Vicefurat Ende August 1690 angestellt, „vir omni exceptione major, factus postea nempe anno 1692 in Majo Decanus Transaquensis et Archidiaconus ibidem. Qui obiit 1700“.

11. Johannes Nikolaus Wischell aus Rheine, 15. Aug. 1692 zum Vicefurat ernannt, wurde 1701 Pastor in Rheine; siehe seine Erlebnisse in Wildeshausen S. 431 ff. Wischell findet sich in Rheine zuerst 1. Aug. 1701.

12. Bernard Dogeler aus Lathen bei Meppen, trat um Michaelis 1701 die Stelle an und wird nicht mehr Vicefurat genannt. Er machte 14. Juli 1705 sein Testament, worin er seinen Bruder, Vogt in Lathen, und seine Schwester zu Haupterben einsetzt. Er legierte der „Hauptcapelle“ in Wildeshausen 10 Rthr. pro anniversario, den Patres in Bechta 10 Rthr. pro sacris. Zu Crefutoren ernannte er die Pastöre Steding in Bisbeck und Jonssthövell in Goldenstedt. Er starb 20. Aug. 1705. Das Memoirenbuch des Klosters in Bechta nennt ihn pastor zelosissimus.

13. Joh. Gabriel Schmiß, Kanonikus am Alexanderkapitel, aus Cloppenburg gebürtig, wurde Dogelers Nachfolger und 1730 Pastor in Bechta. „Wildeshusii per 24 annos solus munera pastoralia peregi“, sagt Schmiß oder Schmidts 1737. Ein Bruder war in Cloppenburg Arzt, in Wildeshausen wohnten zwei Schwestern: eine Witwe Klümper und eine Witwe Schweers. Ein Sohn der letztern war der spätere Pastor und Dechant Schweers in Bechta¹⁾. In seinem Testamente vom 20. Aug. 1747 vermachte Schmiß der Kirche in Wildeshausen 250 Rthr., 10 Rthr. pro annua memoria und den Armen in Wildeshausen 10 Rthr. zur Verteilung²⁾. Dechant Schweers stiftete zwei Anniversarien in Wildeshausen.

¹⁾ Im Jahre 1728 vermachte der Kanonikus und Lübeckische Domherr Kaspar Andreas von Elmendorf der Wildeshäuser Gemeinde 2000 Rthr. Siehe Pfarre Dythe, II., S. 312 u. 314.

²⁾ In dem Wildeshäuser Pfarrarchiv wird ein Pastor Georgii als Nachfolger Dogelers genannt. Die „series pastorum Wildesh.“ kennt keinen Pastor Georgii. Ein Jesuit Georgius kam bald nach 1613 nach Großenkneten als curatus, anderswo ist ein Georgii nicht unterzubringen.

14. Werner Djevort, Schmitz' Nachfolger, starb in Wildeshausen. In den Bisbecker Sterberegistern lesen wir: „Am 2. Jan. 1751 wurde hier (also in Bisbeck) beerdigt Werner Djevort, kath. Pastor in Wildeshausen.“

15. Bernard Sigismund Hoyng, 1. März 1751 zum Pastor in Wildeshausen ernannt, sagt später, er wäre zehn Jahre Pastor in Wildeshausen gewesen. Er wurde 1762 Pastor in Langförden.

16. Johann Arnold Wittrock, 1762 eingeführt, erhielt 1805, 77 Jahre alt, zum Kooperator den Priester Adolph Weborg aus Bechta. Als dann bei Wittrock bald darauf eine völlige Unfähigkeit zur Wahrnehmung der Pfarrgeschäfte eintrat, wurde Weborg 1807 zu seinem Koadjutor ernannt. Unter dem 12. Dez. 1810 teilt die Kommission circa sacra dem alten Pastor mit, daß er auf sein Gesuch mit dem 1. Jan. 1811 in den verdienten Ruhestand gesetzt sei, unter Beilegung einer jährlichen Pension von 174 Rthrn. Im Februar 1811 genehmigte auch Münster das Demissionsgesuch, worauf 12. März 1811 der bisherige Koadjutor Weborg die Kollation für Wildeshausen empfing. Wittrock starb in Wildeshausen 23. Juni 1813, in einem Alter von 85 Jahren. Er war 1728 geboren.

17. Adolph Weborg wurde 1818 Pastor in Altenoythe und unterm 22. Sept. 1818 erhielt die Kollation für Wildeshausen

18. Anton Moormann aus Holte, bis dahin Kooperator in Löningen. Bei Anstellung Moormanns erinnerte Münster daran, daß Wildeshausen kein beneficium ecclesiasticum, sondern eine Mission wäre. Moormann wurde 1827 Pastor in Emstek.

19. Joseph Hoyer aus Essen wurde Moormanns Nachfolger. Die Kollation datiert vom 18. Mai 1827. Nachdem Hoyer Pastor in Bechta geworden war, trat die Pfarre 30. Okt. 1843 an

20. August Wilh. Jacke aus Nutteln. Starb auf der Rückreise vom Bade Lippspringe bei Verwandten in Greven 6. Aug. 1851. Während seiner Abwesenheit und bis zur Wiederbesetzung der Stelle war Pfarrverwalter der Vikar Heinrich Becker aus Cloppenburg.

21. Klemens Driver aus Cloppenburg, Kaplan in Bunnan, 4. Nov. 1852 zum Pastor ernannt, starb in Wildeshausen 29. Mai 1878, fast 68 Jahre alt.

22. Julius Zurborg aus Lutten, Vikar in Lönningen, pastorierte Wildeshausen vom 6. Okt. 1878 bis 17. Febr. 1892, wurde Pastor in Barßel.

23. Ferdinand Feigel aus Cloppenburg, Vikar in Damme, ernannt 27. April 1892, starb in Wildeshausen 28. Jan. 1895.

24. Georg Beerens aus der Gemeinde Crapendorf, bislang Vikar in Wildeshausen, ist Pastor seit April 1895.

Die Vikarie B. M. V. Neben dem Pastor stand früher ein Sacellan, der, wie der Pastor, dem Gremium der Vikare angehörte und für seine Kaplansdienste seine besondere Emolumente bezog. Im Zehntenbuche des Kapitels lesen wir: „1568 hat das Kapitel den Pestruper Zehnten zur Capellanei gelegt, und herr Martin ab Horsten hat selbiges Jahr die Capellanei acceptirt und den Zehnten gezogen. Ist zu Pestrup Mast, kann herr von Horsten dieselbe betreiben, wenn volle Mast, muß er mit dem Kapitel theilen“¹⁾. Wie den Pfarrer, wählte das Kapitel auch den Kaplan, doch ist die Stelle des letztern nicht regelmäßig besetzt gewesen. Unter dem 19. Juli 1614 befiehlt Bischof Ferdinand, den Kaplan zu Wildeshausen, Heinr. Marquardi „wegen seines unkatholischen Predigens und widerwärtigen Religionsexercitien“²⁾ abzusetzen, einen qualifizierten an seine Stelle zu setzen und diesem die Einkünfte verabsolgen zu lassen. Siehe S. 365. Am 8. Dez. 1616 schreibt Hartmann an den Bischof: „Was die Incorporation sacelli s. spiritus betrifft, über welche Incorporation mit dem Sacellanate ich geschrieben hatte, so kann ich berichten, daß der Besizer abgedankt hat, und wird somit die Incorporation leichter bewerkstelligt werden können.“ 1618, den 26. Juli, inforpориert Hartmann auf Ansuchen des Kapitels die Vikarie decem millium martyrum, die durch den Tod des Ludger von Horsten

¹⁾ „30. Januarii 1611 obiit illust. dom. Martinus ab Hörsten, vicarius et sacellanus hujus ecclesiae st. Alex.“ (Notiz des Defau Wilage.)

²⁾ „So haben dann die unkatholischen Bürger den Sacellan Henricum Marquardi auf ihre Seite gebracht, welcher soll unkatholisch predigen und das sacramentum des Altars sub utraque bedienen, wiegele die Bürgerschaft gegen den Pastor auf“ usw. (Aus einem Briefe des Kommissars Dr. Hartmann vom 9. Juli 1614.) In demselben Briefe erwähnt Hartmann, daß der Pastor in Wildeshausen den Rat gegeben habe, dem Kaplan aufzukündigen, er (Pastor) könne sich wohl um einen andern socius bekümmern.

erledigt ist, dem Sacellanat in Wildeshausen. 1619 wird Sacellan Hermann Schlüter (S. 413). Er erkrankte 1633, als die Schweden Wildeshausen plünderten, auf der Flucht vor ihn verfolgenden Soldaten in der Hunte (S. 377 u. 378)¹⁾. 1650 heißt es: „Pastor Meier verwaltete den sacellanatus.“ In der Zeit von 1678 bis 1699 scheint die Kaplanei zeitweilig wieder besetzt gewesen zu sein, da z. B. der 1685 Kanonikus gewordene Gabriel Schmidt bis dahin sacellanus Wildeshusanus genannt wird. Nach 1699 wird ein Kaplan nicht mehr gefunden.

Im 18. Jahrhundert leisteten Franziskaner aus Bechta nach Bedarf Aushilfe. 1768 fing Pastor Wittrock an zu binieren an den Sonn- und Festtagen, und war von da an die Frühmesse stehend. Von 1805—1807 war Adolph Weborg Kooperator des alten Pastors Wittrock, von 1807—11 dessen Koadjutor. 1812 kam Anton Risselmann aus Lohne als Kooperator nach Wildeshausen und blieb dort vier Jahre; von 1816—18 versah den Kooperatordienst Heinr. Borwald (wurde Missionar in Oldenburg), und von 1819—21 ein Ordensgeistlicher Pater Bernard Henke. Als dieser fortgegangen war, binierte Pastor Moormann. Dasselbe that anfangs Pastor Hoyer. Im Jahre 1828 findet sich in Wildeshausen der Pater Belthaus aus Bechta; im selben Jahre suchte Hoyer um eine Unterstützung zum Unterhalte des zweiten Geistlichen nach. (Als Risselmann 1812 nach Wildeshausen gekommen war, hatte die Gemeinde eine Zulage bewilligt, die aber später in Folge des Kirchenbaues wieder fortgefallen war.) Der Bischof wußte keinen Rat und wies ihn an die Landesbehörde. Doch auch hier waren Hoyers Bemühungen fruchtlos. Im März 1829 gewann Hoyer den Neopresbyter Bernard Bertelt aus Damme für die Kooperatur, worauf durch Vermittlung des Bischofs für den zweiten Geistlichen 60 Rthr. aus dem Alexanderfonds angewiesen wurden und zwar für die Zeit von Ostern 1829 bis Ostern 1830. Die Auszahlung unterblieb jedoch, da Bertelt sich schon nach einigen Wochen mit dem Pastor überwarf und nach Damme zurückkehrte.

¹⁾ Der Bruder des Kaplan Schlüter, der Richter zu Wildeshausen Heidenreich Schlüter, wird im Memorienbuch des Klosters Bechta „Catholicorum sub jugo suecico gementium conservator ac patrum nostrorum hospes et protector“ genannt. Die Notiz ist vom Jahre 1677.

Im November 1830 erklärte sich der Geistliche Dominikus Diekmann aus Essen bereit, die Kooperation in Wildeshausen zu übernehmen und versah dieselbe 2½ Jahre. Wir sehen ihn später in Emstedt. Nach Diekmanns Abgang kam ein zweiter Geistlicher nicht wieder nach Wildeshausen. Der Pastor war gezwungen, zu binieren, ohne dafür eine Vergütung zu erhalten. Erst im Jahre 1847 erhielt er für die Abhaltung der Frühmesse eine Gehaltszulage von 50 Rthln. aus dem Alexanderfonds. Im Jahre 1851 bis 7. Mai amtierte als zweiter Geistlicher in Wildeshausen Theodor Niehaus aus Barßel, kam dann an das Gymnasium in Vechta.

Im Jahre 1849 hatte in seinem Testamente der Pastor Thole in Barßel zu einer Vikarie in Wildeshausen sub invocatione B. Mariae Virginis 5000 Rthr. vermacht. In den Genuß dieser Stiftung trat 1857 Anton Merz aus Vechta, wurde 1873 Pastor in Damme. Ihm folgten Joseph Budke aus Essen bis 1876, Eleutherius Göken aus der Gemeinde Barßel bis 1884, August Kleine Quade aus der Gemeinde Böningen bis 1888, Georg Beerens aus der Gemeinde Crapendorf bis 1895 und Joseph Diekmann aus Essen von 1895 bis jetzt.

Die Schulen. Von der frühern Stiftsschule, an deren Spitze ein Kanonikus stand, der den Titel Scholastikus führte (1135 wird zuerst der scholasticus Lambertus erwähnt), ist wenig oder nichts bekannt, da die alte Stiftsbibliothek vollständig verloren gegangen ist. Die erste Nachricht über die Schule stammt aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, spricht aber nur von Mißbräuchen, die beim Kapitel und den scholares eingerissen waren. Am 7. Jan. 1399 fand eine Kapitelsitzung statt, die sich mit der Unsitte, daß die pflichtmäßige Residenz nicht mehr beobachtet werde, und daß die neu aufgenommenen Kanoniker den übrigen Stiftsherren und den Schülern kostspielige ausschweifende Gastmähler und Schmausereien, insbesondere den Schülern ein kostbares Banner von Zindel oder Seide zu Reigentänzen oder öffentlichen Aufzügen zu geben verpflichtet seien, woraus Völlerei, wollüstige Trunkenheit, Hader und Streit entstanden, zu beschäftigen hatte. Durch Beschluß des Kapitels wurde dann die Veranstaltung von Gastmählern, die Lieferung der Fahnen verboten und dafür angeordnet, daß die neu eintretenden Kanoniker in Zukunft zur Beschaffung von gottesdienstlichen Gegen-



ständen und Büchern dem Kapitel 24 und den Schülern 2 vollwichtige Rhein. Gulden auskehren sollten.

Am 29. Dez. 1563 genehmigte Bischof Joh. von Hoja zu Osnabrück die Verwendung der Einkünfte des Altars Mariä Magdalena zu Gunsten der Kirchenfabrik, der Schule usw., mit der Begründung, daß, obwohl sie (Dechant, Senior und Kapitel) bei ihrer Kirche eine Schule gehabt und noch hätten, und den Schullehrern Gebühren und Gehalt bewilligt wären, es dennoch in diesen gefährlichen Zeitläuften und infolge der gewaltigen Teuerung vorkomme, daß sie ehrbare und gelehrte Lehrer, welche die Jugend in Künsten und Wissenschaften fromm und fleißig unterwiesen, nicht beschaffen könnten, wenn sie ihnen nicht ein höheres Gehalt als herkömmlich zusicherten. Das Aktenstück hat seine Geschichte. Im Jahre 1543 war in Wildeshausen auf Betreiben des münsterschen Bischofs Franz von Waldeck das protestantische exercitium eingeführt, aber 1547 die Alexanderkirche dem katholischen Kultus wieder übergeben worden (Seite 361 ff.). Die Kirche und das Kapitel blieben fortan katholisch, der protestantische Teil der Bürgerschaft hatte jedoch die Schwenkung nicht mitgemacht und suchte für seine Zwecke in der Folge Propaganda zu machen, und zwar sah er die Schule als ein geeignetes Feld für seine Bestrebungen an. Die Kapitelschule war bislang mehr Gelehrtenschule gewesen, die solchen Schülern, die höhere Studien betreiben wollten, die hierzu nötigen Vorkenntnisse zu vermitteln suchte. Die sogenannten Elementarfächer (Deutsch-Lesen-Schreiben und Rechnen) fanden in dieser Schule keinen Platz. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde in den Städten des Niederstifts das Verlangen nach Unterricht in den genannten Fächern immer reger; da die vorhandenen höhern Schulen (wie die Stiftsschule in Wildeshausen eine war) sich nicht dazu bequemen wollten, diesem Verlangen Rechnung zu tragen oder demselben nur unvollkommen Rechnung trugen, teils deshalb, weil die Rektoren sich auf den Unterricht der Elementarfächer, wie z. B. Rechnen, nicht verstanden, andernteils, weil sie darin eine Herabwürdigung der Lateinschulen sahen, so kam es, daß an Orten, wo Trivialschulen bestanden und auch anderswo, sogenannte Schreib- und Rechenmeister erschienen und Winkelschulen gründeten, um die Kinder in Deutsch-Lesen-Schreiben und Rechnen zu unterrichten. Hauptsächlich waren es nun die Protestanten, die sich dieser Winkelschulen gerne annahmen, um durch dieselben für

ihre Sache zu wirken¹⁾. Um der Gefahr, durch einen Winkelschulmeister den Protestantismus in Wildeshausen gefördert und die Stiftsschule entvölkert zu sehen, entgegenzutreten, erlaubte das Kapitel in Anbetracht, daß der Stiftsschullehrer sich auf die Elementarfächer nicht verstand, und die Finanzlage die Anstellung eines tüchtigen Elementarlehrers nicht gestattete, um 1550 den Stiftsvikaren, die dazu befähigt waren, Unterricht in den Elementarfächern zu erteilen. Eigentlich war nur die lateinische Stiftsschule oberlich konzessioniert, und einem hergelaufenen Winkelschullehrer konnte jederzeit der Aufenthalt in der Stadt verboten werden. Allein, da der Wunsch nach gutem deutschen Unterricht damals überall ausgesprochen wurde, so würde das Kapitel sich auch die Gunst der dem Stift Wohlgesinnten verschert haben, falls es einen guten Winkelschullehrer abgewiesen hätte, wo die Stiftsschule nicht das Erforderliche leistete. Die Verfügung von 1563 ermöglichte es endlich, die Stiftsschule auf die gewünschte Höhe zu bringen.

Dennoch versuchte es ein fremder Schreib- und Rechenmeister etwa um das Jahr 1570, unter Berufung auf eine vom Bürgermeister und Rat erteilte Genehmigung, in Wildeshausen eine Schule zu gründen. Die Schule bekam Zuzug, und das Kapitel wandte sich beschwerend an den Drost, der den Winkelschullehrer aus der Stadt wies. Das Kapitel durfte auf eine Ausweisung schon drängen, weil durch die Überweisung der redditus der Mariä Magdalenen-Vikarie an die Stiftsschule im Jahre 1563 die Heranziehung von tüchtigen Lehrkräften, wie das Volk sie wünschte, vollzogen war. Desungeachtet kam im Sommer 1583 abermals ein ausländischer Schreib- und Rechenmeister nach Wildeshausen, erwarb das Bürgerrecht, um nicht der Jurisdiktion des Drostes unterworfen zu sein, und fing an, Schule zu halten. Ihm lief alles zu, und die Stiftsschule schmolz stark zusammen. Dabei blieb es aber nicht. Da die neue Schule sich als eine ausgeprägt protestantische darstellte, so kam es zu Reibereien zwischen deren Schülern und denen der Stiftsschule, der Lehrer der letztern wurde mit Schmähsreden überschüttet, und schließlich nahm der Streit der Parteien, an dem auch die Erwachsenen teilgenommen zu haben scheinen, derart zu, daß sogar eine

¹⁾ So war es anderswo, und die urkundlichen Belege widersprechen dem auch in Wildeshausen nicht.

fortwährende Störung des Gottesdienstes an der Tagesordnung war, so daß das Kapitel schon fürchtete, Kirche und Schule verlassen und den Protestanten überlassen zu müssen. Eine Beschwerde beim Drost fruchtete nicht. Auf Veranlassung des Kapitels reichte der Scholaster Heintr. Kögelke 4. Dez. 1583 eine Klageschrift ein. Der Scholaster berichtet darin dem Kapitel, daß ein ausländischer Schulmeister in Wildeshausen angekommen und in eines Bürgers Behausung unter dem Scheine, Schreiben und Rechnen zu lehren, eine Schule angefangen habe und die Schulkinder, so bisher in die Stiftsschule gegangen und ihr Schulgeld dem Schulmeister noch schuldig wären, an sich ziehe und zu lehren sich unterstehe. Er (Scholaster) habe beim Kapitel begehrt, da durch die neue Schule der Kirche und Scholasterie Abbruch geschehe, und noch weitere Änderungen zu befürchten seien, daß diesem vorgebeugt werde, worauf ihm die Antwort geworden, daß vor etlichen Jahren ein fremder Schulmeister, der in Wildeshausen eine Schule angefangen, vom Drost Heintr. Schade ein Verbot erhalten, woraufhin derselbe die Stadt habe räumen müssen. So habe er denn den Drost ein und andermal schriftlich ersucht, dem neuen Schulmeister die Schule zu verbieten. Dem sei aber nicht stattgegeben, im Gegenteil habe er eine mehr schimpfliche als tröstliche Antwort darauf bekommen. Dies wolle er dem Kapitel nicht verschweigen und bitte darum, dasselbe möge auf Mittel und Wege sinnen, daß der Kirche und Scholasterie kein Abbruch und Verkleinerung geschehe, sondern dieselben bei ihrer Gerechtigkeit gehandhabt würden.

Unter dem 5. Dez. 1583 wandte sich das Kapitel mit einer Beschwerdeschrift an den Administrator des Stifts Münster, Johann Wilhelm:

„Was unser Mittanonitus und Scholastikus wegen eines neuen und allhier ungewöhnlich anwesenden Schulmeisters bei uns sich beflaget und weitere Ansuchung gethan, das geben wir E. F. G. in seinen hier angelegten Schriften zu erkennen. Weil wir demselben in rechtmäßigen Sachen, so viel möglich, Beistand zu leisten, auch unserer Kirche und christlichen katholischen Religion (so fast an vielen Orten samt ihren Liebhabern verfolgt und angefochten wird, wir aber als dieses Ortes übriggebliebene bisher allein dabei persevereret) Heil, Nutzen und Fortgang zu suchen und Fürbitte uns schuldig erkennen und ohne E. F. G. gnädige Defension, Schutz und

Schirm in diesen gefährlichen Zeiten solches nicht vermögen, deshalb können wir notgedrängt E. F. G. der Sache wahrhaftigen und gründlichen Bericht in Unterthänigkeit nicht vorenthalten mit der fernern unterthänigen Bitte, daß E. F. G. denselbigen in Gnaden erhören und fürstlichen Trost und Schirm gnädiglich uns mittheilen wollen.

„Erstlich ist die unleugbare Wahrheit, daß von alters und von vielen undenklichen Jahren her bis zur heutigen Stunde ein Kapitel und Scholaster alhier zu Wildeshausen der Schule vorgestanden und stets einen Schulmeister gehalten, welcher die Wildeshäusischen Kinder und so von andern Orten mehr herzugekommen, prima artium rudimenta, daneben Schreiben und Lesen gelehrt hat. Wie denn auch unsere Antecessoren vor 40 oder 50 Jahren, wenn sie merkten, daß die Schule mit einem tüchtigen Schulmeister nicht versorgt wäre, ihren Vikaren und Kirchenpersonen, so bessern Wissens gewesen, damit niemand sich beklagen möchte, etliche Kinder zu instituieren freiwillig gestattet haben, bis so lange sie einen andern an dieselbe Stelle bekommen. Dadurch ist nie eine Verhinderung gekommen, noch hat eine neue Schule jemals aufgerichtet oder verordnet werden müssen. Dennoch hat es sich ereignet, daß vor ungefähr 10 oder 12 Jahren alhier einer angekommen, der sich für einen Schrift- und Rechenmeister ausgegeben und behauptet hat, er habe die Erlaubnis vom Bürgermeister und Rat, eine Schule anzufangen. Hat auch unter solchem Schein die Kinder aus unserer Schule zum größten Teil an sich gezogen. Als wir dann an den edlen und ehrenfesten Heinr. Schade, Drost zu Wildeshausen, ein Ersuchen gerichtet, hat dieser ein Einsehen gethan, daß jener von hier gewichen und an andere Orte sich begeben hat, wobei es dann verblieben, und wir folgendes wie zuvor einen Schulmeister gehalten, der die Kinder Schreiben und Lesen, auch, wer es begehrte, das Rechnen gelehrt hat. Über diesen ist uns und dem Scholaster keine Klage gekommen, und mit welcher Dankbarkeit er seinen Lohn und Schulgeldes Bezahlung empfangen, darüber werden seine Register und er selbst im Notfall Relation und Antwort geben können. Als wir nun in Frieden gewesen und nichts in Ungut vermute haben, ist unversehends, eine geraume Zeit vor Michaelis, einer hier eingetroffen, davon, wo er geboren, aus was für Landen er stammt und mit welchem Bescheide er hierher gekommen, ob er katholisch, calvinisch oder zwinglisch ist, seine Anhänger, die ihm hülfreiche



Hand geleistet, bessere Wissenschaft haben mögen, als wir. Sie haben denselben, als er sich hier für einen Schrift- und Rechenmeister ausgegeben und seine Künste angeschlagen, mit großem Triumph, obliiti priorum omnium beneficiorum, nicht ohne Verachtung unserer Religion und unseres Kirchendienstes, unseres Kapitels und unserer Schule, aufgenommen, ihre Kinder, deren etliche ihr Schulgeld noch nicht bezahlt hatten, plötzlich aus unserer Schule genommen, welche uns und unsere Religion nicht allein beschimpfen und bespotten, sondern auch, wenn andere fromme Christen zur Kirche gehen, unter Sermon und Gottesdienst zum Argerniß der Frommen mit Laufen, Rufen, Werfen und Stürmen um die Kirche derart sich anstellen, daß man leicht ersehen kann, im Fall sie fortan ihren Mutwillen gebrauchen und die Oberhand bekommen, nichts Gutes daraus erwachsen wird, indem wir das eine wie das andere, Kirche und Schule, übergeben und alle Dinge bleiben lassen müssen. Die andern Kinder, so in geringer Zahl in unserer Schule noch übrig sind, werden mit spöttischen Worten und Schlägen auf freier Straße angegriffen, und wenn unser Schulmeister in Verteidigung seiner beschimpften Kinder jene strafet, was für Schmähworte ihm dann widerfahren, das kann der Zucht und Ehrbarkeit halber nicht vermeldet werden. Als wir nun solches eine Zeitlang ertragen hatten, in der Hoffnung, es werde das Schmähen und Loben nach Langheit der Zeit stiller und geringer werden, und das Klagen sei unnötig, da haben wir erfahren müssen, daß das Gegenteil von dem Gehofften geschehen ist. Hat sogar der neue Meister, wie wir gehört haben, in der Furcht, es möchte der Drost ihm gleich dem vorigen Meister begegnen, mit etlichen seiner Conföderati sich auß Rathaus vor Bürgermeister und Rat begeben und um die Erlaubnis zum Schulhalten oder, wenn solches nicht zu erlangen sei, um die Aufnahme unter die Bürger Ansuchung gethan, damit der Drost ihm nicht zu befehlen habe, welches Privilegium Bürgermeister und Rat zu haben vermeinen. Welcher Bescheid ihm geworden, ist nicht zu unserer Wissenschaft gekommen. Es steht aber zu vermuten, daß er nicht ungetröstet vom Rathaus gegangen, weil nach der Zeit allershand Mutwillen an seinen Discipulen verspüret wird. Wir haben darnach unsern Scholaster, welcher uns diese Dinge angemeldet, an den Drosten verwiesen, da wir E. F. G. mit Klagen und Supplicieren ungeru bemühen wollen. Was aber für Trost und

Antwort von seiten des Drostes erfolgt, ist in seinen, des Scholasters, Schriften genugsam vermeldet. Weil denn, gnädiger Fürst und Herr, die Dinge erzähltermaßen geschehen, und es leider mehr als gut hell am Tage liegt, was für Unheil, Aufruhr, Krieg und Blutvergießen der katholischen Kirche durch nicht ordentlicher Weise berufene Schulmeister und Prediger erwachsen, und wir befürchten müssen, wenn zu diesen Dingen stillgeschwiegen wird, und also durch unsere Saumseligkeit und Zaudern ähnliche und schlimmere Dinge geschehen sollten, daß dann insolge des dadurch entstandenen Schadens und Nachtheils uns auch noch E. F. G. Ungnade möchte zufallen, deshalb, gnädiger Fürst und Herr, bitten wir fleißig und unterthänig, E. F. G. wollen diese unsere erstmalige unterthänige Bitte in Gnaden erwägen und fürstliche Vorsehung gnädiglich geschehen lassen, damit der neuberufene Schulmeister seines angefangenen Unternehmens sich enthalte, und wir in unserer alten Schule und Kirchengerechtigkeit mit fürstlichen Gnaden geschüzet und gehandhabt werden. Dasselbige wird der barmherzige Gott reichlich vergelten, und wir sind es, mit unserm pflichtschuldigen Gehorsam und innigen Gebet in aller Unterthänigkeit zu verdienen, jederzeit willig. In dem wir E. F. G. dem Allmächtigen empfehlen, bitten wir unterthänigst um günstige und gnädige Antwort.

E. F. G.

unterthänig Senior und Kapitel
der Kollegiatkirche s. Alexandri zu Wildeshausen.“

Unter dem 12. Dec. 1583 befahl darauf Johann Wilhelm dem Richter zu Wildeshausen, er habe dem neuen Lehrer anzuzeigen, daß er sich des Unterrichts der Kinder alsbald enthalte und innerhalb drei Tage Wildeshausen verlasse. Leiste er nicht Folge, so solle man ihn gefänglich nach Cloppenburg bringen. Ins künftige habe er darauf zu sehen, daß kein Lehrer in der Stadt geduldet werde, der nicht vom Kapitel oder Scholaster angestellt sei. Die Folge war eine Supplik des Bürgermeisters und Rats vom 2. Jan. 1584 an den Administrator Johann Wilhelm. Sie könnten unterthänig zu vermelden nicht unterlassen, daß vor etlichen Jahren ein Geselle in Wildeshausen eingetroffen, der guter Leute Kinder Rechnen und Schreiben zu lehren angenommen und dabei allen möglichen



Fleiß angewendet habe, weshalb auch aus den umliegenden Städten, wie Cloppenburg und Bechte, gute Leute ihre Kinder zu ihm geschickt hätten. Die Kinder hätten augenscheinlich von Tag zu Tag mehr zugenommen, man habe auch den Meister als ehrlich und fromm befunden. Jetzt hätten sie in Erfahrung gebracht, daß von den Kapitularherren und Scholaster ein Schreiben abgegangen sei, darin jene sich beklagten, als geschehe durch den neuen Meister ihrer gemeinen Schule Schaden. Man könne dies aber nicht für Recht erachten, weil dieser Gesell oder Meister nichts anderes als Schreiben und Rechnen lehre, auch von den Kindern, so er angenommen, etliche in zwei, drei oder mehr Jahren nicht in der gemeinen Schule gewesen. Auch sei es wahr, daß in Wildeshausen immer neben der gemeinen Schule eine Beischule gewesen, darin der Lehrer der gemeinen Schule gelehrt habe und gebraucht worden sei. Zur Bestätigung der Wahrheit legten sie die Namen bei, so bei ihrem Bedenken Lehrer der Beischule gewesen, und wären die Kapitularherren als die Anwälte dieser Schule zu keinem Male diesen hinderlich entgegen getreten. Dennoch wäre jetzt dem Beilehrer, der, wie gemeldet, nur Schreiben und Rechnen gelehrt habe, in Folge der Klage der Kapitulare vom Richter und Frohnen ein Mandat zugekommen, daß er sich bei der dritten Sonne fortmache. Er sei dem Befehle auch nachgekommen und von Wildeshausen entwichen, wiewohl sie, Bürgermeister und Rat, beim Richter angehalten hätten, es möge ihm erlaubt werden, in Wildeshausen zu bleiben, nachdem er die Kinder fortgeschickt habe, bis sie beim Bischof oder dessen Drostern sich für ihn verwendet hätten. Der Richter habe aber nichts einräumen wollen. So gehe denn ihre unterthänige, dienstfleißige Bitte dahin, der Fürst möge sich nicht zur Ungnade bewegen lassen durch den an ihn gelangten Bericht, sondern die Armut der Wildeshäuser beherzigen, die durch vielfältige Kriegsbeschwer und andere Not also ausgemergelt seien, daß sie ihre Kinder außerhalb des Landes und in andere fremde Schulen nicht schicken könnten und dennoch geholfen sein möchten gemäß dem Spruche des Cato: Si tibi sint nati, nec opes, tunc artibus illos instrue, quo possint inopem defendere vitam. Sie könnten ihren Kindern kein Erbe und Gut mitgeben, wohl aber könnte ihnen, wenn sie Recht schreiben und Rechnen gelernt, bei guten Leuten geholfen werden. Auch den Armen Wildeshausens werde durch die Entfernung des Schreib-

lehrers ein Großes abgehen. Und so bäten sie denn, es möchte zur Erhaltung und Förderung gemeinen Nutzens erlaubt werden, daß der gemeldete Rechen- und Schreibmeister zu seinen Schülern wieder hereinkomme und das angefangene Fundament des Rechnens und Schreibens wieder fortsetze.

Ein beigelegter „Zettell dero bei unserm gedenken gewesenem Bey Scholmeisters“ trägt folgende Namen: Joh. Herm. Meier, Henricus Pörtner, Sander Wineken, Johann Camphues, herr Andreas, Joh. von Bremen, Heinr. Busch, Friedr. Kögelke, gewesener Richter alhey, dem Gott gnade, dem zu keinem mahlen in diesem einsperung gesehen. Auf der Rückseite liest man: Praesentatum Ahaus (wo der Administrator residierte), am 7. Januarii 84.

Hierauf schreibt der bischöfliche Siegler und Generalvikar Lubbertus Meier unter dem 20. Jan. 1584 an die heimgelassenen Räte, er werde dafür sorgen, daß die Kapitelschule in Wildeshausen dermaßen gehalten werde, daß kein Bürger noch jemand anders sich mit Fug und Recht darüber beklagen solle.

Weiter gehen die Aktenstücke nicht¹⁾. Als 1613 die Wiederherstellung der kath. Religion im Niederstifte beschlossen wurde, fand bekanntlich der Kommissar in Wildeshausen beim Kapitel viel Unordnung vor (S. 363 ff.). Das Erstarken des Protestantismus in Wildeshausen seit 1584, wo die letzten Berichte in Sachen der Schule gewechselt waren, hatte dies zweifellos zuwege gebracht. Unter dem 9. Juli 1614 schrieb Hartmann an die heimgelassenen Räte unter anderm, es solle auch die Schule in Wildeshausen nit woll gehalten werden, denn obwohl ein guter katholischer Meister, so habe er doch keinen progressum, weil der decanus in alle Sachen sich einmische und wider des Schulmeisters Willen unkatholische Bücher gelehrt, auch Neben- oder Winkelschulen gestattet würden.

Daß daraufhin gegen die Mißbräuche in der Schule eingeschritten wurde, erzählt 1677 der 69 Jahre alte Zeuge Jakob Nie-

¹⁾ Wir haben dieselben (Haus- und Centralarchiv) dem Inhalte nach wiedergegeben oder, wie das Schreiben des Kapitels, in unser Neu-Hochdeutsch übertragen. Dem Wortlaute nach sind dieselben mitgeteilt von Sello in Jahrgang IV, Heft 3 der Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, Berlin, 1894.

hues: er sei lutherisch getauft zu Wildeshausen, wie er von seinen Eltern gehört, folgendes in seiner Jugend, wie er zur Schule gegangen, katholisch geworden, maßen der Jugend dero Zeit in der Schule, mit Abnahme der lutherischen, katholische Bücher gegeben. Im Jahre 1615 setzte der Drost Wilh. Schade den Gerichtschreiber Jobst Bilholt eigenmächtig ab. Auf Bilholts Beschwerde hin berichtete der Richter Bern. Kögellen, die Drossten Schade hätten als Verwalter des Amtes Wildeshausen successive einige Gerichtschreiber gehalten. Als nun der selige Herr Martinus ab Hörsten, Mitprediger zu Wildeshausen, wegen seines Predigtdienstes nicht länger Gerichtschreiber habe sein können, und man auch eines Schullehrers benötigt gewesen, sei er (Richter) vom Kapitel ersucht, einen guten Schullehrer zu erforschen, worauf ihm seine Söhne, damals Studierende in Münster, den Jobst Bilholt empfohlen hätten, welcher daraufhin als Lehrer und zugleich von den Gebrüdern Schade als Gerichtschreiber angestellt sei. Bilholt habe seine Immatrikulation als Notar in Speier erhalten. Nachher wäre Bilholt vom Rat der Stadt als Stadtsekretär angestellt und habe den Schuldienst verlassen. Unter dem 9. Juli 1615 bittet Bilholt, ihm die Stelle des Gerichtschreibers Lambert Westermann in Cloppenburg, der sich weigere, sich ad religionem catholicam zu qualificieren, zu übertragen. Die Regierung schreibt 5. Juni 1616 zurück, daß der Gerichtschreiberdienst mit dem Stadtsekretariat sich nicht vereinigen lasse. Aus den Aktenstücken geht hervor, daß der luth. Drost die Lutheraner begünstigte. Aus den Zeugenausagen im Jahre 1677 erfahren wir, daß um die Zeit des Ausbruchs des 30 jährigen Krieges der Kaplan Hermann Schlüter, Vikar Valerius von Lienen und Albert Hartlage kath. Lehrer in Wildeshausen waren. Am 1. Januar 1624 wurde Heidenreich Schlüter als kath. Lehrer in Wildeshausen gefunden, und 1631 ein Vikar Ostermann; letzterer war schon vorher Amanuensis des Lehrers gewesen. Mehr hören wir nicht bis 1650 über die Schule.

Unter dem Wasaburgschen Regiment, 1650 bis 1675, blieb die katholische Schule unterdrückt. Als das Kapitel 1678 nach Wildeshausen zurückkehrte, wurde auch wieder ein katholischer Lehrer angestellt. 1689 heißt derselbe Henricus Millius: „Est bonae famae et vitae, hat im Winter ungesähr 80, im Sommer p. m. 40 Schüler. Mädchen und Knaben besuchen zusammen die Schule,

jedoch herrscht Trennung der Geschlechter. Einige Eltern sind nachlässig in der Schickung der Kinder zur Schule. Der Lehrer hat eine eigene Wohnung.“ Heinrich Millius wird auch noch 1699 vorgefunden, als das Kapitel zum zweitenmale aus Wildeshausen weichen mußte. Mit der Übergabe der Kirche an die Protestanten 1699 verband sich die Übergabe der Schulgebäude an die evang. Gemeinde. Der Superintendent Lochner aus Bremen fand, wie Sello berichtet, die Schule, die in dem uralten, aus Felssteinen gebauten, in seinen Außenmauern noch erhaltenen Kapitelsgebäude untergebracht war, in schrecklich verwüstetem Zustande: der Ofen entzwei, keine Fensterscheibe ganz, der Fußboden ungedielt, Tische fehlten, so daß die Kinder knieend auf den Bänken schreiben und rechnen mußten. Die vorhandenen Lehrmittel waren katholisch. Der Superintendent kaufte deshalb Bibeln, Gesangbücher, Evangelienbücher, große und kleine Katechismen und Schulbücher und verteilte dieselben unter die Kinder der neuengerichteten luth. Schule. Es waren ihm zu dem Ende 100 Mark Lüb. expres geschenkt worden.

Die schwedische Regierung hatte 1699 gestattet, daß die kath. Schule bestehen bleiben könne, daselbe that die hannov. Regierung. Mit dem Schulgelde wurde es so gehalten, daß die Katholiken, die ihre Kinder in die kath. Schule schickten, dem kath. Lehrer das Schulgeld zahlten. Von der Zahlung des Schulgeldes an den luth. Lehrer waren sie befreit. Im Jahre 1712 verfügte die hannoversche Regierung, daß die Katholiken auch dem luth. Kantor das Schulgeld entrichten sollten. Auf eine Reklamation hin antwortete Hannover:

„Auf daß unter dem nahmen der sämtlichen römisch catholisch eingeseßenen zu Wildeshausen geschehene wiederholte anbringen, daß sie von den dortigen Beampten angehalten werden wollten, ihre Kinder in die dohrtige Evangelische schule zu schicken oder zum wenigsten für solche Kinder dem Evangelischen dohrtigen schulmeister oder Cantori daß schulgelt zu bezahlen, wirdt hiermit zur resolution ertheilet, daß, ob supplicanten zwar zur haltung eines catholischen schuelmeisters keine Königlich schwedische concession auffzuweisen haben, sondern solcher schuelmeister nur connivendo alda ohne einige Schuldigkeit Bißher geduldet worden, er dennoch, wan er sich in gebührenden schranken hält, sein schulwesen dorth noch vorerst, wiewohl ohne einige consequentz undt mit Vorbehalt dessen abschaffung nach befindenden umbständen, continuiren, und die Kinder der dohr-

tigen Römisch catholischen einwohner zu ihm in die schuele geschickt werden mögen. Es können aber die Römisch catholische dohrtige einwohner mit Keinem fueg der bezahlung des schulgeldes für ihre zu der römisch catholischen schuele schickende Kinder ahn den Evangelischen schulmeister oder cantoren sich entziehen, 1. weil ihr schulwesen nur ein precarium und gnadenwert ist, wodurch denen intraden der Evangelischen schule und deren praeceptoren Kein abbruch geschehen muß; 2. weilen zu der Zeit, wie die stadt Wildeshausen bey dem stift Münster gewesen, man daß schulgelt für alle dohrtige Kinder ohne unterscheidt der religion dem Römisch catholischen schulmeister allein zugeeignet undt also, waß man damahls für sich recht zu sein gehalten, nun auch gegen sich für recht gelten lassen muß; 3. weilen es im gantzen ampt Wildeshausen so gehalten wirdt, daß die Evangelische schulmeister die pröven undt daß schulgelt von allen häusern und eingewessenen ohne unterscheidt der religion allein genossen; 4. weilen die Evangelischen Prediger zu Wildeshausen, obschon denen römisch catholischen alda auff gewisse maße von Königl. schwedischen seithen ein exercitium religionis vergönnt worden, dannaoh die jura stolae von alle einwohneren ohne unterscheidt der religion allein genießen; wornach also supplicanten eines für alles sich zu achten. Hannover, den 5ten martii 1712.

Churfürstl. Braunschweig Lüneburg geheimbte Rätthe.
Bernstorff."

Hierauf wandte sich der Pastor Gabriel Schmidts an den Bischof Arnold mit der Bitte um eine Zulage für den kath. Lehrer. Durch Verfügung der Regierung zu Hannover sei dem kath. Lehrer die Schulgebühr, wovon er allein seine Subsistenz habe, genommen und dem luth. Kantor zugelegt worden. Da die kath. Gemeinde größtenteils unvermögend sei, so liege die Gefahr nahe, daß mehrere ihre Kinder, um der doppelten Schulgebühr zu entgehen, in die luth. Schule schicken würden, und werde die Folge sein, daß die Kinder ohne kath. Religionsunterricht aufwachsen und schließlich abfielen. Der Bischof verfügte dann 5. Okt. 1714, daß dem kath. Lehrer jährlich zu seiner Subsistenz aus der Siegelkammer 12 Rthr. zugelegt werden sollten. Da der Verfügung der Vermerk expediator fehlt, während andern Verfügungen vom 5. Okt. 1714 dieser Vermerk beigefügt ist, so weiß man nicht, ob die Verfügung sofort

zur Ausführung gekommen ist¹⁾. Wenigstens war die Bewegung in der kath. Gemeinde Wildeshausen mit dem Jahre 1714 nicht zum Stehen gekommen, denn 20. Sept. 1717 erschien der Notar Engelbert Heinr. Vahle in der Behausung des Pastors Schmidts an der Burg, um einige kath. Bürger darüber zu vernehmen, wie es mit der Schule und dem Schulgelde seit 1699, erst unter schwedischer, dann unter hannoverscher Krone, gehalten worden sei. Erster Depo-
nent Heinr. Stegemann, gewesener Bürgermeister und Vorsteher der kath. Hauskapelle in Wildeshausen, 81 Jahre alt, sagte aus, daß nach Wiedereinlösung des Amtes erst unter den Schweden, dann unter Braunschweig-Lüneburg die kath. Gemeinheit ihre Kinder stets bei dem kath. Schulmeister habe informieren lassen, und daß erst 1712 ungefähr im März derselben zugemutet worden sei, auch dem evang. Kantor Schulgeld zu geben. Zweiter Deponent, Lübbert Stegemann, Ratsverwandter, 76 Jahre alt, sagte aus, daß sowohl nach Wiedereinlösung des Amtes, wie nach Wiederversezung desselben an Lüneburg die kath. Schule in statu geblieben. Die katholischen hätten niemals dem evang. Kantor etwas gezahlt, bis auf Anregung hiesiger Beamten am 5. März 1712 die kurfürstliche Regierung dekretiert habe, daß auch dem evang. Kantor Schulgeld gegeben werde. Der dritte Zeuge, Johann Barkhorn, Altmeister des Töpferamts, 71 Jahre, sagte aus wie vorige, daß ihnen erst am 5. März 1712 von kurfürstl. Justiz angemutet worden sei, auch dem evang. Kantor Schulgeld zu geben, vorhin hätte ein jeder seinem rectori und cantori bezahlet. Dasselbe bezeugten die Zeugen Arendt Lübbers, 55 Jahre alt, Johann Stolle, 51 Jahre alt, Brun Meier, 59 Jahre alt und Gerd Nolte, 55 Jahre alt, mit der Versicherung, ihre hier abgegebenen Zeugnisse, wenn nötig, mit einem Eide bekräftigen zu wollen. Der Einspruch nützte aber nichts, bis 1810 haben die Katholiken der Stadt Wildeshausen doppeltes Schulgeld, an den kath. Lehrer und an den Kantor, zahlen müssen²⁾.

¹⁾ 1728 bezw. 1730 vermachte der Kanonikus und lübeckische Domherr Kaspar Andreas von Elmendorf dem kath. Lehrer in Wildeshausen 550 Rthr., wofür er fleißig lehren und einigen armen Kindern nach Gutdünken des Pastors das Schulgeld erlassen solle. Siehe Pfarre Dythe II. S. 312.

²⁾ Das Schulgeld betrug in hannoverscher Zeit jährlich 14 Schillinge münsterisch.

Für die Katholiken der Landgemeinde blieb die Pflicht, zum Unterhalte des luth. Lehrers beizutragen, noch länger bestehen. Die Kosten des Unterhaltes der evang. Schule in Wildeshausen ist bis in die neueste Zeit Sache der Stadt, somit auch der Katholiken gewesen. Ebenso wurden noch immer jährlich von der Stadt 2,67 M. an den Kantor gezahlt.

Im Jahre 1762 findet sich in Wildeshausen der Lehrer Kolhof, der in Wildeshausen starb; diesem folgte 1769 der Rektor Bertling, der 1783 starb¹⁾. Auf Bertling folgte der Rektor Haug oder Hauch, der 1798 mit dem Tode abging. Jetzt entstand ein Streit in der Gemeinde über die Nachfolgeschafft. Der Pastor Wittrock nebst dem größten Teil der kath. Eingeseffenen stimmte für den Sohn des verstorbenen Bertling, Joh. Joseph Bertling, während ein anderer Teil, an deren Spitze Johann Jos. Knagge stand, gegen Bertling sich aussprach, weil er erst 17 Jahre alt sei und bislang weiter nichts als das Abschreiben von Akten besorgt habe. Die Schule weise 130 bis 140 Kinder auf und bedürfe Wildeshausen, als ein Ort von zweierlei Religion, eines vorzüglich guten Lehrers. Knagge bat in seinem Gesuche, daß Bertling gehörig geprüft und daß, falls er nicht fähig befunden, ein anderer tüchtiger Schullehrer nach Wildeshausen geschickt werde. Hannover habe ihnen die Versicherung gegeben, wenn ihnen von Münster kein guter Lehrer gestellt werde, aus Hannover einen recht guten Lehrer besorgen zu wollen. Allein der kath. Religion wegen möge man auf das Anerbieten nicht eingehen. Der Generalvikar von Fürstenberg bemerkt am Rande des Gesuches: „Ich ersuche den Herrn Dechanten, mir hierüber zu berichten, damit man diese guten Leute in ihrem ganz achtbaren Gesuche so bald als möglich beruhigen kann. Münster, 1798, den 4. April.“ Der Dechant Voigt zu Goldenstedt stellte sich schließlich auf seiten des Pastors, und Joh. Joseph Bertling wurde 1798 angestellt. Nach Resignation des Joh. Joseph Bertling im Jahre 1814 wurde Lehrer und Küster in Wildeshausen F. A. Klümper, welcher 1831 nach Barissel versetzt wurde. Seitdem haben als Hauptlehrer der Schule in Wildeshausen vorge-

¹⁾ In den Jahren 1783 und 1784 visitierte Overberg die Schulen der Ämter Bockta und Cloppenburg. Über die Schule in Wildeshausen liegt kein Bericht vor.

standen: Karl Anton Lohmann, wurde 1837 Lehrer in Steinfeld, Christian Kiel, wurde 4. Nov. 1856 Lehrer in Friesoythe, Franz Willenborg, kam 1868 nach Steinfeld, Max Thöle aus Essen, starb 1873, Klemens Kenkel aus Lohne, wurde 1891 Hauptlehrer und Küster in Lohne, und Heinrich Rolfs aus Steinfeld.

Die Schule in Wildeshausen ist gegenwärtig zweiklassig, ein Haupt- und Nebenlehrer wirken an derselben, 1888 zählte man in beiden Klassen 122 Kinder, im Winter 1896/97 in der Oberklasse 57, in der Unterklasse 64 Kinder.

In der Landgemeinde besteht nur eine kath. Schule, in Kleinenketen, 1830 oberlich gegründet. In dieselbe gehen die Kinder aus den Bauerschaften Pestrup, Bühren, Aldrup, Hanstedt, Kleinenketen und Düngrup mit 144 kath. Eingeseffenen (1895). 1888 besuchten die Schule 18, im Winter 1896/97 25 Kinder.

Drittes Kapitel.

Die Kirche in Delmenhorst.

Inhalt: Petitionen aus den Jahren 1857 und 1867. Erster Gottesdienst, von Bremen aus abgehalten. Petition 1878. Bau einer Kapelle und Anstellung eines Geistlichen, 1879. Umbau bezw. Vergrößerung der Kapelle. Volkszählung 1895. Beschäftigung der kath. Eingeseffenen. Thätigkeit der grauen Schwestern. Vereine. Die Schule.

Im Bereich des Pfarrbezirkes Wildeshausen liegt die Mission Delmenhorst, 13,7 Kil. von Bremen entfernt. Merkwürdigerweise ging die erste Anregung zur Gründung einer Mission in Delmenhorst von Goldenstedt aus und zwar im Jahre 1857 (Offizialatsarchiv), doch scheint darauf nichts erfolgt zu sein. Im Jahre 1867 lief seitens Delmenhorster Katholiken eine Petition behufs Gründung einer Missionsstation beim Offizialate ein, an der Spitze stand der Kaufmann Niemann. Damals wurden dort 50 Katholiken gezählt. Der Bremer Pastor Probst hatte das Gesuch aufgesetzt. Auch diese Petition hatte keinen Erfolg. Im Jahre 1873 wurde dem Pastor



Fideldey in Bremen erlaubt, von Zeit zu Zeit in Delmenhorst Gottesdienst halten zu dürfen, worauf eine Zeitlang in einem Wirtshause Messe mit Predigt stattfand. Das Unternehmen war nicht von Dauer, weil die Zahl der Anwesenden für nicht hinreichend zur Fortführung des Gottesdienstes gehalten wurde. Es hatten sich bislang stets 30 bis 40 Teilnehmer eingefunden. Ein dritter Besuch ging 1878 nach Behta ab, unterzeichnet von Rafer, Flottemesch und Niemann. Jetzt machte man Ernst mit der Sache. Im Laufe des Sommers 1879 wurde eine Kapelle erbaut und dieselbe am 20. Nov. 1879 eingeweiht, nachdem der Kaplan B. Rein am 1. Oktober seinen Dienst in Delmenhorst angetreten hatte. Mittlerweile nahm der Zuzug fremder Arbeiter mit Familien, hauptsächlich aus Böhmen, Schlesien usw., immer mehr zu, so daß bald die Kapelle nicht mehr ausreichte und 1888 eine Vergrößerung derselben vorgenommen werden mußte, bei welcher das alte Gotteshaus schließlich ganz verschwand, und eine vollständig neue Kirche entstand. Die letzte Volkszählung vom 2. Dez. 1895 fand allein in der Stadtgemeinde Delmenhorst 2992 Katholiken, und ist deshalb Ostern 1898 ein zweiter Geistlicher angestellt worden.

Die kath. Eingefessenen (darunter viele Schlesier und Böhmen) gehören zumeist dem Arbeiterstande an, sie finden auf der Wollwäscherei und Wollkämmerei, in der Zutfabrik, sowie in der Kork- und Linoleumfabrikation usw. Beschäftigung. Graue Schwestern aus Schlesien verrichten ambulante Krankenpflege unter den Katholiken Delmenhorsts, außerdem stehen sie einem Arbeiterinnenheim vor, in dem ledige Fabrikarbeiterinnen Wohnung und Beföstigung finden. Ein Arbeiter- und Arbeiterinnen-Verein bestehen seit Jahren¹⁾, ersterer hatte 1894 40, letzterer 50 Mitglieder. Der 1879 angestellte Kaplan B. Rein ist noch gegenwärtig der erste Seelsorger der katholischen Eingefessenen. Die 1880 errichtete Privatschule, an der 1881 ein Lehrer angestellt wurde, nachdem bis dahin der Geistliche unterrichtet hatte, wurde 1882 zu einer öffentlichen erhoben. 1883 wurde ein Schulhaus mit Lehrerwohnung gebaut. Die Schülerzahl betrug Herbst 1881 20, Mai 1886 über 80 und 1888 119. Zur Zeit ist die Schule vierklassig mit zwei Lehrern und zwei

¹⁾ Auch die kath. Kolonisten der Arbeiterkolonie Dauelsberg besuchen die Kirche in Delmenhorst.

Lehrerinnen¹⁾. Im Winter 1896/97 besuchten die Knabenoberklasse 71, die Mädchenoberklasse 62, die gemischte Mittelklasse 67 und die gemischte Unterklasse 75, im ganzen 275 Kinder.

Viertes Kapitel.

Die Kirchspiele Großenkneten und Huntlosen²⁾.

Inhalt: Die Gemeinden des alten Amtes Wildeshausen. Katholisches Exerzitium bis 1543. Die Gemeinden Kneten und Huntlosen werden nach und nach dem Protestantismus zugeführt. Religiöser Zustand um 1613. Status der Pfarren und Kirchen in Kneten und Huntlosen 1613. Ein kath. Pastor für beide Kirchspiele bis 1650. Lutherische Prediger in Wasaburgschen Zeiten. Pastor Feuerborn und Pastor Kolten. Angeblicher Religionszustand am 1. Jan. 1624. Das Kapitel in Wildeshausen muß die Pastöre in Kneten und Huntlosen unterstützen. Dessen Widerstand. Pastor Prange für Huntlosen ernannt. Visitationen in Kneten zu Ende des 17. Jahrhunderts. Status animarum 1698. Pastor Prange schreibt an den Kommissar Bordenwied. Briefe Feuerborns. Dessen Versetzung nach Dythe. Prange kommt nach Lutten. Die Wildeshäuser Pastöre Wischell und Doheler in Kneten. Supplik Dohelers an die hannov. Regierung. Der Amtmann von der Horst. Verfügung der hannoverschen Regierung, 1703. Pastor Doheler in Nöten. Verschwinden der Katholiken in Kneten und Huntlosen. Das Gut Lethe. Bericht des Amtmann von Hinüber, 1767. Resolution Gut Huntlosen. Die letzten Wasaburgs.

¹⁾ An Stelle des 1883 erbauten Schulhauses ist jüngst ein neues entstanden. Das alte ist Domizil der grauen Schwestern geworden.

²⁾ Großenkneten (früher Kneten, später zur Unterscheidung von der Bauerschaft gleichen Namens in der Landgemeinde Wildeshausen Großenkneten genannt), ist eine Mutterkirche, von dem Missionshause Bisbeck aus gegründet und seit 855 zu Corvey gehörig, das von da an bis auf den letzten kath. Pastor Feuerborn für die Pfarre präsentiert hat. 1150 wird Kneten unter den Corveyschen Pfarren aufgeführt (Osn. U. B., S. 225). Huntlosen ist eine Filiale von Kneten, wird zuerst zu Beginn des 12. Jahrhunderts erwähnt. Das spätere Gut Huntlosen war anfangs ein Corveyscher Meierhof. Für die Pfarre Huntlosen präsentierte erst Corvey, dann der Graf von Tecklenburg, der von Corvey Kirche und Meierhof zu Huntlosen als Lehn empfangen hatte, bezw. der Besitzer des Gutes Huntlosen. Patron der Kirche zu Kneten war die allerjüngste Jungfrau Maria. Patron

Das Amt Wildeshausen umfaßt jetzt die Kirchspiele Wildeshausen, Großenkneten, Huntlosen und Dötlingen¹⁾. Seit Entstehung des Amtes in mittelalterlicher Zeit bis dahin, wo es an Oldenburg fiel, also Jahrhunderte hindurch, gehörten zu demselben nur die Kirchspiele Wildeshausen, Großenkneten und Huntlosen, und haben demnach die kirchlichen Ereignisse in den Gemeinden Großenkneten und Huntlosen denselben Verlauf genommen, wie in Wildeshausen. Es war dort bis 1543 das katholische Exercitium herrschend, von 1543 bis 1613 ein Mischmasch mit stark ausgeprägtem luth. Charakter am Schlusse, von 1613 bis 1650 wieder das katholische, von 1650 bis 1675 wieder das lutherische, von 1675 bis 1699 nochmals das katholische und von 1699 bis jetzt zum drittenmale das lutherische Exercitium.

A. Die Zeit von 1613—1650 (Wiederherstellung der kath. Religion).

Bekanntlich gelangte das Amt Wildeshausen 1428/29 in den Besitz Münsters, das sich darin bis 1634 oder, wenn man will, bis zum westfälischen Frieden zu behaupten wußte. So kam es, daß das kath. Exercitium, wie in Wildeshausen, so auch in Großenkneten und Huntlosen bestehen blieb bis 1543, in welchem

der Kirche zu Huntlosen der h. Brictius (der sonst in der Diözese Münster nur in Schöppingen, in der jetzigen Diözese Osnabrück nirgends als Patron gefunden wird). Die Kirchengeschichte Großenknetens und Huntlosens bis zum Jahre 1699 war bislang in Dunkel gehüllt. Was darüber von protest. Seite geschrieben ist, muß zu einem großen Teile als falsch bezeichnet werden. So heißt es noch in dem jüngst edierten Buche Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg, 1896, bezüglich der Kirche in Kneten: „Die Zugehörigkeit der Kirche zu der kath. und evang. Konfession wechselte im 16. und 17. Jahrhundert gleich den übrigen Kirchen des Amtes Wildeshausen. Erst von 1624 an bleibt die Kirche evangelisch.“ Die Glocken in Kneten (2) sind 1812 und 1872 gegossen bzw. umgegossen, die drei Glocken in Huntlosen stammen sämtlich aus kath. Zeit, 1409, 1530 und 1646.

¹⁾ Im Jahre 1814 wurde die alte Vogtei Hatten der ehemaligen Grafschaft Oldenburg mit den Kirchspielen Hatten und Dötlingen zum Amte Wildeshausen gelegt, Hatten aber später wieder davon abgetrennt, so daß nur die Kirchspiele Wildeshausen, Großenkneten, Huntlosen und Dötlingen blieben.

Jahre der münst. Bischof Franz von Waldeck die Einführung des luth. Bekenntnisses für die Ämter Bockta, Cloppenburg und das Amt Wildeshausen verfügte, woraufhin der Magister Bonnus im Juli 1543 in Wildeshausen erschien und den luth. Kultus in der Alexanderkirche an Stelle des lath. setzte¹⁾. Freilich bestand der luth. Gottesdienst nur einige Jahre in Wildeshausen, indem das Kapitel 1547 den kath. Gottesdienst wieder aufnahm und bei demselben verblieb, wengleich auch nach und nach bis 1613, wo eine Reformation des Kapitels an Haupt und Glieder beschloffen wurde, dem Protestantismus allerlei Konzessionen gemacht worden waren. Wie es in der Zeit von 1543 bis 1613 mit den Kirchen in Großenkneten und Hüntlosen gehalten wurde, darüber fehlen uns alle Nachrichten. Es ist aber zweifellos, daß der Gang der Ereignisse dort derselbe war, wie in den benachbarten Kirchspielen der münst. Ämter Bockta und Cloppenburg. Griff hier trotz des Widerstrebens der münst. Bischöfe, die aber in diesen abgelegenen Teilen des Bistums bei den damaligen widrigen Zeitverhältnissen nichts auszurichten vermochten, durch den Einfluß der luth. Adelligen und Stadtmagistrate das Luthertum immer weiter um sich, so daß schließlich auf allen Kanzeln luth. Prädikanten standen, dann konnte es nicht ausbleiben, daß auch Großenkneten und Hüntlosen langsam aber sicher dem Protestantismus zugeführt wurden. Wenigstens fand sich 1613, als der Kommissar Hartmann zum Zwecke der Rekatholisierung des Niederstiftes in das Amt Wildeshausen kam, in Großenkneten ein luth. Pastor Joannes Catenbeck²⁾, denn in einer 1613 aufgestellten *designatio reddituum pastoratum in Knethen et Hüntlosen in Praefectura Wildeshusensi* wird der Pastor in Knethen, Joannes Catenbeck, ausdrücklich *lutheranus* genannt, während beim Pastor in Hüntlosen Theodorus Holtschen das Epitheton *lutheranus* fehlt. Es ist aber zweifellos, daß auch dieser lutherisch sein mußte, wo alles umher sich zum Protestantismus bekannte. Überdies wird er 1677 von seinem Schwiegersohne, der

¹⁾ 1538 lagerten oldenb. Kriegsknechte eine Nacht im Dorfe Großenkneten, erbrachen die Kirche und raubten die Monstranz, Kelche, Meßgewänder und den silbernen Zierrat.

²⁾ 1555 finden sich beim Kapitel in Wildeshausen ein senior Catenbeck und ein Joh. Catenbeck.

ihn Dietrich Holken nennt, geradezu für einen luth. Pastoren ausgegeben.

Über die reditus pastoratus in Knethen läßt sich Catenbeck 1613 folgendermaßen aus: „Johan Gilers in Haste 1 Rthr. 8 Schill., Joh. Hoffhenke darselbst 1 Rthr. 8 Schill., Herman Voß tho Alhorn 18 Schill.¹⁾, Tobe Simmermann 9 Schill., Heintr. Schürmann 9 Schill., Henrich Ribbesen (Ribbefe Benefe) 3¹/₂ Schill. Jahrlicheß ein jeder Erbe 1 kopstück. Bawland, so tho der Pastorat gehörig, dauon heßft der Pastor 2¹/₂ molt saht juluest vnder der ploch vnd 1¹/₂ molt saht vtgedahn, dauor fricht he den infall. Thodeme seindt im kerspele gehele vnd halbe Erbe, thosamende 52, darvnder die Pauperes nit gerechnet, deren ehrer etliche nichtes, etliche auerst man alleine 1 brot vpbringen, geuen de anderen jährliches 3 preuen: Ist 10 eyer, 1 hon, 1 stücke fleishes vnd drey klene brot. Facit de ganze Vpfunfft mit des Pastoris bawlande, 1 molt roggen Wildesßhusischer mate gerechnet tho 3 Rthr., 27 Rthr. minus 3 Schillinge.“ Von den Einkünften der Kapelle in „Dolen“ (50¹/₂ Schillinge, die von acht Eingefessenen Döhlens jährlich entrichtet wurden) erhielt der Pastor 1613 ein Kopstück „vor eine Predighe, so er jährliches in der Capellen vff Decollationis Jois tagh thuet“. Von den Einkünften der Kapelle in „Söegen“ (Sage) (50 Schillinge, wozu 13 Eingefessene beitrugen) ebenfalls ein Kopstück „vor einen sermon, so vp Trium regum Abendt geschicht“. Weiter bemerkt Catenbeck 1613: „Eß ist eheshmals eine Cappelle zu Alhorn gewesen, ist vorlengst versallen, was vor Vfffunfften dazu gehören, ist unbekannt, alleine daß der Pastor jarliches von den 10 Erbleuthen dortselbsten hatt von jeden 1¹/₂ Schill. vor eine predighe, so jährliches vff der Capellen stede gehalten wirt.“ Die Reditus fabricae in Knethen betrug 1613:

1. 10¹/₂ Rthr. 4¹/₂ Schill., die von 16 Bauern in Knethen, Sage, Alhorn und Dölen entrichtet wurden (wohl Kanon, obwohl es nicht ausdrücklich bemerkt wird).
2. Noch 4 Rthr. 8¹/₂ Schill. Pfennigrente.
3. „Eß geben drei Alhorne Männer, als Hermann Voß, Joh. Buirmann und Joh. Simers von jeglichen Ihrer Ländereien die Behende, belaußt sich jährlich ungesähr insampt 11 scheffel roggen Wildesß. Maaß und 10 scheffel Habern.
4. Hermann

¹⁾ Über Voß zu Alhorn siehe Pfarre Wisbeck. II. 429.

Lofeken tho Saghe gibt 4 Scheffel, Hermann Dicke darselbst 4 Scheffel Roggen. 5. Joh. Rohe gibt 1 Pfund wachß, Mert Gertken 1 Pfund Wachß, Alhoner Bauerschaft 1 Pfund Wachß. (Diese unter 5 genannten sind später hinzugesetzt, auch ist später hinzugesetzt, daß von den Einnahmen 1 Rthr. an Corvey gegeben wurde, die bekannte Abgabe, die alle Corveyschen Kirchen entrichten mußten. Siehe Pfarre Altenoythe usw.).

Reditus pastoratus in Hundtlosen 1613: „Erstlich 25 Hauß mit Erben vnd Köttern, die 24 geben Jahrlichß 3 Brötkens, 1 stück fleisch, 1 hoin, 12 Eyer, facit Jedes hauß die Preue ungesehr 6 schilling. Ein hauß gibt Ein brodt, 1 hoin. Item 1^{1/2} Erbe Zehende Jahrlichß ungesehr 1^{1/2} molt roggen Wildesh. maaß, facit die rogge 4^{1/2} Rthr. Item 1 molt Habern, Ist 1 Rthr. Item 2^{1/2} molt saht Wildesh. maaß, facit die einsaht an roggen 6 Rthr., habern 1 Rthr. Item 3 Kleine wischens, plus minus 4 oder 5 foder heweß. An pfennig renthe kommen: Herman Lüske 20 schilling, Friedrichs Catharina 7 schill., Joh. Littelmann 9^{1/2} schill., Lüdiken Bernard 1 Rthr. 7 schill. Sā sārūm 24 Rthr. 20^{1/2} grothe. Theodoros Holschen, Pastor in Hundtlosen.“ Die Einnahme der Kirchenfabrik in Hundtlosen bestand 1613 in 7 Rthrn. 6^{1/2} Schill. weniger 1 Pfennig Rente, die zehn Personen aufbringen mußten.

Nachdem die beiden Prädikanten Gatenbeck und Holschen von ihren Stellen entfernt waren, wurde mit der Bedienung beider Pfarren betraut ein Jesuit Pater Georgius; diesem folgte als Pastor Bernard Heimbstette und dem Heimbstette Jodocus Hektor. So berichtet oder bezeugt 5. Nov. 1677 Diedrich Hesse alias Hoppe von Kneten: „Anno 1628 sei Zeuge zu Hundtlosen und Kneten catholischer Küster worden und dero Zeit weilandt Johann Hoffkampff gewesen catholischen Pastorn darselbst zu Hundtlosen und Kneten befunden, der mit ihm Zeugen bis anno 1650 mit sommer alda ruhig gestanden. Für Hoffkampff sei Jodocus Hektor gleichfalls kath. Pastor daselbst gewesen, vordem Bernardus Heimbstette, gleichfalls kath. Religion, vor ihm Pater Georgius, gewesener Jesuiter“¹⁾. Auf der Frühjahrs-synode, 27. März 1628 wird Jo-

¹⁾ Aus dem Protokoll vom 4. und 5. Nov. 1677, das die Zeugenaussagen über den Stand der Religion zu Wildeshausen am 1. Jan. 1624 enthält. Siehe Seite 411 u. 412.



dokus Hektor noch „Pastor zu Huntlosen und Vicecuratus in Kneten“ genannt. Der ihm im selben Jahre folgende Johannes Hoffkamp sagt 1669 als Pastor von Lindern: „Bin jetzt 59 Jahre alt, 22 Jahre Pastor in Kneten und Huntlosen gewesen, und weile jetzt 19 Jahre in Lindern. Im 30 jährigen Kriege (also während der Zeit, wo er in Kneten und Huntlosen thätig war) bin ich gefangen genommen und habe dabei meine Ordinations- und andere Dokumente verloren.“ Hoffkamp mußte Kneten und Huntlosen verlassen, als der Graf von Wasaburg 1650 das Amt Wildeshausen in Besitz nahm¹⁾.

Also haben von der Zeit an, wo die Rekatholisierung des Amtes begonnen wurde, bis 1650, wo der Graf Wasaburg wieder luth. Prediger einsetzte, nachweislich vier kath. Geistliche nacheinander Großenkneten und Huntlosen verwaltet, und zwar sind beide Stellen immer nur von einem Pastor bedient worden, wobei Huntlosen, als die kleinere Pfarre, als Filiale von Kneten behandelt sein wird. Wann der erste kath. Geistliche hingekommen ist, ist nicht zu ermitteln. Es liegen zwei Schreiben vor vom 9. Okt. 1677 der luth. Prediger Crone in Huntlosen und Störmer in Kneten. Ersterer berichtet, er habe dort einen alten Mann Namens Martin Viedemann nach dem Stand der Religion im Kirchspiele im Normaljahr 1624 befragt, der versichert habe daß sein Schwiegervater Diedrich Holken, luth. Pastor in Huntlosen, im Jahre nach dem Tillyschen Lager (es sei bei den Nachbarn Sitte, die Jahre nicht nach Christi Geburt, sondern nach Tillys Lager zu zählen), im Herbst vertrieben worden. Nun wäre das Lager 1623 abgesteckt worden, wie er sich dessen versichert habe durch einen unter dem 4. Nov. 1623 ausgestellten Schutzbrief de dato Wardenburg. Der luth. Pastor Störmer in Großenkneten schreibt, er habe drei alte Leute befragt, wie der Religionszustand am 1. Jan. 1624 in Kneten beschaffen gewesen, und habe er von denselben erfahren, daß bis Michaelis 1624 das Kirchspiel evangelisch geblieben und erst nach dem Tillyschen Abzuge katholisch geworden sei. Der eine der drei Zeugen habe gesagt, er habe sich Ostern im Jahre nach dem Tillyschen

¹⁾ Zur Zeit Hoffkamps, 1645, vermachte der Besitzer von Lethe, Kaspar von Dorgeloh, den Kirchen in Emstedt und Kneten je 25 Rthr., damit von den 3 Rthrn. Rente beim Amt der h. Messe in beiden Kirchen Kerzen brannten.

Lager von Ahlhorn nach Kneten begeben und daselbst in Beicht und Glauben den evang. Glauben gefunden¹⁾.

Aus diesen Aussagen geht hervor, daß sich bis 1624 in Huntlosen der Prädikant gehalten hat, ob auch in Großenkneten 1624 ein Prädikant vorhanden war, wird nicht ausdrücklich gesagt, ist aber anzunehmen. Aus den Aussagen erfahren wir aber nicht, ob das Exercitium der luth. Religion damals in Kneten und Huntlosen bis 1624 ein öffentliches gewesen, ob den Prädikanten auch die Kirche zur Verfügung gestanden hat. Es war nach Wiedereinführung der kath. Religion in den Ämtern Wechta und Cloppenburg nicht selten, daß die abgesetzten Prädikanten an den Orten ihrer frühern Wirksamkeit neben den neu eingesetzten kath. Geistlichen noch wohnen blieben und im geheimen ihre Anhänger pastorierten. So können auch in Kneten und Huntlosen Catenbeck und Holken geblieben sein, und die unruhigen Zeiten benützt haben, um sich als die rechtmäßigen Pastöre daselbst zu gerieren, bis sie dann nach Eintritt mehr oder weniger ruhiger Zeiten vertrieben wurden. Angenommen aber, sie wären bis Herbst 1624 im ruhigen Besiz ihrer Kirchen verblieben, dann würde dies für den Religionszustand am 1. Jan. 1624 nichts besagen, da das münstersche Gebiet (die Ämter Wechta, Cloppenburg und Wildeshausen) seit 1613 als katholisch galt und behandelt wurde, wenn auch hier und dort wegen der kriegerischen Unruhen oder wegen Mangel an Subsistenzmitteln oder an kath. Geistlichen die Prädikanten unter Bedingungen²⁾ in ihren Ämtern belassen wurden, wie man denn noch 1628, nach dem Register der Märzsynode von diesem Jahre, im Saterlande die Prädikanten antraf. Wäre man über den Religionsstand am 1. Jan. 1624 in den münst. Ämtern zweifelhaft gewesen, warum wurde dann nach dem westfälischen Frieden keine Untersuchung darüber angestellt, wie es im Osnabrückischen der Fall war? Die Untersuchung in Wildeshausen 1677 geschah nur, um die Protestanten zu beruhigen, die sich an den 1. Jan. 1624 festgeklammert hatten.

Der erste kath. Geistliche in Kneten und Huntlosen, Pater Georgius, ist zweifellos der Jesuit Georgius Rissen, der 12. Okt. 1615

¹⁾ Haus- und Centralarchiv, Oldenburg.

²⁾ Sie durften nur predigen und in den Predigten nichts behandeln, was gegen die kath. Lehre verstieß.

nach Bechta kam, zu Anfang 1620 dort nicht mehr angetroffen wird, später, 18. Sept. 1624, zu Bechta eine Quittung über den Empfang von 60 Rthr. ausstellt. Da die Jesuiten in Bechta den Auftrag hatten, die Aufsicht über alle Kirchen in den Ämtern Bechta, Cloppenburg und Wildeshausen zu führen, auf die neuangestellten Geistlichen acht zu haben und sie mit Rat und That zu unterstützen, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß Kissen bei dem Mangel an Weltgeistlichen den ersten Gottesdienst in Kneten und Huntlosen besorgt und dann, nachdem ein Geistlicher gefunden war, die Weiterführung der Pfarrgeschäfte diesem überlassen hat.

B. Die Zeit von 1650 bis 1675 (lutherisch).

Seit 1650 herrschte im Amte der Graf von Wasaburg, der den luth. Pastor Meier aus Wildeshausen und den Pastor der beiden Pfarren Kneten und Huntlosen, Hoffkamp, vertrieb und auf deren Stellen luth. Prädikanten setzte, die bis zum Jahre 1675 oder 1678, nachdem 1675 der münst. Bischof Christoph Bernard das Amt wieder in Besitz genommen hatte, in ihren Ämtern verblieben. Die Pfarrarchive Kneten und Huntlosen enthalten über diese Zeit nichts. („Über die Zeit von 1650 bis 1675 läßt sich gar nichts finden,“ schreibt 1888 der luth. Pastor Wigger in Huntlosen.) Der letzte luth. Pastor in dieser Periode in Großkneten hieß H. Störmer und in Huntlosen Joh. Heinrich Crone.

C. Die Zeit von 1675 bis 1699 (katholisch).

Christoph Bernard von Galen verfügte, daß fortan die beiden Pfarren nicht mehr von einem Geistlichen verwaltet werden sollten, wie es bis 1650 der Fall gewesen war, sondern daß jede Stelle von einem besondern Pastor bedient werde. Unter dem 29. Jan. 1676 empfing Jodokus Feuerborn, Kaplan in Bechta, der 1675 als Vicaratus nach Wildeshausen geschickt war, die Kollation für Kneten. Das Dokument ist in Münster ausgefertigt: „Christophorus Bernardus . . . devoto nobis dilecto Jodoco Feuerborn, sacerdoti, salutem in Domino. Cum Parochia in Kneten, satrapiae nostrae Wildeshusanae, de sacerdote curato Catholico provideri debeat, nos, qui de vitae, morum tuorum integritate

et peracto in cura animarum annos jam aliquot cum satisfactione exercitio informati simus, volentes gratiam tibi facere specialem, Pastoratum in Kneten cum omnibus juribus att- et pertinentiis suis tibi conferendum duximus, prout conferimus per praesentium tenorem in domino, confisi nos, te, illo cooperante, in exercitio curae animarum, divini verbi praedicatione et legitima sacramentorum administratione aliisque functionibus Pastoralibus ibidem progressus facturum, quos nostra de zelo tuo sperat fiducia et officii Pastoralis obligatio temporisque ac loci necessitas exquirent. Has praesentes litteras dedimus in civitate nostra Monasteriensi die 29. Januarii 1676.“

Daß Feuerborn 1676 zum Pastor von Großkneten ernannt wurde, bezeugt auch ein Brief der Tochter des letzten luth. Pastors in Kneten, Namens Magdalene Christine Störmers, vom Jahre 1698, worin sie Forderungen macht an den Pastor Feuerborn. Sie bemerkt in ihrem Schreiben, ihr Vater sei bis zum zweiten Advents-sonntage 1675 Pastor in Großkneten gewesen. Nach dessen Absterben sei im folgenden Jahre 1676 um Fastnacht ein kath. Prediger Jakob Feuerborn wieder eingesetzt worden. Nun liegt bei den Akten ein zweites Kollations-schreiben für Feuerborn vom 29. Jan. 1678, also dasselbe Datum wie 1676, nur ist das Jahr ein anderes, und Feuerborn selbst berichtet anderswo, daß er 1678 die Pastorat in Kneten angetreten habe¹⁾ und vorher von 1675 an in Wildeshausen Vicefurat gewesen sei: Prae aliis in Wildeshausen primus divina inchoavi et per tres annos (1675—78) continuari. Auch liegt kein Kollationsdokument für einen Pastor in Hüntlosen vom Jahre 1676 vor, wohl aber eins vom Jahre 1678. Wie aus der Dötlinger Chronik des Pastors von Wida (Seite 422) bekannt ist, hatte der Prediger in Wildeshausen 1675 Lärm gemacht, als er mit dem Feuerborn die Alexanderkirche teilen sollte, als wenn die Überlassung der Kirche an die Katholiken dem westfälischen Frieden widerstreite. Daß sich die Prediger in Kneten und Hüntlosen dem Proteste des Predigers in Wildeshausen anschlossen, ist selbstverständlich. Um nun die Prediger zu beruhigen, nahm Christoph Bernard die Ver-

¹⁾ 1685 schreiben Feuerborn und der Pastor in Hüntlosen, daß sie „vor sieben Jahren“ auf die Pfarren Kneten und Hüntlosen gesetzt worden. Also 1678.



fügung von 1676, die Besetzung Knetens betreffend, einstweilen zurück, um vorerst eine Untersuchung über das Normaljahr anzustellen. Diese Untersuchung fand statt 4. und 5. Nov. 1677, und wurden aus Anlaß dieser Untersuchung auch die schon citirten Schreiben der Prediger in Kneten und Huntlosen vom 9. Okt. 1677 vorgelegt (S. 404 ff.). Als dann die Zeugen den Besitzstand der Katholiken am 1. Jan. 1624 dargethan hatten, wurde Feuerborn neuerdings für Großkneten präsentiert und siedelte dann dahin über im Jahre 1678. Ob er in der Zeit von 1675 bis 1678 zeitweilig in Kneten bezw. Huntlosen von Wildeshausen aus Gottesdienst gehalten, ist wahrscheinlich, aber aktenmäßig nicht verbürgt. Auffällig muß es erscheinen, daß der Brief des luth. Pastors Störmer das Datum 9. Okt. 1677 trägt, wo seine eigene Tochter 1698 schreibt, daß er schon Fastnacht 1676 tot gewesen.

Zur selben Zeit, als Feuerborn sein Pfarramt in Großkneten antrat, 1678, wurde auf die Pfarrstelle Huntlosen berufen Otto Heinrich Kolten. Da die Einnahmen beider Pfarren so gering waren, daß kein Mensch anständig davon leben konnte, so hatte der Bischof Christoph Bernard verordnet, daß das Kapitel in Wildeshausen von seinen Intradern einem jeden Pastor jährlich 60 Rthr. verabsolgen solle. Christoph Bernard starb bald darauf zu Mhaus am 19. Sept. 1678. Das Kapitel hatte sich von vornherein gegen die Zahlung der 120 Rthr. an die beiden Pastöre gewaltig gesträubt, aber parieren müssen, und bis Christoph Bernards Tode einmal die 120 Rthr. gezahlt. Als nun Christoph Bernard gestorben war, fürchteten Feuerborn und Kolten, das Kapitel könne sich von der ihm auferlegten Pflicht bei dem Nachfolger Christoph Bernards frei machen, und beschloßen deshalb, nach Paderborn zu reisen, um dem neuwählten Bischof Ferdinand ihre üble Lage darzustellen. Die Reise wurde 1679 ausgeführt. Der Bischof ertheilte ihnen die besten Zusagen und erließ unter dem 11. März 1680 folgendes Reskript an das Kapitel: Unserem Canonico zu Wildeshausen, Gerharden Wolbier, befehlen Wir hiemit gnädigst, daß er aus dasigen geistlichen intraden beiden supplicirenden pastores vorhaupt 120 rthr. zum beisteuer Ihres ohnentbehrlichen Unterhaltes gegen deren quitschein entrichten vnd krafft dieses berechnen solle. Vrkundt Unseres fürstlichen handtzeichens vnd secrets. Signatum Newhausen die 11. Martii Ao. 1680. Ferdinandt.

Auf diese Verordnung hin leistete das Kapitel noch einmal volle Zahlung, sodann blieb es mit seinen Zahlungen im Rückstande und wollte sich trotz Mahnung zu der Herausgabe der vollen 60 bezw. 120 Rthr. nicht bequemen. Am 10. März 1684 bescheinigte der Drost Galen zu Dinklage den beiden Pastören, daß vor diesem die beiden Pastoraten von einem Pfarrherrn wären bedient und nachher separiert worden. Da es nun obgedachten Pastoren an den nötigen Lebensmitteln ermangelt habe, habe Christoph Bernard seligen Andenkens „in consideration dessen und aus andern bewegenden Ursachen“ verordnet und befohlen, daß aus den Wildeshausen'schen Kapitelsintraden jährlich 60 Rthr. einem jeden Pastor entrichtet werden sollten.

Da vor Feuerborn und Nolten in Kneten und Huntlosen luth. Prädikanten mit Familien gelebt hatten, so könnte man die Klagen jener für übertrieben halten und dem Kapitel nicht Unrecht geben, wenn es sich dem ihm auferlegten Onus zu entziehen suchte. Man weiß aber nicht, ob nicht auch den luth. Vorgängern von Feuerborn und Nolten Zubeußen bewilligt worden sind, und dann kam hinzu, daß die größtenteils protestantische Einwohnerschaft der beiden Kirchspiele den ihnen vorgesetzten katholischen Geistlichen so viel entzog, als sie ihnen nur entziehen konnte. Das geht aus einem von Feuerborn an den münst. Generalvikar Joh. Rotger von Lorch gerichteten Brief hervor, der sich mit der geringen Einnahme der Knetener Pfarre befaßt. Der Brief trägt weder Datum noch Jahreszahl. Da aber von Lorch von 1683 bis 1686 Generalvikar war, so stammt er aus der Zeit, wo Feuerborn mit Nolten gegen das Kapitel kämpfte. Dem Schreiben ist das 1613 von Catenbeck aufgestellte *registrum redituum* angelegt. Indem Feuerborn unter Hinweis auf dies Register auf die geringen Einnahmen der Stelle hinweist, fügt er hinzu, daß er von den Geldrenten noch nichts empfangen, „welche Unterschlagen wurden, wegen offtere Umbsezung“. Dann schreibt er weiter, es befänden sich dort zwei Kapellen, in Sage und Dölen, in luth. Zeit ganz verfallen. Bei beiden befände sich etwas Land, in Dölen hätten die Pächter desselben es ihm gezeigt, 13 Scheffelsaat, in Sage aber werde es ihm verheimlicht, so daß er nur einige rudis informatio davon habe. Die Pächter sollten aber seinem luth. Antecessor die Einjaat verabreicht haben. Eine eidliche Vernehmung erscheine darum not-

wendig. Es empfehle sich auch, daß die Eingekessenen des Kirchspiels Beicht- und Krankengeld, das man den luth. Prädikanten bringe, an ihn (Feuerborn) entrichteteten, damit sie desto besser zum cath. Glauben erzogen würden. Die wenigen Katholischen des Kirchspiels hätten auch seinem luth. Antecessor Beicht- und Krankengeld geben müssen. Er bitte deshalb, da ihm das Beicht- und Krankengeld geweigert und unterschlagen werde, daß der Amtmann in Wildeshausen (hieß damals Joh. Heiderich Holtthausen) eine Anweisung dahin bekomme, daß er die Unterthanen dahin anhalte, ihrem Pastor das zu geben, was demselben zukomme. Christoph Bernard habe befohlen, daß ihm hinreichende Mittel gezahlet würden. Dem sei aber nicht nachgelebt worden usw.

In einer Eingabe vom 31. März 1685 erhoben die beiden Pastöre nochmals Klage wider das Kapitel. Dasselbe habe seit fünf Jahren nichts mehr gezahlt, wäre mit seinen Zahlungen soweit im Rückstande, daß von fünf Jahren her jeder Pastor jetzt 130 Rthr. zu fordern habe. Als darauf der Generalvikar von Lorch die Stiftsherren aufforderte, sub poena arbitraria sofort die 130 Rthr. auszuführen, überwies das Kapitel einem jeden Pastor 25 Rthr., auf weitere Zahlungen wollte es sich nicht einlassen. Dies veranlaßte Feuerborn und Nolten zu einer Supplik vom 16. Juli 1685: Hochwürdiger, Wohlgeborener, Gnädiger Herr! Ihre hochw. Gnaden werden sich gnädigst wissen zu erinnern, was gestalt wir Endesbenannte den 31. März laufenden Jahres aus höchst andringender Noth unterthänigst supplicando vorgetragen, wie daß wir vor sieben Jahren auf den Pastorathen zu Kneten und Huntlosen des Amtes Wildeshausen von Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Münster und Corvey Christophoro Bernardo gesetzt worden, um alda die Seelsorge zu beobachten und den cath. Glauben, cooperante nobis spiritus sancti gratia, mit fortzupflanzen. Wann wir unserseits bis hierhin nichts haben ermangeln lassen und uns wachsam kraft unsers tragenden Amtes (wie billig) jederzeit erzeigt, wie auch Ihre Hochw. Gnaden gnädigst aus dieses Orts Bekannten werden vernehmen können, diewellen dann nun diese beide pastorathen tam in corpore quam accidentalibus also gar gering und schlecht befunden werden, daß eine jede aus diesen kaum 30 Rthr. fann jährlich importiren, wie auch vor diesen bei alten catholischen Zeiten von seligen herrn Joanne Hoffkamp, pastore catholico,

combinatim bedient und folgendes separirt worden, wohero nun unmöglich, daß zwei Pastoren davon konnten Unterhalt nehmen, also hats Ihre Hochfürstl. Gnaden Christoff Bernard aus diesen und erheblichen Ursachen beliebet, einem jedem aus uns aus den Wildeshausischen Capitelsintraden jährlich zu unserm unentbehrlichen Unterhalt ad 60 Rthr. zuzulegen, welche wir auch alsofort im ersten Jahre unserer Bedienung (nach laut beigelegten attestati sub num. 1) genossen haben. Worauf nun unser damaliger gnädigster herr Christoff Bernard todts abgegangen, sein wir alsobald folgenden Jahres (so das andere in unserer Bedienung war) nach Paderborn gereiset und an unsern gnädigsten Fürsten und Herrn Ferdinand, nun seligsten Gedächtnisses, hierum supplicirt, welcher uns ebenmäßig gedachte 60 Rthr. alsobald (wie in beigelegten attestato sub num. 2 zu ersehen ist) zu genießen gnädigst zugeordnet, haben es auch also genossen. Nun aber von fünf Jahren her haben uns unsere herren canonici zu Wildeshausen (unangesehen unserer höchsten Bedürftigkeit) ungütigst einem jeden aus uns 130 Rthr. enthalten, worüber wir auch an Ihre hochw. Gnaden den 31. Martii unterthänigst suppliciret und unsere Noth klagend vorgebracht, wie auch gnädigst mandatum (dessen copia auch beigelegt) erhalten, daß nämlich hiesige herrn canonici uns alle alte restanten sub arbitraria poena alsofort sollten herausgeben. Worauf nur allein 25 Rthr. einem jeden von uns ist gutgethan worden, und uns von Ostern auf Pfingsten, von Pfingsten auf St. Joannis unbezahlt abgewiesen mit dieser schließlichen resolution und Antwort, sie wollten uns hinführo omne subsidium entziehen, auch das übergebene mandatum nicht weiter respiciren, und uns nach Münster, nach Cöln, auch sogar nach Rom schimpflich auch naswizig (als wären sie nicht zu zwingen und keiner hohen Obrigkeit unterthan), zu klagen abgewiesen, woraus wir einen großen Verdruß und Widerwillen, hier länger zwischen den obstinatischen Rehern (tamquam in purgatorio eoque septenni, imo et extremo alimentacionis necessariae defectu) stehen zu bleiben, abnehmen und anders nicht verlangen, als die Errettung aus diesem Ort zu einem andern, denn gewiß ist es, ein Kriegsmann, dem sein versprochenes Zoll nicht wird herausgegeben, wird in seiner Dienung verdrüssig, läßt fallen sein tapfer Gemüth, hat keine Lust zu fechten, streichet auch wohl das Halter ab. Auch also ein Priester, der dem Altar dienet und seinen

Unterhalt davon nicht nehmen mag . . . argumentire nicht weiter, cogetur demum abire. Weil nun diesem also, so gelanget abermals an Ihro hochw. und wohlgeborene Gnaden unsere unterthänigste demüthigste Bitte, die väterliche gnädige Vorsorge über uns arme verlassene pastores zu haben, (mit welche es bereits also beschaffen, daß wir das Unsrige selbst aus Noth zugebracht, auch in große Schulden und schier in Armuth selbst gerathen) und unsere widerpenstige herrn canonicos dahin zu adstringiren, daß doch uns beiden hochbedürftigen pastoribus, die von zwei Fürsten hochbeliebte Zulage (welche uns in subsidium honestae alimentationis aus Capitelsintraden assignirt worden) möchte extradirt werden und nicht mehr zugegeben, daß unsere herrn canonici unserer großen Bedürftigkeit ferner Reiseunkosten möchten aufdringen. Und selbigen gnädigst befehlen, daß die noch einem jeden von uns 130 restirende Rthr. möchten herausgegeben werden, wie auch in folgenden Jahren die zugelegten 60 Rthr. jährlich zu genießen mit confirmiren. In welcher getrösteter Zuversicht wir Ihro hochw. Gnaden zu langwieriger glücklicher Gesundheit, wie auch selbst verlangender zeitlicher und ewiger Wohlfahrt mit unserm fleißigen und emsigen Gebet dem allerhöchsten Gott beständigst empfehlen.

Verbleiben Ihro Hochw. und Wohlgeborene Gnaden
 Unterthänigste gehorsamste Diener
 Jodocus Feuerborn, Otto Henrikus Nolten,
 Pastor in Kneten, Pastor in Huntlosen,
 manu propria. manu ppra.

Data in Kneten, 16. Julii. 1685.

Vorstehendem Gesuche, das von Feuerborn persönlich nach Münster gebracht wurde, hatte der Becktaer Pastor Dr. Knoop, zugleich Dekan des Wildesh. Alexanderkapitels, ein Begleitschreiben vom 17. Juli 1685 beigelegt. Pastor Knoop, der früher den Feuerborn zum Kaplan gehabt hatte und ihn schätzte, mit dem Kapitel jedoch nicht auf gutem Fuße stand, weil dasselbe behauptete, er wäre den Stiftsherren als Dekan aufgedrungen, steht in seinem Brief ganz auf Seiten der Petenten. Man wolle in Wildeshausen nicht zahlen unter dem Vorgeben, es seien nach der Rückkehr des Kapitels nach Wildeshausen so viel neue Kanonikate geschaffen, daß die Mittel nicht ausreichten (auch dem Dr. Knoop hatten die Kanoniker die Dekanatsintraden

gesperrt), um die verordneten 120 Rthr. nach Kneten und Huntlosen abgeben zu können. Es sei ein Unglück, daß ein Status fehle, und der Generalvikar könne sich ein Verdienst erwerben, wenn er darauf dringe, daß endlich mal ein Status aufgestellt werde, erst dann wäre es möglich, juxta servitiorum merita cuilibet interessato das Gebührende zuzuteilen. Es würde auch schon zur Aufstellung eines Status unter Christoph Bernard gekommen sein, wenn der Tod diesen Fürstbischof nicht so rasch hinweggenommen hätte. „Und damit ich es sage,“ schreibt Dr. Knoop weiter, „si certum quid in Wildeshausen non statuatur, so wird das Zanfen dort nimmer ein Ende nehmen, und die Folge: nulla confidentia, nullus fructus animarum. Gleich anfangs gab es Reibereien quoad recepturam mit Herrn Bollbier. Jetzt ist er tot, und das Gezänke besteht fort. Auch ist es sehr zu beklagen, daß in medio nationis pravae, ubi tot tantique redditus, keine bessere Ordnung in divinis besteht. Die divina werden nämlich folgendermaßen gehalten: Im Winter um 7, im Sommer um 8 Uhr h. Messe, an Sonn- und Festtagen Matutin und Laudes, nachmittags Vesper. Weiter thun die Kanoniker nichts in der Kirche, sondern gehen hin, wohin sie wollen, und haben doch so herrliche Einnahmen. Allein der Zehnte von Wildeshausen wird Jahr für Jahr für p. m. 500 Rthr. verpachtet, und diesen Zehnten teilen unter sich drei oder höchstens vier Kanoniker, und dazu haben diese noch ihre übrigen Einnahmen. Sind andere de jure dabei interessiert, so weisen sie dieselben ab (Knoop denkt hier wohl an sich), und kommen die Pastöre in Kneten und Huntlosen, so heißt es: Geh nach Münster, Köln oder Rom. Ich bitte also aus Liebe zu Gott und den Menschen, man forsche doch nach den Einnahmen des Kapitels und stelle einen Status auf, damit nach Verdienst die Einnahmen verteilt werden. Der Überbringer dieses, Zodokus Feuerborn, ist immer ein guter und eifriger Mann gewesen; ihm und seinem Confrater, dem Pastor in Huntlosen, sind von Christoph Bernard jedem 60 Rthr. zugewiesen. Sie verdienen dieselben und müssen sie haben, weil sie sonst nicht leben können, da ihre Mittel so gering sind, daß man in Huntlosen nicht einmal ein Baptisterium¹⁾ beschaffen kann. Doch

¹⁾ Das Baptisterium in Huntlosen (jetzt noch in Gebrauch) hat die Inschrift: Serenissimus Ferdinandus a Fürstenberg gratia sua poni jussit. Fürstbischof Ferdinand regierte von 1678 bis 1683.



ich will nicht zu weitläufig werden. Ich bitte nochmals, den beiden Pastören zu helfen, daß sie den Rückstand von 130 Rthrn. bekommen und dann in Zukunft jährlich die ihnen zugewiesenen 60 Rthr.

Bechta, 17. Juli 1685.

Johann Knoop."

Es muß hierauf ein günstiger Bescheid erfolgt sein, da Feuerborn und Nolten auf ihren Stellen verblieben, Feuerborn bis 1699, wo er vertrieben wurde, und Nolten bis zu seinem Tode, 1694. Auch hören von 1685 an die Klagen über das Kapitel auf, wenigstens fehlen von 1685 an die Beweisstücke hierfür.

Nach Noltens Absterben beanspruchte der Besitzer des Gutes Huntlosen, ein Sohn des bekannten Grafen Wasaburg, das Präsentationsrecht für Huntlosen und wollte einem luth. Geistlichen die Stelle verleihen, wurde aber abgewiesen. Nolten erhielt zum Nachfolger Everhard Georg Prange aus Iburg: „Friedericus Christianus, dei gratia Episcopus Monasteriensis etc., Everardo Georgio Prange, sacerdoti, salutem in domino Cum itaque parochialis ecclesia nostra Hundlosensis, Satrapiae Wildeshusanae, per obitum Ottonis Henrici Nolten, ultimi ejusdem possessoris de praesenti vacet etc.“ Das Kollationsdokument ist ausgestellt anno millesimo sexcentesimo nonagesimo quarto, die vero septima mensis Decembris. Prange verblieb in Huntlosen bis 1699, in welchem Jahre er mit Feuerborn der Gewalt weichen mußte. Daß Prange in Huntlosen sich zurecht fand, beweist sein Brief vom 4. April 1697 (folgt später), in dem er dem Kommissar Bordenick seinen Dank ausspricht „pro singulari patrocinio, quo me ad hanc parochiam promovit, tenuis quidem et exigua, tamen vivo contentus“.

Über die Interna der Pfarre Kneten aus der Zeit von 1675 bis 1699 geben uns zwei Visitationsprotokolle einigen Aufschluß. Über Huntlosen hören wir nichts; die betreffenden Visitationsprotokolle sind nicht aufzufinden. Das erste Knetener Protokoll trägt keine Jahreszahl, muß aber aus innern Gründen aus dem Ende der 80er Jahre stammen. Danach befanden sich in der Gemeinde „circiter 70 familiae. Numeros animarum extendit se circiter ad 400 personas. Plurimi negligunt diebus dominicis et festivis audire sacrum, quia sunt Lutherani“. Auf die Frage: An haeretici in parochia fommt die Antwort: „Plerique sunt haere-

tici, exceptis sexaginta, qui conversi, praeter alios, qui mortui sunt.“ Auf die Frage nach der Zahl der Kommunikanten erfolgt die Antwort: „sexaginta parochiani, duodecim circiter extranei.“ Früher wurden Kinder nie mitgezählt, bei Zählungen galten immer nur homines maturi iudicii, und diese waren zugleich Kommunikanten, daher 60 Katholiken und 60 Kommunikanten. Katholischer Lehrer ist „Henricus Funke, vir bonae famae, habet triginta circiter scholares, si non habeatur schola in burscapia Sage“. Der Lehrer erhält von jedem Schüler $\frac{1}{3}$ Rthr. und 2 Rthr. aus Kirchenmitteln. Ein Schulhaus fehlt. Küster ist Theodor Hoppe, ein Greis, vir bonae famae. „In parochia sunt aliqui superstitiosi.“ Zwei Kapellen sieht man im Kirchspiel, eine, in Sage, ist eingestürzt, und haben die Eingeseffenen die Mauern entfernt, die andere, in Döhlen, ist einigermaßen wieder hergestellt, es befinden sich darin weder Altar noch Statuen. In der Kirche finden sich ein zinnernes Ciborium, ein Kelch, eine zinnerne Pixis, ein ganz schlichter Altar, nur mit einem Kreuz geschmückt, olim consecratum ante tempora lutheranorum. Keine Monstranz. Nur eine Statue in der Kirche, die der h. Jungfrau, keine Bilder, Kommuniontisch circum pedem altaris. Kein Turm, nur ein Glockenhaus mit drei Glocken. Keine Sakristei. Missale ist neu; 2 Kaseln, 2 Alben, 2 Supercellicien, 4 Purifikatorien, 3 Corporalia, 3 Ballen, 3 Velen, 1 Burse, 2 Fahnen, kein Thuribulum¹⁾. Kirchenpatron ist Maria Himmelfahrt. Kirchweih wird am zweiten Sonntag nach Michaelis gefeiert. An den höchsten Festtagen finden Prozessionen statt. An Sonn- und Festtagen ist Hochamt und Predigt, an den Sonntagen gleich nach der Predigt Katechese, zuweilen wird auch in den Bauerschaften Katechese gehalten. Bruderschaften bestehen nicht. Der Pastor ist von Corvey für Kneten präsentiert. (In den Kirchenrechnungen ist bis 1699 jährlich 1 Rthr. Abgabe für Corvey aufgeführt.)

Das zweite Visitationsprotokoll ist 6. Mai 1698 aufgenommen, also kurz vor der Vertreibung Feuerborns aus Kneten. Jetzt heißt es: „Numerus communicantium 118 (gegen 60 10 Jahre vorher), numerus acatholicorum circiter 300.“ An anderer Stelle lesen wir centum et octodecim animae catholicae. Also Seelenzahl

¹⁾ Übrigens sah es damals in den Kirchen der Ämter Bechta und Cloppenburg hinsichtlich der h. Gefäße, Paramente usw. nicht besser aus.

wieder übereinstimmend mit Kommunikantenzahl, die Kinder sind wiederum nicht mitgezählt. Die 118 Katholiken bezw. kath. Kommunikanten sind auf einem Zettel, der die Aufschrift trägt „Cathalogus animarum in Parochia Knetensi“, nominatim aufgeführt. Das Blatt zeigt fünf Kolonnen (familia, prae- et cognomen, aetas, confessio, instructio). Letztere Bezeichnung soll wohl bedeuten, daß der Betreffende seinen kath. Katechismus zur Genüge kennt. Wir setzen die Liste hierher:

Familia	Prae- et cognomen	Aetas	Confessio	Communio	Instructio
Hagestede	Fried. Hagestede	56	c.	c.	i.
	Cathar. Margar. H.	54	c.	c.	i.
	Arnoldus H.	26	c.	c.	i.
	Anna Elis. H.	13	c.	c.	i.
Wennenkamp	Bernardus Wennenkamp	75	c.	c.	i.
	Joan W.	31	c.	c.	i.
	Teckla W.	41	c.	c.	i.
	Helena W.	26	c.	c.	i.
Jurgens	Maria W.	28	c.	c.	i.
	Joan. Jurgens	24	c.	c.	i.
	Catharina J.	35	c.	c.	i.
Wichmann	Cuneg. J.	27	c.	c.	i.
	Marg. W.	69	c.	c.	i.
	Alard W.	26	c.	c.	i.
Bulling	Marg. W.	24	c.	c.	i.
	Tecla Bulling.	68	c.	c.	i.
	Albertus B.	34	c.	c.	i.
Högemann	Lubbertus B.	21	c.	c.	i.
	Fasco Högemann	31	c.	c.	i.
	Walburgis H.	30	c.	c.	i.
Berens	Joan. H.	58	c.	c.	i.
	Cath. H.	23	c.	c.	i.
	Joan. Berens	22	c.	c.	i.
Stenkop	Elis. B.	34	c.	c.	i.
	Anna Cath. B.	28	c.	c.	i.
	Henr. Stenkop	52	c.	c.	i.
	Joan. St.	18	c.	c.	i.
	Anna Marg. St.	23	c.	c.	i.

Familia	Prae- et cognomen	Aetas	Con- fessio	Com- munio	In- structio
Ricquart ¹⁾	Henr. Ricquart	30	c.	c.	i.
	Anna R.	31	c.	c.	i.
	Theodor R.	22	c.	c.	i.
	Joan. R.	20	c.	c.	i.
	Erdwin R.	17	c.	c.	i.
Castens	Gerhard Castens	50	c.	c.	i.
	Marg. C.	41	c.	c.	i.
	Anna C.	25	c.	c.	i.
	Joan. C.	38	c.	c.	i.
Emmeken	Marg. Emmeken	77	c.	c.	i.
	Joan. Henr. E.	33	c.	c.	i.
	Tecla E.	22	c.	c.	i.
	Herm. E.	31	c.	c.	i.
	Henr. Lüning	84	c.	c.	i.
	Agnes Dannemann	46	c.	c.	i.
	Rempe Hofhenke	84	c.	c.	i.
	Thecla Hofhenke	30	c.	c.	i.
	Henr. Henrichsen	35	c.	c.	i.
	Helmericus Garrelmann	44	c.	c.	i.
	Anna Loseke	38	c.	c.	i.
	Casp. Wichmann	74	c.	c.	i.
	Marg. W.	36	c.	c.	i.
	Genof. Bakenhus	64	c.	c.	i.
Hingstlage	Herm. Hingstlage	38	c.	c.	i.
	Anna H.	44	c.	c.	i.
	Alard H.	29	c.	c.	i.
	Anna H.	14	c.	c.	i.
	Theodor Hagedorn	47	c.	c.	i.
	Alard Henke	22	c.	c.	i.
	Henr. Stenkamp	84	c.	c.	i.
	Marg. Stenkamp	86	c.	c.	i.

¹⁾ Nachkommen der Familie Ricquart, jetzt Ricwerk, befinden sich jetzt noch in Garrel. In Garrel lag früher die Vollerbenstelle Taske hinter dem Hause des Wirts Thoben. Ein Ricquart aus Döhlen heiratete zur Zeit, als Kneten noch katholisch war, in die Taskenstelle hinein und verlegte das Wohnhaus später nach dem Plage, wo jetzt die Kirche steht. 1831 wurde es nach der Stelle verlegt, wo es jetzt noch sich befindet.

Familia	Prae- et cognomen	Aetas	Con- fessio	Com- munio	In- structio	
Hingstlage	Marg. Osterthun	64	c.	c.	i.	
	Cath. Osterthun	76	c.	c.	i.	
Meyers	Marg. Meyers	75	c.	c.	i.	
	Theod. M.	29	c.	c.	i.	
	Cath. M.	25	c.	c.	i.	
	Joan. Bern. M.	24	c.	c.	i.	
	Alard M.	20	c.	c.	i.	
	Genovef. Went	73	c.	c.	i.	
	Anna Went	32	c.	c.	i.	
	Anna Marg. Hoppe	75	c.	c.	i.	
	Wübke Wilken	45	c.	c.	i.	
	Wilke Wilken	24	c.	c.	i.	
	Tecla Töllner	28	c.	c.	i.	
	Cath. Borgelmans	49	c.	c.	i.	
	Stigge	Fasco Stigge	61	c.	c.	i.
		Marg. St.	54	c.	c.	i.
Herm. St.		24	c.	c.	i.	
Bern. St.		30	c.	c.	i.	
Marg. St.		15	c.	c.	i.	
Joan. Engelmann		34	c.	c.	i.	
Marg. Albers		21	c.	c.	i.	
Anna Borchers		49	c.	c.	i.	
Marg. Bulling		23	c.	c.	i.	
Joan Rohe		76	c.	c.	i.	
Culman		Theodor Culman	26	c.	c.	i.
		Anna C.	25	c.	c.	i.
		Marg. C.	23	c.	c.	i.
		Marg. Rohe	76	c.	c.	i.
	Joh. Wichmann	64	c.	c.	i.	
	Marg. Wichmann	25	c.	c.	i.	
	Alert Gertken	74	c.	c.	i.	
Funcke	Anna Erdmann	65	c.	c.	i.	
	Henr. Funcke	46	c.	c.	i.	
	Cath. F.	20	c.	c.	i.	
	Sibilla F.	14	c.	c.	i.	
	Theod. Tempelmann	74	c.	c.	i.	
	Gustava Anna Nagel	26	c.	c.	i.	
	Lucia Kuitter	81	c.	c.	i.	

Familia	Prae- et cognomen	Aetas	Con- fessio	Com- munió	In- structio
Funke	Christina Hermes	72	c.	c.	i.
	Henr. Warrelmann	17	c.	c.	i.
	Marg. Henken	67	c.	c.	i.
	Marg. Claus	63	c.	c.	i.
	Herm. Ruitter	15	c.	c.	i.
	Henr. Stolle	29	c.	c.	i.
	Anna Marg. Clostermann	13	c.	c.	i.
	Walburgis Claus	57	c.	c.	i.
	Almede Castiens	31	c.	c.	i.
	Anna Twille	60	c.	c.	i.
	Albert. Wilmes	30	c.	c.	i.
	Anna Marg. Wilmes	26	c.	c.	i.
	Henr. Stüve	60	c.	c.	i.
	Ca+h. Stüve	46	c.	c.	i.
	Henr. Stüve	14	c.	c.	i.
	Joan. Deike	17	c.	c.	i.
	Joan. Busse	13	c.	c.	i.
	Ilmegardis Busse	15	c.	c.	i.
	Bern. Kempermann	30	c.	c.	i.
	Anna Bras	14	c.	c.	i.
Theod. Prene	18	c.	c.	i.	
Friedr. Stigge	14	c.	c.	i.	

Communicantium Numerus 118. (In Wirklichkeit kommen 119 heraus; es scheint Erdwin Riquart nachgefügt und daher nicht mitgezählt zu sein.)

In betreff der Schulen wird in dem Protokoll vom 6. Mai 1698 gesagt: „Est ludimagister in unaquaque Burscapia, quarum quatuor sunt catholici laici.“ Von den vier Lehrern, deren Namen nicht genannt werden, heißt es: „triginta quinque scholares habet unusquisque ludimagister, docet liberos acatholicos cum liberis catholicis, qui utuntur libris catholicis.“ Statt des alten Küsters Hoppe verrichtet jetzt den Kirchendienst Johann Werner Hagestede¹⁾ (Hoppes Substitut war eine Zeitlang der spätere Küster Feuerborn in Emstede, siehe Pfarre Emstede, Visitation 1682). Eine Monstranz fehlt

¹⁾ Ist in dem Kommunikantenverzeichnisse nicht zu finden.



noch. Die übrigen h. Gefäße sind dieselben wie früher. Kranke werden versehen mit Supercellicum, Stola und Lucerna. Eine hölzerne Marienstatue in der Kirche, weiter nichts. Glockenhaus mit drei Glocken. Alle Leichen werden ritu catholico begraben. Kein Beichtstuhl, keine Orgel. Steinerne Kanzel. Wein wird von Wildeshausen geholt, Hostien von Bechta. Kirchhof ist mit einer Mauer umgeben, darauf stehen 12 Eschen. Pastor und Küster haben Dienstwohnungen. Vier Kaseln sind jetzt da, auch Thuribulum und Navicula. Pastor Feuerborn ist 62 Jahre alt, celebriert dreimal in der Woche, besucht wöchentlich zweimal die Schulen. Prozessionen achtmal um den Kirchhof. Provisoren sind Johann Voß und Fasko Högemann, ersterer lutherisch, der andere katholisch. Im Jahre 1694 ist die Firmung gespendet vom Osnabr. Suffragan. Die Katholiken kommunizieren Ostern und noch zweimal im Jahre. Ein Prädikant hält sich nicht in der Gemeinde auf, „communiter clancularie accedit.“ „Non manifestis criminibus obnoxii in iis obstinate perseverant, nisi in sua Lutherana secta.“ Soweit das Protokoll.

Die von Feuerborn benutzte Kirche in Großentneten, einschiffig mit vier Gewölbjochen, die im 15. Jahrhundert durch Anfügen von zwei Kreuzflügeln vergrößert wurde, besteht nur noch in dem südlichen Kreuzschiff. In den Jahren 1819—20 wurde eine Vergrößerung der Kirche vorgenommen, bei der nur das südliche Kreuzschiff (jetzt Sakristei), und Teile der übrigen Mauern stehen blieben. Der Turm ist 1873 erbaut, in dem zwei Glocken, 1812 und 1872 gegossen, aufgehängt sind.

Der Lehrer Heinrich Funke aus dem ersten Visitationsverzeichnis wird in dem zweiten Protokoll nicht beim Namen genannt. Da sich aber unter den Kommunikanten von 1698 ein Heinrich Funke findet, 46 Jahre, außerdem ein Lehrer H. Funke 1697 noch in den Kirchenrechnungen genannt wird, so ist es wahrscheinlich, daß Funke bis 1699, wo die Kirche und Schule wieder lutherisch wurden, in Großentneten geblieben ist. In Höltinghausen (Gemeinde Emstedt) kann man anderthalb Jahrhunderte lang eine Lehrerfamilie Grobmeyer nachweisen. Der erste Lehrer Grobmeyer wird 1703 genannt, damals 37 Jahre alt. In dieser Familie G. besteht die Tradition, daß ihr Vorfahr (Ururgroßvater des jetzigen Offizials Grobmeyer) Küster oder Lehrer in Entneten gewesen, mit Pastor

Feuerborn vertrieben und in Höltinghausen, wohin er ein Meßbuch und eine Marienstatue aus Kneten für die Kapelle in Halen mitgenommen habe, Lehrer geworden sei. Die Zeit, wann wir Grobmeyer zuerst in Höltinghausen antreffen, stimmt mit der Zeit, in welcher das kath. Exercitium in Kneten aufhörte, aber nach dem Visitationssprotokoll von 1698 kann er im Dorfe Kneten nicht gut Küster oder Lehrer gewesen sein, oder Feuerborn müßte ihn in den letzten Monaten seines Dortseins zu diesen Diensten herangezogen haben. Eher ist anzunehmen, daß Grobmeyer in Sage, Döhlen usw. (es werden ja 1698 drei Lehrer neben dem in Kneten genannt) als Lehrer gewirkt hat¹⁾. Daß er eine Marienstatue mitgenommen hat, ist möglich, da nur dies eine Bild in der Knetener Kirche vorhanden war. Das Meßbuch in der Halener Kapelle führt auf dem Titelblatte die vom Notar Farwick geschriebene Notiz: „Eigentum des Kapitels s. Alexandri in Wildeshausen“ und ist um 1730 gedruckt, kann also das von Grobmeyer mitgenommene nicht sein. Sonst ist in der Kapelle zu Halen nichts vorhanden, das daran erinnert, daß es früher in der Kirche zu Kneten gebraucht worden. Der nach Feuerborn introduzierte luth. Pastor beschwerte sich, daß sein Vorgänger folgendes entführt habe: 1. einen schönen Kelch nebst Becken ad 65 Rthr.; 2. ein Meßgewand, gekauft für 30 Rthr.; 3. Missale romanum, wert 5 Rthr.; 4. silberne Löffel und Thuribulum für 5 Rthr. 50 Grote; 5. Weihkessel für 2 Rthr. 2 Grote; 6. Kreuzifix für 1 Rthr.; 7. Osnabr. agenda für 1 Rthr. Summe 109 Rthr. 52 Grote.

Über Hüntlosen erfahren wir bis 1699 nur einiges aus einem Briefe des Pastors Prange vom 4. April 1697, gerichtet an den Kommissar Bordewick. Aus dem Schreiben (lateinisch) geht hervor, daß der Pastor in Münster verklagt ist, als spiele er in Hüntlosen den Wirt und gebe dadurch Ärgerniß. Prange gesteht, daß ein

¹⁾ Bekanntlich gründete Pastor Wischell in Wildeshausen im Nov. 1700 eine neue kath. Schule in Großenkneten, die im Januar 1701 20 Kinder hatte, dann aber auf Betreiben des luth. Pastors Dieffenbruch in Kneten und des luth. Pastors Schulenburg in Wildeshausen wieder aufgehoben wurde. (Seite 536.) Sollte Grobmeyer vielleicht an dieser Schule Lehrer gewesen sein? Seine Aufzeichnungen, die noch vor nicht langer Zeit vorhanden waren, sind verloren gegangen.

Herr von Dorgeloh aus Höven (Grafschaft Oldenburg) mit Frau eine Zeitlang bei ihm gewohnt habe. Auch sonst wären wohl Herren bei ihm eingekehrt, und habe diesen seine Schwester, zugleich seine Haushälterin, gegen ein Billiges eine oder andere Kanne Bier verabreicht, weil weder in Hüntlosen, noch in den Bauerschaften Bier zu haben gewesen. Die 25 Bauern in der kleinen Pfarre seien so wenig zum Trinken geneigt, daß ein Wirt nicht dabei bestehen könne. Sonst könne man ihm nichts nachsagen. Er müsse sich wundern, daß man nicht auch seinen Küster verklagt habe, der umherschweife, wenn sein Pastor die h. Messe lesen wolle, oder den Zollbedienten spiele, wenn er Schule halten solle, so daß schon einige Eingekessene ihre Kinder in protest. Schulen geschickt hätten. Auch treibe der Küster Wirtschaft und zechte in seinem Hause mit den bei ihm Einkehrenden. Er (Pastor) habe ihn oft ermahnt, aber vergebens. Dann fährt Prange fort: „Ich bin gezwungen, hinzuzufügen, daß ich den Amtmann oft gedrängt habe, das Pfarrhaus zu reparieren, die rückständigen Renten im Betrage von 60 Rthr. einzufordern, aber ich habe nichts erreicht. Der Turm droht einzustürzen; sollte er zum Umfallen kommen, dann gingen alle Glocken entzwei. Das untere Gewölbe im Turm ist vor einigen Jahren zusammengebrochen, und habe ich an dessen Stelle Balken anbringen lassen. Novam curavi Bardellam; auch habe ich eine Turmuhr besorgt. Ich möchte gern mehr leisten, aber es fehlt mir jeder Beistand. Die Einnahmen der Kirchenfabrik belaufen sich auf nur 7 Rthr. Ferner habe ich Hecken und Zäune reparieren und 20 Eichen anpflanzen lassen, während meine Vorgänger nichts gepflanzt, im Gegenteil nur geschlagen haben. Früher schrieb ich mal über einen Zehnten im Betrage von 1½ Malter Roggen, der mir entzogen ist; ich muß nochmals daran erinnern. Zum Nachteil des Pastors hat ein Bauer neben den Pastoratgründen einen Schafstall aufgesetzt, derselbe Bauer (ad ecclesiam pertinens) hat acht fruchtbare Eichen schlagen lassen. Ich habe dem Amtmann und Vogt davon Mitteilung gemacht, aber beide scheinen auf Seite des Bauern zu stehen. Sie können sich von allem, was ich schreibe, überzeugen, wenn Sie, wie ich höre, hierher kommen, um die Anklagen gegen mich zu untersuchen.“ Im selben Briefe dankt Prange dem Kommissar dafür, daß er ihm die Pfarre Hüntlosen verschafft habe. Dieselbe sei zwar tenuis et exigua, doch lebe er zufrieden.

In einer Nachschrift bemerkt er noch: „Ich glaube nicht, daß man es mir zum Mißverdienst anrechnen kann, wenn meine Schwester oder meine Verwandte einem oder andern ehrbaren Menschen einen Krug Bier verabreicht, andernfalls trinken sie unter dem Gottesdienst. Der Vogt müßte auf solche sein Augenmerk richten. Raptim Huntlosen, 4. April 1697.“

Aus der letzten Zeit der Anwesenheit Feuerborns in Kneten liegen zwei Briefe (lateinisch) von demselben vor. Der erste, datiert vom 10. Febr. 1699, ist von Kneten aus an den Kommissar Bordewick gerichtet und lautet: „Ich habe Ihr Trostsreiben am 9. Aug. 1698 empfangen und daraus ersehen, daß der Fürstbischof mich mit einem andern Benefizium bezw. mit einer Pastorat post amotionem erfreuen wolle. Da ich davor zurückschreke, den Wanderstab zu ergreifen und aufs Ungewisse in die Welt hinein zu wandern, so möchte ich hiermit nochmals daran erinnern, daß man meiner nicht vergeße. Ich habe zuerst wieder in Wildeshausen den Gottesdienst eingeführt und ihn fortgesetzt fast drei Jahre lang, bin in Kneten 21 Jahre gewesen (qui prae aliis hic in Wildeshausen primus divina inchoavi et per tres fere annos continuavi et in Kneten viginti annos et uno etz.), glaube somit verdient zu haben, auf ein Benefizium befördert zu werden, das mich ernähren kann. Darum bitte ich submissime, man möge auf mich Rücksicht nehmen und das mir gegebene Versprechen erfüllen. Sie werden sich dann noch erinnern, daß ich zu Wildeshausen darum angehalten habe, eine Perücke tragen zu dürfen, ich trage sie zwar ungern, bin aber wegen anhaltenden Katarrhs dazu gezwungen. Ich bitte um baldige Übermittlung der Lizenz; die Jura werde ich ehestens einsenden. Auch muß ich berichten, daß ich dem Pastor von Huntlosen eine Summe Geldes geliehen habe, die ich nicht wiederbekommen kann. Er scheint auch nicht willens zu sein, sie mir zurückzugeben, und ich dürfte deshalb um ein Mandat an ihn bitten und um die Erlaubnis, den weltlichen Richter anzugehen, der ihn zwingt, zu zahlen, bevor er Huntlosen verlassen muß.“ Das zweite Schreiben ist ebenfalls an den Kommissar Bordewick gerichtet und datiert vom 22. April 1699. Es lautet: „Die Antwort auf mein Bittgesuch habe ich richtig erhalten. Ich ersehe aus demselben, daß man mich für die Pfarre Dythe ausersehen hat und daß ich mich mit dem Dechant des Amtes Behta deshalb ins Einvernehmen setzen möge. Das

habe ich gethan, und der Dechant hat mir geraten, ich solle die Pfarre acceptieren, er werde mich mit nächster Post auch empfehlen, da ich ihm genau bekannt wäre. Ich will seinem Räte folgen und Dythe annehmen und bitte deshalb um Zusendung der Kollation.“

Am 5. Mai 1699 zogen die Schweden in Wildeshausen ein, am selben Tage mußten die Katholiken die Alexanderkirche verlassen. Die Kollationsurkunde Feuerborns für Dythe datiert vom 14. Mai 1699: „Posteaquam pastoratus tuus in Kneten ex tractatu cum Suecis inito Eorum jurisdictioni redditus sit adeoque de praesenti nullo prorsus beneficio vel officio gaudeas etz. etz.“ An welchem Tage Feuerborn Kneten verlassen hat, ist nirgends angegeben. Der Pastor Weborg in Dythe fand einst in einem Bauernhause seiner Gemeinde ein Gebetbuch auf dem Tische liegen, öffnete es und las auf der innern Seite des Deckels: Am 19. July 1710 ist gestarben unse Karther Jodocus Feuerborn. He waß ein gut her. He waß verdrewen auß großen Kneten by Wildeshausen am Tage, aß he de Kindern tot hilge Sacramente hedde thogelaten. De Münkēs hadden ihm unterholden¹⁾. He waß hier elf jahr Pastohr. (Mitteilung des Pastors Witte in Neuenkirchen.)

Der letzte Brief Pranges (lateinisch) ist in Dinklage geschrieben am 27. Mai 1699 und an den Kommissar Bordenick gerichtet: „Vom Dechant in Dinklage habe ich zu meiner großen Freude erfahren, daß ich einstweilen als Kooperator nach Lutten gehen soll. Ich sage dafür immortales gratias. Ich zweifle nicht, daß der Pächter der Pastorat in Lutten dieselbe räumen wird, wie es auch in Dythe geschehen, damit ich meine Möbeln unterbringen und meine Kühe sofort in die Weide treiben kann²⁾. Ich halte es für unbedingt notwendig, in Lutten Haushalt zu führen, da ich ja dort zu wohnen genötigt sein werde. Beim Pastor in Goldenstedt in Kost zu gehen, halte ich für unmöglich, besonders im Winter, da beide Orte fast eine Stunde von einander entfernt liegen, und die Wege sich als sumpfig erweisen. Der Dechant in Dinklage sagt,

¹⁾ Münkēs = Mönche, bezieht sich auf die 60 Rthr., die er jährlich vom Kapitel s. Alexandri bezog.

²⁾ Prange sollte als Kooperator des Goldenstedter Pastors Lutten verwalten.

er habe nichts Schriftliches darüber, ob ich in Lutten wohnen und dort Ökonomie treiben soll oder nicht. Ich bitte deshalb um baldige Nachricht.“ Nachschrift: „Nulla spes effulget remanendi apud meos oculos nec ulterius sacra ibidem habere licet.“

Prange kam gleich darauf nach Lutten und war somit wieder Nachbar von Feuerborn geworden. Während aber Feuerborn in Dythe starb, mußte Prange Lutten 1712 verlassen und starb später als Pastor von Ramsloh im Saterlande.

D. Die Zeit von 1699 bis jetzt (lutherisch).

Unter dem 3./13. Juni 1699 hatte die Schwedische Regierung den katholischen Unterthanen gestattet, „daß selbige ihren Gottesdienst im Wildeshäusischen zwar ohngehindert, jedoch in der Stille, für sich allein und ohne einige öffentliche actus zu verrichten, in einem privat Hause halten möchten“¹⁾. Der in Wildeshausen zurückgebliebene Pastor Wischell durfte aus diesen Worten mit Recht schließen, daß es ihm nicht bloß in der Stadt Wildeshausen erlaubt sei, in der Stille in Privathäusern Gottesdienst zu halten, sondern auch an andern Orten des Amtes. Deshalb kam er „certis temporibus“ nach Abgang der Pastöre Feuerborn und Prange nach Großenkneten herüber, um dort in einem Privathause zu zelebrieren und zu predigen. In Huntlosen scheinen bis 1699 nur wenige Katholiken gelebt zu haben, überdies war das Kirchspiel klein, zählte z. B. 1837 nur 592 Seelen, während Großenkneten damals deren 2369 besaß. Der schwedische Amtmann in Wildeshausen, von der Horst, bedeutete Wischell, daß nach ihm gewordenen Instruktionen das kath. Religionsexercitium nur in der Stadt Wildeshausen stattfinden dürfe, ließ ihn aber gewähren. Im Jahre 1700 kam das Amt an das Kurfürstentum Hannover. Dies ließ bestehen, was Schweden den Katholiken einmal eingeräumt hatte, schärfte aber dem Amtmann ein, strenge darüber zu wachen, daß der kath. Geistliche zu Wildeshausen die ihm gewiesenen Grenzen nicht überschreite, insbesondere außerhalb der Stadt W. keine gottesdienstlichen Handlungen vornehme, nicht mal in kaum 10 Personen fassenden Hauswinkeln.

¹⁾ Siehe das schwedische Reskript an den Münst. Fürstbischof, Seite 475.

Nach einer Nachricht von protest. Seite, die sich im Haus- und Zentralarchiv findet, hat Wischell im Nov. 1700 auch eine Schule in Großenkneten angelegt (4. Aug. 1700 war W. an Kurhannover gekommen), die auf Betreiben des luth. Pastors von Dieffenbruch zu Großenkneten und des Wildeshäuser Pastors Joh. Christian Schulenburg als ein novum wieder aufgehoben wurde. Die Schule hatte im Jan. 1701 20 Kinder. Der protest. Berichterstatter meint, wenn man zu schwedischer Zeit zu Wildeshausen und sonst eine kath. Schule gestattet habe, dies daher gekommen sei, weil man in der kath. Schule außer dem Canisius-Katechismus auch die Bücher der h. Brigitta, einer in Schweden hochangesehenen Heiligen, gelehrt habe. Er ist böse auf den Kammerrat von Gehlen, daß er so viel permittiert habe, dagegen ist Schulenburg sein Mann, der in seiner Eingabe gesagt hatte, daß die katholische Schule in Kneten keine Toleranz andeute, sondern eine Ausbreitung mit sich führe. „Ist Wischell also davon gewischt“, schließt er schadenfroh, „nachdem unter Hannover ihm das Leben sauer gemacht.“ Daß Leute für ihren Glauben Opfer bringen können, scheint dem Schreiber fremd zu sein, wenn er meint, der Umstand, daß Wischell schon gleich für seine neue Schule 20 Schüler bekommen, zeige, daß er es an Gelde nicht müsse haben fehlen lassen, denn hier zu Lande, wie ex actis bekannt, seien die Leute der Art, daß, ehe sie sich zu einer neuen Schule verständen, vorher drei bis vier Commissiones müßten gehalten und die schärfsten Befehle vorgelegt werden, und dennoch habe es wenig gefruchtet. Man sieht, der große Geldbeutel der Katholiken spukt schon lange in den Köpfen der Protestanten.

Pastor Wischell wurde im Sommer 1701 Pastor in Rheine. Sein Nachfolger Dogeler suchte den Gottesdienst in Kneten fortzusetzen, bis es im Mai 1702 zu einem Krach kam, der ihm die Wiederkehr nach Kneten gründlich verleiden sollte. Aus seiner an den Kurfürst Georg Ludwig gerichteten Klageschrift erfahren wir, was Dogeler in Kneten widerfuhr:

Durchlauchtigster Churfürst!

Gnädigster Herr!

Ew. Churfürstl. Durchlaucht muß ich Endesbenandter, zur Zeit Römisch Catholischer Priester zu Wildeshausen, Unterthänigst demütigst klagend vorbringen, waßgestalt ich vor ohngefähr 14 Tagen

zu großen Knechten zum Trost derer alda wohnenden, alters und schwachheit halber nach Wildeshausen nicht hingehen können, in der stille in ein privathäußlein den gewöhnlichen Gottesdienst habe verrichten wollen, von den alda seienden Voigten und Untervogten darin perturbirt und solches zu thun, von ihnen mir inhibirt worden. Als ich aber solcher inhibition Keinen platz geben und von denjenigen, waß vorhin ohne perturbiret von mir und dem vorigen catholischen Pastor Wischell geübet und gepfleget worden, nicht abstehen wollen noch können, so habe vorbesagten Voigten zu großen Knechten gefraget, auß wessen befehl er ein solches mir inhibirte, und ob Ihro Churf. Durchlaucht dieses gnädigst anbefohlen hätte, welchem ich auff den fall zu gehorsamen bereit wäre, verlangte aber sothaniges gnädiges Befehl in originali zu sehen. Der Voigt, wie er selbiges nicht vorzeigen können, so habe ich mich an solche, des Voigten inhibition, nicht gekehret, sondern den gottesdienst zu verrichten fortgefahren, darauf ist der Voigt mit dem Untervoigt herzukommen, diejenige römisch catholische geringe alte und schwache leuthe, so den Gottesdienst in den kleinen Häußlein gang in der stille alda beywohnen wollten, mit gewalt auß dem häußlein herausgejaget und mit Prügeln herausgetrieben, einer auch geblutwundet und der ander gar alter armer Mann auf den arm also geschlagen, daß er denselbigen viele Tage hernach nicht in die höhe bringen können. Ferners seind von ihnen die Leuchter von dem ohrt, wo ich das Meßopfer zu verrichten beschäfftigt war, mit dem Meßbuch hinweggenommen mit solcher Ungestümigkeit, daß das Crucifix auf die Erde gefallen, durch welche zerstörung in der ganzen Nachbarschaft ein allarm entstanden, und einige alda vorbeyskommende leuthe sich sehr daran geärgert haben. Dieser großen gewalt, in dehme ich allein nicht widerstehen können, so bin entlich weggegangen und den gewöhnlichen Gottesdienst hinterlassen müssen. Gleich aber, durchlauchtigster Churfürst, gnädigster herr, wie Ihro Hochfürstliche Gnaden von Münster das Ampt Wildeshausen Ihro Königl. Majestät von Schweden wieder abgetretten, zu der Zeit in Gnaden verstattet und von Ihro Königl. Majestät in Schweden auch placidirt worden, daß der catholische Römische gottesdienst in der Stadt und Ampt Wildeshausen in der stille, ohne perturbirt, gehalten solle werden, welches dann das zu der Zeit abgehaltenes protocollum genugsam ausweist, und Ew. Churfürstl. Durchlaucht

sich daraus gnädigst werden referiren lassen, dabeneben Meinem vorigen antecessori, dem Römischen Priester Wischell, die formalia, so aus dem königl. Befehl und den von der Regierung zu Stade an den jetztigen Amtmann zur Horst abgegangenen Rescript gezogen, insinuirt worden: Es hat der Amtmann zu Wildeshausen dem da befindlichen Römischen Priestern anzudeuten, daß er seinen Gottesdienst in Wildeshausen halte, doch also in einem privathause und in der stille, die auswendigen können zu ihm kommen oder der Priester zu ihnen gehen, halten seinen gottesdienst draußen, doch also wie in Wildeshausen. So lebe ich auch der unterthänigsten festen zuversicht, Ew. Churf. Durchlaucht werden es, wie bis hiezu geschehen, gnädigst dabei lassen und den Gottesdienst wegen der schwachen alten und franken römischen unterthanen in großen Knechten oder im Ampte wildeshausen illimitate zu verrichten gnädigst verstaten, und gelanget hie mit an Ew. Churf. Durchlaucht, meinen gnädigsten Herrn, mein unterthänigst demüthigstes Ansuchen, dieselben geruhen gnädigst, den einmal von Ihro Königl. Majestät in Stadt und Ampt Wildeshausen dem römischen Priestern ohne perturbirlich vergönnten Gottesdienst zu verstaten und zu confirmiren und den Amtmann zu Wildeshausen, daß er mich dabey handhabe und den Voigten und Untervoigten zu Großenknechten und sonst jeder männiglichen, der mich hirin behindern wolle, bei hoher straf zu inhibiren, gestatt sie hinführo mich in meinen in der stille in Ampt Wildeshausen haltenden Gottesdienst keineswegs mehr molestiren thun, sondern ich diesen vor wie nach ruhig verrichten möge, welche hohe Gnade ich durch mein Emsiges gebeth für dero hohe langjährige glückliche Regierung stets wieder zu demeriren nicht ermangeln werde, der ich bin und verpleibe

Ew. Churf. Durchlaucht
Meines gnädigsten Herrn
Unterthänigster Diener
J. B. Dohler,

zur Zeit römischer Priester zu Wildeshausen ¹⁾.

¹⁾ Das Schreiben zeigt weder Jahreszahl noch Datum, muß aber im Mai oder Juni 1702 abgefaßt sein.

Zur selben Zeit, als Dögeler diese Klageschrift absandte, wandte er sich auch an den Rentmeister Brandenburg in Becta, um durch diesen auf den Wildeshäuser Amtmann einzuwirken. Dögeler konnte den Gedanken nicht verwinden: „quod in exercitio divino in Großen knethen certis temporibus hucusque quiete habito nuper ex mandato Amptmanni zu Unrecht fuerit turbatus.“ Der Amtmann von der Horst antwortete unter dem 3. Juli 1702 dem Rentmeister Brandenburg: Hochedler Insbefonders hochgeehrter herr Rentmeister. Daß Ew. Geehrtes nicht eher beantwortet, werden Sie so wenig übel deuten, als eine nothwendige Reise und andere extraordinaire mir anbefohlene Geschäfte daran hinderlich gewesen. Wie nun Ew. Hochedlen ich von Herzen danke für geneigten Wunsch beharrlich guten Wohlstandes, so erfreue ich mich, wiederum ein Gleiches von Sie und den liebewertheften Ihrigen zu vernehmen. Was die affaire mit dem hiesigen herrn pastore catholico betrifft, so hat das Verbot, zu Großen Knethen den Gottesdienst zu halten, rations officii und einige Verantwortung zu vermeiden, von mir geschehen müssen. Königl. Schwedisches gouvernement hat mir in einem gewissen Rescript injungirt, dem p. t. cathol. Prediger anzudeuten, wie daß ihm zwar unvergönnt sein sollte, mit hiesigen ihren Glaubensgenossen die Religions-übung allhie in der Stadt Wildeshausen, nicht aber in dem Wildeshäusischen zu haben, dennoch aber für sich alleine, ganz stille, ohne einige öffentliche actus zu verrichten, die catholische aber aufm Lande sollte er zu sich in die Stadt kommen lassen¹⁾; wan nun unsere jetzige gnädige Obrigkeit es allerdings dabey will verbleiben lassen, wie es dero Zeit geordnet, alß habe solchem gnädigen Willen gemäß mich verhalten müssen. Was Herr Wischell gethan, das ist de facto von ihm geschehn, doch ist er deswegen admonirt worden, und habe ich aus Liebe zum Frieden damals die Sache nicht so urgiren mögen, als ich woll gefonnt. Um aber nicht zu verursachen, daß weder ich, noch hiesiger Herr pastor cath. oder andere in ungelegenheit möchten kommen, so habe ich tempore an das erinnern müssen, was ich in mandatis habe, davon etwas zu ändern, ich viel zu wenig bin. Übrigens bin ich nicht derjenige, welcher jemanden sollte suchen tort anzuthun oder einigen von Ihrer religion eine Willfahung in

¹⁾ Man sehe nochmals die schwedische Lizenz, S. 475.

allen billigen und möglichen Dingen versagen. Ew. Hochedlen werden belieben zu erkennen, daß keine turbation in Haltung ihres Gottesdienstes vorgenommen, vielmehr hat hiesiger Ihr Herr pastor darin, daß er wider hohe Verordnung gesucht, etwas ihm nicht Vergönntes zu behaupten, seinen Gottesdienst mehr als zu public draußen gehalten, welches wohlmeinentlich bitten muß, daß solches aus vielen ihm erspriesslichen Ursachen nicht mehr geschehe. Ew. Hochedlen versichern sich von mir, daß ich nichts als Frieden suche, gerne nach Möglichkeit einem jeden zu Diensten lebe und insonderheit mich glücklich schätze, wenn ich Gelegenheit möchte ersehen, Ew. Hochedl. angenehme Dienste zu erweisen, da ich Sie und dero hochwertheste Angehörige göttliche Gnade empfehle und nächst dienstlichen Gruß verharre

Ew. Hochedl. Rentmeisters
dienstwilligster Diener
von der Horst.

Brandenburg schrieb Dohler nach Empfang des von der Horstischen Briefes zurück, daß der von den Schweden an den Amtmann erteilte Befehl bezüglich der Katholiken anders laute, als was Adressat ihm berichtet habe. Da der Amtmann sich an die ihm gewordenen Instruktionen halten werde, so lasse sich einstweilen nichts machen. Er (Brandenburg) schicke ihm aber den von der Horstischen Brief in originali zu, und möge er dann selbst daraus entnehmen, wie er sich zu verhalten habe. Nunmehr mußte die Antwort der Kurfürstlichen Regierung auf die Dohlersche Eingabe abgewartet werden. Laut Schreibens vom 14. Juni 1703 wurden die Beamten in Wildeshausen von Hannover aus aufgefordert, „zu einem pflichtmäßigen Bericht, wie es sowohl mit dem von dem kath. Priester Joh. Bern. Dohler geklagten facto, als auch mit dem angegebenen Herkommen sich eigentlich verhalte“, worauf unter dem 30. Juli 1703 der lange erwartete Bescheid für den Pastor erfolgte: „Von Gottes Gnaden Georg Ludwig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Röm. Reichs Churfürst usw. Demnach Uns von Unserm hiesigen Consistorio unterthänigst angezeigt worden, waß gestalt ein römisch catholischer Priester zu Wildeshausen, Namens Joh. Bern. Dohler, sich freventlich unterstanden, in dem zu dem Amt Wildeshausen gehörigen Dorfe großen Knechten wider das Herkommen den römisch catholischen Gottesdienst mit Messen und Predigen öffentlich zu

halten, und, als ihm solches nicht gelassen werden wollen, er auf einen desfalls von seiner geist. Obrigkeit habenden Befehl Trogklich sich berufen, auch unsere Unterthanen zum Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit aufgemuntert und mit schlägen auf diejenigen, welche sothane inhibition gethan, loszugehen angereizet, So hätten Wir zwar große Ursache, solchen frevell und groben excès der schärfe nach an ermelten Priester zu ahnden und ihn in unsern Landen länger nicht zu dulden. Damit er jedoch wahrzunehmen habe, daß Wir in der Zuversicht seines künftigen gebührenden Bezeigens vielmehr nach gnade als nach recht mit ihm zu verfahren geneigt, so lassen Wir solchen seinen excès dermahlen dahin gestellt sein, befehlen aber bei straf der Landesräumung und nach befindung andern scharfen Einsehens, auch einziehung alles ex mera gratia bisher geduldeten Römisch catholischen Gottesdienstes zu Wildeshausen hiemit und wollen ernstlich, daß weder er noch jemand anders von der römisch catholischen Geistlichkeit sich weiter zu unterstehen, zu großen Knechten oder sonsten im Ampt Wildeshausen außerhalb der stadt Wildeshausen und des Orths in der Stadt, wo sie bisher ihren Gottesdienst exercirt haben, den römisch catholischen Gottesdienst, auf was Weise und unter was für praetext solches geschehen mögte, weiter zu halten. Gestalten dan auch unsern der römisch catholischen Religion zugethanen Unterthanen im Ampt Wildeshausen bey ohnnachbleiblicher scharffer bestraffung hiemit verboten sein solle, zu einem solchen Gottesdienst sich einzufinden, und ergethet hiemit an Unsere Beamte zu Wildeshausen Unser gnädigster und ernster Befehl, vorgedachten Priester Dogler, auch wo es sonst weiter dienjam und nöthig, dieses kundzumachen, damit er und männiglich sich danach gebührend zu achten wissen, die Contravenienten aber zu bestraffung Uns angemeldet werden mögen. Darin geschieht Unser ernster Wille und Meinung. Signatum Hannover, den 30. Juli 1703. Georg Ludwig, Churfürst¹⁾.

Am 19. Sept. 1703 schrieb Pastor Dogler an den Kommissar Bordewick, der im Sommer 1703 das Amt Behta visitiert und den Dogler in Bisbeck aufgesucht hatte: „Der Herzog von Lothringen, Bischof von Osnabrück, hält sich, wie ich hente erfahren habe, in Zelle auf und wird in den ersten Tagen nach Osnabrück zurück-

¹⁾ Später König von England als Georg I.



kehren. Es wird somit, nachdem er wieder in Osnabrück angelangt ist, meine Aufgabe sein, mich sofort in der bewußten Angelegenheit an ihn zu wenden. Damit ich aber meinen Zweck erreiche, ist es überaus notwendig, daß ich ihm den consensus regis Sueciae super habendo in districtu Wildeshusano Religionis nostrae exercitio vorzeigen kann. Ich bitte deshalb (wie mir auch schon in Bisbeck versprochen ist), mir mit nächster Post extractum fati consensus übersenden zu wollen. Andernfalls wage ich nicht, länger hier zu bleiben, kann auch nicht der Weiterverbreitung der wider mich erfundenen Lügen entgegentreten. Und je länger ich damit warte, die Lügen zu widerlegen, desto übermütiger werden meine Gegner. Es kommt hinzu, daß heute vor acht Tagen hier verschiedene hannoversche Herren waren, unter andern der Landdrost (supremus satrapa) von Gehler und der Präsident der hannov. Kammer (praeses camerae Hannoveranae), die auch zu unserer Kapelle (sacellum) kamen, aus was für Gründen, weiß ich nicht. Ob es sich um eine Visitation handelte, oder ob sie Strafen auflegen wollten, habe ich nicht in Erfahrung bringen können. In meiner Abwesenheit hat der Kammerpräsident zu dem kath. Bürgermeister gesagt: Alles würde passieren können, wenn ihr Katholiken innerhalb der euch gesteckten Grenzen bliebet, die euer Pastor in Großenkneten überschritten hat. Als darauf der Bürgermeister erwiderte: Alles, was man gegen unsern Pastor vorgebracht hat, sind lauter Lügen, hat der Präsident geschwiegen. Ich sehe daraus, daß ich in Hannover gewaltig verleumdet bin, und die Notwendigkeit vorliegt, diese Lügen zu widerlegen. Es hängt das Seelenheil davon ab, es hängt davon ab der Fortbestand unserer Schule und des kath. Exercitiums. Ich zweifle darum nicht, daß Ew. Hochwürden mir baldmöglichst zum Heile der sonst in Gefahr schwebenden Seelen extractum consensus Suecici zusenden werden."

Am Rande des lateinischen, hier deutsch wiedergegebenen Schreibens ist von Bordenick bemerkt: „Beantwortet 25. ejusdem cum missione petiti extractus.“ Hiernach hatte also Dogeler über die in seiner Eingabe an die Regierung in Hannover wiedergegebene schwedische Lizenz, die Abhaltung des Gottesdienstes im Wildeshäusischen betreffend, nur nach Hörensagen und nachgelassenen Notizen seines Vorgängers berichtet.

Die Bemühungen Dogelers um die Fortsetzung des Gottesdienstes

in Großenkneten sind ohne Erfolg geblieben. Es blieb bei den einmal ergangenen Verfügungen, und damit war dem Katholizismus in Großenkneten und Huntlosen der Todesstoß versetzt. 1780 zählte man in Kneten und Huntlosen noch 90 Katholiken, in Sage soll noch 1800 ein Bauernhof katholisch gewesen sein. Die Volkszählung vom 1. Juli 1837 ergab für Huntlosen mit 592 Seelen gar keine, für Großenkneten mit 2369 Seelen 61 Katholiken, die Volkszählung vom 2. Dez. 1895 für Huntlosen 13 und für Großenkneten 51 Katholiken (bei 2464 Seelen).

Die Katholiken in Großenkneten aus den Jahren 1837 und 1895 werden wir hauptsächlich in Lethé zu suchen haben. Im Westen der Gemeinde Großenkneten bildet die Lethé die Grenze gegen die Gemeinden Garrel und Emstedt. Zu beiden Seiten der Lethé unweit der Bauerschaft Ahlhorn liegt das Gut Lethé; das herrschaftliche Haus stand ehemals am linken Ufer auf Emstedter Gebiet, und die Wirtschaftsgebäude nebst Feuerhäusern lagen am rechten Ufer auf Großenknetener Gebiet. (Das später von Pöppelmann bewohnte Haus auf der rechten Lethéseite war vorher Wohnung des Rendanten oder Verwalters gewesen¹⁾). Auf Lethé finden wir im 17. und 18. Jahrhundert katholische Besitzer, die sich mit ihren katholischen Feuerleuten und Domestiken nach Emstedt zur Kirche hielten²⁾. Im Bereiche des Gutes, aber auf Wildeshäuser oder Großenknetener Territorium, stand von alters her eine Klausur nach Art eines Schilderhauses gebaut, die der Gutsherr von der Decken 1766 wegen Baufälligkeit abbrechen ließ, worauf er an deren Stelle ein Kreuzifix setzte. Im April 1767 schreibt der Amtmann von Hinüber an die lüneburg. Regierung, daß der Besitzer des Gutes Lethé, dessen Haus auf münsterischem Territorium stehe, auf wildeshäuserischem Grunde neun Feuerhäuser stehen habe, worin zehn kath. Familien wohnten, welche nach Emstedt zur Kirche gingen und dort auch die jura stolae entrichteten. Auf eine Klage des luth. Pastors zu Kneten hin sei den kath. Feuerleuten unter dem 5. Juli 1759 befohlen, daß sie bei ihnen vorfallende actus ministeriales bei der luth. Kirche in Kneten

¹⁾ Im Jahre 1832 hatte ein Kammerherr von Lüchow das Gut angekauft und das alte Schloß und die Kapelle abbrechen lassen.

²⁾ Siehe Pfarre Emstedt.

verrichten lassen müßten. Als dann Heintr. Thoben dem nicht nachgekommen, habe man ihm einen Kessel abgepfändet, der noch jetzt uneingelöst beim Bogt Brandes stehe. Sodann berichtet von Hinüber, daß der Junker zu Lethe Ende vorigen Jahres in der Gegend der Feuerhäuser ein großes Kreuzifix aufgestellt und, darüber zur Rede gestellt, erwidert habe, es habe dort früher über 100 und mehrere Jahre eine Klausse gestanden mit gemaltem Bild darin. Werde ihm nicht verstattet, ein Kreuzifix dort aufzustellen, so werde er die Klausse mit Bild darin wieder aufbauen. Der Amtmann fügt hinzu, es sei wahr, daß besagte Klausse dort früher gestanden und unfehlbar unter münst. Regierung gesetzt worden sei. Er bittet deshalb in diesem und dem vorhin erwähnten Fall um Resolution. Die Resolution fiel zu Ungunsten von der Deckens aus, der noch im selben Jahre 1767 auf Befehl der hannov. Regierung hin das Kreuzifix wieder wegnehmen lassen mußte, weil die Aufstellung eines Kreuzifixes als zum exercitium publicum gehörig betrachtet wurde. Über die Pflicht der kath. Feuerleute, die actus ministeriales in Kneten verrichten zu lassen und dem Prediger die Gebühren dafür zu entrichten, liegt weiter nichts vor als ein Gutachten eines hannov. Juristen Kestner vom 30. März 1768 an die hannov. Regierung, wonach die kath. Feuerleute auf Lethe sich frei zur kath. Kirche in Emstedt halten könnten, und selbe nicht verbunden seien, dem Prediger zu Großenkneten die jura stolae zu entrichten. Er beruft sich dabei auf das Westf. Friedensinstrument.

Das Gut Lethe hat seit 1888 protest. Besitzer. Die noch vorhandenen kath. Feuerleute werden über kurz oder lang verschwinden. Die Katholiken in Lethe (Ortschaft und Gut) und Neulethe sind nach Emstedt eingepfarrt¹⁾.

¹⁾ Das alte Gut Lethe ist jetzt in zwei Hälften geteilt, und nennt man den Teil links der Chaussee, wo die Wassermühle steht, Ortschaft und Gut Lethe, den Teil rechts der Chaussee Neulethe. Nach der Verordnung vom Jahre 1852 gehören die Katholiken der Gemeinde Großenkneten zur Pfarre Wildeshausen (S. 484). Da aber seit Jahrhunderten die kath. Eingeseßenen Lethes am rechten Letheufer nach Emstedt eingepfarrt waren, hat man 1852 davon Abstand genommen, den alten Pfarrverband zu lösen und Lethe Wildeshausen zuzuweisen, so daß also noch zur Stunde die Katholiken Lethes als Pfarrangehörige Emstedts zu betrachten sind.

Wie Großenkneten das Gut Lethe, so besaß Huntlosen das Gut Huntlosen, das 1600 in den Besitz des Drostens Schade (luth.) von Wildeshausen kam. Von diesem erwarb es 1650 der Graf von Wasaburg. Ein Nachkomme des Verkäufers Schade, der auf dem Gute Landegge bei Haren an der Ems wohnte, ein Freiherr von Münster (luth.), war der letzte adlige Besitzer. Dieser ließ es zerstückeln, bei welcher Gelegenheit ein Gerhard Rüdewisch den Rumpf erwarb, der noch jetzt unter dem Namen Gut Huntlosen fortlebt. Die letzten Wasaburgs, die auf dem Gute starben, waren Graf Georg Moriz von Wasaburg, 14. Jan. 1754 auf Huntlosen gestorben und 17. Jan. 1754 in der Alexanderkirche in Wildeshausen beigesetzt, und dessen Schwester Henriette Poligene, auf Huntlosen 30. Okt. 1777 gestorben und in der Huntloser Kirche beigesetzt. Von dieser Henriette Poligene erzählt die Grabinschrift: „Hier ruhet Henriette Poligene, Gräfin von Wasaburg, geb. 22. Febr. 1696, gest. 30. Okt. 1777. Ein Abkömmling der schwedischen Könige aus dem Hause Wasa und Urentelin Königs Gustav Adolph des Großen. Ihres Vermögens beraubt, lebte sie dreißig Jahre in der äußersten Armuth, bis endlich König Gustav der dritte ihr Unglück erfuhr und endigte, da sie dann, mit Geschenken überhäuft, ihren großmüthigen Wohlthäter segnend auf dem Hause Huntlosen ihr Leben ruhig und glücklich beschloß. Dieser einem jeden edlen Herzen heiligen That des besten Monarchen widmet dieses Denkmal bis zu ewigen Zeiten Georg Freiherr von Münster, Herr zu Landegge und Huntlosen.“ Es folgt nun folgender Stammbaum:
Gustav Adolph, der große König von Schweden

Maitresse Cabbelliau, genannt Margaretha, damit

Gustav Gustavsohn, Bischof von Osnabrück, Graf von Wasaburg,
Gemahlin Anna Sophie, Gräfin von Wied-Runkel:

Kinder: 1. Christian, geb. 1644, gest. 1719
2. Gustav Adolph, gest. 1732, dessen Gemahlin
Angelika Katharina, Gräfin von Leiningen, Westerbürg und Lippe-
Detmold.

Aus dieser Ehe gingen 16 Kinder hervor, darunter die genannten
Georg Moriz und Henriette Poligene.



Der Graf Gustav Gustavsohn und seine Frau geb. von Wied, die Großeltern des Georg Moriz und der Henriette Poligene, wurden erst in der Alexanderkirche begraben, bis ihre Überreste später nach Schweden gebracht und in der Ridderholmskirche beigesetzt wurden, wie schon berichtet worden ist (S. 396). Ihr Sohn, Graf Gustav, nebst Frau Angelika Katharina fanden ihre letzte Ruhestätte in der Hüntlofer Kirche, ebenso die Nachkommen dieses Ehepaares mit Ausnahme des Georg Moriz, dessen Leichnam nach Wildeshausen gebracht wurde.



Berichtigungen und Nachträge.

- Seite 1 ist in der Anmerkung, 2. Zeile v. u. das Komma hinter decimus zu entfernen.
- „ 11 ist Zeile 17 v. o. der Punkt hinter do zu entfernen.
- „ 142 „ „ 6 v. o. im Inhaltsverzeichnisse 1686 statt 1684 zu lesen.
- „ 182 „ „ 20 v. o. den selben statt dieselbe zu lesen.
- „ 189 ist zu dem im 4. Abſatz (Zeile 26 bis 31 v. o.) Gesagten folgendes zu bemerken: Die Kreuzpartikel der mittelalterlichen Kapelle ist verloren gegangen. Die von Pastor Steding entdeckten Reliquien in dem Haupte eines Krüzifiges (S. 178 ff.), nach seiner Meinung Kreuzpartikel, sind ebenfalls nicht aufzufinden, auch ist das Krüzifig nicht mit Sicherheit zu bestimmen, in dem Steding die Reliquien fand. Die jehige Kreuzpartikel in der Kreuzkapelle ist ein Geschenk des Generalvikars von Fürstenberg, denn auf die Frage des Visitators: „An sint insignes et nominatae reliquiae, quae de his litterae?“ antwortete Pastor Schweers 1771: „Particula sanctae crucis a Rmo Dno Decano et vicario in spiritualibus de Fürstenberg Roma allata et sacello ad s. crucem parochiali ecclesiae adjacenti donata.“ Es gab zwei Generalvikare des Namens Fürstenberg: Franz Egon von Fürstenberg, 1737—1761, und Franz Friedrich Wilhelm von Fürstenberg, 1770—1807; der erstere führte den Titel Decanus.
- „ 249 ist Zeile 4 v. o. des statt der zu lesen.
- „ 257 „ „ 2 v. o. schlagen statt schlügen zu lesen.
- „ 276 „ „ 5 v. u. deren Sohnes statt deren Sohn zu lesen.
- „ 279 „ „ 6 v. u. hinter Sprengespeil ein Doppelpunkt statt des Punktes zu setzen und Zeile 7 vier statt drei zu lesen.
- „ 282 „ „ 8 v. u. von dem Herrn statt von den Herren zu lesen.
- „ 289 „ „ 14 v. o. Petronius statt Pretonius zu lesen.
- „ 322 „ „ IO v. o. ein Komma statt des Semikolons zu setzen.
- „ 325 „ „ 12 v. o. devotarum statt devatarum zu lesen.
- „ 352 „ „ 10 v. o. Wildes= statt Waldeshausen zu lesen.